WERTNEUTRALITÄT DES RENTENRECHTS

Strafrente in Deutschland?

Herausgeber ISOR e.V.

KAI HOMILIUS VERLAG 2005
Edition Zeitgeschichte Band 15

Für ihre fleißige Mitarbeit und Hilfe bei der technischen Herstellung des Buches sowie dessen Korrektur danke ich ganz besonders Manuela Finke und Jessika Hilscher.

Kai Homilius

IMPRESSUM

Herausgeber: ISOR e.V.
Leitung u. Redaktion: Prof. Dr. Rolf Gruner

mit Beiträgen von:
Prof. Dr. Erhard Pachaly
Prof. Dr. Willi Hellmann
Dr. Rainer Rothe

Anlagen unter Mitarbeit von:
Erwin Bach
Siegfried Taut
Kurt Urban

© Kai Homilius Verlag 2004
2. Auflage 2005
Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile daraus auf fotomechanischem Wege (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen oder in Datenbanken aufzunehmen.

Titelgestaltung: Joachim Geißler
Satz & Layout: KM Design, Berlin
Druck: Ueberreuter, Tschechien
ISBN: 3-89706-881-8
Preis: € 18
www.edition-zeitgeschichte.de
Email: home@kai-homilius-verlag.de
Christburger Strasse 4, 10405 Berlin
Tel.: 030 - 283 88 510 / Fax: 030 - 283 88 518

Die Deutsche Bibliothek-CIP-Einheitsaufnahme

ISOR e.V.
Wertneutralität der Rente / ISOR e.V. - Berlin:
Kai Homilius Verlag, 2004

ISBN 3-89706-881-8

Ne: GT

Zu den Autoren

Prof. Dr. sc. phil. Erhard Pachaly

Jahrgang 1934, 1954 Abitur, 1954 bis 1959 Studium der Geschichte, Geographie und Pädagogik an der Humboldt-Universität zu Berlin, 1959 bis 1965 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität, 1964 Promotion zum Dr. phil., 1965 bis 1967 politischer Mitarbeiter der Kreisleitung der Humboldt-Universität, 1967 bis 1990 Angehöriger der DVP, Hochschullehrer an der Hochschule der DVP/ 1980 Promotion zum Dr. sc. phil., 1982 Berufung zum Ordentlichen Professor, letzter Dienstgrad: Oberst der VP.

Prof. Dr. jur. Willi Hellmann

Jahrgang 1930, Lehre als Schiffsmakler und Spediteur; 1948 bis 1990 Angehöriger der Volkspolizei; 1951 Abschluss der Zentralschule für Kriminalistik in Arnsdorf; Studium an der Akademie für Staat und Recht Potsdam, Diplomjurist; Promotion zum Dr. jur. an der Humboldt-Universität zu Berlin; Studium an der Akademie des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der UdSSR in Moskau.

Bis 1970 verschiedene Dienststellungen in der BDVP Rostock, zuletzt Stellv. des Chefs der BDVP; 1971 bis 1990 Leiter der Hochschule der DVP in Berlin; 1973 Berufung zum Ordentlichen Professor; letzter Dienstgrad: Generalleutnant/Generalinspekteur.

Dr. jur. Rainer Rothe

Jahrgang 1940; 1959 Abitur; bis 1961 Wehrdienst; danach Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin, Diplomjurist; 1965 bis 1990 Angehöriger des MfS/AfNS, zuletzt Stellvertreter des Leiters der Rechtsstelle; 1982 Promotion zum Dr. jur. an der juristischen Hochschule des MfS; letzter Dienstgrad: Oberst.

Prof. Dr. sc. pol. Rolf Gruner

Jahrgang 1935; Lehre als Zimmermann; 1952 bis 1990 Angehöriger der KVP, NVA und DVP; 1960 Abschluss der Fachschule Aschersleben, Fachrichtung Kriminalpolizei; Studium an der Hochschule der DVP Berlin, 1967 Diplom-

staatswissenschaftler; Promotion 1973 zum Dr. rer. pol., und 1979 zum Dr. sc. pol.; 1980 Berufung zum Ordentlichen Professor; von 1971 bis 1990 Stellv. des Leiters der Hochschule der DVP für Wissenschaft und Forschung, 1990 Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Ministerium des Innern der DDR, letzter Dienstgrad: Volkspolizei-Direktor.

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial - Horst Parton **13**
Vorwort zur zweiten Auflage **18**
Geleitwort - Peter Michael Diestel **19**

Teil I
Zum Rentenrecht in der deutschen Geschichte bis 1990 - Erhard Pachaly **23**

1. Entstehung und Entwicklung des Rentenrechts im Deutschen Reich
2. Rentenrecht unter dem Hakenkreuz
3. Rentenrecht in der Bundesrepublik Deutschland bis 1990

Teil II
Zur Rentenversicherung in der DDR und zu ihrer Überführung - Willi Hellmann **43**

1. Rentenversicherung in der DDR
2. Überleitung des Rentenrechts der DDR vor dem Beitritt
3. Krankenversicherung 1991 – ungeregelte Verhältnisse

Teil III
Zum Rentenstrafrecht für ehemals in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR Versicherte - Willi Hellmann **57**

1. Einigungsvertrag, Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung und Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes 1990/91
2. RÜG-Ergänzungsgesetz 1993
3. AAÜG-Änderungsgesetz 1996
4. Zweites AAÜG-Änderungsgesetz 2001

Teil IV
Internationale und völkerrechtliche Betrachtungen - Rainer Rothe **157**

1. Urteile des EuGH für Menschenrechte
2. Rentenfragen in Staatenberichten
3. Zu ausgewählten Rentenfragen in anderen postsozialistischen Staaten Mittel- und Osteuropas

Nachwort - Benno Bleiberg, Mark Schippert **177**

Anlagen

1. Grafische Übersichten der Rentenkürzungen 181
2. Dokumente 185

Anhang

Zeittafel
Wesentliche gesetzliche Regelungen sowie gerichtliche Verfahren und Entscheidungen zum Rentenstrafrecht 291

Abkürzungsverzeichnis 297

Literaturverzeichnis 301

Personenregister 309

Sachregister 311

„... Wieso wird die Biographie bei der Rentenberechnung im Osten berücksichtigt, wo doch im Westen jeder ohne Ansehen der Person die Rente entsprechend seinen Beitragsleistungen bekommt?"

Andrea Fischer (Bündis 90/Die Grünen) am 26.1.1995 im Bundestag

Editorial

Im April 2002 hat sich der Vorstand von ISOR e. V. dazu entschlossen, eine Publikation zum Thema „Zur Wertneutralität des Rentenrechts in Deutschland und ihre Verletzung bei Anspruchsberechtigten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, besonders gegenüber ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR" in Auftrag zu geben.

Hauptsächlicher Grund dafür war die Auffassung, die in der Bundesrepublik als gesellschaftliche Errungenschaft bekundete politische Wertneutralität des Rentenrechts werde bei der Bewertung der Ansprüche und Anwartschaften für Renten aus DDR-Einkünften, durch die Einbeziehung strafrechtlicher Elemente in das Sozialrecht, verletzt. Der Begriff Wertneutralität wird hierbei als rechtspolitische und sozialwissenschaftliche Kategorie gesehen, wie dieser Begriff sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Literatur als auch in der Begutachtung und rechtlichen Wertung in Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsprozessen Verwendung findet.

Sozialleistungen, so insbesondere Renten, genießen in Deutschland seit ihrer Einführung mit ersten Schritten unter Bismarck eine gewisse Wertneutralität, deren Verletzung allerdings auch. Die Wertneutralität des Rentenrechts beruht generell auf dem Grundsatz, dass Rentenansprüche, die auf Beiträgen basieren, unabhängig von politischen, religiösen, rassischen, moralischen oder strafrechtlichen Verhaltensweisen, Rechtsansprüche auf Leistungen sind. Bei der Verletzung der Wertneutralität von Rentenansprüchen denke man an die schwerwiegenden Einriffe in Renten und Pensionen gegenüber Juden und anderen missliebigen Bevölkerungsteilen im Nazideutschland. Solche Eingriffe wiederholten sich im bestimmten Umfang in den 50er Jahren in der BRD z. B. gegenüber Kommunisten.

Nach dem Beitritt der DDR zur BRD gibt es erneut massiv Erscheinungen des politisch motivierten staatlichen Eingriffs in Rentenansprüche und Rentenanwartschaften gegenüber der „DDR-Elite". Das zeigt sich besonders bei der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften für Renten bei ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR. Hier hatten und haben die Rentenkürzungen eindeutig politisch gewollten und strafrechtlichen Charakter. Die Haltung der Bundesregierung zu den genannten Rentenkürzungen als politisch gewolltes Ziel wurde im Anhörungsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht unmissverständlich artikuliert.

Mit dieser Publikation war unter anderem die Frage zu beantworten, wie in der deutschen Geschichte mit gesellschaftlichen Umbrüchen sozialrechtlich

umgegangen wurde und wird und wie für die staatlichen Hoheitsträger des „Vorgängerstaates" die rentenrechtlichen Vorschriften Anwendung fanden und finden. So nach dem Ende des Kaiserreiches in der Weimarer Republik, nach der Machtergreifung der Nazis und in der deutschen Nachkriegsordnung.

Heute betrifft das anders als bei bisherigen gesellschaftlichen Umbrüchen, den Beitritt des souveränen Staates DDR zum souveränen Staat BRD auf Grundlage eines Staatsvertrages, den zwei gleichberechtigte UNO-Mitgliedsstaaten unterzeichnet haben.

Man sollte auf Grund dieser Tatsache annehmen, dass bei der Bewältigung des 1990 vollzogenen gesellschaftlichen Umbruchs sozialstaatliche Grundsätze geachtet werden.

Aber anders als im Memorandum der Bundesregierung vom 02. September 1956 zur Frage der Wiederherstellung der deutschen Einheit geschrieben steht, „...dass nach der Wiedervereinigung Deutschlands niemand wegen seiner politischen Gesinnung oder nur, weil er in Behörden oder politischen Organisationen in einem Teil Deutschland tätig gewesen ist, verfolgt wird", sieht die Realität nach 1990 aus.

Eine extreme Aussage zum Verlassen des in diesem Memorandum festgeschriebenen Standpunktes ist von einem CDU-Vertreter bekannt, die im Frühjahr 1991 anlässlich einer Tagung in Wildbad Kreuth über den Umgang mit ostdeutschen Intellektuellen so formuliert wurde: „Wir werden sie nicht in Lager sperren, das haben wir nicht nötig. Wir werden sie an den sozialen Rand drängen". Eine ähnlich gelagerte Aussage ist vom damaligen Bundesminister der Justiz bekannt. Er sagte das vor dem 15. Deutschen Richtertag am 23. September 1991 in Köln so: „Ich baue auf die deutsche Justiz. Es muss gelingen, das SED-System zu delegitimieren,...". Damit sollte und soll folglich das Handeln der Funktionsträger der DDR kriminalisiert werden.

Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen dagegen beurteilte im Jahr 1995 die SPD als Oppositionspartei die Wertung von Rentenansprüchen aus dem Beitrittsgebiet. Rudolf Dreßler unterstrich in seiner Rede am 26. Januar vor dem Bundestag: „Unser wichtigstes Anliegen ist die Rückkehr zu einem Grundsatz, der vor der deutschen Einheit in der alten Bundesrepublik unumstritten gegolten hat und der auch in jedem anderen zivilisierten Land gilt: der Grundsatz der strikten Trennung von Strafrecht und Sozialrecht." Und weiter: „Jede Vermischung von Strafrecht und Sozialrecht ist nach unserem Verständnis mit dem Rechtsstaat unvereinbar."

In dieser Sammlung von Beiträgen sollen die Rechtswidrigkeit des willkürlichen strafrechtsähnlichen Rentenentzugs für ehemalige DDR-Bürger sowie das politische und juristische Vorgehen dagegen, die dabei erreichten Erfolge

aber auch die Niederlagen dargestellt werden. Sie zeigen, die im Verein von ISOR e. V. auf ihre Mitgliedschaft bezogenen massenhaft organisierten Prozesse an den Sozialgerichten und vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) finden in der Bereitschaft der Mitglieder, diesen schwierigen Weg mit zu beschreiten, und in der hervorragenden Zusammenarbeit von ISOR e. V. mit den Rechtsanwälten Benno Bleiberg und Mark Schippert ihre wichtigste Grundlage. Von ausschlaggebender Bedeutung war dabei die erwiesene Solidarität der Betroffenen.

Mit dem Beschluss des Ersten Senats des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des § 6 Absatz 2 und 3 des AAÜG vom 23. Juni 2004 sieht sich ISOR e. V. in ihrer Grundposition erneut bestätigt. Zugleich zeigt der Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG, eine Verfassungsbeschwerde gegen § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 6 des AAÜG nicht zur Entscheidung anzunehmen, die Schwierigkeit und Härte unseres juristischen Kampfes gegen das Rentenstrafrecht. Es ermutigt uns aber auch, den Kampf um Gleichheit im Rentenrecht konsequent fortzusetzen.

In diesem Sinne sind Beiträge dieser Publikation zugleich eine chronologische Wiedergabe der Bemühungen des Vereins, seiner Territorialen Initiativgruppen und seiner Mitglieder gegen soziale Ausgrenzung und Strafrente sowie der Ignoranz der Regierenden und der etablierten Parteien gegenüber den berechtigten Forderungen der Betroffenen. Insofern sind diese Darlegungen auch ein Bestandteil der Chronik von ISOR e. V., seiner Entstehungsgründe, seiner Existenzberechtigung und seiner Qualifizierung zu einem angesehenen und einflussreichen Sozialverein in den neuen Bundesländern mit rund 25.000 Mitgliedern und vielen Sympathisanten.

Im ausgewogenen Umfang wird auch auf das Wirken und Zusammenwirken der zahlreichen Verbände, Gesellschaften, Organisationen und Vereine, die sich gegen Renten- und Versorgungsunrecht wenden, eingegangen, ohne deren Solidarität Teilerfolge im Kampf gegen das Rentenstrafrecht nicht möglich gewesen wären.

Ebenfalls ist dargestellt, wie durch Funktionsträger sowohl der Regierungs- als auch der Oppositionsparteien „reihenweise" Versprechungen zur Aufhebung des Rentenstrafrechts abgegeben und wieder aufgegeben wurden. Diese Publikation ist in dieser Hinsicht ein Zeitdokument.

Die Eigentümlichkeit dieser Beiträge besteht unter anderem darin, dass sie keine einseitig streng rationale wissenschaftliche Arbeit sind. Da die Autoren selbst ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe der DDR waren, von den willkürlichen Renteneinschnitten persönlich betroffen sind und auch als ISOR-Mitglieder den Kampf dagegen erlebt und entscheidend mitgeführt

haben, tragen die Beiträge teilweise den Charakter von Zeitzeugen-Aussagen und den damit verbundenen Befindlichkeiten, Überlegungen und Wertungen der Geschehnisse.

Selbstverständlich können und sollen diese Beiträge den komplizierten Inhalt dieses Themas nicht allumfassend behandeln. Das war auch nicht das Anliegen des dazu erteilten Auftrags des Vorstandes. Die Darlegungen erheben daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Thema ist auch insofern noch nicht als abgeschlossen zu betrachten, als noch weitere Entscheidungen sowohl politische als auch gerichtliche ausstehen. Eine Reihe von Überführungslücken besteht auch im 14. Jahr des Beitritts der DDR immer noch fort. Defizite in dieser Hinsicht sind nicht zu übersehen. Vereine, Verbände und Gesellschaften wirken weiter für das Recht ihrer Mitglieder um eine angemessene Altersversorgung. Es bedarf also weiterer publizistischen Arbeiten, die besonders in Vorbereitung des 15. Jahrestages des Bestehens von ISOR e. V. im Jahre 2006 angebracht sind.

Nach dem Zusammenbruch des Nazideutschlands hatte die Bundesrepublik die Renten- und Pensionsansprüche der Systemträger des Dritten Reiches gemäß Artikel 131 des Grundgesetzes innerhalb von nur fünf Jahren entschieden. Demgegenüber ist für so genannte „Systemträger" der DDR auch nach 15 Jahren der politische Wille für eine sozial gerechte Lösung nicht vorhanden.

Mitunter wird das mit der Begründung untersetzt, man wolle die gleichen Fehler nicht noch einmal begehen. Abgesehen davon, dass die Mitglieder unserer Initiativgemeinschaft jedweden Vergleich ihrer früheren Tätigkeit mit den Verbrechen der SS, des SD, der faschistischen Polizei und der deutschen Wehrmacht konsequent zurückweisen, wird durch Politiker und ehemalige Bürgerrechtler immer wieder versucht, solche politischen Vergleiche zu führen.

Es kommt nicht von ungefähr, dass der Verein zur „Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur" im Zusammenhang mit dem Beschluß des BVerfG in Bezug auf die Verfassungswidrigkeit des § 6 Absatz 2 und 3 des AAÜG, die „DDR-Elite" mit NSDAP- und SS-Tätern gleichsetzte.

Wie das ND unlängst in einem Kommentar dazu feststellte, „treffen solche Vergleiche, gern von denen in den Mund genommen, die außer dem Schaum davor wenig zu bieten haben – die Opfer des Nationalsozialismus", die nicht wenig auch unter den ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR zu finden sind und waren.

Mit dem bevorstehenden 15. Jahrestag der Vereinigung der beiden souveränen deutschen Staaten 2005 ist politisch der Zeitpunkt herangereift, auch den sozialen Frieden herzustellen. Das schließt eine sozial gerechte Regelung für in der

DDR ungerecht behandelte und benachteiligte Menschen und die Beseitigung jedweder Form von Rentenstrafe ein.

Beides bedarf einer dringenden politischen Lösung. Beides darf aber, wie immer wieder politisch gewollt, nicht miteinander aufgewogen werden. Hier geht es um die Würde der Betroffenen und nicht um politisches Kalkül und um Kosten.

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung vom 23. Juni 2004 deutlich gemacht, dass Rentenkürzungen im Interesse politischer Akzeptanz verfassungsrechtlich zur Rechtfertigung der festgestellten Ungleichbehandlung nicht getragen werden.

„Unausgewogenheit in der Altersversorgung kann nicht dazu gereichen, die Beibehaltung einer gleichheitswidrigen Rentenkürzung zu legitimieren", so das BVerfG. An der Politik wird es liegen, hier sozial gerechte Lösungen ein für alle mal herbeizuführen.

Wir werden unseren Widerstand so lange fortsetzen, bis jede Form von Rentenunrecht und Rentenstrafe beseitigt ist. Dabei werden wir immer an der Seite derer zu finden sein, die um soziale Gerechtigkeit in unserem Land kämpfen. Der Vorstand sieht vor allem den Nutzen dieser Publikation darin, dass sie den Sozialverein ISOR e. V. und seine Mitglieder im Kampf gegen Strafrenten darstellt, dass sie für die weitere Vereins- und die Öffentlichkeitsarbeit sowie für Gespräche mit Vertretern von Parteien und mit Abgeordneten verwendet werden sollte und sie weitere Anregungen für unsere Arbeit erbringen kann.

Im Namen seiner Mitglieder dankt der Vorstand der ISOR e. V. den Autoren und den ISOR-Mitgliedern, die an dieser Studie mitgearbeitet haben, und wünscht ein reges Interesse an dieser Beitragssammlung bei betroffenen Politikern und Entscheidungsträgern.

Diplom-Gesellschaftswissenschaftler
Horst Parton
Polizeirat im Ruhestand
Vorstandsvorsitzender von ISOR e. V.

Vorwort zur 2. Auflage

Aus zwei gewichtigen Gründen haben sich Herausgeber und Verlag entschlossen, kurzfristig das Buch „Wertneutralität des Rentenrechts – Strafrente in Deutschland?“ in einer zweiten Auflage vorzulegen.

Erstens ist das Buch innerhalb von kurzer Zeit vergriffen, der derzeitige Bedarf kann nicht zufrieden gestellt werden und es liegen weitere Anfragen und Bestellungen vor.

Zweites gab es im zweiten Halbjahr 2004 bedeutsame gerichtliche Entscheidungen zu unsere Mitglieder betreffende Rentenfragen. Sowohl vom Bundesverfassungsgericht, vom Bundessozialgericht, von Landesozialgerichten und Sozialgerichten liegen dazu Urteile und Beschlüsse vor.

Im Oktober 2004 hat die Vertreterversammlung von ISOR e.V. neben der Würdigung der Ergebnisse des Kampfes um Rentengerechtigkeit und der solidarischen Leistungen der Sozialverbände auch die Aufgaben und Ziele zur vollständigen Beseitigung des Rentenstrafrechts beraten und das weitere politische und juristische Vorgehen dazu gebilligt.

Die zweite Auflage greift die Entwicklung im zweiten Halbjahr 2004 auf und führt die Darstellung und Argumentation der Veränderungen fort. Das betrifft insbesondere denTeil III des Buches. Aber auch in anderen Beiträgen wurden Ergänzungen vorgenommen. Die Zeittafel wurde erweitert und neu gestaltet. In die Anlage 2 sind Dokumente (Briefe und Stellungnahmen) aus jüngster Zeit aufgenommen worden, die den Unwillen der etablierten Parteien und des Gesetzgebers ausdrücken, das Rentenstrafrecht vollständig beseitigen zu wollen.

Der Vorstand und die Mitglieder von ISOR e.V. werden ihren Kampf bis zur endgültigen Abschaffung der Rentenstrafe fortsetzen. Die große Anzahl von Petitionen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und von Schreiben an politische und staatliche Funktionsträger zeigt den ungebrochenen Willen der Betroffenen und der solidarisch an ihrer Seite Stehenden nicht aufzugeben und für ihr Recht zu streiten.

Mit Ausdauer, Hartnäckigkeit und Standhaftigkeit sowie durch Stärkung unseres Vereins werden auch in der jetzt schwierigen Lage, in der wir uns befinden, weitere Ergebnisse nicht ausbleiben. Horst Parton

Die in der deutschen Rentensonne und die im Schlagschatten stehen
Geleitwort

Dr. jur. Peter Michael Diestel
DDR-Innenminister a. D, Rechtsanwalt in Potsdam

Zur Bewertung des Rentenstrafrechts in Deutschland, wie ich als politisch Denkender und Handelnder den peinlich peinigenden Tatbestand unmissverständlich bezeichne, möchte ich zwei signifikante gesellschaftliche Ereignisse heranziehen. Ihre Fakten sagen mehr aus, als es pointierte Kommentare, süffisante Bemerkungen und sarkastische Glossen vermögen.

Zum ersten Ereignis:

Gemeinhin pflegen gesellschaftliche Veränderungen mit einer Dimension, wie wir sie 1989/1990 erlebten haben, brutal zu verlaufen. Die Geschichte ist voll von Bespielen dafür. Tyrannen, Despoten, Diktatoren und andere von den gesellschaftlichen Bedingungen überholte Herrscher ziehen sich zumeist nicht einfach nur mit einer mehr oder minder lauen Entschuldigung für ihr Tun und Lassen zurück, um künftig friedlich Blumen zu züchten oder Briefmarken zu sammeln. Nein, sie wehren sich gegen Veränderungen zu ihren Ungunsten, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Vor allem mit Waffen. Dann fließt Blut in Strömen.

Ob nun 1789 in Frankreich, 1919 in Russland – Guillotinen ratterten im Todestakt, Erschießungskommandos luden laufend nach. Selbst beim Revolutiönchen von 1848 in Berlin ließ der preußische König niedermetzeln. In der Novemberrevolution von 1918/1919 krachten die Waffen. Hitler gar ließ die Welt in Schutt und Asche sinken, um sein Dasein zu verlängern. Paradebeispiele liefern regelmäßig südamerikanische Diktatoren. Wenn das Volk der nordamerikanischen Satrapen überdrüssig ist und auf die Straße geht, schießen Panzer und Flugzeuge die Aufständischen zusammen. Wie anders verliefen die gesellschaftlichen Eruptionen 1989/1990 im deutschen Teilstaat DDR! „Friedliche Revolution", sagen manche. „Friedlich" auf alle Fälle, das Volk stand auf, der Sturm ging los, die Waffen schwiegen. Obwohl die Besatzer-Freunde über Kampfmittel bis hin zu Atomwaffen verfügten, obwohl die ungeliebten SED-Herrscher nach wie vor Befehlsgewalt über Armee, Polizei und Geheimdienst besaßen. In dieser wild brodelnden Zeit des Umbruchs von einem in das andere gesellschaftliche System, die sich jahrzehntelang kriegsfeindlich gegenüberstanden, in dieser Zeit übernahm ich in der ersten frei gewählten DDR-Regierung unter Lothar de Maizière als Innenminister die Befehlsgewalt über einen Großteil der bewaffneten Organe: Polizei,

Geheimdienst, Zoll. Die Armee wusste ich bei Abrüstungsminister Rainer Eppelmann, dem man engste Beziehungen zur ruhmreichen CIA nachsagte, in guter, fester und sicherer Hand.

Bescheidenheit und Fairness verbieten es mir, Details meiner unzähligen Gespräche mit russischen und DDR-deutschen Geheimdienstlern sowie mit hochrangigen Vertretern der Volkspolizei zu nennen. Der Erfolg spricht für sich, die unblutig verlaufene Wende.

Die dafür maßgeblich verantwortlich waren, weil sie aus gewonnener Einsicht in die Notwendigkeit einer demokratischen Umgestaltung die Waffen streckten, werden bis heute bestraft. Mit Rentenabzügen. Das nenne ich himmelschreiende Ungerechtigkeit.

Zum zweiten Ereignis:

Per Beschluss des Bundessozialgerichtes in Kassel vom 18. Dezember 1998 wird lettischen SS-Veteranen eine Rente zugesichert. Zur Erinnerung: Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg hatte im Jahre 1946 die SS (Schutzstaffel) mit allen Untergliederungen (außer Reiter-SS) zur verbrecherischen Organisation erklärt. Die Hitler unterstellte Sonderformation sei durch ihre personelle und organisatorische Verflechtung mit der Gestapo, durch die KZ-Verwaltung, die Massenexekutionen der Einsatztruppen und die systematische Juden-Ermordung der Hauptträger von Terror und Vernichtungspolitik im nationalsozialistischen Herrschaftssystem gewesen. Mehr als 65.000 Juden wurden in Lettland ermordet, Juden aus allen Teilen Europas. Lettland gehört zu den zehn neuen Mitgliedern der Europäischen Union. Kurz vor dem Beitritt ist unter Teilnahme von 5.000 Sympathisanten in Lestene nahe Riga ein mit staatlichen Mitteln errichteter Friedhof für die lettische SS eingeweiht worden. Tatsächlich eingeweiht; denn Geistliche verschiedener Konfessionen gestalteten die Zeremonie. An ihr nahmen als Prominente u. a. Kulturministerin Ribena, Ex-Präsident Ulmanis und der für die NATO Integration zuständige General Graube und etliche Parlamentarier teil. Das Fernsehen übertrug die gespenstischen Feierlichkeiten. Der Chef des lettischen Soldatenbundes Romanovski, selbst einst SS-Mann, erklärte, dies sei ein Friedhof der Helden, ob das nun jemandem passe oder nicht.

Die gegenwärtige deutsche Obrigkeit, sonst so sensibel bei Antijüdischem, sah weg. Kein Wort von Joschka Schröder und von Guido Merkel. Und das Kasseler Gericht sichert lettischen Terroristen eine Rente zu!

Zugemutet wird dagegen im wiedervereinten Deutschland eine Strafrente z. B. den Mitarbeitern des DDR-Geheimdienstes, dessen mögliche Vergehen von der bundesdeutschen Justiz penibel aufgelistet und verfolgt worden sind.

Die äußerst geringe Zahl von Verurteilungen lässt nicht nur mich von einer Rehabilitierung sprechen. Wo bleibt die Konsequenz im Blick auf die Rente? Für mich ist unfassbar, dass lettischen Terroristen zugestanden wird, was deutschen Geheimdienstlern bis zum Sankt Nimmerleins Tag verweigert werden soll.

Wie etwa Bernd Fischer. Er hatte öffentlich bekundet, ohne eine Veränderung bewirken zu können: „Die übergroße Mehrheit der ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS bezieht eine Rente, die zumeist weiter unter 900 Euro liegt. Mein eigenes Beispiel: Oberst, Diplom-Staatswissenschaftler, Arabist, Leiter der HVA in ihrer Auflösung, Altersstrafrente ohne Abschläge: 826 Euro." Die bezöge er als dann 65jähriger ab dem 20. Mai 2005. Er und viele andere sehen Altersarmut wie ein Gespenst auf sich zukommen.

Betroffen von dem Renten-Unrecht sind aber nicht allein Angehörige der bewaffneten Organe. Gleichermaßen bestraft werden zahlreiche Akademikergruppen, Künstler, mittleres medizinisches Personal, Mitarbeiter von Eisenbahn und Post.

Mit oft abenteuerlichen Begründungen und Totschlag-Argumenten wird das Gleichheitsprinzip des Grundgesetzes unterlaufen, werden Ungerechtigkeiten fortgesetzt und Gerechtigkeitslücken bei der Überführung von DDR-Renten in bundesdeutsches Recht eher gepflegt, denn geschlossen.

Darauf hinweisen möchte ich schließlich, dass mehr als 90 Prozent der Ostdeutschen mit den Zahlungen aus den Rentenversicherungen auskommen müssen. Sie konnten infolge der Ungnade der Geburt auf der von heute aus gesehen falschen Seite keine private Altersvorsorge treffen und dürfen auf keine Betriebsrenten hoffen, weil ihre volkseigenen Werke von der Treuhand platt gemacht worden sind. Jegliche Besteuerung von Renten und alle weiteren Kürzungen, die von sich sozial, christlich und demokratisch nennenden Parlamentariern in der Unsozialagenda 2010 unter dem Deckmantel „Reformen ohne Alternativen" noch beschlossen werden, treffen vor allem die Ostdeutschen am ohnehin schmalen Rentenportemonnaie.

Das war es nicht, was die Ostler mit der Wende erreichen wollten. Dass, um bei meinen Beispielen zu bleiben, blutbefleckte SS-Terroristen aus Lettland in der Rentensonne und deutsche Verantwortliche für eine unblutige Wende im Rentenschlagschatten der Bundesrepublik Deutschland stehen.

Dr. jur. Peter Michael Diestel

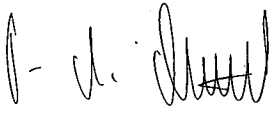

Zum Rentenrecht in der deutschen Geschichte bis 1990

Teil I

Erhard Pachaly

1. Entstehung und Entwicklung des Rentenrechts im Deutschen Reich

Nach der Reichsgründung 1871 unter der Führung Preußens und der damit verbundenen Lösung der nationalen Frage im Sinne des Adels und des Großbürgertums trat die soziale Frage in den Vordergrund. Die durch den einheitlichen deutschen Staat begünstigte Industrialisierung, die mit einem rapiden Anwachsen der Arbeiterklasse verbunden war, und der wachsende Einfluss der Sozialdemokratie, der „Umsturzpartei", wie sie von ihren politischen Gegnern bezeichnet wurde, machten eine verstärkte Zuwendung der Herrschenden zur Lösung sozialer Probleme erforderlich.

Sollte mit dem „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" 1878 die politische Organisation der Arbeiter bekämpft werden, so sollte andererseits mit einer neuen Sozialgesetzgebung die Masse der arbeitenden Menschen an das bestehende Herrschaftssystem gebunden werden. Dies brachte Kaiser Wilhelm I. in einer Thronrede am 17. November 1881 vor dem Deutschen Reichstag, die von Reichskanzler Bismarck verlesen wurde, so zum Ausdruck:

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Überzeugung aussprechen lassen, dass die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werden. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe aufs Neue ans Herz zu legen, und würden Wir mit umso größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewusstsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauerhafte Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen."[1]

Bismarck hatte sein machtpolitisches Kalkül 1880 so formuliert: seine geplante Sozialgesetzgebung solle „in der großen Masse der Besitzlosen die konservative Gesinnung erzeugen, welche das Gefühl der Pensionsberechtigung mit sich bringt."[2] Dieses Ziel sollte vor allem dadurch erreicht werden, dass

---

1 - Vgl. Diehl, Karl/Mombert, Paul (Hrsg.), Sozialpolitik. Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie, Frankfurt/Main-Berlin-Wien 1984, S. 1852 -

2 - Vgl. Loth, Wilfried, Das Kaiserreich. Obrigkeitsstaat und Mobilisierung, München S.68

die Versicherten einen Rechtsanspruch auf die Leistungen erwarben und die Rente nicht als Almosen erhielten.

1883 wurde die gesetzliche Krankenversicherung, 1884 die gesetzliche Unfallversicherung und 1889 die gesetzliche Rentenversicherung eingeführt. Die entsprechenden Fonds wurden aus den Beiträgen der Versicherten, Reichszuschüssen und aus Mitteln der Unternehmer gebildet. Die Leitung der Organisation übernahm eine Reichsanstalt.

Mit der „Reichsversicherungsordnung" vom 31. Mai 1911 schuf der Reichstag eine allseitige umfassende Ordnung der sozialen Versicherung, die alle bisherigen Gesetze zusammenfasste.

Waren mit den Gesetzen der achtziger Jahre noch große Teile der lohnabhängigen Bevölkerung von der sozialen Versicherung ausgeschlossen, so wurde die Versicherungspflicht 1911 auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf Dienstboten u. a. ausgedehnt, so dass zu dieser Zeit ca. 18 Millionen in Deutschland pflichtversichert waren.[3]

In der Reichsversicherungsordnung wurden die drei tragenden Säulen des Systems der sozialen Sicherheit, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Invaliden- und Alterssicherung, errichtet, auf denen es in Deutschland bis heute basiert. Diese analog gleichwertigen Bereiche sind nur die Arbeitslosenversicherung von 1927 und die Pflegepflichtversicherung von 1995. Wesensmerkmale, die bis in die Gegenwart Bestand haben, sind die Versicherungspflicht und die Aufteilung der Beitragslast zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

1911 zahlten die Unternehmer bei der Invaliden- und Altersversicherung die Hälfte, bei der Krankenversicherung ein Drittel, die Arbeiter zwei Drittel und bei der Unfallversicherung mussten die Arbeiter für die volle Höhe der Beiträge aufkommen. Auch in den Selbstverwaltungsorganen der Versicherungen waren beide sozialen Gruppen vertreten. Sie waren Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen Aufgaben der Staatsverwaltung übertragen wurden, die in ihrer Selbstverwaltung staatlichen Vorgaben folgen mussten und unter staatlicher Aufsicht standen.

Die Reichsversicherungsordnung hat das deutsche Sozialrecht weitgehend geprägt. Seine Spuren sind bis heute erkennbar.

Die Leistungen, die im Versicherungsfall gezahlt wurden, reichten jedoch nicht aus, um den Lebensunterhalt zu gewährleisten, so dass viele Menschen auf andere Hilfe, wie z.B. von Kommunen, Kirchen, Verbänden oder von privaten Wohltätigkeitsvereinen angewiesen waren. Gabriele Metzler kommt zu dem Schluss: „Neben der (staatlichen) Fürsorge stand die (kommunale) Fürsorge, neben dem Rechtsanspruch für soziale Leistungen, stand das Almosen,

das den Empfänger seiner staatsbürgerlichen Rechte verlustig gehen ließ."[4]

Der Reichstag beschloss 1911 auch das Versicherungsgesetz für Angestellte, das sich an den Normen der Arbeiterversicherung orientierte. Bereits 1871 trat das „Gesetz betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen" und 1873 das „Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten" in Kraft.

All diesen Gesetzen war eigen, dass sie keine soziale Gruppe der Gesellschaft, die sich durch ihre politischen Anschauungen, ihren Glauben oder ihre Lebensweise bestimmt, von den sozialen Leistungen ausschlossen. Obwohl es im politischen Denken und Handeln großer Teile der deutschen Gesellschaft im kaiserlichen Deutschland antijüdische Tendenzen und Diskriminierungen der Sinti und Roma gab, spielten diese in der Sozialgesetzgebung keine Rolle. Es wurde lediglich keine Rente an Arbeiter und Angestellte während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe und bis 1911 auch während eines Aufenthalts im Ausland gezahlt. Für Militärangehörige konnte nur ein rechtskräftiges Urteil zum Pensionsverlust führen, bei Reichsbeamten, wenn der Betreffende die deutsche Staatsangehörigkeit verlor.

„Jede Diskriminierung von Bevölkerungsschichten, die von der Sozialversicherung erfasst wurden, sollte ausgeschlossen sein. Es wurde geholfen, ohne die Würde derer, die unterstützt werden, anzutasten. Die Arbeiter und Angestellten in den Betrieben sollten nicht auf Wohltätigkeit angewiesen sein. Sie erhielten grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf die im einzelnen festgelegten Leistungen, lange bevor sich der Gedanke eines Rechtsanspruchs auf Fürsorgeleistungen durchgesetzt hatte."[5]

Diese Prinzipien behielten in den Jahren der Weimarer Republik ihre Gültigkeit. Selbstverständlich wurden eine Reihe rechtlicher Normen verändert. So wurde u.a. 1924 die Nachversicherung in das soziale Rentenrecht eingeführt. Sie erfolgte durch die Verordnung vom 13. 02. 1924 über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt[6] und wurde am 28.05.1924 als Ergänzung in die Reichsversicherungsordnung eingefügt.[7]

Die Nachversicherung sah vor, dass Beamte, Berufssoldaten u.a. Beschäftigte, die ihrem Status gemäß nicht versicherungspflichtig waren, wenn sie aus diesem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, ebenso im Ruhestand befindliche

3 - Peters, Horst, Die Geschichte der sozialen Versicherung, Sankt Augustin 1978, S. 77 ff.
4 - Vgl. Metzler, Gabriele, Der deutsche Sozialstaat, Stuttgart/München 2003, S. 34
5 - Vgl. Bogs, Walter, Die Sozialversicherung in der Weimarer Demokratie, Berlin 1981 S. 19
6 - Vgl. RGBl. I. 1924 S. 62
7 - Vgl. RGBl. I. 1924 S. 563

bei Wegfall des Versorgungsanspruchs, in der sozialen Rentenversicherung nachzuversichern waren. Die Nachversicherung war in voller Höhe vom Staat allein durchzuführen und sorgte so dafür, dass die Ausgeschiedenen die volle normale Rente bzw. die üblichen Ruhestandsgelder erhielten. Die Nachversicherung war Bestandteil der Fürsorgepflicht des Staates für seine Bediensteten.

Die Höhe der Leistungen unterlag der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Zeit. Sie wurde z. B. während der Weltwirtschaftskrise 1929-1932 drastisch vermindert. Aber die Wertneutralität der sozialen Leistungen blieb bis zum Jahre 1933 grundsätzlich erhalten.

2. Rentenrecht unter dem Hakenkreuz

In der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland erhielt auch die Sozialversicherung ihr Gepräge von der politischen Staats- und Wirtschaftsauffassung der NSDAP. Das Führerprinzip ersetzte den bereits in der Sozialgesetzgebung des kaiserlichen Deutschland angelegten und in der Folgezeit weiter entwickelten Gedanken einer von den Beteiligten getragenen Selbstverwaltung der Sozialversicherung. Die Aufgaben des Ausschusses und Vorstandes dieser Selbstverwaltung wurden dem Leiter des Versicherungsträgers übertragen.

Das Ausnahmerecht gegenüber politischen Gegnern, Minderheiten und Andersgläubigen fand ebenso in den Vorschriften über die Rassengesetzgebung oder über die Beseitigung der politischen Freiheit Eingang in das Sozialversicherungsrecht und seine praktische Umsetzung dieser Jahre. Neben der politisch determinierten Bestrafung, die bei Kommunisten, Sozialdemokraten, Demokraten, Pazifisten, Juden, Bibelforschern u. a. zu langjährigen Haftstrafen und/ oder KZ-Haft führte, gehörten Berufsverbote, polizeiliche Zwangsmaßnahmen und die Verweigerung oder Kürzung der Renten bzw. Ruhegelder zum Bestandteil der Politik des faschistischen Regimes.

Das kurz nach der Errichtung der NS-Diktatur erlassene „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933 fixierte entscheidende rechtliche Maßnahmen zur Nutzung des Rentenrechts zur politischen Abstrafung. Verordnungen und weitere Gesetze ergänzten in den folgenden Jahren die Bestimmungen dieses Gesetzes. In dem Gesetz vom April 1933[8] wurde festgelegt, dass zwei Gruppen von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu entlassen sind:

8 - Vgl. RGBl. I, 1933, S. 175
9 - Vgl. RGBl. I, 1933, S. 245
10 - Vgl. RGBl. I, 1933, S. 518

Juden
„§ 3 (1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind..."
„§ 4 Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden."
§ 15 bestimmte, dass die Vorschriften für Beamten auf Arbeiter und Angestellte sinngemäß Anwendung finden.

Bereits die dritte Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes hob die Kannbestimmung des § 4 auf, indem sie festlegte:

„§ 5.2. Zu entlassen ist, wer sich im kommunistischen Sinne betätigt hat, auch wenn er nicht der kommunistischen Partei, ihren Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört."[9]

Das „Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 20. Juli 1933 erweiterte den zu entlassenen Personenkreis:

„§ 2a (2) Zu entlassen sind auch Beamte, die sich in Zukunft im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigen."[10]

Es erhielten die „Ruhegeldempfänger des Reiches" keine Rente, die vor ihrem Eintritt in den Ruhestand oder danach wegen Hoch- oder Landesverrat verurteilt wurden, also Strafen, die überwiegend für politische Betätigung gegen die NS-Diktatur oder ihre politischen Institutionen verhängt wurden.[11]

Eine weitere Möglichkeit des Rentenentzugs schuf das „Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung" vom 23. Dezember 1936. So lautet

§ 8: „Die Rente ruht, wenn der Berechtigte sich nach dem 30. 1. 1933 in staatsfeindlichem Sinne betätigt hat. Der Reichsminister des Innern entscheidet im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister, ob staatsfeindliche Betätigung vorliegt. Der Reichsminister des Innern kann zur Aufklärung des Sachverhalts eidliche Vernehmung anordnen.[12]

11 - Vgl. „Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechts" vom 30. Juni 1933, RGBl. I, 1933, S. 433

Somit konnte willkürlich jedem Rentenempfänger die Rente entzogen werden, nicht nur ehemaligen Beamten oder Arbeitern und Angestellten im Staatsdienst. Über die Rentenverweigerung entschieden zwei Minister, die Rente war somit kein einklagbares Recht mehr.

Auch die Nachversicherung wurde den aus politischen oder rassistischen Gründen entlassenen Beamten, Angestellten und Arbeitern versagt. Bereits das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" legte in § 2 (3) für die nach Vorgabe dieses Gesetzes Entlassenen fest: „... eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt."[13]

Einer der Kommentatoren der faschistischen Sozialpolitik, Theodor Bühler, hat das Prinzip, das diesen Maßnahmen zugrunde lag, exakt formuliert: „Wen die Volksgemeinschaft nicht umschließt, dem können auch keine sozialpolitischen Hilfen angeboten werden."[14]

Diese Aussage wird durch eine von Franz Seldte, Hitlers Arbeitsminister, noch verstärkt, der 1939 das Ziel der Reichsversicherung folgendermaßen bestimmte: „Dies ist der gesunde, leistungsfähige, schaffensfreudige, wehrkräftige, rassisch wertvolle deutsche Mensch der Zukunft in Deutschland."[15]

Auf der Grundlage dieser Gesetze und Verordnungen wurden z. B. in Preußen 1933 von 85.000 Polizisten 2.646 Polizeibeamte, davon 294 Offiziere, 1.370 Schutzpolizisten und 982 Beamte der Verwaltungspolizei, Kriminalpolizei, Gemeindepolizei und Gendarmerie entlassen.[16]

Die Entlassenen sollten drei Monate nach der Entfernung aus dem Dienst volle Bezüge und anschließend drei Viertel des Ruhegeldes erhalten. Jedoch wurde diese Bestimmung dadurch eingeschränkt, dass das Ruhegeld nicht gezahlt wurde, wenn nicht mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vorlag.[17]

Von den Maßnahmen gegen jüdische Beamte waren zu dieser Zeit lediglich diejenigen ausgenommen, die bereits vor dem 1. August 1914 Beamte waren, die im 1. Weltkrieg für das Deutsche Reich gekämpft hatten oder deren Väter oder Söhne gefallen waren.

Inge Deutschkron berichtete, dass ihr Vater, ein Berliner Oberstudienrat, am 7. April 1933 aus dem Schuldienst ausscheiden musste und drei Viertel seiner Pension erhielt. Die Ursache seiner Entlassung war seine aktive Betätigung

---

12 - Vgl. RGBl. I, 1936, S. 1128

13 - Vgl. RGBl. I, 1933, S. 175

14 - Vgl. Scheur, Wolfgang, Einrichtungen und Maßnahmen der sozialen Sicherheit in der Zeit des Nationalsozialismus, Diss. Köln, 1967, S. 120

15 - Vgl. ebenda, S. 106)

16 - Vgl. Riege Paul, Kleine Polizeigeschichte, Lübeck 1954, S. 41

17 - Vgl. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, §§ 4 und 8.

18 - Vgl. Deutschkron, Inge, Berliner Juden im Untergrund, Gedenkstätte Deutscher Widerstand Berlin, 1987, S. 1

in der SPD. Als Frontkämpfer hätte er auch als Jude weiter im Dienst verbleiben können.[18]

Mit der zunehmenden Konsolidierung ihrer Macht verschärften die faschistischen Machthaber ihre antijüdischen Maßnahmen. So legte 1935, im Zuge der Umsetzung der Nürnberger Rassengesetze, die „Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz" vom 14. November 1935 fest, dass auch die jüdischen Beamten zu entlassen waren, die im Krieg 1914-1918 für Deutschland gekämpft hatten. Sie erhielten bis zur Altersgrenze die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.[19]

Mit dem „Deutschen Beamtengesetz" vom 26.1.1937 § 141, Absatz 2 wurde allen Beamten das Recht auf Nachversicherung genommen, deren Beamtenverhältnis nichtig war, die aus disziplinarischen Gründen entlassen oder strafrechtlich verurteilt wurden, ins Ausland verzogen waren oder die Reichsbürgerrechte verloren hatten.[20] Das gleiche galt bei Heirat einer Beamtin.

Diese Linie der Nutzung des Rentenrechts zur politischen Abstrafung eskalierte mit dem „Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung" vom 21. 12. 1937, das u. a. eine Reihe von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung neu fasste. Hier heißt es im § 8, dass eine Nachversicherung nur erfolgt, wenn die betreffende Person „in Ehren" ausscheidet.[21]

Im Zusammenhang mit dem Judenprogrom am 9. November 1938 erließ der Reichsinnenminister die „Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden" vom 19. November 1938, in der es hieß, Juden „sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen".[22] Dies ging offensichtlich auf den Willen Görings und Hitlers zurück. Göring ließ, unter dem Datum des 28. Dezember 1938 notieren:

> Der Führer hat auf meinen Vortrag folgende Entscheidungen zur Judenfrage getroffen:...
> II. Juden, die Beamte waren und pensioniert worden sind, ist die Pension nicht zu versagen. Es ist aber zu prüfen, ob diese Juden mit einem geringeren Ruhegehalt auskommen können.
> III. Die jüdische Fürsorge ist nicht zu arisieren oder aufzuheben, damit die Juden nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, sondern durch die jüdische Fürsorge betreut werden können."[23]

19 - Vgl. RGBl. I, 1935, S. 125
20 - Vgl. RGBl. I. 1937, S. 39
21 - Vgl. RGBl. I. 1937, S. 1393
22 - Vgl. RGBl. I, 1938, S. 1649
23 - Vgl. Juden unterm Hakenkreuz. Dokumente und Berichte zur Verfolgung und Vernichtung der Juden durch die Nationalsozialisten 1933 bis 1945, Bd. 1, Düsseldorf 1983, S. 153f

Mit der „Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz" vom 4. Juli 1939 erhielt die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland", der alle Juden im Reich angehören mussten, die Aufgabe, die hilfsbedürftigen Juden zu unterstützen, „damit öffentliche Fürsorge nicht einzutreten braucht".[24]

Diese Maßnahmen waren Bestandteil der Politik zur Verdrängung der Juden aus dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, die schließlich zur Shoa, der Vertreibung und Vernichtung der deutschen und großen Teile der europäischen Juden durch den deutschen Faschismus eskalierte.

Das Rentenrecht im nationalsozialistischen Deutschland war ein immanenter Bestandteil der Politik des faschistischen Staates zur Niederhaltung politischer Gegner und zur Durchsetzung seiner menschenverachtenden und -mordenden Praxis gegenüber den Juden, Sinti und Roma und anderen Minderheiten.

Diese Politik dehnten die Nationalsozialisten auch auf die Gebiete aus, die sie im Verfolgen ihrer Expansionspolitik beherrschten. Dies waren bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges das Saargebiet, Österreich, die sudetendeutschen Gebiete, Böhmen und Mähren und das Memelland. Nach 1939 kamen der Freistaat Danzig, Teile Polens, Luxemburg, Eupener Gebiet (Eupen, Malmedy, Moresnet), Elsass-Lothringen, Untersteiermark, Kärnten und Krain hinzu.

In diesen Ländern und Gebieten übernahmen die deutschen Sozialversicherungsgesellschaften die entsprechenden Institutionen. Die deutschen Reichsgesetze wurden für die Bürger dieser Länder und Gebiete verbindlich.
So legte der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939" fest:

> „§ 6 (1) Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete werden deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften.
> (2) Die Volksdeutschen dieser Gebiete werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsgesetzes."[25]

Mit der „Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Mai 1941" galten die Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes und des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre auch in diesen Ländern.[26]

---

24 - Vgl. RGBl. I, 1939, S. 1097 (§12)
25 - Vgl. RGBl. I. 1939, S. 2042
26 - Vgl. RGBl. I. 1941, S. 297

Nicht nur die Juden sondern auch die Polen wurden von der Sozialversicherung des Deutschen Reiches diskriminierend behandelt.

So legte die „Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941" fest, dass die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz in den „eingegliederten Ostgebieten" gelten, dass diese Vorschriften jedoch keine Anwendung auf Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums finden.[27] Diese Verordnung differenzierte die Leistungsansprüche nach „Wert" und „Unwert" von „Rasse" und „Volkszugehörigkeit" der versicherten Personen.[28]

Das antihumane Sozialrecht der NS-Diktatur, wie es bereits gegenüber Juden und anderen Minderheiten im so genannten „Altreich" praktiziert wurde, galt nun auch für die Polen und andere slawische Minderheiten, in den „eingegliederten Ostgebieten". Diese Maßnahmen waren Teil der Kriegspolitik der Nationalsozialisten. Das annektierte Eigentum dieser Völker wurde für die Kriegsführung genutzt, aber auch das Eigentum der deutschen Sozialversicherungsgesellschaften wurde von der NS-Regierung voll in den Dienst ihrer Kriegsführung, vor allem für den „totalen Krieg", gestellt.

So verlagerte sich z.B. das Anlegen des Vermögens der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte von Wertpapieren, Hypotheken und Grundschulden an inländischen Grundstücken auf die Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und vor allem in die Rüstungsindustrie. Das Reichsversicherungsamt ordnete an, Guthaben der Versicherungsanstalten in Reichsanleihen anzulegen. Auch auf diese Art und Weise finanzierten die Nationalsozialisten ihre Aufrüstung. Heime, Sanatorien u.ä. Einrichtungen wurden während des Krieges für militärische Zwecke, wie für Lazarette, genutzt. Viele von ihnen waren 1945 zerstört.[29]

3. Rentenrecht in der Bundesrepublik Deutschland bis 1990

Mit der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus eröffnete sich auch die Möglichkeit, die Wertneutralität des Rentenrechts wiederherzustellen. Die entsprechenden Grundlagen wurden durch die Beschlüsse und Gesetze der Siegermächte und des Alliierten Kontrollrates geschaffen. Bereits in der „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin. 2. August 1945", allgemein unter der Bezeichnung „Potsdamer Abkommen" bekannt, heißt es:

---

27 - Vgl. RGBI. I. 1941, S.777

28 - Vgl. Axel Azzola, Stellungnahmen zur Verfassungsmäßigkeit des Anspruchs- und Anwartschafts-Überführungsgesetzes (AAÜG), in: ISOR aktuell, Sonderausgabe, Februar 1994, S 85

29 - Vgl. Glootz, Tanja Anette, Geschichte der Angestelltenversicherung des 20. Jahrhunderts, Berlin 1999, S. 104

„Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlagen für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art, wird geduldet werden."[30]

Diese politische Willenserklärung setzte der Alliierte Kontrollrat in rechtsverbindliche Normen um. Mit den Gesetzen Nr. 1 vom 20. September 1945 und Nr. 11 vom 30. Januar 1946 wurden die entsprechenden Gesetze aufgehoben.[31]

In allen Besatzungszonen beseitigten die Militärregierungen die Rechtsgrundsätze, die auf der Grundlage der politischen und Wirtschaftsauffassung der Nationalsozialisten entstanden waren. Die Sozialgesetze aus der vornazistischen Zeit wie z.B. die Reichsversicherungsordnung blieben erhalten und behielten ihre Geltung.

Da die Faschisten die finanziellen Mittel der Sozialversicherung für den Krieg nutzbar gemacht hatten, war sie 1945 in ihren finanziellen Grundlagen erschüttert.

Sie hatte 16,5 Milliarden Reichsmark verloren, darunter waren Reichsanleihen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Höhe von 6,5 Milliarden.[32] Auch ihre zentralen Instanzen, wie das Reichsarbeitsministerium, das Reichsversicherungsamt und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte existierten nicht mehr, da die Regierungen der Alliierten die „oberste Regierungsgewalt in Deutschland, einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen und Behörden der Länder, Städte und Gemeinden" übernommen hatten.[33]

In dieser Situation erstrebten vor allem Kräfte der deutschen Arbeiterbewegung eine grundlegende Neuordnung der gesamten Sozialversicherung. Sozialdemokraten, Kommunisten und Gewerkschaftler in ganz Deutschland forderten, alle sozialen Versicherungen in einer Einheitsversicherung zusammen zu fassen. Dieses Ziel wurde jedoch nur in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) verwirklicht, während in den westlichen Besatzungszonen die gegliederte Sozialversicherung bestehen blieb. In Berlin übernahm die Sozialversicherungsanstalt Berlin einheitlich alle Versicherungsträger der Stadt. Im Zuge der Spaltung der Stadt und nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde in Westberlin auch die

30 - Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung, Berlin 1975, S. 220
31 - Vgl. Schöneburg, Karl-Heinz u.a., Errichtung des Arbeiter-und-Bauern-Staates der DDR. 1945-1949, Berlin 1983, S. 27
32 - Vgl. Peters, a.a.O., S. 125 f. und Glotz, a.a.O., S. 105

gegliederte Sozialversicherung wieder eingeführt.

Die maßgeblichen Träger der Sozialversicherung waren hier die Landesversicherungsanstalten, in denen das Prinzip der Selbstverwaltung, das die Nazis durch das Führerprinzip ersetzt hatten, revitalisiert wurde. Im Jahre 1951 legte das Selbstverwaltungsgesetz vom 22. Februar 1951 die Selbstverwaltung der sozialen Versicherungsanstalten verbindlich fest.[34]

1953 entstand durch Bundesgesetz die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die als Nachfolger der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die sozialen Belange der Angestellten wahrnahm.[35]

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik wurden Tendenzen der Vereinigung der westlichen Besatzungszonen sichtbar. Nach der Bildung der Bizone, aus der amerikanischen und britischen Besatzungszone, wurden die Aufgaben der Sozialpolitik und Sozialversicherung dem Wirtschaftsrat übertragen. Ein Jahr später kam die französische Besatzungszone zur Bizone hinzu. Es entstand die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Diese Institution nahm sich auch der berechtigten Interessen der Verfolgten des Naziregimes auf Wiedergutmachung für die ihnen zugefügten Leiden an und erließ am 22. August 1949 das „Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung". Allen „die nachweislich" in der Zeit vom 30.01.1933 bis zum 08.05.1945 wegen „ihrer politischen Haltung, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung oder ihrer Rasse in Haft genommen oder ihr Arbeitsverhältnis aufgeben mussten, ohne in ein gleichwertiges eingesetzt zu werden oder ins Ausland geflüchtet sind" werden die Haftzeiten, die Zeiten der Arbeitslosigkeit und/oder des Auslandsaufenthalts als Ersatzzeiten für Wartezeit und Anwartschaften angerechnet. Für die Ersatzzeiten werden die Steigerungsraten nach den Vorschriften der Rentenversicherung gewährt. Die neuen Regierenden fanden auch mit diesem Gesetz zu dem alten Prinzip der politischen Wertneutralität des Rentenrechts zurück.[36]

Dies war der Wille von Politikern, zu denen auch der erste Innenminister der BRD, Gustav Heinemann (CDU), gehörte, die für einen Bruch mit dem faschistischen Herrschaftsgefüge eintraten und Verfolgte des Naziregimes in den entstehenden demokratischen Staat integrieren wollten. Sie und die

33 - Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königsreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik. Vom 5. Juni 1945, in: Das Potsdamer Abkommen, a.a.O., S. 34

34 - Vgl. BGBl. I, 1951, S. 124

35 - Vgl. BGBl. I, 1953, S. 857

36 - Vgl. Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 31/1949, S. 263, §§ 1,3 und 4

Besatzungsmächte erreichten, dass Personen, die den deutschen Faschismus aktiv unterstützt bzw. getragen hatten, aus ihren Ämtern entfernt wurden. In den Westzonen waren es ca. 53.000 Menschen.[36a]

Auch im Parlamentarischen Rat, der die Gründung der Bundesrepublik vorbereitete und das Grundgesetz ausarbeitete, gab es einflussreiche Politiker, wie Georg August Zinn (SPD), die einen Wiedereinstellungsanspruch von entlassenen Beamten der Nazidiktatur verhindern wollten. Unter dem Einfluss des Zerfalls der Anti-Hitler-Koalition und des Kalten Krieges werden diese Bestrebungen zurück gedrängt und negiert. Das findet seinen Ausdruck im Artikel 131 des Grundgesetzes. Von einer Einbeziehung der Verfolgten des Naziregimes war keine Rede mehr. Sie waren – soweit es sich nicht um Kommunisten handelte – eine vorsorgungsrechtliche Größe, deren Ansprüche erfüllt wurden, ohne dass man ihnen Positionen zuerkannte, in denen sie ihre antinazistische Haltung zum Tragen bringen konnten.

Die Gesetze zur Entschädigung der Verfolgten des Naziregimes aus den fünfziger Jahren sahen vor, dass eine Wiedergutmachung in Gestalt einer Rente, einer Abfindung im Falle einer Wiederverheiratung oder Kapitalentschädigung erfolgen konnte.[37] Für diejenigen, die körperliche Schäden erlitten hatten, wurden die Beträge auf der Grundlage der Bundesbeamtenbesoldung berechnet und konnten zwischen 100 und 200 DM monatlich betragen. Für die Opfer der NS-Verfolgung, die inhaftiert waren, wie z.B. die KZ-Häftlinge, war eine Kapitalentschädigung von 150 DM für jeden vollen Monat Haft vorgesehen.[38]

Diese Festlegungen wurden jedoch durch politische Gesetzesklauseln, durch die Verschärfung des Kalten Krieges und die Zuspitzung der antagonistischen Widersprüche zwischen beiden deutschen Staaten eingeschränkt. Die normale Rente war von diesen Maßnahmen nicht erfasst.

Bereits mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes" vom 11. Mai 1953 wurde das Prinzip der politischen Wertneutralität aufgegeben, indem es im § 8 (1) heißt: „Ausgeschlossen von der Wiedergutmachung sind geschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre versicherungsberechtigten Hinterbliebenen, die... die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpfen."[39] Wenige Wochen später wurde diese Festlegung auf weitere Opfer des Faschismus ausgedehnt. Das „Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)" vom 18. September 1953 besagt im § 1 (4)

36a - Vgl. 36 a – Vgl. Perels, Joachim, Die Übernahme der Beamtenschaft des Hitler-Regimes, in: Kritische Justiz, Nr. 2/2004, S. 186 f.

„Keinen Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz hat... wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft."[40] Als Bekämpfung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung galt schon die Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei Deutschlands, die zu diesem Zeitpunkt noch legal war. Gegen die Kommunisten ging die bundesdeutsche Justiz mit aller Härte vor. JOACHIM PERELS charakterisiert es wie folgt:

„Die Verfolgung der Kommunisten geschieht im Kern wegen einer Gesinnungsverfehlung, die einen Fremdkörper in einem rechtsstaatlichen Strafrecht darstellt. Wenn ein Nichtkommunist für eine Äußerung sanktionsfrei bleibt, ein Kommunist aber wegen derselben Äußerung, z. B. einer Kritik am Antisemitismus – in einem Verfahren wegen Fortsetzung der KPD – verurteilt wird, ist die Geltung des Gleichheitsgrundsatzes aufgehoben. Dies beruht nicht zuletzt auf dem Fortwirken einer im Nationalsozialismus auf die Spitze getriebenen, auf eine Abkehr vom objektiven Rechtsgüterschutz gegründeten Strafrechtsdogmatik, die die Unterscheidung von Verhalten und innerer Einstellung aufhob."[40a]

Die Auswirkungen dieser Gesetze in der Bundesrepublik wertete der seinerzeitige niedersächsische Justizminister, Prof. Dr. Christian Pfeiffer, in einer Rede am 13. Februar 2003 folgendermaßen: „Eine aus meiner Sicht besonders skandalöse Sanktion hielt das Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 mit seiner sogenannten politischen Klausel (§ 6, Abs. 1 BEG) bereit. Danach war von der Entschädigung wegen in der NS-Zeit erlittener Verfolgung ausgeschlossen, wer nach dem 29. Mai 1949 die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hatte. Nach § 6 Abs. 3 BEG konnten sogar früher gewährte Entschädigungsleistungen zurückgefordert werden. Das heißt: Bei den älteren Kommunisten, die die nationalsozialistische Verfolgung überlebt hatten, konnte die Entschädigung von ihrem politischen Wohlverhalten in der Bundesrepublik abhängig gemacht werden.

Von dieser Disziplinierungsmöglichkeit wurde in den folgenden Jahren ausgiebig Gebrauch gemacht: Bei politischen Verurteilungen wurde Entzug und Rückforderung die Regel. Oft bedeutete bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, dass die Wiedergutmachungsrente gestrichen und zurückgefordert wurde. Diese Vorgehensweise, für die allerdings nicht die Gerichte verantwortlich waren, muss aus heutiger Sicht als unerträglich bezeichnet werden. Denn während durch die Aberkennung viele NS-

37 - Vgl. BGBl. I, 1956, S. 566
38 - Vgl. ebenda
39 - Vgl. BGBl. I, 1953, S. 994
40 - Vgl. BGBl. I, 1953, S. 1353
40 a - PERELS, JOACHIM, a.a O., S. 193

Verfolgte, die meist gesundheitliche Schäden davongetragen hatten, in materielle Not gerieten, empfingen ehemalige Nationalsozialisten teils hohe Staatspensionen."[41]

Prof. Pfeiffer umreißt das Ausmaß dieser Gesinnungsjustiz mit folgenden Zahlen: Von 1951 bis 1968 wurden insgesamt 138.000 Ermittlungsverfahren gegen Kommunisten eingeleitet, von denen 6.000 bis 7.000 mit Verurteilungen endeten. Eine Essener Initiative geht auf Grund anderer Untersuchungen von ca. 250.000 Ermittlungsverfahren und ca. 10.000 Verurteilungen aus.[42]

Diametral entgegengesetzt zu den oben genannten Gesetzen waren die, die die ehemaligen Nazibeamten u. a. betrafen. Sie basierten auf dem Artikel 131 des Grundgesetzes, der besagt: „Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht in ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln."[43]

Bereits 1951 kam der Bundestag dieser Forderung nach und beschloss am 11. Mai das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen".[44] Es billigte ca. 150.000 Personen, die bei Kriegsende Beamte oder Berufssoldaten waren und seitdem ihre Stellung verloren hatten, einen Pensionsanspruch und die Wiedereingliederung in ihre alten Positionen zu.[45]

Über die Ruhestandsgelder bzw. Renten der betreffenden Personen legte das „131er Gesetz" fest:

> „§ 30 (1) Ein Ruhegehalt wird gewährt, wenn der Beamte 1. eine Dienstzeit von 10 Jahren abgeleistet hat oder 2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.
> (2) Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Ernennung zum Beamten abgerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltsfähig ist."
> „§ 37 Beamte zur Wiederverwendung, die eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren (§ 30) abgeleistet haben, erhalten bis zum Eintritt in den Ruhestand ein Übergangsgehalt."

41 - Vgl antifa, Nr. 4/2003, S. 13
42 - Vgl. ebenda
43 - Vgl. BGBl. Nr. 1, 1949, S. 1
44 - Vgl. BGBl. I, 1951, S. 307
45 - Vgl. Herf, Jeffrey, Zweierlei Erinnerung, Berlin 1998, S. 342

§ 52 legte fest, dass diese Regelungen für Arbeiter und Angestellte sinngemäß gelten.
„§ 67 Beamte und Berufssoldaten, die 1. an eine Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei, 2. an das Forschungsamt RLM 3. zur früheren Waffen-SS von Amts wegen versetzt waren und dort bis zum 8. Mai 1945 verblieben oder in den Ruhestand getreten sind, werden hinsichtlich ihres Rechtsstandes so behandelt, wie wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch in ihrer früheren Stellung gewesen und an dieser nach § 5 oder § 6 in den Ruhestand getreten, entlassen oder zur Wiederverwendung gestellt worden wären."
„§ 72 Unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keine Anwartschaft auf Altersversorgung haben und daher von ihrem früheren Dienstherrn nach § 1242 a oder § 1242 b der Reichsversicherungsordnung oder einer entsprechenden Vorschrift für die vor dem 8. Mai 1945 liegende Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung nachzuversichern wären, gelten für diese Zeit als nachversichert. Die Kosten trägt der Bund.

Das Gesetz bestimmt, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter wieder in den öffentlichen Dienst zu übernehmen und in ihre alten Positionen einzusetzen sind. Ausgenommen waren lediglich diejenigen, die im Entnazifizierungsverfahren als Hauptschuldige oder Belastete eingestuft waren. Solche Entscheidungen sind nur selten getroffen worden. Auch sie konnten, mussten aber nicht, erneut in den öffentlichen Dienst übernommen werden, denn das Gesetz verbot ihre Einstellung nicht. Auf diese Art und Weise fanden ca. 4.000 SS- und SD-Beamte Wiederverwendung in ihrem Beruf.[46]

Eine charakteristische Demonstration für die Wirkung des „131er Gesetzes" ist der Fall des Oberreichsanwalts Ernst Lautz. Dieser hat während der Naziherrschaft 393-mal die Todesstrafe gefordert und wurde 1947 im Juristenprozess, einem Nachfolgeprozess des Nürnberger Prozesses gegen führende Juristen des NS-Regimes, zu 10 Jahren Haft verurteilt. Nach seiner Entlassung aus der Festung Landsberg erhielt er, wie alle, die Heimkehrerhaftentschädigung und sodann die volle Oberreichsanwaltspension von monatlich 1.692 DM. Später kürzte das Bundesinnenministerium seine Rente auf 1.342 DM, da er nur durch seine enge Bindung an das Regime Oberreichsanwalt geworden sei und er daher nur einen Anspruch auf die Bezüge eines

46 - Vgl. Friedrich, Jörg, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt am Main 1985, S. 254

Reichsanwalts habe. Dieser Fall wurde von der Bundestagsfraktion der SPD aufgegriffen, die eine Anfrage stellte, ob Lautz am Tode Unschuldiger mitgewirkt habe. Diese Frage musste bejaht werden. Daraufhin war sein Ruhegehalt verwirkt und er erhielt nur den Unterhaltsbeitrag von 786 DM. Im Gegensatz dazu bekam eine Hinterbliebene eines Opfers aus dem Kreis des 20. Juli 1944 bestenfalls eine Rente von 600 DM.[47] Friedrich kommt zu dem Schluss: „Die Nazi-Beamten hatten mit dem 131er Gesetz dem Staat die Bereitschaft abgerungen, sie schleunigst wieder in den alten Rang zu versetzen. Die Verfolgten waren Antragsberechtigte. Wenn sie eine Notlage nachweisen konnten, nicht irgendeiner Art von Gewaltherrschaft Beistand geleistet haben (etwa der Sowjetunion), und wenn sie nachweisen konnten, dass sie nach dem 29. Mai 1949 die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht bekämpft hatten (etwa durch KPD-Zugehörigkeit), dann erhielten sie eine klägliche Rente. Außerdem verzögerten die Behörden. So träge, wie sie die Verfolgung der Täter vor sich herschoben, besorgten sie die Versorgung der Opfer."[48]

In der Endphase des zweiten Weltkrieges und in der Nachkriegszeit fanden viele Deutsche im Gebiet der Bundesrepublik Aufnahme, die ihre Heimat verlassen oder verloren hatten. Sie konnten ihre Rentenansprüche nicht mehr gegenüber den ursprünglich zuständigen Rentenversicherungsträgern geltend machen, da diese nicht mehr existierten bzw. sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befanden. Auch waren zahlreiche Personen während der Nazizeit in andere Länder emigriert, hatten dort Rentenversicherungsbeiträge geleistet, die, nachdem sie in die BRD zurückgekehrt, möglicherweise verloren waren. Andere wiederum kamen nicht ins westliche Nachkriegsdeutschland zurück, blieben in ihren neuen Heimatländern, hatten aber vor ihrer Ausreise in Deutschland Versicherungsbeiträge geleistet. Nach der Reichsversicherungsordnung wären diese Ansprüche durch den freiwilligen ständigen Aufenthalt im Ausland verwirkt.

Die Rechtsansprüche all dieser Menschen gegen Rentenversicherungsträger in der Bundesrepublik wurden durch das „Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)" vom 7. August 1953[49] und das „Gesetz zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und

47 - Vgl. ebenda, S.254 f.
48 - Vgl. ebenda, S. 281 f.
49 - Vgl. BGBl I. 1953, S. 848

des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes FANG)" vom 25. Februar 1960[50] geregelt. Einen Fremdrentenanspruch hatten diejenigen, die ihren festen Wohnsitz in der Bundesrepublik oder Westberlin haben und von dem Versicherungsträger, bei dem das Versicherungsverhältnis bestand, keine Leistungen erhalten, da dieser nicht mehr besteht oder sich außerhalb der Bundesrepublik befindet.

Des weiteren bestimmten diese Gesetze, dass ein Rentenanspruch nur für Personen besteht, die Deutsche nach Art.116 GG Abs. 1, frühere deutsche Staatsangehörige oder nach Art.116 GG Abs. 2, heimatlose Ausländer sind, im bzw. nach dem zweiten Weltkrieg ihren Wohnsitz durch Flucht, Vertreibung oder Umsiedlung verloren haben oder Verfolgte des NS-Regimes sind oder im Ausland wohnen und deren Versicherungsträger nicht mehr existieren.

Im § 15 des FANG heißt es, dass die Beitragszeiten, die außerhalb der Bundesrepublik oder Westberlins geleistet wurden, die gleiche Geltung besitzen, wie die auf dem Gebiet der BRD oder Westberlins getätigten. Weiterhin ist hier die Festlegung getroffen, dass als gesetzliche Rentenversicherung jedes System der sozialen Sicherheit anzusehen ist, „in das in abhängiger Beschäftigung stehende Personen durch öffentlich-rechtlichen Zwang einbezogen sind."

Das Auslandsrentenrecht brach mit der bis dahin geltenden Maxime, dass die Rente ruht, wenn sich der Versicherte freiwillig im Ausland aufhält. §8 betrifft Personen, die sich im Ausland aufhalten und in den gesetzlichen Rentenversicherungen nach Reichsrecht, Bundesrecht oder Recht des Landes Berlin versichert waren und ihre Hinterbliebenen gegen den zuständigen Versicherungsträger im Bundesgebiet oder in Westberlin Ansprüche auf Versicherungszeiten haben, die hier zurückgelegt worden sind.

Mit diesen Gesetzen wurde für diese neuen Bundesbürger Rentenrechtssicherheit geschaffen und ein Schritt für ihre Integration in die bundesdeutsche Gesellschaft getan.

Die Grundzüge der gesetzlichen Rentenversicherung, wie sie die Reichsversicherungsordnung von 1911 fixierte, waren nach 1945 unverändert. Für die Bemessung der Rente waren nach wie vor ein einheitlicher Grundbetrag und ein nach Dauer und Höhe der Beitragszahlung gestaffelter Steigerungsbetrag maßgebend. Andere Leistungsteile kamen noch hinzu. Die Beiträge, die von durchschnittlich 2% auf 11% des Arbeitsentgelts angestiegen waren, wurden je zur Hälfte vom Versicherten und vom Arbeitgeber getragen, während ein weiterer erforderlicher Teil vom Staat aufgebracht wurde. Noch immer sollte

50 - Vgl. BGBl I. 1960, S. 93

nach dem Anwartschaftsdeckungsprinzip das aus den Beiträgen gebildete Kapital die Grundlage für die späteren Leistungen sein, obwohl dies, seit der Inflation Anfang der zwanziger Jahre, nie vollständig realisiert werden konnte.

Das führte dazu, dass die gesetzliche Rentenversicherung breiten Bevölkerungsschichten eine gewisse soziale Sicherheit gegeben hatte, aber dass in Zeiten der Lohn- und Preissteigerungen die Renten hinter dieser Entwicklung zurückblieben. Das machte sich gravierend in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs in den fünfziger Jahren bemerkbar. Die Schere zwischen Renten und Arbeitseinkommen ging immer weiter auseinander; im Durchschnitt belief sich die Altersrente nur auf etwa ein Drittel der Löhne und Gehälter.[51]

Diese systembedingten Mängel und die Systemauseinandersetzung zwischen beiden deutschen Staaten führten in Regierungskreisen zu Plänen für eine grundlegende Reform des Rentenrechts. Mit einer spürbaren Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Rentner und der gesetzlich verbürgten Erwartung aller Lohnabhängigen, im Alter finanziell abgesichert zu sein, sollte die innere Stabilität der Bundesrepublik erhöht werden. Zugleich ging es auch darum, dem sozialistischen Gesellschaftsentwurf der DDR ein eigenständiges kapitalistisches sozialstaatliches Konzept entgegenzusetzen. Es sollte das bessere sein. Der Kampf zwischen beiden deutschen Staaten um die bessere Gesellschaft und die reale gesellschaftliche Notlage bedingten die Rentenreform von 1957.[52] In der politischen Argumentation hörte sich das anders an. So betonte der damalige Bundesminister für Arbeit, Anton Storch, am 27. Juni 1956 im Bundestag:

„Es entspricht unserer heutigen Auffassung von der Würde des Menschen und seiner Arbeit, wenn wir uns bemühen, ein Auseinanderfallen von Verdienenden und Nichterwerbstätigen zu beseitigen und für die Zukunft zu verhindern. Wir müssen dabei helfen, dass sichergestellt wird, dass jeder Rentenbezieher am Aufstieg seines Standes oder seines Berufes teilnimmt, und zwar nach Maßgabe seiner individuellen Position im Sozialgefüge, die er sich und den Seinen während der Dauer seines Arbeitslebens erarbeitet hat.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die alten Menschen in der Zeit, als sie selbst noch im arbeitsfähigen Leben standen, das ihrige zur Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse beigetragen haben und dass die gegenwärtig schaffende Bevölkerung zum Teil von ihren Vorleistungen zehrt, dann ist es, glaube ich, selbstverständlich, dass auch sie im Ruhestand an den Früchten der gemeinsamen Anstrengungen der Generationen teilhaben. Die Sicherstellung des einmal erworbenen Lebensstandards ist dann nicht

---

51 - Vgl. Metzler, a.a.O., S. 176
52 - Vgl. ebenda
53 - Vgl. BGBl. I, 1972, S. 1965

ein Akt der Barmherzigkeit seitens der jeweils Erwerbstätigen oder gar des Staates, sondern die Erfüllung einer geschuldeten Pflicht und der Ausdruck einer von den Umständen begründeten Solidarität zwischen den Generationen."

Die Rentenreform von 1957 war ein Schritt auf sozialpolitischem Neuland. Für die Rentner war besonders wichtig, dass ihre Renten an die Bruttolöhne angepasst wurden und sie somit an der wirtschaftlichen Entwicklung teilnahmen. Das Dynamisierungsprinzip wurde durchgesetzt. Das Prinzip der beitragsäquivalenten, einkommensbezogenen Altersrente gewährleistete, dass der soziale Status der Beitragszahler auch nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben erhalten blieb.

Die Alterssicherung wurde nach wie vor aus den zu gleichen Teilen zu leistenden Beiträgen der Arbeiter und Unternehmer finanziert, jedoch trat an die Stelle des bisherigen Kapitaldeckungsverfahrens das Umlageverfahren. Das wird zumeist der „Generationsvertrag" genannt. Die Renten werden durch die Beiträge der Berufstätigen finanziert, in der Erwartung, ihrerseits von der kommenden Generation versorgt zu werden, wenn sie selbst ins Rentenalter kommen. Das setzt voraus, dass eine kommende Generation in ausreichender Zahl vorhanden sowie erwerbstätig ist und Beiträge zahlt.

In den folgenden Jahren erfolgten eine Reihe von Änderungen des Rentenrechts, ohne die Grundaussagen zu verändern. Herausragend ist hier das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972.[53] Dieses Gesetz hob die starre, seit 1916 geltende grundsätzliche Altersgrenze für den Rentenbeginn von 65 Jahren auf und ermöglichte eine flexible Altersgrenze, für Frauen ab 60, für Männer ab 63 Jahren.

Die Rentengesetzgebung von 1957 sah keine politische Klausel zum Versagen der Rente vor, sie basierte auf der Wertneutralität des Rentenrechts. „Die gesetzliche Rente, die auf dem Generationsvertrag und dem Umlageprinzip beruht, ist eine leistungsfähige sozialstaatliche Errungenschaft, die für die übergroße Mehrheit der abhängig Beschäftigten nach einem langen Versicherungsleben Altershohn für Lebensarbeitsleistung ist und Armut im Alter vermeidet."[54]

54 - Vgl. Bienert, Ernst, Entwurf eines alternativen Rentenkonzeptes. in: ISOR aktuell, August 2003, S. 3

Zur Rentenversicherung in der DDR
Teil II

Willi Hellmann

1. Rentenversicherung in der DDR

Wie in den westlichen Besatzungszonen erfolgten nach der Niederlage des deutschen faschistischen Regimes auch in der SBZ auf der Grundlage des „Potsdamer Abkommens" und der darauf beruhenden Gesetze des Alliierten Kontrollrates zur Aufhebung faschistischer Rechtsnormen sowie nach Befehlen der sowjetischen Besatzungsmacht die entsprechenden Regelungen für die Sozialversicherungen (SV) und die Rentenzahlungen. Im Wesentlichen war dafür die Reichsversicherungsordnung die Grundlage. Die in der Zeit des Nationalsozialismus vollzogenen Verletzungen der Wertneutralität des Rentenrechts waren damit aufgehoben.

Bei praktisch leeren Kassen sollte zunächst die Grundversorgung aller Bedürftigen gesichert werden, was in den Ländern der SBZ bis 1948, einschließlich Gesamtberlin, z.T. unterschiedlich durch die Landesversicherungsanstalten erfolgte. Dazu wurden sowohl entsprechende Verordnungen der Landes- bzw. Provinzialverwaltungen als auch Befehle der Sowjetischen Militärverwaltung erlassen.

Mit den neuen Regelungen wurde zugleich einer Forderung der Arbeiterparteien und der Gewerkschaften, nach der Vereinheitlichung der Sozial-, einschließlich der Rentenversicherung, entsprochen.[55] Es sollte damit gesichert werden, so weit wie möglich einheitlich alle sozialen Lebensrisiken abzusichern. Die unterschiedlichen, bis zum Ende des Krieges in Deutschland getrennt bestehenden Krankenkassen wurden zu Ortskrankenkassen, später Krankenversicherungsanstalten bzw. Sozialversicherungskassen, zusammengelegt. Durch sie erfolgte die Kranken-, die Unfall- und die Rentenversicherung. Für alle Versicherungsleistungen gab es einen Gesamtbeitrag. Um den Prozess der Einheitlichkeit der SV zu unterstützen und abzusichern, wurde die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge in der SBZ gebildet. Grundlegend bestimmt wurde ihre Tätigkeit von der Sowjetischen Militäradministration (SMAD). U.a. war mit Befehl Nr. 323 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung vom 23.11.1946 auch eine für die gesamte SBZ einheitliche Regelung der SV für Bergleute geschaffen worden.

---

55 - Vgl. Beschluss des Einigungsparteitages der SED vom 21.4.1946 und Vorläufige Satzung des FDGB vom Februar 1946

Ab 01.02.1947 galten mit Befehl Nr. 28 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung für die SBZ:

- o die Verordnung (VO) über die Sozialpflichtversicherung;
- o die VO über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der SV sowie
- o die VO über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Diese ab 01.02.1947 geltende SV-Pflichtversicherung legte als Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 600 Mark monatliches Einkommen fest. Vom jeweiligen Einkommen wurde ein Versicherungsbeitrag in Höhe von 10% gleichermaßen vom Versicherten und vom Arbeitgeber erhoben. Als Altersgrenze des Renteneintritts galt für Frauen die Vollendung des 60. und für Männer des 65. Lebensjahrs.[56]

Ab 01.01.1948 wurden als Mindestrenten

- o 50 M für Alters-, Invaliden- und Unfallrentner,
- o 40 M für Witwen und Vollwaisen,
- o 20 M für Halbwaisen gezahlt,

die erstmalig nach dem Krieg auf der Grundlage des Befehls Nr. 44 der SMAD und einer darauf beruhenden Durchführungsverordnung vom 09.06.1948 erhöht wurden.

Von Bedeutung für die Durchsetzung und die Verstetigung der Wertneutralität des Rentenrechts waren die Regelungen für ehemalige Beamte, ehemalige Offiziere und ehemalige Beamte militärischer Dienststellen sowie für deren Hinterbliebene aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945. Mit einer Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 15.09.1948, die ab 01.10.1948 galt, wurden dazu Regelungen getroffen. Sie legten die Zahlung von Renten aus Mitteln der SV fest. Die Anspruchberechtigten waren ehemalige Beamte der früheren Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, der ihnen angegliederten Anstalten und sonstigen Einrichtungen, der Reichsbahn, der Reichspostverwaltung und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Sie wurden allgemein wie Rentner behandelt und ihre Rente wurde nach den für alle anderen Rentner gültigen Kriterien festgelegt. Vor dem 01.10.1948 erhielten ehemalige Beamte lt. Runderlass der Deutschen Zentralfinanzverwaltung vom 28.10.1946 in der SBZ Pensionen aus Haushaltsmitteln der Länder.

Nach Gründung der DDR traten nach und nach, ausgehend von der Verfassung vom 07.10.1949, gesetzliche Regelungen zur SV in Kraft. Grundlage dafür war u.a. Artikel 16 der Verfassung.

---

56 - Diese Regelungen galten, mit Ausnahme der ab 1971 eingeführten Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR), bis zum Ende der DDR

57 - Verfassung der DDR, Kongreß-Verlag GmbH, Berlin 1949, S. 16/17

58 - Vgl. ebenda, S. 16

Absatz 2 bestimmte:

„Der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, ... und der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit und sonstigen Wechselfällen des Lebens dient ein einheitliches, umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten."[57]

Der Gedanke der einheitlichen und umfassenden sozialen Versicherung wurde hier erneut betont. Der Änderung der staatlichen Struktur folgend, wurden die Zentralverwaltung der SV sowie die Bezirks- und Kreisverwaltungen der SV gebildet.

Die zuvor bereits bestehenden Kontrollrechte des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) wurden erweitert und ausgehend von der in der Verfassung bestimmten „Selbstverwaltung der Versicherten" im Verlauf der folgenden Jahre ausgebaut. (Später wurde mit der VO vom 23.08.1956 die gesamte SV dem FDGB übertragen.) Die Nichtgewerkschaftsmitglieder wurden aus der SV ausgegliedert und ihre Versicherung von der Deutschen Versicherungsanstalt (später Staatliche Versicherungsanstalt) übernommen. Diese Übernahme betraf z.B. Bauern, Handwerker, Genossenschaftsmitglieder, selbständige Gewerbetreibende und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige.

Das in Artikel 15 der DDR-Verfassung verbürgte Recht auf Arbeit, „Die Arbeitskraft wird vom Staat geschützt. Das Recht auf Arbeit wird verbürgt.",[58] wurde im Arbeitsgesetzbuch (AGB) der DDR umfassend geregelt. Im Kontext damit standen auch die Bestimmungen des § 290 im AGB als gesetzliche Grundlage für die SV in der DDR. Sie galten als Grundlage für alle Regelungen im Sozial- und Rentenrecht, die als Verordnungen des Ministerrates der DDR erlassen wurden.

§ 290 AGB bestimmte: „Die Sozialversicherung gewährt aus der Pflichtversicherung und freiwilligen Zusatzrentenversicherung entsprechend der Rechtsvorschriften folgende Rentenleistungen:

a) Rente bei Erreichen der in Rechtsvorschriften festgelegten Altersgrenzen,
b) Rente bei Invalidität, bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie bei Wegfall des Arbeitsplatzes zur Vermeidung einer Berufskrankheit,
c) Rente an Hinterbliebene und Unterhaltsrente,
d) Pflege-, Sonderpflege- und Blindengeld,

e) Zusatzrente im Alter, bei Invalidität und an Hinterbliebene, wenn der Werktätige der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten ist."[59]

Weitere Schritte der differenzierten Rentenberechnung und der Erhöhung der Renten, beruhend auf den Grundsätzen der Rentenverordnung (RVO), erfolgten mit Erlass des Staatsrates der DDR vom 15.03.1968, der am 01.07.1968 in Kraft trat.

Dieser Erlass umfasste u.a. folgende Grundsätze:
- o Die Mindestrente wurde auf 150 M erhöht,
- o Nur Berufstätigkeit zählte für den Anspruch auf Rente,
- o Die Rentenhöhe errechnete sich aus der Dauer der versicherungspflichtigen Tätigkeit und der Höhe des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens,
- o Rentenansprüche entstanden erst nach 15 Arbeitsjahren.

Festgelegt wurde auch, dass Angehörige der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR, die ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Dienstverhältnis ausschieden, für Einkommen über 600 M monatlich einen Steigerungssatz für die Rente angerechnet erhielten wie das bei freiwilliger Zusatzrente erfolgte.[60]

Mit der wirtschaftlichen Entwicklung in den 60er Jahren gingen steigende Einkommen der Arbeiter und Angestellten einher. Sie führten zu Überlegungen, die generell geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze von 600 M und den monatlichen Beitrag für die SV, der damit höchstens 60 M betrug, zu verändern.

Obwohl es bereits seit Februar 1947, entsprechend dem Befehl Nr. 28 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung möglich gewesen wäre, sich über die SV-Pflichtversicherung hinaus freiwillig für eine Zusatzrente zu versichern, hatten das nur wenige Personen wegen der ungenügenden Attraktivität dieser Versicherung getan. So gab es für diese zusätzliche Versicherung z.B. keinen Beitragsanteil des Arbeitgebers.

59 - Vgl. Arbeitsgesetzbuch der DDR mit Einführungsgesetz, Staatsverlag der DDR, Berlin 1977, S. 70
60 - Vgl. VO vom 15.03.1968, später ersetzt durch FZR
61 - Vgl. VO über die FZR, gültig ab 01.03.1971).
62 - Vgl. GBl. I, 1990, Nr. 38
63 - Vgl. Rentenangleichungsgesetz- (RAG) vom 28. Juni 1990

In der Folgezeit sollte deshalb Besserverdienenden mit einer neuen Art der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) die Möglichkeit gegeben werden, Versicherungsbeitrag bis zu einem Einkommen von 1.200 M zu entrichten, um sich eine entsprechend höhere Rente zu sichern.[61]

Mit der 3. VO zur FZR-VO war es ab 01.01.1977 möglich, Beiträge für die FZR auch für Einkommen über 1.200 M und damit für das gesamte höhere Einkommen zu zahlen, um eine weitergehende Steigerung der Rente zu erreichen. Der Versicherungsbeitrag betrug 20% des Bruttoeinkommens und wurde je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen.

Diese Regelung wurde ergänzt durch die Möglichkeit, für einen erhöhten Leistungsanspruch bei Krankheit ebenfalls Beiträge in die FZR einzuzahlen.

1989 waren der FZR etwa 81% der Beitrittsberechtigten mit einem Einkommen über 600 M monatlich beigetreten.

Für die Gewährung und Berechnung der Renten der SV galt bis zum Ende der DDR die RVO vom 23.11.1979, geändert bzw. ergänzt durch die 2. RVO 1984, die 3. RVO 1985, die 4. RVO 1989 und die 5. RVO 1990 sowie durch die VO über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 04.07.1990[62] sowie das Gesetz zur Angleichung der Bestandrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rechtlichen Regelungen.[63]

Durch die Modrow-Regierung erfolgte mit der 4. RVO vom 08.06.1989 ab 01.12.1989 nochmals eine Rentenerhöhung. Die 5. und letzte RVO zu DDR-Zeiten ergänzte die Liste der Zeiten, die als versicherungspflichtige Tätigkeiten galten.

Die Rentenerhöhungen in der DDR waren nie an die Lohnentwicklung gekoppelt. Sie erfolgten sozial begründet und unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten. Aber gemessen an den hohen Ansprüchen der DDR-Verfassungsgrundsätze konnten sie mit der Wirklichkeit im Verlauf des Bestehens der DDR verglichen, auch bezüglich der Altersversorgung, nicht immer als erfüllt angesehen werden.

Gegen Ende der DDR betrug die Mindestrente bei weniger als 15 Arbeitsjahren 330 Mark, mit mehr als 15 Arbeitsjahren zwischen 340 Mark und 470 Mark. Durch Berechnung der Rente nach der zuletzt bestehenden Formel:

> Grundbetrag <differenziert steigend nach Arbeitsjahren> + Steigerungsbetrag <1% des beitragspflichtigen Monatsverdienstes der letzten 20 Jahre für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit> + Zurechnungszeiten,

waren die durchschnittlichen Invaliden- und Altersrenten auf 481 Mark und mit FZR auf 636 Mark gestiegen. Die höchstmögliche SV-Rente betrug zu dieser Zeit 510 Mark.

Diese relativ geringen Renten-Zahlbeträge muss man im Lichte der sog. zweiten Lohntüte sehen, wie sie in der DDR existierte. Sie bestand einerseits aus stark subventionierten Preisen für Grundnahrungsmittel, Mieten und Fahrkosten und andererseits aus umfassenden staatlichen Sozialleistungen, die in staatlichen Einrichtungen, vor allem im Gesundheitswesen und in volkseigenen Betrieben in Anspruch genommen werden konnten.

Die Rentenzahlbeträge, allerdings auch die Preise, erhöhten sich durch die letzten gesetzgebenden Akte der Volkskammer im Hinblick auf die ab 01.07.1990 durch den Staatsvertrag geschaffene Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion.

Neben den für die Berechnung und Gewährung der SV-Rente bestehenden Regelungen gab es zusätzliche Versorgungssysteme (ZVS). Wie die Bezeichnung besagt, wurde Angehörigen eines solchen Zusatzversorgungssystems kumulativ zur SV-Rente eine zusätzliche Leistung gezahlt. Anders geregelt war es für die Angehörigen eines Gesamt- bzw. Sonderversorgungssystems (SVS). Sie hatten Versorgungsansprüche ausschließlich aus diesen Systemen und keinerlei Ansprüche auf eine SV-Rente. In der DDR bestanden außerhalb der SV 63 Versorgungssysteme, die in der Anlage 1 zum AAÜG in 27 zusätzliche und 4 Gesamt- bzw. Sonderversorgungssysteme zusammengefasst wurden.

Anfang der 50er Jahre gab es zuerst ZVS für die technische und wissenschaftliche Intelligenz. Diese Garantie für zusätzliche Leistungen im Alter hatte vorrangig zum Ziel, Angehörige dieses Personenkreises an die DDR zu binden, d.h. ihren Weggang vor allem in die BRD zu verhindern. Für Ärzte und Tierärzte erfolgte 1959 aus dem gleichen Grund eine entsprechende Regelung. Diese ZVS wurden notwendig, weil zum einen der Lebensstandard für diese Personengruppen im Westen günstiger als im Osten war, was Wünsche, in den Westen zu gehen förderte und zum anderen, weil eine zielgerichtete Abwerbung aus dem Westen diese Wünsche unterstützte. Ähnlich verhielt es sich bei anderen Spezialisten, wie z.B. bei Lehrern. Die kostenlose Ausbildung der Akademiker überließ man der DDR, den vielfachen Nutzen zog mit den Übertritten in den Westen die BRD. An nur zwei Situationen soll das verdeutlicht werden.

In der Chronik, Bibliothek des 20. Jahrhunderts, wird festgestellt, dass durch Medizinerflucht der Ärztemangel in der DDR zunimmt. „Allein in den ersten sieben Monaten des Jahres (1958, W.H.) sind 636 Ärzte in den Westen übergesiedelt." Weiter wird eingeschätzt, „... die DDR trifft vor allem die Flucht von

Arbeitnehmern mit qualifizierter Ausbildung, die es u.a. wegen der besseren Verdienstmöglichkeiten in den Westen zieht."[64]

In der genannten Chronik des Jahres 1961 wird der Bedarf der BRD deutlich gemacht, der nach dem Bau der Mauer nicht mehr durch Experten, die aus der DDR kamen, gedeckt werden konnte: „An den Krankenhäusern der BRD sind zwar insgesamt 13.190 Assistenzärzte beschäftigt, es fehlen jedoch weitere 3.000... In den rund 3.500 Krankenhäusern der Bundesrepublik sind zurzeit nur 100 ausgebildete Narkoseärzte tätig. Wünschenswert wären 2000." Außerdem wird festgestellt, dass 21.000 Schwesternstellen in den Krankenhäusern unbesetzt sind.[65]

Nach und nach wurden weitere ZVS geschaffen, so u.a. für Führungskräfte in Industrie und Landwirtschaft, für künstlerisch Tätige, für hauptamtliche Mitarbeiter im Staatsapparat, in Parteien und Organisationen. Hier dienten die Regelungen hauptsächlich als Ausgleich für relativ geringe Gehälter, die zu niedrigen SV-Renten führten. Besondere zusätzliche Versorgungsregelungen gab es auch für Beschäftigte der Post und der Reichsbahn.

Die SVS waren ab Mitte der 50er Jahre für Angehörige des MdI (Volkpolizei, Strafvollzug, Feuerwehr und Bereitschaftspolizei), der Nationalen Volksarmee, des MfS und der Zollverwaltung der DDR eingeführt worden. Sie beinhalteten beamtenähnliche Versorgungsansprüche (mit Pensionen am ehesten vergleichbar) und waren denen der BRD angelehnt. Allerdings zahlte der einem SVS Angehörende 10% seines gesamten Bruttoeinkommens als Beitrag für seine Versorgungsansprüche. Zusätzlich zahlte der Dienstherr ebenfalls 10% des Bruttoeinkommens als Vorsorgeleistung. Dagegen war der Beitrag für Angehörige der ZVS z.T. geringer oder entfiel vollständig, wie das für Beamte der BRD üblich ist.

Außer diesen von der SV-Rente unabhängigen besonderen Regelungen gab es eine zusätzliche staatliche Rente für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Naziregimes.[66]

---

64 - Vgl. Chronik, Bibliothek des 20. Jahrhunderts, Band 15, Jahr 1958 S. 137

65 - Vgl. ebenda, Band 16, Jahr 1961, S. 42

66 - Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Naziregimes sowie deren Hinterbliebene erhielten für ihre Verdienste und die vielfältigen physischen und psychischen Drangsale eine Ehrenpension. Dieser Anspruch wurde ab 01.05.1992 durch ein gegen die BfA gerichtetes Recht auf Entschädigungsrente nach dem „Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet" vom 02.04.1992 ersetzt. Gleichzeitig waren jedoch die Leistungen nicht zu bewilligen, zu kürzen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder die Rechtsstaatlichkeit – im Sinne der Rechtsordnung der BRD und der Position über die DDR als Unrechtsstaat – verstoßen hat. Damit begann eine Welle von Verfahren zur Aberkennung der Ehrenpensionen. Für die Betroffenen, in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt aus politischen und rassistischen Gründen, war dieser so genannte „ethische Schuldvorwurf" ent-

2. Überleitung der Rentenversicherung der DDR vor dem Beitritt

Die sich nach den Wahlen am 18.03.1990 konstituierende Volkskammer der DDR (Regierung de Maiziére) befasste sich in Verwirklichung des Staatsvertrages vom 18.05.1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der BRD und der DDR, der ab 01.07.1990 in Kraft trat, u.a. mit Neuregelungen der bis dahin in der DDR geltenden Bestimmungen der SV, einschl. von Rentenregelungen. Sie waren, wie beschrieben, einerseits in Rentenverordnungen für die Sozialversicherungsrente, einschl. der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, und andererseits in verschiedenen Ordnungen für die zusätzlichen Versorgungs- und Sonderversorgungssysteme enthalten.

U.a. wurden von der Volkskammer am 28.06.1990 das Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen – Rentenangleichungsgesetz – (RAG)[67] und am 29.6.1990 das Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS)/ Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS) – (StasiVersAufhG)[68] verabschiedet. Diese Gesetze sollten einerseits der Einführung eines einheitlichen Rentensystems, in das die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme aufgehen sollten sowie andererseits der Vorbereitung der Aufhebung der einheitlichen SV der DDR und ihrer Überführung in das Rentenversicherungsrecht (RV) der BRD und damit „einer baldigen Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands“[69] dienen. Bereits ab 01.07.1990 gab es im Rentenrecht der DDR einige Elemente des BRD-Rentenrechts, wie es Artikel 18-21 des Staatsvertrages bestimmten. Den gesetzgeberischen Schritten der Volkskammer konnte jedoch nicht entnommen werden, dass es alsbald eine völlige Einführung des BRD-Rentenrechts geben würde, was für die an den Übergangsregelungen Mitwirkenden Prämisse ihrer Arbeit war. „Zweifellos war bei der Ausarbeitung dieser Gesetze noch von einem längeren Bestand der DDR ausgegangen worden.“[70] Alle zusätzlichen Versorgungssysteme wurden per 30. Juni 1990 geschlossen, bzw. das Sonderversorgungssystem für das MfS/AfNS aufgehoben. Es

---

würdigend und demütigend. Es betraf international geachtete Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der DDR und vor allem aber ehemalige Mitarbeiter des MfS. Für diese reichten zum Nachweis eines Verstoßes im Wesentlichen schon die Zugehörigkeit zum MfS und die positive Beurteilung in deren Personalunterlagen aus. Viele Betroffene haben nicht mehr erlebt, dass aktuellere Entscheidungen des BSG eine differenziertere Betrachtungsweise nahe legen.

67 - Vgl. GBl. I, 1990, Nr.38, S.495 ff.

68 - Vgl. GBl. I, 1990, Nr.38, S. 501

69 - Präambel des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR - Verfassungsgrundsätze- vom 17.6.1990, GBl. I, 1990, Nr. 33, S.299

70 - Vgl. H. Mrotzeck/H. Püschel, „Krankenversicherung und Alterssicherung“, Opladen 1997.

71 - Vgl. u.a. Versorgungsordnung v.1.7.1954 in Form der Ordnung Nr. 11/72 des MdI in der Fassung v. 1.12.1985 sowie 1. und 2. Grundsatzentscheidung v. 16.3.1990 u. 3. Grundsatzentscheidung v. 4.7.1990

erfolgten damit keine Neuaufnahmen in diese Systeme mehr. Für das MfS/AfNS-Versorgungssystem waren damit alle Regelungen aufgehoben. Die Versorgungssysteme der NVA, des MdI und der Zollverwaltung der DDR wurden von der Volkskammer nicht mehr geschlossen. Die Schließung dieser Versorgungssysteme erfolgte erst nach den Bestimmungen des EV zum 31.12.1991. Das ermöglichte z.B. noch nach dem 30.06.1990, in den Vorruhestand bzw. in die befristete erweiterte finanzielle Versorgung einzutreten.

Diese Möglichkeiten wurden für Angehörige des MdI und der Zollverwaltung der DDR auf der Grundlage der Versorgungssysteme im März 1990 mit Grundsatzentscheidungen der zuständigen Minister geschaffen. Danach konnten 60jährige in den Vorruhestand und 51- bis 59jährige mit einer befristeten erweiterten finanziellen Versorgung entlassen werden, wenn sie auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen, Strukturveränderungen oder wegen anderer von ihnen nicht zu vertretender Gründe den Dienst quittieren mussten und Anspruch auf Rente aus dem Versorgungssystem (in der Regel nach 25 Dienstjahren) hatten.[71] Bei der NVA gab es unter ähnlichen Voraussetzungen die Möglichkeit einer besonderen Invalidenrente.

Eine generelle Veränderung des bisherigen Systems (Rente aus der SV plus FZR sowie Ansprüche und Anwartschaften aus den ZVS) war damit durch die Volkskammer erfolgt (Systementscheidung).

Gemäß § 22 (3) des RAG sollten die bis zum 30.06.1990 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus den ZVS, einschl. der Ansprüche und Anwartschaften aus den SVS, in die Gesetzliche Rentenversicherung überführt und entsprechend dem Gesetz ab dem 01.01.1991 die Neufestsetzung der Renten so erfolgen, dass
1. nach den Bestimmungen der SV die Rente wie für alle anderen Arbeitnehmer gezahlt wird,
2. für Beitragszahlungen zu zusätzlichen Versorgungssystemen bis zum 30.06.1990 eine Zusatzrente nach den Bestimmungen der FZR gezahlt wird,
3. die so festgestellte Rente dynamisiert werden sollte.

Aus der Beitragsbezogenheit für die Rentenberechnung ergaben sich Probleme, die im RAG jedoch keine Klärung erfuhren. Es fehlte z.B. die Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommens von Angehörigen von ZVS, die keinen oder sehr geringen Beitrag gezahlt hatten sowie die Anerkennung des 1.200 Mark überschreitenden Einkommens bis zum 31.12.1976. Da das RAG jedoch nie zur Anwendung kam, kam es auf die Lösung dieser Probleme nicht an.

Von der Volkskammer der DDR wurde außer der angestrebten neuen Rentenberechnung für die Versorgungssysteme der Versorgungszahlbetrag für alle Zusatzversorgten, einschl. für die Versorgten der NVA, des MdI und der Zollverwaltung vorläufig auf höchstens 1.500 Mark plus 510 Mark SV-Rente, damals die aktuelle Höchstrente und für Angehörige des MfS/AfNS der Rentenzahlbetrag auf vorläufig höchstens 990 Mark, damals aktuell die doppelte Mindestrente festgelegt. Im § 2 des StasiVersAufhG wird die vorläufige Zahlbetragsbegrenzung mit der Anpassung an das Niveau der Rente im zivilen Bereich begründet.

Sowohl die im Staatsvertrag als auch die im RAG vorgesehene Frist für die Neuberechnung der Rente ab 01.01.1991 wurde durch den EV zum 01.01.1992 neu festgelegt. Die inhaltliche Neuberechnung der Renten aus den Versorgungssystemen (SV-Rente plus FZR) wurde im Hinblick auf die schnelle Vereinigung gem. EV nicht mehr vollzogen. Ab 01.01.1992 erfolgte die Neuberechnung nach dem bundesdeutschen Rentenrecht gem. SGB VI in Form ihrer vor der Einheit beschlossenen Reformierung. Bei der Überführung der Renten fanden die Vor- und Nachteile beider Systeme keinerlei Beachtung. Es wurde eine Rentenrechtseinheit angestrebt, die vom neuen, ab 01.01.1992 in Kraft getretenen reformierten Rentenrecht der BRD bestimmt wurde. Obgleich diese Reform unter verschiedenen Kritiken stand, wurde die Chance, mit der Vereinheitlichung des Rentenrechts für das vereinigte Deutschland ein völlig neues Rentenrecht, welches die Erfahrungen beider Systeme berücksichtigt hätte, vertan, wie das auch auf vielen anderen Gebieten im Einigungsprozess geschah.

Die Überführung (Überleitung) der beamtenrechtsähnlichen Ansprüche und Anwartschaften aus den ZVS und SVS hätte z.B. auch als die dem BRD-Sozialrecht nicht unbekannte Nachversicherung erfolgen können. Eine solche Nachversicherung legte das G 131 fest und ist prinzipiell in Deutschland auf der Grundlage der Reichsversicherungsordnung (RVO) praktiziert worden. Das wäre auch nach den Grundsätzen der VBL bzw. der Beamten- oder Soldatenversorgung der BRD möglich und gerecht gewesen.

Zahlreiche Ungereimtheiten während des Übergangs hatten zur Folge, dass im Jahr 1991 viele notwendig gewesene Regelungen unterblieben und dadurch Lücken entstanden, die teilweise nie aufgefüllt wurden. Ein ungere-geltes und rechtlich ungenau entschiedenes Problem war in der Übergangsperiode auch die Krankenversicherung für Angehörige von Versorgungssystemen.

---

72 - Vgl. EV, Anlage II, Kap. VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr.9 Buchstabe b Satz 1 und 2 und § 2, AAÜG.

3. Krankenversicherung 1991 - ungeregelte Verhältnisse

Die Hinauszögerung der Überführung der Rentenberechnung nach BRD-Sozialrecht brachte viele Unklarheiten und führte zu zahlreichen Rechtsunsicherheiten. Unter anderem auch in der Krankenversicherung. So wurden z.B. die Rentner aus den SVS ebenso die Vorruheständler und von der befristeten erweiterten finanziellen Versorgung Betroffenen dieser Systeme sozusagen auf kaltem Wege ab 01.01.1991 aus der Krankenpflichtversicherung „entlassen". Keiner wurde offiziell davon informiert. Von wem auch? Die „Dienstherren" gab es nicht mehr. Die Frage stand, welcher Krankenkasse gehörten diese Personen nun an und wer hätte sie darüber verständigen müssen und wer hätte den KV-Beitrag einfordern können? All diese Fragen blieben ungelöst.

Im März/April 1991 erschienen dazu von überrascht Betroffenen Meldungen und Anfragen in den Medien. Dadurch erfuhren nach und nach alle anderen, dass sie nun freiwillig Versicherte seien und 100% ihrer Krankenversicherungsbeiträge selbst zahlen müssten. Das geschah dann rückwirkend ab 01.01.1991 von den Krankenkassen, an die sich die Betroffenen wandten, verwiesen wurden oder die die KV-Beiträge einforderten.

Auf Nachfragen bei den Nachfolgern der früheren Dienstherren bzw. bei Krankenkassen nahmen diese Bezug auf § 309 SGB V, der im Zusammenhang mit der Einigung verändert worden war. Er regelte in seinem Abs.2 zwar den Übergang von der Pflicht- in die freiwillige Versicherung, jedoch gab es keine plausiblen Gründe dafür, warum die Krankenversicherung nicht wie bisher auf der Grundlage der Versorgungsordnungen weiterhin als Pflichtversicherung erfolgen würde. Diese Regelung wurde offensichtlich einfach aus der Tatsache abgeleitet, dass Beamte der BRD in der Krankenversicherung nicht pflichtversichert waren. In diesem Zusammenhang stufte man die Zusatz- und Sonderversorgten der DDR wie Beamte ein, in allen anderen Fällen tat man das nicht. Dadurch wurde der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Den Betroffenen waren die Renten bzw. das Vorruhestandsgeld und andere Versorgungsleistungen in Brutto ausgezahlt worden. Da diese Bezieher von Versorgungsleistungen aus der Praxis der DDR kannten, dass Rentner, Vorruheständler etc. keine Beiträge zu zahlen hatten, nahmen sie an der Bruttoauszahlung der Versorgungsleistungen keinerlei Anstoß. Die Überraschungen und Unsicherheiten wurden auch dadurch verstärkt, dass z.B. die Rentenüberführung lt. Einigungsvertrag zum 01.01.1992 erfolgen sollte und bis dahin die Versorgungsordnungen, außer der des MfS/AfNS, in Kraft waren.[72] Dagegen wurden die Regelungen des SGB V § 308 (1) zur BRD-Krankenversicherung bereits ab 01.01.1991 für das Beitrittsgebiet in Kraft gesetzt, was der allgemeinen Öffentlichkeit kaum bekannt war.

Ungereimtheiten entstanden auch dadurch, dass den Versorgungsträgern lt. § 312 (8) SGB V Zeit bis 30.06.1991 eingeräumt worden war, den Krankenkassen die Empfänger von Versorgungsbezügen zwecks Zahlung der freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge zu melden. Es herrschten – generell gesagt – im ersten Halbjahr 1991 bezüglich der Krankenversicherung für die ehemals Sonderversorgten viele Unklarheiten. Selbst die mit der Abwicklung und Umstrukturierung befassten Gremien bzw. Behörden waren hierbei überfordert.

Aufgerufen durch die Stadtbezirks-Abgeordnete Astrid Karger (PDS), versammelten sich am 18.03.1991 im Stadtbezirk Berlin-Lichtenberg einige Hundert Betroffene aus den ehemaligen bewaffneten Organen und der Zollverwaltung der DDR, um über mögliche Schritte gegen diese Willkür und Ungerechtigkeit sowie über Proteste gegen diese kalte Abfertigung durch dafür verantwortliche Behörden zu beraten. Die Versammelten forderten die Bildung eines kompetenten Gremiums aus Vertretern der ehemaligen bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR, um koordinierte und wirksame Maßnahmen im Interesse der Betroffenen vorzuschlagen und einzuleiten.

Vertreter der ehemaligen NVA, einschließlich der Zivilverteidigung und der Grenztruppen, des MdI, (VP, Feuerwehr, Strafvollzug und Bereitschaftspolizei) der Zollverwaltung und des MfS/AfNS der DDR trafen sich dazu am 22.03.1991. Sie erörterten die Lage und begannen damit, die nun geltenden gesetzlichen Bestimmungen der BRD zu erfassen und zu verstehen, um sich danach erneut und wiederholt zur Einleitung notwendiger Schritte zu treffen. Dieser Prozess, angefangen mit der Versammlung am 18.03.1991, war der Beginn der Tätigkeit der Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR, später ISOR e.V. In ersten „Standpunkten" bzw. „Informationen"[73] wurden von dieser Initiativgruppe aus Berlin die Auffassungen zur Krankenversicherung dargelegt und zugleich Möglichkeiten erarbeitet und bekannt gemacht, wie sich Betroffene gegen den „Herauswurf" aus der Krankenpflichtversicherung wehren und ihr Recht auf Krankenversicherung erhalten können.

Den Betroffenen konnte in dieser verwirrten Lage zunächst nur empfohlen werden, sich mit ihren Beschwerden und Forderungen an die Politiker oder entsprechende Behörden zu wenden. Ein Rechtsweg war ihnen verschlossen, da es keinerlei rechtsbehelfsfähige Bescheide gab. Auch in Anspruch genommene Rechtsanwälte sahen keine Möglichkeit für nennenswerte oder wirk-

73 - Vgl. Information über die beabsichtigte drastische Reduzierung der Versorgungsrechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR vom 06.6.1991 und Information Nr. 2 vom 26.06.1991. ISOR Archiv

same rechtliche Schritte. Erst mit den ab April/Mai 1991 ergehenden Bescheiden der jeweiligen Krankenkasse über die Zahlung der Beiträge für eine „freiwillige" Krankenversicherung, die rückwirkend ab 01.01.1991 galten, war die Möglichkeit gegeben, dagegen rechtswirksam in Widerspruch zu gehen. Daraus ergaben sich in der Folgezeit hundertfach Klagen. Nach den Protesten und Klagen gab es noch 1991 eine Entscheidung, wonach die mindestens 65jährigen Rentner in die gesetzliche Krankenversicherung zu übernehmen waren. Das Bundessozialgericht (BSG) bekundete in einem Urteil vom 10.11.1994,[74] dass den restlichen Betroffenen zugemutet werden könne, für die Übergangszeit bis Ende 1991 die Belastungen der Beitragszahlung zu tragen. Die freiwillige Beitragszahlung 1991 verstoße nicht gegen Artikel 14 Grundgesetz. Entscheidungen in diesem Sinne hatten vorher bereits Sozialgerichte und Landessozialgerichte getroffen. Von der unklaren Situation, die insgesamt zum Nachteil der Betroffenen in den neuen Bundesländern über das Jahr 1991 bestand, spricht auch die Tatsache, dass einige Krankenkassen für 1991 gezahlte Beiträge zurückzahlten bzw. von den „neuen" Mitgliedern für diese Zeit keinen Beitrag einforderten.

74 - Vgl. Urteil des BSG, Az.: 12 RK, 18/94

Zum Rentenstrafrecht für ehemals in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen Versicherte Teil III

Willi Hellmann

1. Einigungsvertrag, Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung und Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes 1990/91

Mitten in die Diskussion um die Krankenversicherung kam im April 1991 die Nachricht vom Entwurf eines Rentenüberleitungsgesetzes mit dem darin enthaltenen Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz. Es beinhaltete die Modalitäten der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den ZVS und SVS in die BRD-Rentenversicherung. Der Entwurf war am 09.04.1991 von der Regierung verabschiedet und dem Bundestag zur Beschlussfassung eingereicht worden. Von nun an wurde die vorgesehene künftige Rentenregelung für die Betroffenen sowie deren Organisationen und Verbände, die sich wie die ISOR überall etablierten, zu einem Hauptbetätigungsfeld. Damit begann der lange Streit für Versorgungs- und Rentengerechtigkeit im Beitrittsgebiet.

Artikel 3 des Entwurfs des RÜG stellt das AAÜG dar. Folgerichtig wurde damit die Weiterführung der letzten Volkskammerbeschlüsse erwartet. Das war jedoch nicht der Fall, wie schnell festgestellt werden konnte. Der Entwurf sah u.a. vor: Die in ZVS und SVS erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter Leistungsfähigkeit, Alters und Tod sollten per 01.01.1992 in die Rentenversicherung überführt werden, d.h. Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze würden für die Rentenberechnung entfallen.

Nach der Systementscheidung der Volkskammer der DDR waren die ZVS und SVS zu schließen und die Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung zu überführen. Der Entwurf des AAÜG sah jedoch vor, dass Einkommen oberhalb der BBG für die Rentenberechnung keinerlei Berücksichtigung finden sollten. Damit erhielt die Systementscheidung der Volkskammer der DDR einen anderen Inhalt.

Neben der Kürzung der rentenwirksamen Einkommen auf die allgemeine BBG sollten weitere besondere Beitragsbemessungsgrenzen nach differenzierten Einkommenshöhen eingeführt werden.[75]

---

75 - Vgl. Anlage 1, Grafik 1, S. 172

Das war die nächste Abweichung von den Festlegungen der Volkskammer-Gesetze.

Diese Kürzung sollte so erfolgen:

> Für alle Zusatz- und Sonderversorgten wird erzieltes Einkommen nur bis 140% =1,4 EP des durchschnittlichen DDR-Einkommens (also unterhalb der BBG) für die Rentenberechnung zugrunde gelegt.
>
> Das höher als 140% des DDR-Durchschnittseinkommens erzielte Einkommen sollte auf den Durchschnitt gekürzt werden, was nur 1,0 EP ergeben würde. Wer mehr als 140% des DDR-Durchschnittseinkommens erzielt hatte, galt als in leitender Stellung staatsnah tätig gewesen. Es wurde pauschal vermutet, dass dieses Einkommen nicht der geleisteten Arbeit entsprach, sondern politisch motivierte Zuwendung war.
>
> Das Einkommen für ehem. Angehörige des MfS/AfNS, sollte unabhängig von seiner Höhe so gekürzt werden, dass nur 65% des DDR-Durchschnittseinkommen, also 0,65 EP je Dienstjahr für die Rente Berücksichtigung finden sollten.
>
> Die Begrenzung der Höchstzahlbeträge sollte für die Zusatz- und Sonderversorgten bei 2.010,00 DM (1.500,00 DM plus 510,00 DM SV-Rente), wie von der Volkskammer beschlossen, bleiben. Für die ehem. Angehörigen des MfS/AfNS sollte der Zahlbetrag auf 600,00 DM begrenzt werden. Das entsprechende Volkskammergesetz legte 990,00 DM fest.

Dieser Entwurf wich erheblich, oder genauer gesagt, in den Hauptfragen zur Rente fast vollständig, sowohl von den Regelungen im Staats- und Einigungsvertrag, als auch von den gesetzlichen Regelungen, die von der Volkskammer in ihrer letzten Legislaturperiode beschlossen wurden, ab.

Widerspruch und Widerstand gegen die Rentenüberleitung

Am 26.04.1991 fand im Bundestag die erste Lesung des RÜG statt. Alle damaligen Oppositionsparteien (SPD, Bündnis 90/Grüne und die PDS/Linke Liste) kritisierten diesen Entwurf. Petra Bläss (PDS/Linke Liste) forderte die Rücknahme des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung und die Bildung einer Arbeitsgruppe, die paritätisch aus Vertretern aller im Parlament vertretenen Parteien zusammengesetzt, ein neues Rentengesetz unter Beachtung der Regelungen beider Systeme erarbeiten sollte. Die Koalition (CDU/CSU und FDP) bezeichneten einen solchen Vorschlag, angesichts ihrer Mehrheit im Parlament, als Absurdum, als undemokratisch!?

In der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung im

Bundestag am 16./17.05.1991 wurden unter Bezugnahme auf die Kritiken aus der 1. Lesung im Bundestag vielseitig begründete Bedenken gegen den Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgetragen.[76]

Die Sachverständigen folgten aus rechtsstaatlicher Sicht dem Anliegen der den RÜG-Entwurf verteidigenden Parteien ausnahmslos nicht, weil sie nicht nur die Wertneutralität des Rentenrechts, sondern auch mindestens den Eigentumsschutz und den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verletzt sahen. Einige Sachverständige äußerten sich zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und politischer Moral. Allerdings zeigte sich hierbei Inkonsequenz und politische Befangenheit.

So reduzierte der Sachverständige des DGB, Dr. Standfest, das anstehende Problem auf zwei Seiten, nämlich einerseits auf das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (Vertrauens- und Bestandsschutz) und andererseits auf das Prinzip der politischen Moral. Er betonte: „Ich glaube, daß die westlichen demokratischen Systeme sehr gut daran getan haben, daß sie in Konfliktfällen in aller Regel die Rechtsstaatlichkeit über die öffentliche oder die politische Moral gestellt haben. Ich würde dieses auch auf die gegenwärtige Situation anwenden. Deswegen sind wir gegen eine Leistungsbegrenzung, wie sie im RÜG vorgesehen ist. Allenfalls bei den Stasi-Renten könnte man darüber diskutieren."[77] Hier war sie, wie schon in vielen anderen Fällen, die Stigmatisierung einer ganzen Gruppe ohne jegliche Begründung.

Der Sachverständige des Deutschen Beamtenbundes (DBB), Dr. Bartsch, brachte u.a. zum Ausdruck: „Wir halten den gesamten Artikel 3 in seiner jetzigen Form für unvertretbar, und zwar aus verschiedenen Gründen. Artikel 3 begrenzt das berücksichtigungsfähige Entgelt... auf das Durchschnittsentgelt aller Versicherten... Zunächst ist festzustellen, daß das allgemeine Rentenrecht, namentlich § 256 a (SGB VI W.H.) diese Begrenzung nicht kennt.... Das Ganze hat deshalb in der Tat den Geschmack einer Bestrafung ganzer Bevölkerungsgruppen durch das Rentenrecht. Die Tatsache, daß man das Rentenrecht umfunktioniert, um nun ganze Gruppen herabzustufen, ist.... unakzeptabel und im Übrigen... in dieser Form im Rentenrecht ohne Beispiel. Deshalb ist das sowieso unannehmbar." Er fügte an anderer Stelle hinzu: „Der Deutsche Beamtenbund hält auch die Stasi-Regelung in dieser Form für nicht vertretbar."[78]

Dr. Noack, Sachverständiger für den VdK, brachte folgenden Aspekt in die Debatte: „Wenn hier eine derartige Kappung vorgenommen wird, dann, glau-

76 - Vgl. Protokoll der Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages am 16./17.05.1991, ISOR Archiv
77 - Vgl. a.a.O.
78 - Vgl. a.a.O.

be ich, muß man bedenken, daß das bis zum Lebensende fortwirkt. Denn die Dynamisierung erfolgt auf der Grundlage dieser geringeren Beiträge. Diese Menschen spüren bis zu ihrem Lebensende, daß sie für diesen Staat gearbeitet, daß sie diesem Staat gedient haben. Bei denen, die sogar in Einrichtungen (der vereinigten BRD, W.H.) übernommen werden, muß man doch davon ausgehen, daß sie sich wirklich für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsetzen, denn sonst würden sie ja nicht übernommen." Und weiter: „Ich glaube, daß man nur den Weg einer Einzelprüfung gehen kann", denn so Noack: „Man darf nicht pauschal nach Zusatzversorgungssystem und nach Staats- und Systemnähe verteilen."[79]

Die Abgeordnete Petra Bläss, PDS/Linke Liste, wandte sich an den Sachverständigen Kaltenbach: „Ihre Bedenken gegen die pauschale Kürzung von Bezügen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen aufgreifend habe ich folgende Fragen: Kennen Sie aus der Geschichte des Rentenrechts Beispiele, wo ein Raub von eingezahlten Beiträgen gesetzlich sanktioniert wurde, und teilen Sie unsere Auffassung, daß es sich hier um eine Art Rentenstrafrecht handelt?"[80]

Der Sachverständige Kaltenbach antwortete u.a.: „Wenn... jemand – ganz generell – in der Rentenversicherung nachversichert wird, (das erfolgte u.a. mit den Nazi-Beamten gem. Artikel 131/132 Grundgesetz und dem Gesetz 131 W.H.) dann bedeutet das, wenn er aus einem anderen System höhere Anwartschaften auf Altersversorgung hat, daß er immer nur nach den Grundsätzen der Rentenversicherung, d.h. bis zum 1,8fachen, also bis zur Beitragsbemessungsgrenze, nachversichert werden kann. Für fast alle hier im Saal, die eine Altersversorgung außerhalb der Rentenversicherung haben,... bedeutet schon der Grundsatz der Überführung in die Rentenversicherung (die sog. Systementscheidung W.H.) eine ganz erhebliche Kappung.

Die zweite Frage war: Soll man die Rente noch niedriger ansetzen? Wenn man es für richtig hält..., in der Rentenversicherung Konsequenzen daraus zu ziehen, und davon nicht Abstand nimmt, weil man meint, die Rentenversicherung müßte Wertneutral bleiben, dann kann man das... nur im Einzelfall tun. Das hat einen strafrechtlichen Charakter. Wir sind aber in einem Rechtsstaat. Ich glaube, man sollte nicht aus Emotionalität in eine Situation verfallen, die einem Rechtsstaat nicht gemäß ist. Das muß mit allen Rechtsgarantien geschehen. Deshalb kann nicht gruppenweise und pauschal gekürzt und gekappt werden, sondern eben nur im Einzelfall." Er führte weiter aus: „Ist es überhaupt richtig, in der Rentenversicherung zu kürzen? Hier haben wir eine gewisse Wertneutralität der Rentenversicherung. Sie mögen

79 - Vgl. a.a.O.
80 - Vgl. a.a.O.

entscheiden, wie immer; Sie sollten dies jedoch in der Kenntnis der Tatsache tun, daß wir nach ‚westdeutschem' Recht dem Bundeswehrangehörigen, der seinen Kameraden erschießt und daraufhin entlassen wird, zum 1,8fachen, bis zur Beitragsbemessungsgrenze, nachversichern, daß aber nach der jetzt vorgesehenen Regelung dem Vopo, der jemanden erschossen hat, wegen Verstoßes gegen die Menschlichkeit die Rente aberkannt werden soll. Hier kommen Sie unter den Aspekten der Ungerechtigkeit und der Ungleichbehandlung in Konflikte, die nach meiner Ansicht nicht lösbar sind." Auf entsprechende Fragen von Abgeordneten des Ausschusses antwortete er weiter: „Zu den sozial- oder strafrechtlichen Sanktionen: Alle Regelungen haben, wie ich sagen möchte, pönalhaften Charakter; es handelt sich dabei um Eingriffe, bei denen die Prinzipien des Rechtsstaates gelten müssen und bei denen jeder die Möglichkeit haben muß, sein Recht auf gerichtlichem Weg zu verteidigen.

Ich komme zur Frage der Frau Kolbe, wie man mit den Renten von Personen aus dem NS-Regime umgegangen ist. Auch damals gab es Entnazifizierungskommissionen, die Einstufungen in Kategorien vorgenommen haben. Ich glaube, mit Sicherheit sagen zu können, daß daraus keine rentenrechtlichen Konsequenzen gezogen worden sind."[81]

An diese Problematik knüpfte der Sachverständige Prof. Dr. Azzola (Darmstadt) an: „Meine Damen und Herren, dieser Deutsche Bundestag, in dessen Kontinuität Sie stehen, hat mit keiner einzigen Regelung in die sozialversicherungsrechtliche Versorgung auch höchster Nazis, auch schwerster Nazi-Verbrecher eingegriffen. Ich bitte Sie sehr herzlich, die G 131 aufzuschlagen. Dort finden Sie in § 72 eine Nachversicherungspflicht, die selbstverständlich für alle Arbeiter und Angestellten galt, die auf Grund spezieller nationalsozialistischer Bestimmungen – ähnlich wie das übrigens in Teilbereichen der DDR der Fall war – von der Sozialversicherungspflicht befreit waren. Alle diese Personengruppen wurden gemäß ihrem Einkommen, d. h. bis zur Versicherungshöchstgrenze (BBG –WH), nachversichert. Das gleiche galt für jeden Beamten, einschließlich jeden Gestapobeamten, einschließlich SS-Aufseher in Auschwitz."[82]

Der Sachverständige Dr. Schulin vertrat die Auffassung, dem Gesetzgeber in der sehr problematischen Situation der Überleitung der Rentenansprüche von DDR-Bürgern einen verhältnismäßig weiten Gestaltungsspielraum und die Kompetenz zu geben, die mit der Überführung zusammen hängenden Fragen, souverän zu entscheiden, da er die mit der Überführung zusammenhängenden Fragen nicht für verfassungsrechtliche, sondern für unterverfas-

81 - Vgl. a.a.O.
82 - Vgl. a.a.O.

sungsrechliche, einfachgesetzliche halte. Er stellte die Frage: „Sollen diese Verfassungsgrundsätze auf die Situation in den neuen Bundesländern übertragen werden? Die Frage also, ob der Eigentumsschutz die in der ehem. DDR erworbenen Anwartschaften und Rechte erfaßt, auf unterverfassungsrechtlicher, einfachgesetzlicher Ebene zu beantworten ist. Ich sehe eigentlich keine andere Möglichkeit." Am Schluss seines Vortrages mahnt er jedoch, „den Gestaltungsspielraum zu den Sonderversorgungssystemen würde ich ohne weiteres sehen. Berücksichtigen Sie aber bitte auch hier wieder die rentenrechtlichen Zusammenhänge in Verbindung mit der Nachversicherung. Das ist ja gerade der Witz der ganzen Geschichte, wie diese Dinge in der ehem. DDR gewesen sind. Es ist so, daß wir eine große Anzahl von Menschen haben, die erwerbstätig gewesen sind. Unabhängig davon, wie wir zum Inhalt dieser Tätigkeit stehen, das Rentenrecht fragt nicht danach und vor allen Dingen nicht die Nachversicherung. Das ist die Konsequenz aus dem dualistischen System öffentlich-rechtlicher Versorgung und rentenrechtlicher Versorgung."[83]

Der Sachverständige Prof. Dr. Isensee (Bonn) setzt sich ebenfalls mit der Regelung Artikel 131 und 132 Grundgesetz auseinander und zitiert in diesem Zusammenhang aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30.04.1969 zur Unbedenklichkeit der Nachversicherung gemäß Gesetz 131:

> „Dabei ist es nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Sozialversicherung unerheblich, aus welchem Grunde der Betroffene die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe seiner Rechtsstellung verloren hat, ob er moralische oder strafrechtliche Schuld auf sich geladen hat oder nicht. Der Gesetzgeber ist damit entsprechend dem Grundgedanken der Sozialversicherung zu dem von Anfang an auch für die Nachversicherung geltenden Prinzip der wertfreien Gestaltung des Sozialversicherungsrechts zurückgekehrt, das für die Nachversicherung systemwidrig lediglich während der Geltung des deutschen Beamtengesetzes durchbrochen worden ist."

Dr. Isensee fügt hinzu: „Dieses wertfreie System, das auf finanzielle Leistungen plus das soziale Kriterium der Schutzbedürftigkeit abstellt, aber nicht auf ein verfassungstreues, moralisch einwandfreies Verhalten, bedeutet, daß diese Regelung (das RÜG W.H.) in der Sozialversicherung ein Fremdkörper ist. Wenn man überhaupt Lösungen treffen will, dann muß man an der Wurzel ansetzen, bei den Voraussetzungen der Sozialversicherung, wo an das Arbeitsentgelt angeknüpft wird. Da muß man das Beitragsaufkommen nehmen. Da muß man gewiss Kürzungen außerhalb des Sozialversicherungs-

systems – in irgendeiner Sozifizierung neuer Art – bringen. Wenn man das für gut und für durchführbar hält, möge man es machen. Aber die sozialversicherungsfremden Kriterien zu belasten ist heikel."[84]

Dr. Fritz Rösel, in der DDR als Sozialpolitiker tätig, führte in seiner Stellungnahme u.a. aus: „Zur Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung war in den ursprünglichen Vereinbarungen des Einigungsvertrages ein längerer Zeitraum bis 1995 vorgesehen. Mit den Koalitionsvereinbarungen (mit Beginn der 12. Wahlperiode 1990 W.H.) wurde ein anderer Zeitplan vorgegeben."

Weiter führte er an anderer Stelle aus: „Beide bisher gültigen Rentensysteme haben ihre Vor- und Nachteile. Die Beseitigung eines Systems führt zu Widersprüchen und Komplikationen im Leistungsrecht. Anstelle des Überstülpens des BRD-Systems über das bisherige System der Sozialversicherung wäre eine Synthese beider Systeme sozial gerechter und vorteilhafter für die Rentner im gesamten Bundesgebiet."

Nach der Erläuterung der Regelungen, wie sie in der DDR im Unterschied zur BRD galten, betonte er noch einmal: „Der vorliegende RÜG-Entwurf ist nicht geeignet, die soziale Einheit zu fördern. Die in ihm enthaltenen Widersprüche sind so beträchtlich, dass soziale Konflikte befördert werden, die auf lange Zeit negativ auf den Einigungsprozess einwirken. Große Gruppen von Rentnern, der derzeitigen und der zukünftigen, werden ins soziale Abseits gestellt." Er begründete das mit Verstößen gegen das Grundgesetz und gegen den Einigungsvertrag. Seine und die Auffassungen vieler Gegner und Kritiker des RÜG wurden durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes von 1999 eindrucksvoll bestätigt, worauf noch eingegangen wird.

In Bezug auf die ZVS und SVS, die im Artikel 3 des RÜG als AAÜG geregelt werden sollten, führte Rösel u.a. aus: „Der Entwurf des RÜG enthält eine Regelung, die es bisher in keinem Sozialgesetz in Deutschland gegeben hat. Außergerichtliche Organe werden beauftragt, juristische Entscheidungen über Hunderttausende Rentner zu fällen und deren Rentenansprüche von der Staatsnähe oder –ferne abhängig zu machen. Diesen dafür vorgesehenen Kommissionen zur Überprüfung von Rentnern sollen lediglich ein Beisitzer mit juristischer Ausbildung angehören." (Diese Kommissionen wurden nie installiert. Die Entscheidungen darüber, wer eine gekürzte Rente erhält, wurden lt. Gesetz nach einer Typisierung von Rentenempfängern ohne individuelle Prüfung getroffen. W.H.)

---

83 - Vgl. a.a.O.
84 - Vgl. a.a.O.

Rösel wies in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass die BRD in völlig anderer Weise mit Amts- und Würdenträgern des Dritten Reiches verfuhr. Er betonte: „Selbst wenn sie wegen Kriegsverbrechen angeklagt waren, erhalten sie ihre Beamtenpensionen ungekürzt." Nachdem er auch die Vorteile des RÜG gegenüber den DDR-Regelungen für einige Bürger hervorhob, sagt er abschließend: „Der Entwurf des RÜG drückt aus, wie sich die Gesetzgebung immer weiter vom Bürger entfernt. Er ist unausgewogen, unübersichtlich und nicht von den Bürgern überprüfbar. Es sollte ein neues überschaubares Rentengesetz ausgearbeitet werden. In ihm wäre der Rechtsstaatlichkeit voll zu entsprechen und keine Diskriminierung ganzer Rentengruppen zuzulassen."[85]

Die generelle Einschätzung in der Anhörung zum RÜG-Entwurf verspürten dann Hunderttausende, beginnend mit dem Verständnis der Regelungen, deren Inhalt selbst ausgebildeten Juristen und Sozialpolitikern der DDR lange Zeit unverständlich blieben, geschweige denn den Betroffenen. Es wurde deutlich: Die vorgesehenen Regelungen des RÜG würden zu massenhaften Ungerechtigkeiten und durch den Missbrauch des Rentenrechts zur Bestrafung staatsnaher Personen führen, was der Begriff „staatsnah" auch immer angesichts der politisch-moralischen Wertneutralität des Rentenrechts, wie sie ausdrücklich zur Begründung der Nachversicherung der Amts- und Würdenträger des Dritten Reiches herangezogen wurde, im Zusammenhang mit dem Rentenrecht bedeuten mochte.

Die Überführung der ZVS und SVS in die Rentenversicherung, die – wie dargestellt – von der Volkskammer anders gedacht war, als die jetzt von der Bundesregierung vorgesehene, führte zur Enteignung der Ansprüche und Anwartschaften oberhalb der BBG. Das war jedoch der Bundesregierung nicht genug Strafe. Die lt. Rentenrecht der BRD jedem Rentner für die Rentenberechnung zustehende Einkommensberücksichtigung bis zur BBG (maximal etwa 1,8 Entgeltpunkte), sollte nun noch weiter auf 1,4 bzw. 1,0 und für die ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS auf 0,65 Entgeltpunkte herabgesetzt werden.

Unter der Losung: „Das Rentenüberleitungsgesetz – ein eklatanter Rechtsbruch – Protest und Widerspruch" veranstalteten Mitglieder des Bundestages der PDS/Linke Liste mit Betroffenen und deren Vereinigungen am 10.06.1991 in Berlin ein Gespräch, in dem die Folgen des beabsichtigten RÜG erläutert wurden und woraus gemeinsamer Protest erwuchs.

Die vielfältigen Proteste von Betroffenen, zu denen nicht nur die in ZVS und SVS Versicherten, sondern auch SV-Rentner gehörten, ebenso die mahnenden Stimmen von Politikern und Sachverständigen (u.a. in der Anhörung)

führten in der Bundesregierung lediglich zu geringfügigen Änderungen des RÜG-Entwurfs. So wurde die Höhe der Einkommensanrechnung für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS „großzügig" von 65% auf 70% des Durchschnittseinkommens, also auf 0,7 EP verändert. Die Höchstbegrenzung des Rentenzahlbetrages wurde nicht wie geplant auf 600,00, sondern auf 802,00 DM verringert. Vom verschwommenen Begriff „Systemnähe" wurde Abstand genommen.

Das AAÜG trat, entgegen der Mehrzahl der Regelungen im RÜG, in Teilen ab 01.08.1991 in Kraft. Das betraf die Zahlbetragsbegrenzungen (2.010 und 802 DM) was die Zahlbetragsgarantie des EV aushebelte.

Am 21. Juni 1991 beschloss der Bundestag mit großer Mehrheit (auch mit Stimmen von der SPD) das RÜG. Mit dem kurz danach folgenden Rentenüberleitungs-Änderungsgesetz (RÜG ÄndG) vom 18.12.1991 wurden die Regelungen des RÜG für ehem. MfS/AfNS- Angehörige auch auf Offiziere im besonderen Einsatz (OibE) und hauptamtliche informelle Mitarbeiter (HIM) erweitert.

Missachtung der Öffentlichkeit und Verletzung des Einigungsvertrages

Rigoros waren alle Proteste, Mahnungen und Hinweise der Betroffenen, der Opposition und von Sachverständigen übergangen worden. In Regelungen des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem RÜG vom 28.06.1990 wurde bezüglich der Rentenregelungen für die ehem. DDR-Bürger eingegriffen. Das u.a. in der Begründung zum RÜG-Gesetzesentwurf von der Bundesregierung offen so formuliert wurde: „Nach dem Einigungsvertrag sind Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen zu überführen. Der Einigungsvertrag sieht hierfür bestimmte Maßgaben vor, deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde. Die Vorgaben des Einigungsvertrages hinsichtlich einer Überführung durch Rechtsverordnung sind deshalb nicht einzuhalten."[86]

Es war eindeutig ein politisch motivierter Beschluss, durch Streichen der Überführung (Entwertung der Ansprüche und Anwartschaften der Zusatz- und Sonderversorgten und Verletzung der politisch-moralischen Wertneutralität des Sozialrechts), der trotz aller wiederholten Beteuerungen der Bundesregierung, verfassungsrechtlich unhaltbar war. Die Bundesregierung gesteht in der genannten Begründung offen ein, dass der Einigungsvertrag ausgehebelt wird, was ebenso für sich genommen verfassungsrechtlich angreifbar erschien. Der Bundestag bestätigte das.

85 - Vgl. a.a.O.
86 - Vgl. Bundestag Drucksache 12/401

Am 24.06.1991 fand in Berlin eine Großkundgebung statt, auf der von den ca.15 Tausend Teilnehmern deutlich Protest gegen das am 21.06.1991 vom Bundestag verabschiedete RÜG artikuliert wurde. Es wurde sicher nicht erwartet, dass nun eine Gesetzesänderung erfolgen würde. Die Kundgebung führte jedoch die unterschiedlich Betroffenen, die begonnen hatten, sich in Vereinen, Verbänden und Interessengruppen zu vereinen, enger zusammen. Das geschah in der Folge immer intensiver unter dem Dach der Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e.V. (GBM).

ISOR erklärte in der Information Nr. 2 vom 26.06.1991: „Es bleibt... Tatsache, dass mit dem Sozialrecht... kollektive Strafjustiz ausgeübt werden soll." Und weiter: „Wer sich im Sinne dieser Grundsätze (gemeint sind Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Menschlichkeit W.H.) strafbar gemacht hat, soll seiner gerechten Strafe zugeführt werden. Das Gericht kann in einer Reihe von Fällen den Straftäter auch zu empfindlichen Geldstrafen und zu Einkommensentzug verurteilen. Aber nicht einmal ein Straftäter darf deshalb mit einer Minderung oder gar dem Entzug seines Rechts auf Rente bestraft werden. Im genauen Gegensatz dazu will die Bundesregierung mit Hilfe des Bundestages... mit rigoroser Kürzung die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe kollektiv auf Lebenszeit bestrafen."[87]

Weg mit der Systementscheidung oder Rente bis zur Beitragsbemessungsgrenze für alle?

Die nun geltende gesetzliche Regelung, die Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze derjenigen unberücksichtigt lässt, die in Zusatzversorgungs- und Sonderversorgungssysteme, einschl. der Freiwilligen Zusatzrente, versichert waren, was mit dem Einigungsvertrag (Überführung in die Rentenversicherung – sog. Systementscheidung) begründet wird, und die gleichzeitig zusätzlich die Einkommen noch unterhalb dieser Beitragsbemessungsgrenze willkürlich kürzt, warf neue Fragen des Herangehens gegen diese Ungerechtigkeit auf.

Sollte
(a) die Systementscheidung angefochten, und damit um die Zahlung der in den ZVS und SVS zugesicherten Versorgungsbezüge gestritten werden (womit gleichzeitig die Kürzungen unterhalb der BBG ad absurdum geführt werden würden) oder sollte
b) die Abschaffung der Kürzungen unterhalb der BBG (Rentenstrafrecht)

beseitigt werden, d.h. die Berechnung der Rente nach dem BRD-Rentenrecht bis zur BBG und im Weiteren die Angleichung des Wertes der Rentenpunkte Ost an die von West
erstritten werden?

Weder aus dem Staatsvertrag oder den danach erlassenen Volkskammergesetzen, noch aus dem EV ist explizit und eindeutig die immer währende Nichtberücksichtigung („Enteignung") der Einkommen oberhalb der BBG zu entnehmen. Es wird lediglich die verfassungsrechtlich kaum bedenkliche Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den ZVS und SVS in das Rentenrecht der BRD festgelegt. Lässt diese Festlegung nun aber den Schluss zu, dass es Rente nur bis zur BBG gibt und dass alles darüber hinaus erzielte Einkommen keine anderweitige oder auch spätere Berücksichtigung findet oder schließt das eine das andere aus?

Nach Abwägung der möglichen Schritte gegen die Folgen des RÜG, unter Einbeziehung von Sachkundigen des BRD-Rentenrechts sowie nach Beratungen im ISOR-Vorstand und mit Vertretern der Territorialen ISOR-Gruppen, wurde für ISOR bestimmt, wie vorgegangen werden sollte. Obwohl es einzelne Betroffene gab, welche die Systementscheidung sowohl der Volkskammer als auch die des EV mit rechtlichen Mitteln rückgängig machen wollten, war die überwiegende Mehrheit der Meinung, dass die vom Vorstand vorgeschlagene Einforderung der Rente, d.h. für alle ehem. Zusatz- und Sonderversorgten das Einkommen bis zur BBG für die Rentenberechnung zu berücksichtigen, vorrangig und konzentriert erstritten werden sollte. Ein Erfolg, die Systementscheidung, so wie sie vom Gesetzgeber mit dem RÜG/AAÜG interpretiert wurde, rückgängig zu machen, oder auf die Volkskammer-Regelungen zurückzukommen, wurde momentan angesichts früherer Entscheidungen des BVerfG für unwahrscheinlich gehalten. Im übrigen wurde dieses Ziel als Option offen gehalten, der man sich dann, wenn Rentengerechtigkeit erreicht worden sei, zuwenden könnte. Jetzt galt es erst einmal die Kürzungen unterhalb der BBG zu beseitigen und darüber hinaus mit der Kraft aller Ostrentner den Wert der Rentenpunkte Ost an die von West anzugleichen. Das würde schwer genug sein und alle Kraft erfordern. Aber die Abwägung der möglichen rechtlichen Schritte und die Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen ergab deutlich die Bewertung: Es besteht für die Einforderung der zustehenden Rente gesicherte Aussicht auf Erfolg.

87 - Vgl. Information Nr. 2 vom 26.06.1991, ISOR Archiv

Von dieser strategischen Zielstellung ausgehend, wurden die politischen und rechtlichen Schritte für ISOR beraten und festgelegt.

Der politische und juristische Widerstand formiert sich

Alle Anspruchsberechtigten (sog. Bestandsrentner) und alle Betroffenen mit Anwartschaften (künftige Rentner) wurden aufgefordert, sich mit ihren persönlichen Protesten und Befindlichkeiten an die Politiker der Bundesregierung, an die Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie an die politischen Parteien zu wenden. Es sollte deutlich gemacht werden, dass die von den Bestimmungen des RÜG Betroffenen sich durch die Verletzung der rentenrechtlichen Festlegungen in DDR-Gesetzen und in den Vereinigungsdokumenten ungerecht behandelt, ja mit Rentenabzug bestraft fühlten.

Unabhängig von der strategischen Zielstellung nahm ISOR gemeinsam mit anderen Vereinen und Verbänden an der Vorbereitung einer Verfassungsbeschwerde teil, die unter Federführung der GBM eingebracht werden sollte. Diesem Anliegen diente u.a. eine im Januar 1992 veranstaltete gemeinsame Pressekonferenz, auf der auch die Vorsitzende von ISOR, Astrid Karger, auftrat und u.a. erklärte: „Wir unterstützen... die Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht, die diskriminierende pauschale Bestrafung mittels des Sozialrechts als verfassungswidrig und rechtsstaatlich untragbar zurückzuweisen und insofern eine grundsätzliche Änderung des RÜG von der Bundesregierung zu fordern. Wir wollen keine Privilegien. Wir fordern, dass unsere Versicherungsleistungen nicht schlechter bewertet werden als für alle anderen Berechtigten."

Sie sagte weiter: „... die Regelungen des RÜG bezüglich der Rentenkürzung für Betroffene der ZVS und SVS" sind „auch international gesehen der Versuch, anstelle materiell-rechtlicher Individualverantwortung eine Kollektivhaftung für willkürlich ausgewählte Personengruppen der ehem. DDR vorzunehmen und das Sozialversicherungsrecht als politisches Zwangsmittel zur ‚Disziplinierung' ganzer Personengruppen einzusetzen."

Die Vorsitzende von ISOR nutzte die Pressekonferenz auch, ausdrücklich Versuchen entgegenzutreten, die Bemühungen des Vereins zu diskreditieren, indem man ihn als eine Vereinigung von ehem. Angehörigen des MfS/AfNS, die sich zusammen gefunden hätten, um unberechtigt hohe Renten für sich einzufordern und um den sozialen Frieden zu stören, bezeichnete. Es wurden ISOR von einigen Medien wiederholt Absichten unterstellt, den Verein für die Sammlung „entmachteter" Protagonisten der DDR zu nutzen. Schon im Sommer 1991 hatte der „SPIEGEL" ISOR mit der SS-Nachfolgeorganisation HIAG gleichzusetzen versucht,[88] aber in diesem Zusammenhang die relevante

Tatsache verschwiegen, dass ehemalige Nazi-Beamte und SS-Angehörige ihre Pensionen bzw. Renten ohne Kürzung erhalten.

Astrid Karger erklärte: „Die ISOR wurde gegründet, um Betroffenen (nicht nur ehem. MfS/AfNS-Angehörigen W.H.) zu helfen, mit ihren, durch die für 1991 erzwungene freiwillige Krankenversicherung und die Rentenkürzung, z.T. außerordentlich schwierigen sozialen Problemen fertig zu werden und unberechtigte Diskriminierungen sowie pauschalisierte Verurteilungen, die mit dem Ziel erfolgen, ungerechtfertige Kürzungen berechtigter Ansprüche zu rechtfertigen, abzuwenden. Unsere Tätigkeit soll helfen, nach der Vereinigung, ausgehend vom Grundgesetz, ein Klima zu sichern, dass Menschen nicht ins soziale Abseits drängt und ausgehend von ihren erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht zu einem potentiellen Gefahrenherd für die freiheitlich-demokratische Grundordnung werden."[89]

Von allen Organisationen der Betroffenen wurde eine umfassende Aufklärungs- und Informationstätigkeit geleistet. Es erging die dringende Aufforderung und es wurden dazu entsprechende Hinweise gegeben, gegen die Bescheide, die auf der Grundlage des RÜG erlassen wurden, Widerspruch einzulegen. Es wurden in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten Vorbereitungen getroffen, bei entstehender Notwendigkeit Klagen bei den Sozialgerichten einzulegen. Es sollte von vornherein gesichert werden, dass bei Rückweisung der Verfassungsbeschwerde auf dem Weg der Ausschöpfung aller möglichen Rechtsinstanzen letzten Endes der lange Weg zum Verfassungsgericht gegangen werden muss und wird.

Damit verbunden war auch die Hoffnung, dass Sozialrichter, die wie die Betroffenen und Experten das RÜG/AAÜG für nicht verfassungskonform hielten, das anliegende Klageverfahren aussetzen und sich mit einer diese Problematik betreffenden Vorlage gem. Artikel 100 des Grundgesetzes an das Bundesverfassungsgericht wenden würden. Das würde den Weg der Kläger zum BVerfG beschleunigen.

Diese breit angelegte juristische Vorgehensweise sollte sich bald als richtig erweisen. Die von der GBM und vom Bund der Rentner und Hinterbliebenen im Beamtenbund (BRH) initiierten Verfassungsbeschwerden wurden vom BVerfG zwar nicht aus inhaltlichen, jedoch aus formal rechtlichen Gründen als unzulässig zurückgewiesen. Zunächst sollte das Begehren nach Änderung des RÜG bzw. nach Feststellung, das RÜG sei nicht verfassungsgemäß, bei den Sozialgerichten vorgetragen, d.h. der Rechtsweg ausgeschöpft wer-

88 - Vgl. Spiegel, Nr. 31, vom 29.07.1991
89 - Vgl. Statement, -Thesen-, Pressekonferenz 17. Januar 1992, ISOR Archiv

den. Diese Entscheidung erfolgte, obgleich die vom Verfahrensbevollmächtigten Prof. Dr. Dr. Detlef Merten, Ordinarius an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, im Namen von 17 Verfassungsbeschwerdeführern begründete Verfassungsbeschwerde vom 30.07.1992 ausdrücklich die Bitte enthielt, die Beschwerde vor Ausschöpfung des Rechtsweges zur Entscheidung anzunehmen. Er begründete: „Die Ausschöpfung des Rechtsweges würde für die Beschwerdeführer zu schweren und unabwendbaren Nachteilen führen. Darüber hinaus sind ihre Verfassungsbeschwerden von allgemeiner Bedeutung." Diese Verfassungsbeschwerde beinhaltete zu diesem Zeitpunkt bereits Feststellungen und Begründungen für die Verfassungswidrigkeit des AAÜG (insbesondere der §§ 6 und 7), die erst 1999 vom Bundesverfassungsgericht beurteilt und bestätigt wurden. U.a. wurde von Merten begründet, dass das AAÜG

- den Regelungen des Staatsvertrages und des Einigungsvertrages von 1990 widerspricht,
- gegen die statuierte „Wertneutralität" des Sozialversicherungs-, insbesondere des Rentenversicherungsrechtssystems, verstößt
- Artikel 3 und 14 Grundgesetz verletzt,
- und schließlich mit seinen willkürlichen Kürzungen des Einkommens unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenberechnung rechtswidrig strafrechtsähnliche Sanktionen beinhaltet.[90]

In ihrem Gutachten im Auftrag der fünf neuen Bundesländer und Berlin zum AAÜG stellten Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup und Dr. Dr. h.c. Helmut Simon fest, dass die Rentenansprüche und -anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR zwar dem Eigentumsschutz gem. Artikel 14 Grundgesetz unterliegen, dem Gesetzgeber jedoch soviel Entscheidungsspielraum gegeben war, das Einkommen unterhalb der BBG für die Rentenberechnung zu begrenzen. Sie beurteilten jedoch, dass die Absenkung auf 1,0 EP in den Fällen, wo das Einkommen über dem 1,8fachen des Durchschnitts-Entgeltes liegt eine solche massive Kürzung darstellt, die „allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Bestrafung für nachgewiesenes individuelles Fehlverhalten vertretbar" wäre. „Sie lässt sich... schwerlich mit einer Beteiligung der Nutznießer und Führungskader des DDR-Systems an den Kosten der Einigung rechtfertigen."[91]

90 - Vgl. Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Versorgungsüberleitung, vorgelegt von Univ.-Prof. Dr. Dr. Merten, August 1993, ISOR Archiv.

Der auch als Sachverständige in Rentenfragen eingesetzte Prof. Dr. Franz Ruland äußerte sich in einem Artikel in der Zeitschrift *Deutsche Rentenversicherung* zum AAÜG u.a. wie folgt: „Die Kürzung der Entgelte auf maximal das Durchschnittseinkommen aller Versicherten im Beitrittsgebiet stellt eine strafrechtsähnliche Sanktion dar, die dem Rentenversicherungsrecht grundsätzlich fremd ist."[92]

Im Gegensatz zu den Auffassungen von Merten, Rürup und Simon kommt Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in seinem Rechtsgutachten für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zum Ergebnis, dass „die gesetzlichen Regelungen der Überleitung und Anpassung erworbener Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR... nicht das Eigentumsgrundrecht des Artikel 14 Grundgesetz verletzen." Es handle sich bei der Besitzschutzregelung des Einigungsvertrages „um einseitige staatliche Gewährung des bundesdeutschen Gesetzgebers, die dem gemäß auch aus diesem Grund nicht als Eigentum im Sinne des Artikel 14 Grundgesetz qualifiziert werden könnte." Demzufolge konstatiert Papier, „dass der Gesetzgeber mit den Regelungen des AAÜG keine ‚Kollektivbestrafung' mit den Mitteln des Rentenrechts" verfolgt und: „Die Nichtgewährung oder die eingeschränkte Gewährung neuer Rechtspositionen ist keine Strafe oder strafähnliche Sanktion."

Im Lichte der 1999 vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Entscheidung zum AAÜG mag man u.a. auch die folgende Feststellung im Rechtsgutachten von Hans-Jürgen Papier werten: „Die gesetzlichen Regelungen der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme tangieren keine eigentumskräftigen Rechtspositionen im Sinne des Artikel 14 Grundgesetz, so dass diese Grundrechtsnorm als vorrangiger Prüfungsmaßstab von vornherein ausscheidet."[93]

ISOR hatte bereits im September 1992 feststellen können, dass von ihren Mitgliedern ca. 1.400 Klagen auf den Weg gebracht worden waren. Anfang 1993 gab es die erste Richtervorlage zu § 10 AAÜG, Begrenzung des Zahlbetrages für ehemalige MfS/AfNS- Angehörige auf 802 DM, der bald weitere zu anderen Bestimmungen des AAÜG folgten. In großer Anzahl konnten nun Klagen angesichts der Richtervorlage an das BVerfG zum Ruhen gebracht werden. Es handelte sich zu diesem Zeitpunkt ausschließlich um Klagen gegen

---

91 - Vgl. Gutachten zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen... des AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung der BRD (1993) von Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup und Bundesverfassungsrichter i.R. Dr. Dr. h.c. Helmut Simon, ISOR Archiv.

92 - Vgl. Prof. Dr. Franz Ruland, in: „Deutsche Rentenversicherung", 1991, S. 531

93 - Vgl. Rechtgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Versorgungsüberleitung (Mai 1994) von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, ISOR Archiv

diese Zahlbetragsbegrenzung. Diese Bescheide wurden, weil diese Regelung bereits am 01.08.1991 in Kraft getreten war, zuerst erlassen. Die Zustellung der Bescheide der neu berechneten Rente für alle SVS ging jedoch äußerst schleppend vonstatten.

Der Vorstand von ISOR wandte sich deshalb am 22.05.1992 schriftlich an Minister Blüm. In diesem Brief heißt es u.a.: „Wir ersuchen Sie deshalb dringend, Ihren Einfluß auf die Behörden insoweit geltend zu machen, daß die Überführung von Daten und die Neuberechnung von Renten ohne weiteren Zeitverzug mindestens in dem Umfang in Gang gesetzt wird, der den Willen erkennen läßt, den Anspruchsberechtigten gegebenenfalls höhere Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch zu Lebzeiten zu gewähren und es in angemessener Weise zu ermöglichen, auf regulärem rechtsstaatlichen Wege eine höchstrichterliche Entscheidung über Zweifel an der Rechtsmäßigkeit der Aufgabe bewährter Grundsätze der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwirken."[94]

Zu diesem Zeitpunkt, d.h. mehr als ein Jahr nach dem Erlass des RÜG und neun Monate nach seiner Inkraftsetzung, lagen nur einige wenige Bescheide der Polizeidirektion Cottbus über die durch die Versorgungsträger vorgenommenen Kürzungen der Einkommen (Entgeltbescheide) und noch keine über die Neuberechnung der Renten vor. Es konnten bis dato also nur wenige Widersprüche gegen Entgeltbescheide eingelegt werden. Eindringlich wurde in Informationen der Betroffenenverbände darauf hingewiesen, unbedingt gegen die Entgeltbescheide Widerspruch einzulegen, d.h. diese Bescheide nicht rechts- bzw. bestandskräftig werden zu lassen.

Es scheint sich etwas zu bewegen

Die sowohl im Laufe des Herbstes 1991 und weiter im Jahre 1992 weit gefächerten politischen Maßnahmen der Betroffenen und ihrer Interessenvertretungen, sowie die massenhaft eingelegten Widersprüche und Klagen hatten zu Bewegung in der Politik und bei Gerichten geführt.

Durch den Vorstand von ISOR wurde diese Bewegung auch durch weitere und vielfache politische Aktivitäten mit vorangebracht. In einem Brief an alle Ministerpräsidenten der neuen Länder wurde zum Ausdruck gebracht: „... Unsere Initiativgemeinschaft hat sich mit dem Anliegen gebildet, ausschließlich die sozialen Rechte der ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR zu vertreten und wenn erforderlich, nach rechtsstaatlichen Prinzipien einzuklagen.... Im Interesse

94 - Vgl. Brief an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vom 22. Mai 1992; einen gleich lautenden Brief erhielt der Bundesminister des Innern, ISOR Archiv

hunderttausender Betroffener wenden wir uns gegen die Bestimmungen des RÜG/AAÜG, mit denen der Einigungsvertrag ausgehöhlt, die Betroffenen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme eine eindeutig politisch motivierte und pauschale Bestrafung erfahren sollen. Wir wenden uns gegen den Versuch, anstelle materiell rechtlicher Individualverantwortung eine Kollektivhaftung für willkürlich ausgewählte Personengruppen der ehemaligen DDR vorzunehmen.

Von diesen und anderen rechtsstaatlichen Grundsätzen und Überlegungen lassen wir uns leiten und hoffen, daß wir unter Berücksichtigung Ihrer hohen Verantwortung... auch Ihre Unterstützung finden."[95]

Auch die GBM, der Sozialverband VdK, der Bundesvorstand des BRH, u.a. Verbände und Vereine wandten sich an die Politik mit der Forderung, das Rentenrecht nicht als politisches Strafrecht zu missbrauchen. Der BRH rügte diesen Missbrauch als „Instrument der Politik und Moral" und die Rentenregelungen als „geschichtlich untauglichen Versuch einer politischen Rache des Siegers über den Besiegten." Die §§ 6, 10 und 11 des AAÜG wurden durch den BRH schlicht als verfassungsfeindlich bezeichnet.[96]

Außer der PDS/Linke Liste, der BRH und der GBM äußerten sich die in Opposition befindliche SPD sowie auch andere Vereinigungen nicht zum Rentenstrafrecht gegenüber den ehem. Angehörigen des MfS/AfNS. Diese wurden stigmatisiert. Weder Regierungsvertreter noch die überwiegende Zahl der Sozialrichter oder im Bundestag vertretene Parteien, die für die Strafrente eintraten, machten sich die Mühe, die scharfe Restriktion im Rentenrecht gegen ehem. Angehörige des MfS/AfNS überhaupt zu begründen. Auch einige Verbände, Vereine und Organisationen vom Rentenstrafrecht Betroffener taten sich zunächst schwer, ihr Gewicht gegen die scharfe Form des Rentenstrafrechts für ehem. Angehörige des MfS/AfNS in die Waagschale zu werfen. Das erfolgte erst nach und nach mit der sich immer weiter verbreitenden Erkenntnis, dass die Verletzung der politisch-moralischen Wertneutralität des Rentenrechts durch Rentenentzug nicht als Mittel von Bestrafung, welcher Art von Rechtsverletzungen auch begangen wurden, in einem Sozial- und Rechtsstaat zulässig sein kann.

Mit dem zunehmenden Erlass von immer mehr Entgelt- und Rentenbescheiden, nahm auch die Anzahl der Widersprüche und Klagen zu. Gleichzeitig verstärkte sich auch der Druck auf die Politik, was insbesondere durch Briefe Betroffener an Politiker und an den Petitionsausschuss des Bundestages sowie

95 - Vgl. Schreiben von ISOR an die Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer, ISOR Information Nr. 8 vom 03.02.1992, ISOR Archiv

96 - Vgl. Berliner Zeitung vom 10.02.1992

durch andere politische Aktivitäten der Interessenvertretungen Betroffener erfolgte. Die Reaktionen der Bundesregierung und der Koalitionspartner CDU/CSU und FDP zeigten keinerlei Bereitschaft, Änderungen am RÜG/AAÜG vorzunehmen.

Nach Auffassung der Bundesregierung und auch der Bundestags-Abgeordneten, die dem Gesetz zugestimmt hatten, wurden die Entscheidungen als politisch richtig, geboten und auch als verfassungskonform dargestellt. Hauptsächlich berief man sich auf die Regelungen im EV, der festlegte, dass „... ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf, und 2. darüber hinaus zu kürzen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat."[97]

Mit dieser immer wieder besonders hervorgehobenen und strapazierten Festlegung aus dem Einigungsvertrag wird einerseits die Typisierung der Betroffenen und die pauschal vorgenommene Kürzung ihres Einkommens für die Rentenberechnung, gerechtfertigt und andererseits unterschlagen, dass andere, vorteilhaftere Regelungen im Einigungsvertrag für die Zusatz- und Sonderversorgten durch das RÜG/AAÜG einfach unberücksichtigt blieben, keine Anwendung fanden. Einmal wird der Einigungsvertrag den Entscheidungen zugrunde gelegt, zum anderen nicht. Willkürlich wird mit dem gemeinsam beschlossenen Vertragswerk umgegangen. Außerdem wird weder der Beweis erbracht, dass ungerechtfertigte oder überhöhte Leistungen den Betroffenen in der DDR gewährt wurden oder die pauschal gekürzten bzw. bestraften ehemaligen Angehörigen der Bewaffneten Organe der DDR gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder gegen Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder sonst unrechtmäßig gehandelt hatten.[98]

Auch die Tatsache, dass durch die sog. Systementscheidung, – wenn überhaupt zutreffend –, ungerechtfertigte oder überhöhte Leistungen durch die Begrenzung auf die BBG schon für die Rentenberechnung entfallen sind, fand keinerlei Beachtung für die Anwendung der o.g. Regelungen des Einigungs-

97 - Vgl. Einigungsvertrag Anlage II, Sachgebiet H, Abschnitt III, Punkt 9b 1. und 2.

98 - Anm.: Für diesen Nachweis wäre eine Einzelfallprüfung erforderlich gewesen, die verschiedentlich zwar gefordert, aber wegen der außerordentlichen damit verbundenen Umstände nie ernsthaft in Erwägung gezogen wurde

99 - Vgl. Erste Vertreterversammlung der ISOR, ISOR aktuell, Sonderausgabe, Dezember 1992, ISOR Archiv

100 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 6/93

vertrages. Der Widerstand gegen die offensichtliche Ungerechtigkeit, die keinesfalls als verfassungskonform hingenommen werden konnte, verbreiterte sich und artikulierte sich heftiger in allen Interessenvertretungen Betroffener. Der Gründungsvorstand der ISOR beschloss im September 1992, bestehend aus Vertretern aller sich inzwischen in zahlreichen Territorialen ISOR-Initiativgruppen (TIG) in den neuen Ländern und Ost-Berlin vereinigten Betroffenen, eine zentrale Versammlung einzuberufen, um einen ordentlichen Vorstand zu wählen.

Zugleich war darüber zu sprechen und zu beschließen, wie der Kampf um Rentengerechtigkeit weiter geführt werden sollte. Diese 1. Vertreterversammlung mit in 160 TIG gewählten Vertretern, die mehr als 14.000 Mitglieder repräsentierten, fand am 31.10. und 01.11.1992 statt. An dieser Versammlung nahmen zahlreiche Gäste aus unterschiedlichen Bereichen teil.

Astrid Karger, Vorsitzende von ISOR, verurteilte mit aller Entschiedenheit die durch den Bundestag gefällte politische Entscheidung, ehemalige Bürger der DDR ihres Berufes wegen durch Kürzung der Renten zu strafen. Die von diesen Bürgern rechtmäßig erworbenen sozialen Ansprüche müssten so wie alle übrigen Renten im Beitrittsgebiet berechnet werden. Es gehe nicht um Privilegien, sondern um ein Rentenrecht ohne Diskriminierung. In der Diskussion sprachen 22 Vertreter. Einmütig wurde das vom ISOR-Vorstand konzipierte weitere politische und juristische Vorgehen gebilligt.[99]

Außerordentlich aufmerksam wurde die Rede des als Gast anwesenden Prof. Dr. Axel Azzola, Darmstadt, aufgenommen. Im wesentlichen machte er folgendes klar: Er empfahl, den mit dem demokratischen Rechtsstaat verbundenen, für die Teilnehmer der Konferenz vielen neuen Fragen, ernsthafte Aufmerksamkeit zu schenken und die noch auf beiden Seiten vorhandenen Verständnisbarrieren abzubauen, was Sache beider Seiten sei. Was die juristischen Schritte gegen die auch seiner Meinung nach verfassungsrechtlich unhaltbaren Regelungen des RÜG/AAÜG betreffe, so war dem direkten Weg zum BVerfG von Anfang an kein Erfolg beschieden. Es war und sei sinnvoll, den Weg der Rentengerechtigkeit über die Sozialgerichtsbarkeit zu beschreiten und weitere Richter für eine Vorlage beim Verfassungsgericht zu gewinnen. Er sehe auf diesem Weg einen nicht einmal geringen Erfolg, machte aber eindringlich klar, dass der Weg zum BVerfG eines langen Atems bedarf. Das bedeute, der sicher aufkommenden Verzweiflung der Betroffenen entgegenzuwirken und die Hoffnung aufrecht zu erhalten.

Die Vereinsmitglieder beschwor er, ausgehend von ihrem gemeinsamen Handeln in der DDR, auch jetzt die unbedingt notwendige Gemeinschaft zu pflegen und zu festigen.[100]

Es besteht zur Änderung des RÜG kein parlamentarischer Handlungsbedarf

Sowohl auf politischem Wege als auch mit juristischen Mitteln wurden die Anstrengungen aller in den neuen Bundesländern vom Rentenstrafrecht Betroffenen vielfältig fortgesetzt. Zusammenkünfte mit Politikern wurden genutzt, um ihnen Proteste und Unzufriedenheit zum RÜG/AAÜG zu verdeutlichen. Mehrere Hundert Briefe wurden geschrieben und Petitionen eingereicht.

Der Zugang zu den überörtlichen Medien war zwar so gut wie verschlossen, aber die geringen Möglichkeiten der regionalen Presse wurden genutzt, um die Probleme des Rentenstrafrechts immer wieder öffentlich zu machen. Die offizielle Politik, insbesondere die Regierungsparteien CDU/CSU und FDP, versuchten ständig, die Bestimmungen des RÜG/AAÜG und des BRD-Rentenrechts gem. SGB VI, für gerechtfertigt, für die beste Rentenregelung und für mit dem GG übereinstimmend, zu verteidigen und zu propagieren.

Insbesondere vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung unter Leitung von Norbert Blüm (CDU) wurde versucht, den Ost-Rentnern zu suggerieren, dass ihre Rente noch nie so gut und so sicher gewesen sei, wie jetzt in der BRD und dass die Rentenkürzungen für die Zusatz- und Sonderversorgten gerechtfertigt seien. Demagogisch wurde dargestellt, um wie viel Prozent die neuen Renten gegenüber den DDR-Renten gestiegen seien. Verschwiegen wurde dabei, dass die Mieten bis zum 10fachen, Fahrpreise, Telefongebühren, Dienstleistungen, insbesondere des Handwerks sowie viele Grundnahrungsmittel, wie Backwaren u.v.a.m. um das Vielfache gestiegen waren und dass diese Tatsache viele Rentner zu Sozialhilfe- bzw. Wohngeldempfängern machte. Aus Regierungskreisen hörte man immer wieder,es bestehe zur Änderung des RÜG/AAÜG kein parlamentarischer Handlungsbedarf.

Aus Solidarität mit allen sozial Schwachen, einschl. mit den vom Rentenstrafrecht Betroffenen, riefen verschiedene Verbände den 18.05.1993 zu einem Ostdeutschen Aktionstag für soziale Gerechtigkeit und zu einer dazu veranstalteten Protestkundgebung in Berlin-Alexanderplatz auf. Zehntausende, unter ihnen Intellektuelle, bekannte Künstler, aber auch Arbeitslose, Mitglieder der „Grauen Panther", der IG Medien, Strafrentner und viele mehr, waren sich in der Forderung einig, der massenhaften Ausgrenzung ein Ende zu setzen. Dabei gingen die Demonstranten davon aus, dass das Gebot der Stunde Versöhnung und nicht Konfrontation sei.

Unter den Teilnehmern reifte aber auch die Erkenntnis, dass die Anliegen zur Verbesserung der sozialen Lage in den neuen Bundesländern wohl kaum mit der momentanen Regierung erreicht werden könnten.[101]

---

101 - Vgl. ISOR aktuell Nr. 4/93

Zum Zeitpunkt dieser Protestkundgebung auf dem Alexanderplatz waren schon die „Gefechte" um eine Änderung des RÜG/AAÜG in Bonn im Gange. Man sah sich letztendlich durch den politischen und rechtlichen Widerstand, der zwar unterschiedlich, aber dennoch von den Oppositionsparteien aufgegriffen wurde, veranlasst, eine Gesetzesänderung noch in der laufenden Legislaturperiode mindestens zu prüfen.

Änderungen der Rechtslage in Sicht?

Abgesehen von der PDS/Linke Liste, die von Anfang an das RÜG/AAÜG als ungerecht, rechtswidrig und als nicht verfassungskonform angegriffen hatte, meldete sich auch die in Opposition befindliche SPD mit Bedenken zu Wort. Sie erklärte, dass die politisch-moralische Wertneutralität des Sozialrechts verletzt worden sei, obgleich sie dem RÜG/AAÜG 1991 zugestimmt hatte. Die SPD reichte im Mai 1992 im Bundestag einen Antrag ein, der allerdings nur halbherzige Forderungen enthielt. Er sah vor, die Begrenzung von 1,0 EP für Rentner in leitender Stellung aus sog. staatsnahen Systemen aufzuheben und auf 1,4 EP zu erhöhen. Die Gewährung der Rente bis zur BBG, wie es das Rentenrecht der BRD vorsieht, wurde nicht gefordert. Zum gleichen Zeitpunkt stellte die PDS/Linke Liste im Bundestag einen Antrag mit dem Ziel, „die grundlegenden Konstruktionsfehler beim Rentenüberleitungsgesetz wirklich zu beseitigen." Der Missbrauch der Renten als politisches Strafrecht sollte beseitigt werden.

Es kam dann überraschend ein gemeinsam von CDU/CSU, SPD und FDP erarbeiteter Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung zustande.[102] Für den 30.04.1993 wurde zu diesem Entwurf die erste Lesung im Bundestag angesetzt, obwohl er erst drei Tage vorher an die Öffentlichkeit gelangte. Selbst die im Bundestag vertretene PDS/Linke Liste-Gruppe erhielt diesen Entwurf so kurzfristig. Auch die vorherige übliche Bekanntgabe eines Referenten-Entwurfes, z.B. an die Interessenvertretungen der Betroffenen blieb aus.

Großartig veröffentlichte die SPD-Fraktion den Entwurf als ihr Ergebnis, welches nach monatelangem „Tauziehen", wie es in ihrer Pressemitteilung vom 21.04.1993 hieß, den Koalitionspartnern abgerungen worden sei. Folgende „wesentliche Forderungen" wurden als großer Erfolg in der Pressemitteilung verkündet:

---

102 - Vgl. Bundestag-Drucksache 12/4810 und 12/5017

„1. Der so genannte ‚Fallbeil-Effekt' wird weitgehend beseitigt. Dabei geht es um die umstrittene Entgeltpunktbegrenzung bei der Rentenberechnung für Angehörige der ZVS und SVS der ehemaligen DDR. Wer weniger als 140% der DDR-Durchschnittslohnes verdient hat, bleibt künftig von Kürzungen völlig unberührt. (das war bereits gültiges Recht. W.H.) Wer zwischen 140 und 160% verdient hat, erhält 1,4 Entgeltpunkte pro Jahr bei der Rentenberechnung (bisher 1,0). Wer zwischen 160 und 180% bezogen hat, erhält weniger, abgestuft zwischen 1,4 und 1,0 EP pro Jahr. Es gibt für alle Betroffenen mit weniger als 180% des DDR-Durchschnittseinkommens Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht. (Nicht für alle, weil, wie bereits bemerkt, bis 140% Einkommen lt. gültigem Recht schon nicht gekürzt war. W.H.)

2. Künftig werden Angehörige von Zusatzversorgungssystemen unabhängig von Ausbildung und Art der Tätigkeit generell von der Entgeltpunktbegrenzung befreit, wenn sie auf der Ebene der Kreise und Gemeinden/Städte beschäftigt waren, vorausgesetzt, daß sie keine hauptberufliche Berufungs- oder Wahlfunktion und keine ehrenamtliche Berufungs- oder Wahlfunktion ab Bezirksebene ausgeübt haben.

3. Die Begrenzung auf 2.010 DM, von der nach geltendem Recht die Rentnerinnen und Rentner mit Ansprüchen aus den ZVS und SVS der ehemaligen DDR betroffen sind, wird auf 2.700 DM als Obergrenze erhöht. (Das stimmt so allgemein nicht, denn die von Entgeltkürzungen gem. § 6 AAÜG Betroffenen, unter ihnen beispielsweise ca. 1.500 Professoren, die zu Spitzenwissenschaftlern gehören, fallen nicht unter diese durch Beschluss des Bundessozialgerichts vom 27.01.1993 ‚erzwungene' Erhöhung W.H.).

4. Die Betriebsrenten der Zeiss-Jena-Werke, die beim Rentenüberleitungsgesetz noch nicht berücksichtigt wurden, werden in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Diese Beschäftigten, die in der DDR-Zeit weder in die FZR noch in die so genannte Altersversorgung der Intelligenz einbezogen waren, erhalten damit einen Ausgleich dafür, daß sie mit der Schließung ihres betrieblichen Versorgungssystems die wesentliche Säule ihrer Altersversorgung verloren haben."[103]

103 - Vgl. Presse-Mitteilung der SPD-Bundestagsfraktion vom 21. April 1993
104 - Vgl. Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (RÜG-ErgG) vom 24.6.1993, BGBl. I, S. 1038
105 - Vgl. Prof. Dr. Dr. Detlef Merten, Verfassungsbeschwerde vom 30.Juli 1992, 1 BvR 2105/95, ISOR Archiv

2. RÜG-Ergänzungsgesetz 1993

So wie der Gesetzesentwurf am 27.04.1993 dem Bundestag eingereicht wurde, so wurde er – trotz Protesten „und Einwänden" – am 27.05.1993 im Bundestag beschlossen und am 24.06.1993 als Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (RÜG-ErgG) verkündet.[104] Für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS blieb es bei 0,7 EP pro Dienstjahr. Es wurde dazu keine Begründung gegeben. Da sich nichts änderte, hielt man es nicht für erforderlich. Die Stigmatisierung hielt an.

Das Rentenstrafrecht wurde lediglich modifiziert, nicht beseitigt. Dies alles geschah ungeachtet nicht nur der Proteste von Betroffenen und ihrer Interessenvertretungen, sondern auch zahlreicher mahnender und besorgter Stellungnahmen und Gutachten anerkannter Experten. Insbesondere sei hier nochmals auf die Verfassungsbeschwerde von Prof. Dr. Dr. Detlef Merten hingewiesen. Er sah Artikel 14 (1) des Grundgesetzes durch die §§ 6 und 7 AAÜG eindeutig verletzt, was letztlich auch, allerdings erst 1999, vom BVerfG bestätigte wurde. In seiner Verfassungsbeschwerde setzt er sich ausführlich mit der Verletzung der politisch-moralischen Wertneutralität der Sozialversicherung und mit dem Problem der Nachversicherung gem. Artikel 131 des Grundgesetzes auseinander. Damit bestätigte er die politisch gewollte „Strafe" durch das AAÜG und das damit verbundene Verlassen der Rechtsstaatlichkeit durch die Regierung und den Gesetzgeber.[105] Die neuen gesetzlichen Regelungen wurden von den weiterhin Betroffenen nicht akzeptiert. Sowohl auf politischem als auch juristischem Wege wurde weiterer Widerstand angesagt. So führte ISOR am 10.07.1993 eine außerordentliche Vertreterversammlung durch, von der aus eine Willenserklärung an politische Mandatsträger und an die Interessenvertretungen der vom Rentenstrafrecht Betroffenen versandt wurde.

Darin heißt es u.a.:
„1. ISOR e.V. sucht weiterhin rechtsstaatliche und politische Mittel und Möglichkeiten zur Beseitigung des Mißbrauchs des Rentenrechts als politisches Strafrecht.
2. ISOR mit Nachdruck gegen
a) die politisch motivierte Mißachtung des im Grundgesetz verankerten Sozial- und Rechtsstaatsprinzips zum Nachteil der rentenrechtlichen Ansprüche ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR,
b) die Nichtüberführung der Dienstbeschädigtenrente in die gesetzliche Unfallversicherung,

c) die fortdauernde Verweigerung der Rücknahme des faktischen Zwangs der ‚freiwilligen' Krankenversicherung,
d) jegliche soziale Diskriminierung, wie z.B. die Streichung der Arbeitslosenhilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit."[106]

In der Willenserklärung wird weiter dargestellt, dass die Bundesregierung mit ihren im AAÜG getroffenen Regelungen unterstreicht, dass der Schritt einer selbstbestimmten Integration in ein neues Deutschland dem vom Rentenstrafrecht betroffenen Personenkreis verwehrt bleibt.
Nach der Verkündung des RÜG-ErgG versuchte die Bundesregierung, vor allem ihr Minister für Arbeit und Sozialordnung, Norbert Blüm, gebetsmühlenartig zu wiederholen, Rentenkürzung sei kein Strafrecht. Das war nicht etwa Erkenntnisgewinn aus den Widerständen und Protesten und geschah auch nicht in der Absicht, aus dem Rentenrecht die strafrechtsartigen Rentenkürzungen (im Sinne von Geldstrafen) des AAÜG zu entfernen.

Den staunenden Zuhörern sollte damit suggeriert werden, dass das nun gültige Rentenrecht lt. AAÜG normales soziales Rentenrecht und die Bezeichnung Rentenstrafrecht total falsch sei. Genauso sollte als normal hingenommen werden, dass die politisch-moralische Wertneutralität mit diesen Rentenkürzungen nicht verletzt worden sei. Das konnte auch schlecht anders oder ehrlich dargestellt werden, da ja die BRD diese Wertneutralität immer schon als „Errungenschaft" des sozialen Rechtsstaates beschworen hatte und deshalb ja auch die Nachversicherung der Nazi-Beamten gem. Artikel 131 des Grundgesetzes begründet hatte. Folgerichtig wurde die Nachversicherung nach dem Beitritt der DDR für die bis dahin in der DDR lebenden Ruhestandsbeamten, Richter und Berufssoldaten, die dem NS-Regime gedient hatten, nachgeholt.

Auf der einen Seite also Belohnung der Staatsnähe zum NS-Regime auf der anderen Seite Diskriminierung der Rentner der DDR wegen Staatsnähe zur DDR. Hier strikte Anwendung des Prinzips der politisch-moralischen Wertneutralität, dort Außerkraftsetzung dieses Prinzips, und jeweils aus eindeutig politischen Gründen. Das wirft ein bezeichnendes Licht auf die „Verfassungstreue" des BRD-Staates. Und dieser Staat, dem die DDR freiwillig beigetreten ist, richtete nun darüber, welcher Rentner, der in der DDR gelebt hat, seine Rente erhält, und wem ein Teil davon abgezogen werden soll.

Die Regierenden machten sich, erfinderisch in der Argumentation und

106 - Vgl. Willenserklärung der außerordentlichen Vertreterversammlung vom 10. Juli 1993, in ISOR aktuell Nr. 6/93

in der juristischen Zerredung, die Sache auch in anderer Beziehung einfach. Koalitionsfreundliche Experten wurden bemüht, den „Knoten" zu lösen. Die DDR sei, so erklärten solche Experten, und das BSG stand hierbei hilfreich zur Seite, nicht etwa der BRD beigetreten und nun mit allen Rechten Bestandteil der BRD, sondern die DDR sei einfach untergegangen. Erst danach seien für die ostdeutschen Länder das GG der BRD und damit ab diesem Zeitpunkt auch erst Grundrechte für die Bürger der neuen Bundesländer gültig. Für Rechte aus der DDR würden diese grundgesetzlichen Regelungen nicht gelten. Demzufolge gäbe es auch keine Eigentumsansprüche, (z.B. Ansprüche und Anwartschaften aus dem Rentenrecht). Diese seien erst mit dem RÜG/AAÜG neu entstanden, sozusagen neu begründet worden. Alle Betroffenen sollten doch dankbar sein, dass sie überhaupt Eigentumsansprüche aus dem Rentenrecht dank der Gnade des Gesetzgebers der BRD beanspruchen dürfen. Dieser „Gnadenakt" berechtige auch den Gesetzgeber einen breiten Spielraum für seine Entscheidungen in Anspruch zu nehmen.

Anders die Eigentumsansprüche der NS-Beamten aus ihren Pensionsversprechungen oder-ansprüchen aus der NS-Zeit. Die BRD sieht sich als Nachfolgestaat des 3. Reiches, für deren Beamte sie die „Fürsorgepflicht des Dienstherren" hat, jedoch nicht für die staatsnahen Bürger aus der DDR. Solange die DDR bestand, sah sich die BRD immer als Vertreter aller Deutschen, verantwortlich für die „Befreiung" der Schwestern und Brüder im Osten. Jetzt war das anders. Die DDR hatte man „besiegt" und mit der Mentalität des Siegers wurde der ausgehandelte, von beiden Seiten beschlossene EV für nicht mehr in allen Punkten verbindlich erklärt und wie irgendein beliebiges Stück Papier behandelt. Ein völkerrechtlicher Vertrag wurde zu einfachem Bundesrecht degradiert. Erst wurde der „Fisch mit fetten Brocken geködert", als er dann „angebissen hatte und am Haken hing, war er nur noch Beute".

Auch Einrichtungen der BRD, die mit dem Rentenrecht befasst waren, bemühten sich um Konsens zur Meinung der Bundesregierung. In einer Stellungnahme der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für das BVerfG zum Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Rostock heißt es u.a., dass „Bürger der DDR keine Rechte und Ansprüche auf eine Altersversorgung erworben hätten, da diese... erst mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages... Eigentumscharakter erlangt hätten."[107] Diese Position wird auch in der Stellungnahme des Ministers für Arbeit und Sozialordnung vom 18.05.1993 zum o.g. Vorlagebeschluss des SG Rostock deutlich. In ihr wird u.a. festge-

---

107 - Vgl. § 10 AAÜG - Zahlbetragsbegrenzung auf 802 DM, Az.: 1 BvL 16/92

stellt, dass die Vorschrift des § 10 (2), Satz 1 Nr. 1 des AAÜG mit dem GG im Einklang steht.[108]

Unterstützt wurde die Bundesregierung in ihrer Argumentation auch von Sozialgerichten. Nicht nur, dass Klagen von den SG abgewiesen wurden, kam selbst das BSG zu Entscheidungen, die mindestens dem Prinzip der politisch-moralischen Wertneutralität des Rentenrechts widersprachen. Es befand in einem Urteil zum § 10 AAÜG eine Unterscheidung der in der DDR erzielten und der Rentenberechnung zugrunde liegenden Einkommen nach Wert und Unwert der ausgeübten Tätigkeiten.

Die Arbeit als Ingenieur, Arzt oder Lehrer sei nützlich und wertvoll, die Tätigkeit zum Schutz der DDR, die von Soldaten, Polizisten und Zöllner geleistet wurde sei dagegen nur z.T. Gegenwert für Arbeit und Leistung, also teilweise wertvolle Arbeit. Die Tätigkeit von Angehörigen des MfS/AfNS sei jedoch ausschließlich regimenützlich, also offensichtlich politisch bezahlte Arbeit gewesen und daher wertlos. Demzufolge: Für die erste Kategorie wird die Begrenzung des Rentenzahlbetrages auf höchstens 2.700 DM festgelegt, für die zweite Kategorie bleibt es bei 2.010 DM, wie für die dritte Kategorie bei 802 DM. Eine solche, vom höchsten Sozialgericht des Rechtsstaates BRD getroffene Entscheidung, stelle man sich auf die gesamte BRD angewandt vor!!

Nur an zwei Händen abzählbare Sozialrichter nutzten die Gelegenheit, sich gem. Artikel 100 GG mit einer Vorlage an das BVerfG zu wenden, um die selbst für Laien erkennbare Verletzung des GG durch das RÜG/AAÜG feststellen zu lassen.

Um in Protesten geäußerten Unmut zurückzuweisen, der in mehr als 4.000 Klagen vor den Sozialgerichten sowie in über Tausend Petitionen und Beschwerden durch die vom Rentenstrafrecht Betroffenen geäußert wurde, hatte der Minister für Arbeit und Sozialordnung, Norbert Blüm, die „Infas-Sozialforschung" mit einer Umfrage beauftragt. Sie wurde im September 1993 durchgeführt und befasste sich ausschließlich mit der Rentenregelung für ehemalige Staatsbedienstete der DDR. Die Antworten von mehr als dreitausend Erwachsenen in Ost und West zu den gestellten fünf Fragen, dienten der Bundesregierung zur Begründung und Rechtfertigung der geltenden strafrechtsähnlichen Bestimmungen des AAÜG und um sie grundsätzlich beizubehalten. Die Fragen waren angesichts der Kompliziertheit der Materie und der Unkenntnis vieler Befragten zum AAÜG, zum SGB VI, zu

108 - Vgl. Stellungsnahme des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Rostock vom 18.05.1993, ISOR Archiv

109 - Vgl. Brief von ISOR e.V. an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von 20.12.1993,

Pensionsregelungen und zur Rente für den öffentlichen Dienst in der BRD, für die dazu befragten Bürger schwer durchschaubar und zu verstehen. Hinzu kam, dass die Fragen von Prämissen ausgingen, die so nicht existierten. So die Feststellung in den Fragen, dass Personen in der DDR, die im Staatsapparat, in der NVA, bei der VP, bei Parteien und in Betrieben Spitzenpositionen innehatten, weit überdurchschnittliche Einkommen erzielt hätten. Davon wurde die Frage abgeleitet, ob sie nun auch noch überdurchschnittlich hohe Renten beziehen sollten. Den Befragten wurde schlichtweg unterschlagen, dass die sog. überdurchschnittlichen Einkommen schon durch die Systementscheidung des Einigungsvertrages, wie sie mit dem RÜG/AAÜG interpretiert wurde, für die Rentenberechnung keinerlei Berücksichtigung fanden. Renten wurden danach ohnehin wie für jeden anderen auch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Alle darüber hinausgehenden Einkommen fielen für die Rentenberechnung weg.

Die gestellte Frage ging von einer „Tatsache" aus, die es so nicht gab. Sie war aber der Einstieg für die nächste Frage, die so gestellt war, dass man ihr zustimmen „musste". Es wäre doch gerechtfertigt, so wurde suggeriert, diesen Personen nur die Durchschnittsrente zu zahlen. Über 70% der Befragten stimmten dem zu und Herr Minister Blüm benutzte das als Legitimation dafür, dass er nur des „Volkes Wille" vollziehe. Ähnlich suggestiv war die Frage zu den Renten für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS.

ISOR reagierte auf diese Umfrage und schrieb am 20.12.1993 einen Brief an Bundesminister Blüm.[109] Auch der Vorsitzende des BRH, Martin Wurm, sandte einen Brief an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Blüm und übte darin heftige Kritik an der suggestiven, grob unfairen und das gewollte Ergebnis provozierenden Fragestellung der INFAS-Umfrage. Er machte auch darauf aufmerksam, dass das Europäische Parlament nachdrücklich beanstandete, dass die BRD mit dem Kriterium „Staatsnähe" und der daraus folgenden Rentenkürzung gegen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verstoße.[110]

Unter dem Motto „Menschenrechte in Deutschland, Eine Ostdeutsche Initiative" fand am 02.10.1993 anlässlich des 3. Jahrestages der „Deutschen Einheit" in Berlin der 1. Ostdeutsche Bundeskongress der Verbände statt, von dem eine Proklamation mit gleichlautender Überschrift verabschiedet wurde. In ihr heißt es u.a. im Abschnitt Rentenrecht: „Das RÜG bleibt in seiner derzeitigen Fassung ein Schandfleck in der deutschen Sozialgesetzgebung"[111].

ISOR Archiv

110 - Vgl. ISOR aktuell, Nr. 3/94, Seite 3, Kritik des Europäischen Parlaments, entnommen aus Sitzungsdokument vom 27.01.1993, A 3-025/93, Ziff. 100 ff.

111 - Vgl. Aus der Proklamation „Menschenrechte in Deutschland, Eine Ostdeutsche Initiative", in ISOR aktuell Nr. 9/93

Im Anschluss an die Tagung des Kongresses fand auf dem Berliner Alexanderplatz eine Kundgebung statt. Das Anliegen der dort Anwesenden brachte der Darmstädter Prof. Dr. Axel Azzola treffend zum Ausdruck: „Wir haben eine Botschaft nach Bonn: Dass es hier und heute nichts zu feiern gibt. Hier stehen Menschen, die zuviel verloren und zuwenig gewonnen haben. Wenn Ihr morgen in Bonn und Saarbrücken feiert, dann deshalb, weil Ihr unberechtigter Weise zuviel gewonnen habt. Wir haben an etwas Trauriges zu erinnern: Dass am 18. März 1990 ein Volk seine Selbstbestimmung gegen eine fremde Währung verhökert hat. Das war mit großen Hoffnungen, mit vielen Versprechungen und in Wirklichkeit mit Illusionen verbunden. Möge es keine Illusion sein, wenn wir heute die Selbstbestimmung für dieses Volk zurückfordern."[112]

Unterstützt von 22 ostdeutschen Rentenverbänden wandte sich die GBM am 09.12.1993 mit einem Offenen Brief an den Bundesminister Blüm, in dem Beschleunigung der Rentenberechnung angemahnt wurde. Zu dieser Zeit war die Rentenberechnung bis hinein in das Jahr 1996 angekündigt worden. In dem Brief wird auch nochmals auf die Mängel der Rentenüberleitung, durch die Millionen Rentner und Anspruchsberechtigte betroffen sind, hingewiesen. Daraus werden entsprechende Forderungen der Rentner abgeleitet, u.a. auch die Beseitigung des Rentenstrafrechts.[113]

Auf den genannten Brief des ISOR-Vorstandes vom 20.12.1993 an Bundesminister Blüm antwortete sein Staatssekretär Worms ausführlich in einem Brief vom 09.02.1994. Er schrieb u.a.: „Nach Auffassung der Bundesregierung enthält das AAÜG weder strafrechtsähnliche Elemente noch einen Verstoß gegen das Gebot der Wertneutralität des Sozialversicherungsrechts. Da durch die Überführung neue Ansprüche und Anwartschaften geschaffen wurden, durfte er (der Gesetzgeber W.H.) auch deren Umfang bestimmen und hierbei wesentlich darauf abstellen, ob die jeweilige Leistungshöhe sozialrechtlich gerechtfertigt erschien, welchen Grad der Systemnützlichkeit die entgoltene Tätigkeit hatte und ob die neu geschaffenen Ansprüche und Anwartschaften aus der Sicht der Opfer des politischen Systems der ehem. DDR noch als vertretbar und gerecht erschienen."[114] Auch zur Nichtanerkennung von Dienstunfällen sowie zum Problem der Versorgungsansprüche für ehemalige Polizei-, Zoll- und Armeebedienstete der DDR im Zusammenhang mit G 131 nahm Staatsekretär Worms Stellung. In der brieflichen Antwort des ISOR-Vorstandes vom 23.03.1994 wird wieder-

112 - Vgl. a.a.O.

113 - Vgl. Offener Brief der GBM an Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Norbert Blüm, in: ISOR aktuell, Nr. 10/93

114 - Vgl. Brief von Staatssekretär Dr. Bernhard Worms an die Vorsitzende von ISOR e.V. vom 09.02.1994, ISOR Archiv

holt der Standpunkt zum Rentenstrafrecht deutlich gemacht. Zugleich wurde die Zustimmung zu einem persönlichen Gedankenaustausch bekundet, zu dem Staatssekretär Worms Bereitschaft signalisierte.[115]

Der angestrebte Gedankenaustausch kam am 03.08.1994 zustande. Neben Staatssekretär Worms nahmen u.a. der Leiter des Ressorts Rente beim BMA, Herr Wilmerstadt und Frau Menz teil. Von Seiten ISOR die Vorsitzende, Astrid Karger, Wolfgang Edelmann und Willi Hellmann. Es wurden die beiderseitigen Standpunkte ausgetauscht. Die Vertreter des BMA beurteilten die Bestimmungen des AAÜG als verfassungskonform und mit dem Sozialrecht übereinstimmend, was von den Vertretern von ISOR als nicht hinnehmbar begründet wurde. Man suche, so Worms, einen Weg, mit der nächsten Veränderung des AAÜG den sozialen Frieden zu finden. Das erfordere jedoch, betonten die Vertreter von ISOR, eine Lösung, die von den Betroffenen als gerecht akzeptiert werden könne, was die Beseitigung des Rentenstrafrechts bedeute. Im Ergebnis des Gespräches wurde auf Bitte von Staatssekretär Worms, der Austausch von bisher nicht vorliegenden Unterlagen für die genauere Bestimmung der tatsächlichen Einkommen der Sonderversorgten der DDR vereinbart. Die Gespräche sollten nach den Wahlen im Oktober 1994 fortgesetzt werden.

Erste juristische Lücke in der Front der Befürworter des RÜG

Eine zunächst kleine, für den Kampf um Rentengerechtigkeit aber bedeutsame Lücke in die Front der Befürworter der AAÜG-Regelungen, wurde durch das Bundessozialgericht aufgestoßen. Entgegen aller Beteuerungen, das AAÜG sei wasserdicht bezüglich der Verfassungskonformität, fasste das BSG am 30.03.1994 zur Klage gegen die Kürzung des Zahlbetrages für ehem. Angehörige des MfS/AfNS auf 802 DM einen Vorlagebeschluss an das BVerfG. In dem Vorlagebeschluss wurde die Verfassungskonformität des AAÜG bezüglich der Kürzung der Rente auf 802 DM bezweifelt und die Prüfung beantragt.[116]

Kurze Zeit danach, am 28.04.1994, wandte sich das SG Gotha an das BVerfG mit einer Vorlage. In dieser Vorlage wurde die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 7 AAÜG, nur 70% des Einkommens ehem. Angehöriger des MfS/AfNS für die Rentenberechnung zu berücksichtigen, beantragt.[117]

Hier begann sich rechtsstaatliche Achtung der Grundrechte gegen Rentenstrafrecht schüchtern durchzusetzen. Das war für die Fortsetzung des Kamp-

115 - Vgl. Brief von ISOR e.V. an Staatssekretär Dr. Bernhard Worms vom 23.03.1994, ISOR Archiv

116 - Vgl. Beschluss des 4. Senats des Bundessozialgerichts vom 30.März 1994, Az.: 4 RA 33/92

117 - Vgl. Beschluss der 5. Kammer des Sozialgerichts Gotha vom 28. April 1995, Az.: S 5/537/93

fes um Rentengerechtigkeit gegen die politische Diskriminierung und Entwürdigung durch die herrschende Politik für alle Betroffenen ermutigend. Hoffnungen für sie konnte man auch aus einem Brief des Stellvertreters des Vorsitzenden der SPD-Fraktion des Bundestages, Rudolf Dreßler, vom 07.03.1994 schöpfen.

Er schrieb an alle SPD-Abgeordneten der neuen Bundesländer u.a. folgendes: In den letzten Wochen häufen sich wieder Petitionen und Initiativen aus den neuen Bundesländern, die auf eine erneute Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes, vor allem zugunsten der Berechtigten mit Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR abzielen.

Dies ist für mich ein Anlass, die Positionen der SPD zum Rentenüberleitungsgesetz nochmals zusammenzufassen:

> 1. Das Rentenüberleitungsgesetz ist zwar mit den Stimmen der SPD in Bundestag und Bundesrat beschlossen worden. Aber es entspricht trotzdem in seiner Grundstruktur nicht sozialdemokratischen Vorstellungen, sondern ist durch die politischen Ziele der in Bonn regierenden CDU/CSU-F.D.P.-Koalition bestimmt. Die SPD wollte ein behutsames Zusammenwachsen der beiden deutschen Rentensysteme, um die deutsche Einheit als Chance zur Reform in Ost und West zu nutzen. Wir haben uns vor allem von zwei Grundsätzen leiten lassen, nämlich von dem Respekt vor den gewachsenen Besitzständen in der ehemaligen DDR und von der Lebensleistung, die sich darin ausdrückt und vom Grundsatz der strikten Trennung von Straf- und Sozialrecht.
> 2. Die Bundesregierung ließ sich von Anfang an bei der Vereinheitlichung der Alterssicherungssysteme von Ost und West von einer ganz anderen Philosophie leiten, nämlich von der Vorstellung der rückwirkenden Überstülpung des bundesdeutschen Rentenrechts auf den Osten und von der Instrumentalisierung der Altersversorgung zu Zwecken des politischen Strafrechts.
> 3. Zweifellos sind mit den Korrekturen, die von der SPD (bisher) erreicht werden konnten, nicht alle Ungerechtigkeiten und Mängel des Renten überleitungsgesetzes ausgeräumt. Vor allem bestehen im ostdeutschen Rentenrecht noch immer Elemente des politischen Strafrechts fort. ... Die SPD wird ... nach der Bundestagswahl unter hoffentlich veränderten politischen Mehrheitsverhältnissen das Rentenüberleitungsgesetz erneut mit dem Ziel überprüfen, alle Elemente des politischen Strafrechts zu beseitigen.

Eindeutig hatte sich hier auch in der SPD die Erkenntnis durchgesetzt, dass RÜG/AAÜG eine Vermengung von Sozialrecht und Strafrecht darstellen. Aber erst am 08.11.1994 stellte die SPD-Fraktion im Bundestag, nach der Neu-

Konstituierung dort weiter in der Opposition, den Antrag auf Novellierung des RÜG auf der Grundlage des obigen Schreibens.[118]

Im Vorfeld der Bundestags-Wahlen ergriff, unabhängig von der in der Regierung und im Bundestag vertretenen Meinungen, die Bundestagsfraktion PDS/LL erneut die Initiative zur Beseitigung des Rentenstrafrechts und zur Beseitigung der Überführungslücken im Prozess der Rentenüberleitung. Bereits im November 1993 hatte sie einen Antrag zur Korrektur des RÜG im Bundestag eingebracht.

Im Entwurf eines Rentenüberleitungs-Korrekturgesetzes machte sie erneut den Missbrauch von Sozialrecht als politisches Strafrecht deutlich und forderte u.a.

- für eine Berechnung der Rentenansprüche nach SGB VI für alle ZVS und SVS die allgemeine BBG anzuwenden;
- in absehbarer Zeit durch die Gesetzgeber im Bund und in den Ländern Regelungen zu treffen, mit denen Ansprüche aus zusätzlichen versorgungen für Ärztinnen und Ärzte, Wissenschaftler, Pädagogen und andere Berufsgruppen, sowie Betriebsrenten angemessen als Zusatzrente weitergeführt werden sollten;
- Überführungslücken und Ungerechtfertigkeiten des RÜG zu beheben, so u.a. für Blinde und Sonderpflegegeldempfänger;
- Anerkennung der freiwiligen Beitragszahlungen, Anerkennung des Frauensonderstudiums, von Postgradualem Studium und Zeiten für Aspiranturen;
- Gleichstellung von DB-Rente als Unfallrente.

Wie viele andere Vorschläge und Initiativen die von der PDS/LL ausgingen, wurde auch diese endlich am 14.04.1994 nach ca. 30minütiger Debatte im Bundestag in die Ausschüsse verwiesen und damit in die nächste Legislaturperiode verschoben.[119]

Die PDS forderte dann die Länderparlamente der neuen Bundesländer zu einer gemeinsamen Initiative im Bundesrat auf und alle Sozialminister, die Korrektur des RÜG zu diskutieren. Das geschah im Mai 1994 durch die Sozialminister der neuen Länder in Weimar.

Die Aktivitäten der PDS/LL und die darauf erfolgte Reaktion der anderen Parteien waren eine große Unterstützung für außerparlamentarische Aktionen, die zahlreich auch im Hinblick auf die bevorstehende Bundestags-Wahl genutzt wurden. Hier versprachen die dazu aufgeforderten Kandidaten

118 - Vgl. Antrag der Fraktion der SPD an den Bundestag vom 08.11.94, Drucksache 13/20
119 - Vgl. Plenarprotokoll 12/219 des Bundestages vom 14.4.1994

wenigstens die Prüfung der bis dahin vollzogenen Rentenüberleitung. Insbesondere die SPD-Kandidaten ließen Einsichten in diese Richtung erkennen. Es kam durch fast alle in den Parlamenten der neuen Bundesländer und Berlin vertretenen Parteien dazu, den von der PDS/LL angestoßenen gemeinsamen Antrag für eine Entschließung zur Korrektur des RÜG/AAÜG in den Bundesrat einzubringen.

Am 14.10.1994, also 6 Monate nach der Beratung des von der PDS/LL eingebrachten Korrekturgesetzes in den Bundestag, beriet der Bundesrat diesen Entschließungsantrag und verschob, wie kurz vor der Wahl nicht anders zu erwarten war, seine Beratung in die nächste Legislaturperiode. Es wurde nicht ganz klar, in welchem Maße Korrekturen erfolgen sollten. Die vom Bundesrat verabschiedete Entschließung wies darauf hin, dass einschränkende Rentenkürzungen, außer für die ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS, aufgehoben werden sollten.[120] Damit umging man erneut die vollständige Beseitigung des Rentenstrafrechts. Diese Entschließung forderte die Bundesregierung auf, einen Gesetzesentwurf zur Änderung des RÜG/RÜ-ErgG vorzubereiten und am Beginn der neuen Legislaturperiode in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Das führte zwei Jahre später, im Herbst 1996, zur Gesetzesänderung, dem AAÜG-Änderungsgesetz.

Die Tatsache, dass die Beratung im Bundesrat auf Antrag der neuen Bundesländer und Berlins zustande kam, war auch Ausdruck des unermüdlichen Widerstandes der Betroffenen und ihrer Interessenvertretungen. Sie hatten vor dieser Beratung in Briefen an die Abgeordneten der Landesparlamente der neuen Bundesländer und des Abgeordnetenhauses von Berlin sowie an die Ministerpräsidenten und den Regierenden Bürgermeister von Berlin die Lage der Betroffenen der ZVS und SVS dargestellt. Gleichermaßen wurde die Auslösung einer Gesetzesinitiative – auch mit Blick auf den Entwurf eines RÜG-Korrekturgesetzes, welches die PDS/LL eingebracht hatte und das jetzt in den Ausschüssen des Bundestages lag – gefordert.

Ebenfalls vor der Bundestagswahl war auf dem 2. Ost-Deutschen Bundeskongress von Verbänden am 28.05.1994 u.a. nochmals ausdrücklich die Beseitigung des Rentenstrafrechts und aller weiteren noch bestehenden Rentenungerechtigkeiten gefordert worden. Auf dem Berliner Alexanderplatz fand im Anschluss an den Kongress eine Kundgebung mit mehreren tausend Teilnehmern statt, auf der im Hinblick auf die bevorstehenden Bundestagswahlen Forderungen gegen den Sozialabbau im Osten gestellt wurden.

---

120 - Vgl. Beschluss des Bundesrates vom 14.10.94, Drucksache 733/94, ISOR Archiv
121 - Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 21.09.1994, Drucksache 12/6918
122 - Vgl. a.a.O.

ISOR konnte vor der Bundestagswahl resümieren, dass 4.000 ISOR-Mitglieder in 7.000 Verfahren, unterstützt durch den Verein, anwaltlich vertreten, ihre Rechte eingefordert hatten. Alle SG in den neuen Bundesländern waren dadurch in erheblichem Maße mit dem Widerstand der Betroffenen konfrontiert. Neben dem BRH und dem Förderkreis Senioren bei der GBM wirkte ISOR wie keine andere Renteninitiative juristisch so umfangreich und konzentriert im Ringen um Rentengerechtigkeit. Durch die massenhaft geführten Verfahren in der ersten und zweiten Instanz kamen Verfahren bis zum BSG. Von dort konnte die Vorlage einer ersten Verfassungsbeschwerde über die Anerkennung der Dienstunfälle beim BVerfG erreicht werden. Das alles blieb auch nicht ohne Einfluss auf die Politik.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Antwort der Bundesregierung vom 21.09.1994 auf die Große Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Ullmann von der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen vom 22.02.1994.[121] Die Bundesregierung begründete die Recht- und Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des RÜG/AAÜG. Sie berief sich u.a. auch auf das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Hans-Jürgen Papier sowie die INFAS-Umfrage. Sie lässt dennoch – angesichts der unmittelbar bevorstehenden Bundestagswahl – bei der Bekanntgabe der Antwort durch ihren Regierungssprecher ihre Bereitschaft bekunden, Vorschläge zu prüfen, die die Akzeptanz der Regelungen des AAÜG sowohl bei den ehemals zusatz- und sonderversorgten Mitbürgerinnen und Mitbürgern als auch in der gesamten Bevölkerung weiter erhöhen sollen. „Höchstrenten für ehemalige Spitzenfunktionäre in Staat, Gesellschaft und Wissenschaft der ehemaligen DDR", so betonte der Regierungssprecher, „lehnt die Bundesregierung allerdings weiter ab."[122]

Diese politisch gewollte, sozialrechtlich nicht begründete Haltung der Bundesregierung wird auch im Wortlaut der Antwort zum Ausdruck gebracht. So beantwortete die Bundesregierung beispielsweise auf die Frage von Bündnis 90/Die Grünen, welche Erkenntnisse der Bundesregierung über überhöhte Einkommen von Beschäftigten des MfS/AfNS vorliegen: „Auf ein möglicherweise überhöhtes Einkommen der Beschäftigten des MfS/AfNS kommt es mit Rücksicht auf das gesetzgeberische Motiv der Begrenzungsregelung nicht an. Erkenntnisse hierüber brauchten deshalb bei der Vorbereitung dieser Regelungen nicht gewonnen werden."[123]

Obgleich in allen Begründungen für die restriktive Kürzung der Rente für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS immer das hohe und überhöhte Einkommen in diesem Bereich angeführt wird, ist das nie tatsächlich festgestellt worden und auch nicht bedeutsam, wie man nachlesen kann. Dafür spricht auch die Antwort auf die Frage, ob die Bundesregierung eine umfas-

sende rechtstatsächliche Erhebung zu Verdienststrukturen der ehemaligen DDR veranlassen wird: „Nein. Jedenfalls geben die Regelungen des AAÜG dazu keinen Anlass."[124]

Die – wenn auch unterschiedlichen – Bekenntnisse zur Änderung des für den Osten unbefriedigenden Rentenüberleitungssystems, die alle im BT vertretenen Parteien vor der Wahl im Herbst 1994 abgaben, verbreiteten zwar Zuversicht, aber zugleich angesichts der in den zurückliegenden Jahren sich schwerfällig und eindeutig durch die Regierenden nicht sozialgerecht erfolgten Regelungen, sondern eher politisch gewollten Diskriminierung der Betroffenen in den neuen Ländern auch Skepsis.

Erwartungen und Hoffnungen

Sofort nach der Bundestagswahl vom 16.10.1994, dessen Ergebnis die Regierungsbildung der CDU/CSU-FDP-Koalition mit Helmut Kohl als Kanzler ermöglichte, wurde, an die Wahlversprechen erinnernd, weiter Rentengerechtigkeit eingefordert.

Am 05.11.1994 veranstaltete ISOR eine außerordentliche Versammlung der in den 181 TIG der neuen Bundesländer und Berlins gewählten Vertreter. Sie repräsentierten inzwischen mehr als zwanzigtausend Mitglieder. Nach einer ausführlichen Diskussion wurde eine Willenserklärung verabschiedet und allen politischen Verantwortungsträgern zugeleitet. Grundsätzlich wird darin noch einmal festgestellt: „Die Mitglieder von ISOR stimmen mit der schon im Vorfeld der Bundestagswahlen von allen Parteien geäußerten Auffassung überein, daß strafrechtliche Sanktionen dem Rentenrecht fremd sind und aus diesem entfernt werden müssen."

Daraus wird abgeleitet: „Wir erwarten von Regierung und Gesetzgeber: Eine umgehende rückwirkende Änderung des RÜG/RÜ-ErgG in Übereinstimmung mit den Maßgaben des Einigungsvertrages unter Verzicht auf jegliche Eingriffe in Ansprüche und Anwartschaften alleine wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Zusatz- oder Sonderversorgungssystem oder wegen der Ausübung einer bestimmten Funktion im staatlichen und gesellschaftlichen System der DDR, um diedadurch bedingten sozialen Ausgrenzungen zu überwinden.
Die Anerkennung der Bemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung als einzige Begrenzung von Rentenleistungen zugrunde zu legenden Arbeitsentgeltes, nachdem dieses ggf. dem in vergleichbaren Positionen allgemein erreichbarem Arbeitsentgelt angepaßt wurde."[125]

Ausgehend von der Tatsache, dass der solidarische Kampf von ISOR politische Wirkung erlangt hatte, was u.a. die Einbeziehung von ISOR in die Überlegungen und Gespräche staatlicher Instanzen belegte, stimmte die Vertreterversammlung einstimmig den Vorschlägen des Vorstandes zu, sachkundige Vertreter von ISOR zu Konsultationen, Anhörungen u.ä. Veranstaltungen zur sachgerechten Änderung des RÜG/RÜ-ErgG zu entsenden, und sie zu ermächtigen, dort u.a. auch die Ergebnisse der bis dahin von ISOR selbst erarbeiteten, zwar noch nicht vollständigen und als vorläufig gekennzeichneten, tatsächlichen Verhältnisse im Vergleich der Einkommen in der DDR zu verwenden.[126]

Diese Ergebnisse besagen, dass die Einkommen in den Bereichen der Sonderversorgungssysteme verglichen mit denen aller Vollbeschäftigten in der Regel höher lagen. ISOR entwickelte daraus Vorschläge, wie ggf. vor Berechnung der Rente überhöhte Einkommen den allgemeinen Einkommensverhältnissen sachgerecht, d.h. durch Darstellung der Einkommen auf der Basis vergleichbarer Kriterien, wie Qualifikation und Funktion, angeglichen werden könnten. Die Ergebnisse der vorgenommenen und als unvollkommen und vorläufig geltenden Einkommensvergleiche sowie die daraus resultierenden Vorschläge für die Rentenberechnung sollten u.a. in der Beratung mit Staatssekretär Worms vorgetragen werden, welche am 23.01.1995 stattfand.

Punktuell ging es um die immer wieder für die Rentenbegrenzung hervorgeholte Behauptung, dass die Sonderversorgten ein überhöhtes, und damit ein ungerechtfertigtes, für die Rentenberechnung nicht anwendbares, Einkommen gehabt hätten. Es gab jedoch keinerlei signifikante Einkommensvergleiche. Die BR hatte sich auch weiterhin nicht die Mühe gemacht, ihre ständigen Behauptungen, die sie der Rentenkürzung zugrunde legte, zu unterlegen. ISOR bot in diesem Gespräch ihre selbst vorgenommenen unvollständigen und vorläufigen Berechnungen als Anhalt, verbunden mit ihren Vorschlägen, an. Sie wurden entgegen genommen und sollten, so bemerkte Herr Worms, bei der weiteren Diskussion und Prüfung des AAÜG Berücksichtigung finden.

In der Antwort des Bundeskanzleramtes auf die zugesandte Willenserklärung von ISOR wurde – wie in der Koalitionsvereinbarung festgeschrieben – die Prüfung der Rentenpolitik zugesagt. Dazu hieß es auch, dass die von ISOR gemachten Vorschläge in die Überlegungen mit einfließen würden.

Mit der erneuten Vorlage des RÜG-Korrekturgesetzes der PDS und Anträgen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Novellierung des RÜG,

123 - Vgl. a.a.O.
124 - Vgl. a.a.O.
125 - Vgl. ISOR aktuell, Nr. 12/94, S. 2-5
126 - Vgl. a.a.O.

fand dazu am 26.01.1995 im Bundestag eine Debatte statt, in dessen Ergebnis die eingebrachten Änderungen bzw. Änderungsvorschläge an die Ausschüsse überwiesen wurden.

In den vorgetragenen Stellungnahmen wurden die Standpunkte deutlich, was einige Auszüge unterstreichen sollen.

Abgeordneter Wolfgang Engelmann (CDU/CSU): „... Die jetzige Forderung der SPD nach Beseitigung der Entgeltbegrenzungen für alle Zusatz- und Sonderversorgten der ehemaligen DDR führt zu Höchstrenten bei Spitzenfunktionären.... Wie wollen wir den Opfern der SED-Diktatur vermitteln, daß ihre Unterdrücker, die Stacheldrahtzieher, Schießbefehlsgeber und Zuchthausleiter mehr Rente als sie selbst bekommen?... Deshalb lehnen wir heute die vorliegenden, unausgewogenen, politisch unvertretbaren Vorschläge der PDS und der SPD-Genossen ab."

Die Abgeordnete Andrea Fischer (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) brachte die Problematik, um die es seit der Rentenüberleitung ging, auf den Punkt: „... Wieso wird die Biographie bei der Rentenberechnung im Osten berücksichtigt, wo doch im Westen jeder ohne Ansehen der Person die Rente entsprechend seinen Beitragsleistungen bekommt? Wie soll Zutrauen in ein Rechtssystem entstehen, wenn die Unterscheidung zwischen Straf- und Sozialrecht nicht mehr klar getroffen wird?... Gerade weil wir die Auseinandersetzung über Schuld und Verantwortung suchen, lehnen wir die pauschale Kürzung der Renten bei den vermeintlich über ihre Angehörigkeit zu spezifischen Sonder- und Zusatzversorgungssystemen bestimmten Tätern ab... Wir schlagen daher vor, daß alle Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen bei der Rentenberechnung bis zur Beitragbemessungsgrenze berücksichtigt werden.... Durch die Beitragsbemessungsgrenze wird automatisch verhindert, daß extrem hohe Einkommen bei hohen Funktionären zu übermäßig hohen Renten führen können. Gleichwohl erscheint uns für die Angehörigen des früheren MfS angemessen, deren außerordentlich hohe Einkommen durch eine Vergleichsberechnung auf das in der DDR für entsprechende Tätigkeiten übliche Gehalt zu reduzieren."[127]

Dieser Ansatz entsprach annähernd den Vorstellungen von ISOR, obwohl aus den von ihr selbst berechneten Einkommensverhältnissen in der DDR außerordentlich hohe Einkommen des früheren MfS nicht festgestellt worden waren, und deshalb die Beitragsbemessungsgrenze Grundlage aller Rentenberechnungen bleiben oder werden sollte, d.h. weg vom Rentenstrafrecht. Die von Andrea Fischer und u.a. auch vom Berliner Senat aufgegriffenen Vorschlä-

127 - Vgl. Plenarprotokoll des Bundestages 13/15, Seiten 963 C, D und 964 A.

ge von ISOR, durch eine auf die tatsächlichen Einkommensverhältnisse in der DDR beruhenden Vergleichsberechnung hohe Einkommen sachgerecht anzupassen und danach die Rente zu berechnen, brachte 1994/95 Bewegung in die Rentendiskussion und beschleunigte den Durchbruch für eine Korrektur des RÜG, wie die PDS das in einem Brief an den Vorsitzenden des BRH auch zum Ausdruck brachte.

Der von der SPD eingebrachte und von ihrer Bundestags-Fraktion am 07.11.1994 beschlossene Antrag auf Novellierung des Rentenüberleitungsgesetzes beinhaltete u.a. die Beseitigung der Entgeltpunktbegrenzung für die so genannten „systemnahen" Angehörigen der ZVS und SVS der DDR. Sehr aufschlussreich – auch für die folgenden Jahre – waren dazu die Ausführungen des SPD-Abgeordneten Rudolf Dreßler im Bundestag. Er begründete den von der SPD eingebrachten Antrag zur Novellierung des RÜG und sagte u.a.: „Das Renten-Überleitungsgesetz war im Ansatz eine unglückliche Konstruktion. Die rückwirkende Überstülpung des Westrechts auf die neuen Länder musste zwangsläufig zu Enttäuschungen und Härte führen.... Das Rentenstrafrecht... vergiftet auf unerträgliche Weise das Klima und schafft Unfrieden.... Unser wichtigstes Anliegen ist die Rückkehr zu einem Grundsatz, der vor der deutschen Einheit in der alten Bundesrepublik unumstritten gegolten hat und der auch in jedem anderen zivilisierten Land gilt: der Grundsatz der strikten Trennung von Strafrecht und Sozialrecht.... Sozialleistungen sind kein Gnadengeschenk für Wohlverhalten, sondern gesicherte Rechtsansprüche."[128]

Der von Interessenvertretungen Betroffener und auch Gewerkschaften verschärfte Druck auf die Politik zur Veränderung der Rentenüberleitungsgesetzgebung veranlasste die CDU-Abgeordneten der neuen Bundesländer zu Vorschlägen, die vom BMA aufgegriffen und am 10.03.1995 durch Staatssekretär Worms und Abteilungsleiter Wilmerstadt Vertretern von ÖTV, BRH, DBwV und ISOR unterbreitet wurden.
Sie enthielten im Wesentlichen:

> Die bisherigen Begrenzungen des Einkommens bei der Rentenberechnung sollen für Angehöroge der ZVS und SVS entfallen, sofern sie nicht in einer hereusgehobenen Stellung oder als Mitarbeiter der Staatssicherheit tätig waren.
> Je nach Qualifikation sollten den (weiter) von den Kürzungen Betroffenen die jeweils niedrigsten Werte glaubhaft gemachter Rentenansprüche angerechnet werden. Das bedeutet in jährlichen EP ausgedrückt: Hochschulabschluss 1,15, Fachschulabschluss 1,05, Meister

0,99, Facharbeiter 0,77, An- und Ungelernte 0,67 EP. Als Minimum könnten Facharbeiter 0,6 sowie An- und Ungelernte 0,5 EP (jährlich) erhalten.

Wer von den so vorgesehenen Kürzungen betroffen sein würde, sollte die Möglichkeit erhalten, einen Antrag bei einer Rehabilitationsbehörde zu stellen, um als sog. Härtefall von den Kürzungen befreit zu werden.

Alle neuen Bestimmungen sollten erst mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung, d.h. nicht rückwirkend gelten. Nachzahlungen würde es nicht geben.[129]

Die anwesenden Vertreter der Betroffenen erklärten, dass der soziale Frieden und der Rechtsfrieden nicht erreicht werden würden, falls das Rentenrecht weiterhin strafrechtsähnliche Sanktionen enthält.

Nachdem sich die Ministerpräsidenten der neuen Länder in einer Regionalkonferenz zur Änderung des RÜG/RÜ-ErgG geäußert hatten, lud Herr Wilmerstadt die Vertreter des BRH, mit allen Vorsitzenden der Landesverbände Ost, Vertreter des DBwV-Ost und von ISOR zum 11.04.1995 nach Bonn in das BMA ein. Er trug die Vorschläge der Ministerpräsidenten vor, die vorsahen, alle Zusatz- und Sonderversorgten auf den Durchschnitt des Einkommens des Staatsapparates der DDR zu setzen (1,0 EP), sofern ihr Einkommen 140% des DDR-Durchschnittseinkommens und für ehemalige MfS/AfNS-Angehörige, sofern ihr Einkommen das DDR-Durchschnittseinkommens überstieg. In Abweichung davon hätte jedoch die CDU/CSU vorgeschlagen, mit Ausnahme des MfS und der „Befehlshaber" des MfS, das tatsächliche Einkommen bis zur BBG für die Rentenberechnung zu berücksichtigen. Die Bundesregierung strebe einen interfraktionellen Entwurf für die Novellierung des RÜG/RÜ- ErgG an, um schnell eine Beruhigung der Betroffenen bzw. der Öffentlichkeit zu erreichen. Dazu wollte Herr Wilmerstadt die Zustimmung der geladenen Vertreter haben. Sie wurde von den Vertretern von ISOR wegen der Aufrechterhaltung der strafrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der fortdauernden Stigmatisierung der ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS, verweigert. Die Vorschläge zur Berechnung der Rente bis zur BBG für einen großen Teil der Betroffenen wurde jedoch begrüßt.

Die Vertreter des BRH und des DBwV-Ost stimmten den Vorstellungen bezüglich der Rente bis zur Beitragsbemessungsgrenze für eine Mehrzahl der bis dahin von Strafrente Betroffenen ebenfalls zu, brachten aber Bedenken

128 - Vgl. Plenarprotokoll des Bundestages 13/15, Seite 959 A, B
129 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 4/95, S. 1

bezüglich der Regelungen für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS und deren „Befehlshaber", vor.[130]

Offensichtlich war mit dem differenzierten Vorgehen für die Rentenberechnung auch beabsichtigt, den Widerstand gegen die Strafrente zu entsolidarisieren, wenn auch Herr Wilmerstadt während der Beratung mehrmals betonte, dass für eine andere Lösung, insbesondere für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS und deren „Befehlshaber", keine Mehrheit im Bundestag zu erreichen wäre und man aus diesem Grunde keinen Handlungsspielraum hätte.

Eine Entsolidarisierung gelang nicht. Das Gegenteil trat ein. Auf örtlicher Ebene vermehrten sich gemeinsame Zusammenkünfte der Interessenvertretungen vom Rentenstrafrecht Betroffener, in denen Proteste gegen die Absichten der Regierung erhoben wurden. In ISOR z.B. erhöhte sich die Zahl der Mitglieder in dieser Zeit sprunghaft und es verstärkten sich Proteste der Mitglieder, die sich aus ehemaligen Angehörigen aller Sonderversorgungssysteme der DDR rekrutieren.

Die allgemeine Stimmung in den neuen Bundesländern wurde von den Ostdeutschen Verbänden aufgegriffen. Unter dem Motto „WEGE ZU DEUTSCH-DEUTSCHEM FRIEDEN" führten sie am 13.05.1995 den 3. Bundeskongress in Berlin durch. Nach ausführlicher Diskussion verabschiedete der Kongress vier Dokumente, die Probleme des Unfriedens und des Unrechts in den neuen Bundesländern darstellten.

1. einen Entwurf eines Schlussgesetzes zur Beendigung der politischen Strafverfolgung ehem. DDR-Bürger;
2. Grundsätze zum Komplex Arbeit;
3. Forderungen zur Beseitigung des Renten- und Versorgungsunrechts;
4. Forderungen zum Komplex Mietgesetz, Nutzungsentgeltverordnung und Schuldrechtsänderungsgesetz.[131]

Diese Dokumente wurden den politischen Gremien der Bundesrepublik zugeleitet.

Im Dokument über das Renten- und Versorgungsunrecht heißt es u.a.: „Wir fordern die vollständige Beseitigung des Rentenstrafrechts. Dies würde nicht nur die Ungerechtigkeit zurücknehmen, daß regelmäßig erworbene Rentenansprüche für Hunderttausende bisher nicht anerkannt oder wesent-

130 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 5/95, S. 1
131 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 6/95, S. 1

lich gekürzt wurden. Es ist zugleich Voraussetzung dafür, daß das Grundgesetz der BRD für alle, also auch für die Bürger der neuen Bundesländer, uneingeschränkt gilt. Das betrifft die politisch-moralische Wertneutralität des Rentenrechts, die mit dem AAÜG außer Kraft gesetzt wurde, ebenso wie die Artikel 1, 3, 4, 14, 20, 25 und 116 des Grundgesetzes. Diese grundgesetzwidrige Behandlung macht die Angehörigen von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR zu Bürgern zweiter Klasse. Damit werden auch die innere Einheit und der soziale Frieden gestört. Die im Zusammenhang mit dem AAÜG gebrauchten Behauptungen, damit würden nur Privilegien eliminiert und die Kürzungen seien nur Ausdruck für die Beseitigung von Vergünstigungen, die durch die ‚Regimenähe' gewährt würden, können – wie zahlreiche wissenschaftliche Gutachten namhafter und politisch nicht gebundener Wissenschaftler beweisen – nicht aufrechterhalten werden."[132]

Am 30.05.1995 hatten die SPD-Bundestagsabgeordneten Rudolf Dreßler, Rolf Schwanitz und Wolfgang Thierse ein Papier der SPD-Fraktion zum Gesetzentwurf ihrer Bundestagsfraktion vom November 1994 vorgelegt. Darin wird nochmals deutlich gemacht:

„1. Die Rente für ehemals Zusatz- und Sonderversorgte wird ohne Entgeltbegrenzung bis zur BBG berechnet (Schluss mit Rentenstrafrecht).
2. Die Obergrenze für die bestandsgeschützten Zahlbeträge wird bei 2.700 DM vereinheitlicht, auch für ehemals Zusatz- und Sonderversorgte.
3. Die Dienstbeschädigtenteilrenten aus den SVS werden in die gesetzliche Unfallversicherung überführt.
4. Eine rückwirkende Nachzahlung ist nicht vorzusehen."[133]

In diesem Papier setzt man sich mit den Vorschlägen und Gedanken der neuen Länder auseinander, die das Rentenstrafrecht in irgendeiner Form beibehalten wollen, vor allem für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS, womit, wie es im Papier heißt, weiterhin ein willkürlicher, von rein politischen Wertungen abhängiger Eingriff in die Rentensystematik erfolgen soll.

Die in diesem SPD-Papier sichtbaren Differenzen zwischen der Koalition und Opposition hatten sich bereits in der 10. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 10.05. 1995 gezeigt. Der Ausschuss beschloss nach einer mehrstündigen Diskussion, zum Antrag der SPD-Fraktion zur Novellierung des RÜG, zum Gesetzentwurf der PDS zur Korrektur des RÜG und zum Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) zu

Rentenkürzungen in den neuen Ländern, am 21.06.1995 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen.[134]

Erfolg vor dem Bundessozialgericht

Am 14.06.1995 verhandelte das BSG Revisionsverfahren zum RÜG/AAÜG von Klägern, die von der GBM, dem BRH und von ISOR unterstützt wurden. Im Ergebnis des Verhandlungstages setzte das BSG die Verfahren aus, deren Klagen sich gegen die vorläufige Entgeltbegrenzung auf 2.010 DM, § 10 AAÜG, (wie schon am 30.03.1994 zur Begrenzung auf 802 DM) sowie die Kürzungen der Einkommen für die Rentenberechnung gem. §§ 6 und 7 AAÜG richteten, aus. Das BSG legte dem BVerfG die Frage zur Entscheidung vor, inwieweit diese Bestimmungen des AAÜG verfassungskonform seien. Entgegen der ständig wiederholten Beteuerung der Bundesregierung und der Koalitionsparteien und einiger von ihnen bestellten Gutachter sowie von fast allen SG, das AAÜG sei allseitig verfassungsgemäß, stellte das oberste Sozialgericht der BRD das in Zweifel. Damit öffnete es den Tausenden gegen das Rentenstrafrecht vor den Sozialgerichten abgewiesenen Klagenden den Weg zum BVerfG. Das allein war für die Betroffenen die Hauptsache der BSG-Entscheidungen, obgleich das Gericht die Rentenkürzungen für verfassungskonform hielt, lediglich Methode und Ausmaß seien es womöglich nicht. So musste weiter auf die Entscheidungen des BVerfG gewartet und gehofft werden, dass dort das Rentenstrafrecht als nicht verfassungskonform beurteilt werden würde. Zumal das BSG in seinen Vorlagebeschlüssen vom 14.06.1995 auch festgestellt hatte, „dass der Abbau politischer Vergünstigungen für die Berechnung der SGB VI-Renten im wesentlichen durch die Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte auf Beträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze gem. § 6 i.V.m. Anlage 3 des AAÜG erfolgt ist." (Systementscheidung, W.H.).

Nach den Beschlüssen des BSG vom 14.06.1995 lagen nun beim BVerfG zur verfassungsrechtlichen Prüfung an:

1. Verfassungsbeschwerde zur Krankenversicherung 1991;
2. Vorlagebeschlüsse zur Zahlbetragsbegrenzung auf 820 DM bzw. auf 2.010 DM gem. § AAÜG;
3. Verfassungsbeschwerde zu den Dienstbeschädigtenrente
4. Vorlagebeschlüsse zu den §§ 6 und 7 AAÜG

132 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 7/95, S. 3

133 - Vgl. Drucksache des Bundestages, Nr. 13/1542

134 - Vgl. Wortprotokoll der 17. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages – 752 - 2450

In dieser Atmosphäre Erfolg versprechenden Vorankommens im Kampf um Rentengerechtigkeit fand eine Woche nach der Verhandlung im BSG wie vorgesehen am 21.06.1995 eine vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages mit großem Aufwand organisierte Anhörung von Experten statt. Es waren neun Experten, Vertreter von 15 Interessenvertretungen Betroffener und von Gewerkschaften sowie von drei Rentenversicherungsträgern eingeladen.

Grundlage waren der Entwurf des RÜG-Korrekturgesetzes der PDS vom 13.01.1995 sowie diesbezügliche Anträge der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Obgleich inzwischen die SPD-Fraktion auch einen Entwurf zur Novellierung des RÜG veröffentlich hatte, war dieser nicht Gegenstand der Anhörung. Die 15 Betroffenenverbände und Gewerkschaften hatten dem Ausschuss vor der Beratung schriftliche Stellungnahmen eingereicht. Gemeinsamer Grundtenor war: Eine Neuordnung des RÜG/AAÜG ist endlich notwendig und muss letztlich die ausstehende Rentengerechtigkeit herstellen.

Bei der Befragung der neun Experten zeigte sich, dass zwei von ihnen die Meinung der sie bestellten Parteien vertraten. Sie hielten die bis dahin geltenden Regelungen für verfassungskonform, was sie insbesondere damit begründeten, dass Eigentumsansprüche aus DDR-Zeit nicht weiter bestehen würden, sondern erst durch das AAÜG neu entstanden seien. Für diese neue gesetzliche Regelung, so argumentierten sie, habe der Gesetzgeber nach einem Systemumbruch einen weiten Spielraum, einen weiten gesetzlichen Rahmen. Die Mehrheit der Experten begründete jedoch eindeutig die schon gelegentlich zu anderen Anlässen geäußerten Auffassungen von der Verletzung der politisch-moralischen Wertneutralität des Rentenrechts. Diese sei, so betonten sie, sowohl durch die bereits geltenden Regelungen des RÜG/AAÜG als auch durch die von der Bundesregierung beabsichtigte Änderung verletzt. Alle Sprecher der 15 Interessenvertretungen von Betroffenen unterstützten die Anträge von PDS, SPD und Bündnis 90/Die Grünen und wandten sich energisch gegen das Rentenstrafrecht, gegen alle willkürlichen Begrenzungen für alle ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgten. Am Ende der Anhörung beschlossen die Obleute des Ausschusses eine weitere Beratung zu vertagen, um zu erwartende Gesetzesentwürfe der im Bundestag vertretenen Parteien in die Beratung einbeziehen zu können.[135]

In der Anhörung wurden Fortschritte im Ringen um die Neuordnung der Rentenüberleitung sichtbar. Die Anstrengungen einiger Parteien, von Verbänden, Wissenschaftlern, Praktikern sowie von direkt Betroffenen hatten zweifelsfrei die künstlich errichteten Schranken gegen eine Korrektur des

RÜG/AAÜG aufgebrochen und den Weg dahin weiter geebnet. Eine wachsende Zahl Sozialpolitiker im Bundestag und in den Länderparlamenten waren zur endlichen Überwindung des Rentenstrafrechts bewegt worden. Diese Wirkung wurde nicht zuletzt auch durch den juristischen Widerstand Tausender vor den Sozialgerichten erreicht. Er hatte bis dahin mit den Vorlagebeschlüssen des BSG an das BVerfG einen vorläufigen Höhepunkt und natürlich seine Wirkung auf die Politiker nicht verfehlt. Selbst die FDP als Koalitionspartner in der Bundesregierung fand sich unter den Befürwortern der Abschaffung des Rentenstrafrechts. Der damalige Bundesvorsitzende dieser Partei, Dr. Wolfgang Gerhard, schrieb einem ISOR-Mitglied u.a.: Die FDP- Fraktion im Deutschen Bundestag wolle nicht abwarten, bis das Bundesverfassungsgericht zu ohnehin als notwendig erkannten politischen Entscheidungen zwinge und fordere deshalb die Bundesregierung auf, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der eine Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes vorsieht, die u.a. folgende Ziele sicherstellen solle:

1. Rechtmäßig erworbene Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen sollen dem Rechtsgrund nach vollständig erhalten bleiben. Ihre Überführung in die Rentenversicherung bleibt bestehen.

2. Die Kappungsliste wird aufgehoben.

3. Die MfS-typischen erhöhten Gehälter werden entsprechend korrigiert in Ansatz gebracht.

„... Ich darf Ihnen versichern, daß die F.D.P. dafür steht, daß die RÜG-Korrektur letztendlich und endgültig für Rentengerechtigkeit sorgen muß, soweit dies vom Gesetz her möglich ist. Und sie muß es vor allem schnell tun, damit die älteren Betroffenen auch noch etwas davon haben."[136]

Diese, selbst mit der Einschränkung bezüglich der MfS-Einkommen, dargestellte Absicht war etwa ein Jahr später, als es zur Enddiskussion und zur Abstimmung über das AAÜG- Änderungsgesetz vom 11.11.1996 kam, vergessen. Die FDP.-Fraktion stimmte dem CDU/CSU-Antrag zu. Rentenstrafrecht blieb für „gehobene Funktionäre" und für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS bestehen.

Irritationen zum Einkommen der Sonderversorgten

Die Bundesregierung behauptete permanent wider besseren (oder nicht vorhandenen) Wissens immer wieder, die Einkommen der Sonderversorgten, insbesondere der ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS, seien überhöht, nicht auf Arbeit oder Leistung, sondern auf politische Zuwendung begründet. Die

135 - Vgl. a a.O.
136 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 8/95, S. 2.

BR unterließ es jedoch weiterhin, die tatsächlichen Einkommensverhältnisse zu prüfen.

Betroffenen-Verbände, vor allem ISOR, stellten deshalb eigene Untersuchungen an und übergaben die Ergebnisse, die mangels Vorliegen aller dazu erforderlichen und verlässlichen Unterlagen nur unvollständig und vorläufig sein konnten, was auch angemerkt wurde, als Anregung und nicht als mit der Qualität für eine Gesetzgebung versehen, an die zuständigen Stellen der Bundesregierung.

Solche Unterlagen zu beschaffen sind einzig die Regierung und der Gesetzgeber verantwortlich und in der Lage. Sie taten dafür nichts, setzten aber ständig ihre Behauptung von überhöhten Einkommen weiter fort. Daraufhin während der Anhörung im BVerfG im Juni 1998 angesprochen, wiederholte der Vertreter der Bundesregierung – wie schon zu anderen Anlässen, u.a. auch vor dem BSG am 14.06.1995 – dass es auf eine genaue Berechnung der Einkommen auch nicht angekommen sei, da die Rentenkürzungen politisch gewollt seien.[137]

Die Bundesregierung nutzte scheinheilig, wie sich im Verlauf der Diskussion um die Novellierung des RÜG/AAÜG zeigte, die ihnen mit Vorbehalt übergebenen Unterlagen nicht etwa dazu, sachlich die Ergebnisse in ihre Überlegungen einzubeziehen, u.a. auch die darauf beruhenden Vorschläge von Bündnis 90/Die Grünen und des Berliner Senats zu prüfen, sondern als Rechtfertigung für die unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Kürzungen des Einkommens für die Rentenberechnung, insbesondere die Kürzung für die ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS auf 0,7 EP pro Dienstjahr, unabhängig vom Einkommen.

Dieses durch nichts gerechtfertigte Vorgehen der Bundesregierung bediente die sowohl außerhalb der Bundesregierung, als auch teilweise in Betroffenen-Verbänden und vereinzelt selbst unter ISOR-Mitgliedern geäußerten Auffassungen, dass mit den selbst vorgenommenen Berechnungen der „Gegenseite" Gründe für die Rentenkürzung geliefert worden seien.

Der Vorstand von ISOR gab zu diesen Umständen am 28.10.1995 eine Erklärung ab. Darin heißt es u.a.:

„Unter verständiger Beachtung des relativen Anteils der Hoch- und Fachschulabsolventen kann eine wesentliche Abweichung des durchschnittlich in den Bereichen des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des MdI sowie der Zollverwaltung der DDR während der Zugehörigkeit zu einem

137 - Vgl. Fußnote 131
138 - Vgl. ISOR aktuell, Nr.11/95, S. 1-2

Sonderversorgungssystem erzielten Arbeitsentgelts von dem für vergleichbare zivile Arbeitstätigkeit erzielbaren Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden. Die festgestellten Unterschiede halten sich im Rahmen, die auch bei den übrigen Berufszweigen auftreten.

Unter den gleichen Prämissen kann eine Abweichung der durchschnittlich im Bereich MfS/AfNS der DDR erzielten Arbeitsentgelte zugunsten der diesem Sonderversorgungssystem Angehörenden festgestellt werden, die eine Angleichung an allgemeine Einkommensverhältnisse unter Beachtung der Besonderheiten der Qualifikationsstruktur rechtfertigt.

Diese Erklärung erkennt die Möglichkeit sachgerechter Herstellung von Gleichheit im Rentenrecht an. Wir wenden uns entschieden gegen alle Versuche, damit die Fortsetzung von Rentenstrafrecht zu rechtfertigen."[138]

Bereits die Anhörung vor dem Bundestagsausschuss für Arbeit und Sozialordnung am 21.06.1995 hatte klargestellt: Der Nachweis, ob und dass es in der DDR überhöhte Einkommen gab, kann Grund sein für eine sachgerechte Angleichung der Einkommen für die Rentenberechnung, aber nicht für eine willkürliche Kappung der Entgeltpunkte. Der Vertreter von ISOR, Prof. Dr. Willi Hellmann, hatte bei der Anhörung erklärt, dass die Einkommen der Sonderversorgten, wie in jedem Staat bei den Staatsbediensteten, höher als der allgemeine Durchschnitt waren, aber keineswegs als überhöht angesehen werden könnten.[139]

Noch am 23.11.1995 benutzte der CDU-Abgeordnete im Bundestag, Paul Krüger eine Aussage der PDS-Abgeordneten Petra Bläss in der *Berliner Zeitung* über die sachgerechte Angleichung von Einkommen in der DDR als Begründung für die 0,7 EP für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS und nicht etwa, um die Vorschläge für die sachgerechte Angleichung aufzugreifen.[140]

Es geschieht nichts

Der Entwurf der PDS zur Korrektur des RÜG lag bereits 10 Monate und der der SPD 5 Monate vor, als die PDS im Oktober 1995 eine Debatte zu ihrem Entwurf im BT beantragte. Vor lediglich 65 Abgeordneten fand sie am 13.10.1995 in der Nacht zwischen 0.20 bis 1.00 Uhr statt. Die SPD warf der Regierung Inaktivität vor und forderte, die Vermischung von Rentenrecht mit politischem Werturteil durch eine Gesetzesänderung zu beenden. Die CDU lehnte eine Änderung in Richtung Aufhebung des Rentenstrafrechts ab, Bündnis 90/Die

139 - Vgl. Fußnote 131
140 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 12/95, S.1 u. Nr. 1/96, S.3 u.4

Grünen unterstützten mit Einschränkung für ehemalige MfS/AfNS-Angehörige den SPD-Entwurf und der Vertreter der FDP betonte zwar, Rentenrecht darf nicht Strafrecht sein, aber auch nicht ungerechtfertigt begünstigen, was insbesondere im Hinblick auf die Rente für ehemalige MfS/AfNS-Angehörige gemeint war. Von konsequenter Abschaffung des Rentenstrafrechts (PDS, SPD) bis zum daran Festhalten, wenn auch in modifizierter Form bzw. unter demagogischer Verbrämung (CDU/CSU) reichte die Palette der Auffassungen zur Änderung des RÜG.

Die Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP, mit der Zusage angetreten, dass die Regierung das RÜG überprüfen wird, ließ sich Zeit. Mit Debatten, Anhörungen und der Einholung verschiedener Gutachten versuchte man den Eindruck großer Aktivitäten zu erwecken. Dazu gehört auch, dass der SPD-Entwurf zur Korrektur des RÜG vom Mai 1995 und die Vorschläge der Ost-CDU-Abgeordneten nach einer kurzen, ebenfalls nächtlichen 60 Minuten dauernden Debatte am 23.11.1995 zusammen mit einem PDS-Antrag zum Aussetzen des Abschmelzens der Auffüllbeträge, erneut an die Ausschüsse des Bundestages verwiesen wurden. Damit wurde das Karussell des „Vor-sich-herschiebens" wieder von neuem in Gang gesetzt.

In dieser Debatte begründete die Bundestagsabgeordnete Ulrike Mascher den Antrag der SPD. Zu Beginn sagte sie u.a.: „Ich möchte heute – um allen Geschichtsklitterungen vorzubeugen – noch einmal ein wenig die Historie des Renten-Überleitungsgesetzes darstellen. Seit 1991 hat die SPD versucht, den Geburtsfehler des Renten-Überleitungsgesetzes zu korrigieren. Es war von Anfang an falsch, den Grundsatz der politisch-moralischen Wertneutralität des Rentenversicherungsrechts der Bundesrepublik zu verlassen."[141] Die SPD tat es 2001 dennoch.

Kurz davor, am 26.10.1995, hatte namens der Bundesregierung Minister Blüm erneut erklärt, es bestünde kein gesetzlicher Handlungsbedarf und das Mitglied des Bundestages Krüger, Sprecher der Ost-CDU-Abgeordneten, verkündete zwei Tage später, dass die Zeit bis Jahresende 1995 nicht ausreiche, um bis dahin eine gesetzliche Regelung zu verabschieden, obwohl die CDU das bereits vor der Wahl 1994 versprochen hatte.

In einer Presseerklärung vom 06.11.1995 weist das Präsidium des Kuratoriums Ostdeutscher Verbände auf die skandalöse Verzögerung hin. U.a. heißt es dort: „Wir protestieren entschieden dagegen, dass mit den Lebensbedingungen alter Menschen erneut Schindluder getrieben wird.

Es handelt sich um eine bewusste Irreführung der Wähler, wenn jetzt davon ausgegangen wird, dass die Zeit bis Jahresende nicht mehr ausreiche, eine Korrektur des Rentenunrechts vorzunehmen. Seit März 1995 gibt es

das einschlägige Papier von CDU-Abgeordneten. Die Vorschläge des Bundesrates, der PDS, der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen sind noch länger im Gespräch. Bei politischer Einsicht und sozialem Gewissen wäre eine Entscheidung längst möglich gewesen. Es waltet nicht soziale Gerechtigkeit, sondern eine politische Strafabsicht gegen Bürger, die politisch missliebig sind. Zu fragen ist, ob der zuständige Minister nicht seinen Amtseid verletzt und die Regierungskoalition die biologische Lösung bevorzugt." Und weiter: „Es handelt sich" bei den Betroffenen „um all jene, die durch Fehlentscheidungen und Überführungslücken beträchtliche Nachteile bei der Sicherung ihres Lebensabends hinnehmen müssen. Viele von ihnen haben über fünf Jahre nicht eine Mark mehr Rente erhalten, oder die volle Höhe der gesetzlichen Anpassung wurde ihnen verwehrt. Die Betroffenen werden sozial ausgegrenzt und als Menschen zweiter Klasse allein gelassen. Es sind 2,2 Millionen alter Menschen, darunter 1,8 Millionen Frauen, die ab 1996 keine oder nur geringe Anpassungen erhalten oder auf andere Weise vom Renten- und Versorgungsunrecht betroffen sind. Im Interesse der Betroffenen erklären wir, dass es höchste Zeit ist, die notwendigen Schritte für den sozialen Frieden jetzt zu gehen. Wir fordern insbesondere die Parteien der Regierungskoalition auf, ihren Widerstand gegen die Korrektur der rentenfeindlichen Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes aufzugeben.

Sie sollten es als eine vorrangige Pflicht betrachten, an der Beseitigung von Renten- und Versorgungsunrecht mitzuwirken. Die Betroffenen wollen nicht länger Spielmasse im Parteiengezänk sein.

Wir erwarten die Anerkennung der Bemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung als einzige Begrenzung des der Berechnung von Rentenleistungen zugrunde zu legenden Arbeitsentgelts. Wir befinden uns damit in Übereinstimmung mit dem Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 14. Juni 1995."[142]

In einem offenen Brief an alle Mitglieder des Bundestages vom 16.11.1995 schrieb der Vorstand von ISOR: „... im Namen der mehr als 23.000 Mitglieder unseres Vereins wenden wir uns im Zusammenhang mit der notwendigen Änderung des Rentenüberleitungsgesetzes vertrauensvoll an Sie. Wir fordern Sie auf, sich dafür einzusetzen, das Rentenrecht von allen seine Wertneutralität verletzenden Bestimmungen zu bereinigen.

Wir rufen Sie auf, sich mit ihrer politischen Autorität konsequent für eine rasche, uneingeschränkte, endgültige und rückwirkende Anerkennung der in der DDR erzielten Arbeitsentgelte bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze

141 - Vgl. Plenar-Protokoll des Bundestages 13/71, Seite 6305, D
142 - Vgl. Informationen Förderkreis Senioren der GBM, Nr. 6/95, GBM Archiv

für alle ehemaligen Bürger der DDR einzusetzen. Gegebenenfalls könnte die sachgerechte Anpassung an allgemein erzielbare Arbeitsentgelte bei vergleichbarer DDR-Qualifikation bzw. -Biographie geprüft werden.

Mit Ihrer Zustimmung zu einer solchen Wiederherstellung des wertneutralen Sozialrechts würden Sie einen bedeutenden Beitrag zur Beendigung der massenhaften Rechtsstreitigkeiten und damit zur Herstellung des sozialen Friedens und der inneren Einheit im vereinigten Deutschland leisten."[143]

Obwohl in seiner Antwort vom 28.10.1995 auf die Erklärung von ISOR der Stellvertreter der SPD-BT-Fraktion Rudolf Dreßler schrieb, dass die SPD-Fraktion ihren Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht hat und damit rechnet, dass dieser im Februar 1996 im Parlament behandelt wird, dauerte es noch mehr als ein halbes Jahr länger, bis die RÜG-Korrektur auf der Grundlage eines CDU-Entwurfs dort beschlossen wurde. Jedenfalls war Anfang 1996 festzustellen, nachdem das Thema Rente ausgiebig für den Stimmen-gewinn im Herbst 1994 genutzt worden war, dass die meisten der Versprechungen der Regierungskoalition vergessen waren. Man hatte sich inzwischen die Diäten erhöht und war befriedigt in den Weihnachts- und Jahresendurlaub gegangen.

Diese Situation stand am 13.01.1996 in Berlin auch im Mittelpunkt eines Kongresses des ostdeutschen Kuratoriums von Verbänden gegen Renten- und Versorgungsunrecht. Anliegen des Kongresses war es, gegen den seit Jahren anhaltenden Wortbruch und die Verschleppungspolitik der Regierungskoalition bezüglich des RÜG zu protestieren und eine schnelle Korrektur des Rentenrechts einzufordern, so wie es die Politiker aller Parteien erneut vor der Wahl versprochen hatten. Der Kongress, der 40 Seniorenverbände und Rentnerinitiativen vertrat, verstand sich als Auftakt für neue umfassende Aktionen der Betroffenen und ihrer Vertretungen gegen diejenigen, die geteiltes Rentenrecht weiter beibehalten wollten. Sechzehn Redner sprachen zur Diskussion, in der der mehrheitliche Wille sichtbar wurde, Gerechtigkeit mit weitergehenden Forderungen zu erlangen.

> Unverzügliche gesetzliche Korrekturen des Rentenüberleitungsrechts; Beseitigung aller diskriminierenden Bestimmungen, die die Wertneutralität der Rentenversicherung verletzen; Anerkennung der in der DDR rechtmäßig erworbenen Renten- und Versorgungsansprüche und -anwartschaften; Beseitigung der Lücken im Rentenrecht, die sich

143 - Vgl. ISOR- aktuell, Nr. 12/95, S. 1
144 - Vgl. Informationen Förderkreis Senioren der GBM, Nr. 1/96, GBM Archiv

aus berufsspezifischen Arbeitszeiten ergeben; Stopp beim Abschmelzen der Auffüllbeträge oder deren Aussetzung solange, bis die Renten Ost den gleichen Stand wie West erreicht haben, wie immer versprochen worden war.[144]

Der Kongress erhob folgende Forderungen:
Vom Rentenunrecht Betroffene wandten sich weiter an Politiker sowie an gesellschaftliche und staatliche Gremien mit der Darstellung ihrer Lage und protestierten gegen ihre Diskriminierung. Widerstand dagegen leisteten sie auch mit juristischen Mitteln gegen Bescheide, durch welche das Unrecht festgeschrieben werden sollte. Allein mehr als 7.500 ISOR-Mitglieder und ca. 1.600 Mitglieder des Förderkreise der Senioren der GBM hatten zu Beginn des Jahres 1996 in über 21.000 Widerspruchs- und Klageverfahren nicht wenig Druck gemacht, der sich auch auf politische Entscheidungen auswirkte.

Eile wird vorgetäuscht

Zwei Tage vor dem Termin 01.02.1996 flatterte dem Bundesversicherungsamt, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V., dem BRH und deren Landesvorsitzende der neuen Bundesländer, dem DBwV und ISOR eine Einladung nach Bonn auf den Tisch, um im BMA den Referentenentwurf eines AAÜG-Änderungsgesetzes zu besprechen, der der BR zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollte. Diese Besprechung war 10 Monate vorher am 11.04.1995 von Herrn Wilmerstadt versprochen worden.

Der für die Regierungskoalition CDU/CSU und FDP entstandene Referentenentwurf ignorierte alle bis dahin vorgelegten Varianten zur Änderung des AAÜG, d.h. sowohl die von der Opposition SPD und PDS vorgelegten Entwürfe für eine Korrektur des AAÜG, als auch die Vorschläge der Ost-CDU-Abgeordneten und der Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer und natürlich auch die Vorschläge der Betroffenen-Verbände, wie vom BRH, der GBM, von ISOR.

Im Wesentlichen sollte im Entwurf geregelt werden: Allen bisher von Kürzungen Betroffenen gem. § 6 AAÜG sollte für die Rentenberechnung künftig das Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze angerechnet werden, mit Ausnahme derjenigen, deren Einkommen die Gehaltsstufe E 3 der DDR (Ebene Abteilungsleiter im Ministerium) überstieg. Sie sollten weiterhin für diese Zeit nur 1,0 EP erhalten. Für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS sollte sich nichts ändern, also 0,7 EP für jedes Dienstjahr. Die Regelungen sollten ohne Rückwirkung ab 01.01.1997 gelten. Dienstunfälle von ehemali-

gen NVA-, VP- und Zollangehörigen und entsprechende Entschädigungen sollten nun anerkannt werden. Für ehemalige Angehörige des MfS/ AfNS sollte das nicht gelten. Alle anderen offenen Fragen, wie Änderung des Besitzstandschutzes und anderes blieben unbeachtet.

Es wurde Dringlichkeit angemahnt. Alle anwesenden Vertreter der Betroffenen erhoben Einwände gegen den Entwurf. Sie wurden mit der Aufforderung quittiert, das Gesetzgebungsverfahren nicht hemmend zu beeinflussen und es würde wahrscheinlich trotz der gegebenen Hinweise kaum Veränderungen des Entwurfs geben. Auch das BVerfG, so wurde den Teilnehmern von Herrn Wilmerstadt bedeutet, werde bei seiner Beurteilung zu den anliegenden Verfahren zum AAÜG keine entgegengesetzten Entscheidungen treffen. Sollte das BVerfG dennoch anders entscheiden, würde danach ein lang anhaltendes Gesetzgebungsverfahren folgen und alles weiter hinauszögern.[145]

Mit der Koalitionsmehrheit wurden dann im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages am 07.03.1996 alle vorliegenden Gesetzesentwürfe von SPD und PDS sowie ein Beschluss von Bündnis 90/ Die Grünen zurückgewiesen und die BR aufgefordert, auf der Grundlage des Referentenentwurfs des Blüm-Ministeriums einen entsprechenden Gesetzesentwurf an den Bundestag einzureichen. Damit wäre der Weg für die baldige Verabschiedung einer Gesetzesänderung des RÜG/AAÜG frei, aber die Beratung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung wurde erst für den 03.05.1996 im Bundesrat und für den 24.05.1996 im Bundestag angekündigt. Es sollten also wieder trotz der angeblichen Dringlichkeit vier bis fünf Monate vergehen. Wie eilig es der Regierungskoalition wirklich war, machte auch die Geschäftsordnungsdebatte am 18.04.1996 im Bundestag deutlich. Die SPD-Fraktion hatte beantragt, trotz der Abstimmungsniederlage im Ausschuss am 07.03.1996, die zweite und dritte Lesung ihres Gesetzesentwurfs zur Korrektur des RÜG auf die Tagesordnung zu setzen. In der Begründung dazu brachte der SPD-Abgeordnete Rudolf Dreßler zum Ausdruck: „Unser Gesetzentwurf trägt das Datum vom 31. Mai 1995. Er ist also fast elf Monate im parlamentarischen Verfahren gewesen. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung am 7. Februar abgeschlossen. Seitdem sind zwei volle Monate vergangen. Seit zwei Monaten weigern sich die Fraktionen von CDU/CSU und FDP konstant, der Beratung im Plenum zuzustimmen." Nach 45-minütiger Debatte lehnte die Regierungskoalition gegen die Opposition SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der PDS den Antrag ab.[146]

145 - Vgl. ISOR aktuell, Nr. 3/96, S. 1 u. 2
146 - Vgl. Stenografischer Bericht 98. Sitzung des Bundestages vom 18.4.1996, Seite 8652 D

Die grundlegende Auffassung der SPD-Fraktion machte Rudolf Dreßler als Stellvertreter des Vorsitzenden der SPD-Fraktion des Bundestages in einem Brief vom 07.Mai 1996 an ein ISOR-Mitglied nochmals deutlich.

„Die politisch-moralische Wertneutralität des Sozialversicherungsrechts ist den Grundsätzen eines ‚Generationenvertrages' geschuldet und in der deutschen Rechtsgeschichte nur vom nationalsozialistischen Staat verletzt worden. Der Gesamtstaat war und ist verpflichtet, in die in der DDR bestehenden ‚Generationenverträge' einzutreten und diese sachgerecht fortzuführen, weil diese ‚Verträge' nicht, auch nicht im Wege von Staatsverträgen, gekündigt' werden können.... Der Gesetzgeber des Gesamtstaates hat sich ... entschieden, ... für die Überleitung erworbener Ansprüche und Anwartschaften in das SGB VI und zwar grundsätzlich unter Zugrundelegung des tatsächlich erzielten Einkommens. Dies und nichts anderes stellt die gesetzgeberische ‚Systementscheidung' dar; auf ihrer Grundlage ist der Gesetzgeber zu Systemkonsistenz im Sinne der Beachtung einer ‚Systemgerechtigkeit' von Verfassungswegen verpflichtet.

Der strafrechtsähnliche Charakter des § 6 Abs. 2 und Abs. 3 wird auch in seiner inzwischen geänderten Fassung besonders deutlich durch die Umkehrung des Grundsatzes der Proportionalität von Leistung und Gegenleistung, der als allgemeiner Grundsatz des Rentenrechts anzusehen ist: Wer mehr verdient hat, erhält weniger Rente als seine Untergebenen, begrenzt mit einer nach Durchschnittseinkommen berechneten Rentenhöhe. ... Der Grund hierfür ist die Annahme einer mit steigender Einkommenshöhe einhergehenden, höheren Verantwortlichkeit für die Existenz der DDR und damit eine politisch-moralische, dem Sozialversicherungsrecht fremde und damit nämlich systemwidrige Wertung."[147]

Auf der Berliner Mai-Kundgebung 1996 erklärte Dr. Fritz Rösel: „Mit dem Mandat der im Ostdeutschen Kuratorium vereinigten Verbände ergreife ich hier das Wort. Ich spreche für Hunderttausende ungleich und ungerecht Behandelte. Das sind Rentnerinnen und Rentner, Behinderte, denen man in mehr als fünf Jahren gleiche Rechte bei der Gewährung ihrer Renten verwehrt und die dem Renten- und Versorgungsunrecht unterliegen. Das sind aber auch politisch Strafverfolgte und von Berufsverboten Betroffene. Sie alle erheben ihre Stimme gegen Diskriminierung und für gleiches Recht. Der soziale Frieden ist aufs äußerste bedroht.

Wir wenden uns gegen Lügen und Verleumdungen. Was wir wollen ist, dass

147 - Vgl. Brief von Rudolf Dreßler, vom 7.Mai 1996, ISOR Archiv

wir unser Recht erhalten, das uns nach dem Gleichheitsgrundsatz zusteht. Es kann und darf nicht hingenommen werden, dass die Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner für die nächsten fünf Jahre wegen des Abschmelzens der Auffüllbeträge eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen hinnehmen müssen. Zumal schon Hunderttausende seit fünf Jahren nicht eine Mark mehr Rente erhalten und wegen Rentenkappungen auf Hunderte von Mark monatlich verzichten müssen. Und dies nur deshalb, weil sie dem politischen Rentenstrafrecht und dem Versorgungsunrecht unterworfen sind."[148]

Am 05.05.1996 stand wie geplant die Korrektur des RÜG im Bundesrat auf der Tagesordnung und zwar in Form eines Gesetzentwurfs der Regierungskoalition und eines Antrages des Berliner Senats. Mit der Mehrheit der Stimmen der Regierungskoalition und Unterstützung einiger neuer Bundesländer beschloss der Bundesrat, die Gesetzesinitiative Berlins nicht beim Bundestag einzureichen. Der Berliner Vorschlag wich vom Gesetzentwurf der Bundesregierung bezüglich der Renten für die ehemaligen MfS/AfNS-Angehörigen ab, in dem er Vorschläge aufgriff, das Einkommen vor der Rentenberechnung anzugleichen und nicht generell nur 0,7 EP für ein Dienstjahr vorzusehen, wie das die Regierung auch weiterhin wollte. So blieb der Entwurf der Regierung, zu dem eine zustimmende Stellungnahme abgegeben wurde, im Prinzip so, wie er bereits am 01.02.1996 den Betroffenen-Verbänden als Referentenentwurf großherzig zur Anhörung vorgelegt worden war.

In Ost und West wachsen Protest und Unmut

In vielfältiger Form wurden Stellungnahmen zum Regierungsentwurf zur Änderung des RÜG/ AAÜG veröffentlicht bzw. den Politikern der im Bundestag vertretenen Parteien und auch Regierungsstellen zugeleitet. In einer Stellungnahme des Bundesvorsitzenden des BRH wurde u.a. zum Ausdruck gebracht, was überwiegend Grundtenor aller anderen Stellungnahmen, Proteste usw. war. Der Regierungsentwurf wird als ein großer Schritt auf dem Wege zur Rentengerechtigkeit bezeichnet, gleichzeitig aber wird beanstandet, dass es bei bestimmten Gruppen auch in Zukunft Rentenkürzungen geben soll. Da die Korrektur zudem keine Rückwirkung vorsieht, werde eine endgültige Befriedung nicht eintreten. Weiter wird darin beanstandet, dass der Grundsatz der Wertneutralität des Rentenrechts nach wie vor verletzt werde. Nachdrücklich wendet sich der BRH gegen die – unbewiesene – Behauptung, die Gruppen, bei denen es nach dem Regierungsentwurf weiter Kürzungen geben soll, seien in der Vergangenheit privilegiert gewesen.

148 - Vgl. Informationen Förderkreis Senioren der GBM, Nr. 3/96, Seite 7, GBM Archiv

Nach Landtagswahlen in Bayern, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg im März 1996, bei denen im Vorfeld auch die in Bonn regierenden Parteien CDU/CSU und FDP erneut versprochen hatten, das Rentenunrecht zu beseitigen und soziale Verbesserungen herbeizuführen, begann das Gegenteil davon. Trotz aller Proteste gegen den Entwurf des AAÜG-Änderungsgesetzes, der sich im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess befand, wurde nicht sichtbar, dass die Regierung irgendwelche Veränderungen am Entwurf vornehmen würde.

Dieser Entwurf wurde am 24.05.1996 ohne Änderungen vom Bundestag an die Ausschüsse verwiesen. Darüber hinaus kündigte die Bundesregierung finanzielle Abstriche an der aktuellen und künftigen Rentenpraxis an. So wuchsen nicht nur in den neuen, sondern auch in den alten Bundesländern Unmut und Protest gegen die Sozialpolitik, die von wachsender Arbeitslosigkeit begleitet war.

Die Gewerkschaften riefen im Zusammenwirken mit Parteien und Sozialverbänden zu einem Sternmarsch nach Bonn auf, zu dem etwa 250.000 Teilnehmer erwartet wurden. Das Protestpotential im Lande wurde dann deutlich dadurch unterstrichen, dass am 15.06.1996 tatsächlich mehr als 350.000 mit 74 Sonderzügen und 5.400 Bussen kamen. Es gestaltete sich ein auf breiter Grundlage fußender Protest gegen die Bonner Regierung für die Erhaltung des Sozialstaates, die Sicherheit der Renten und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Der mächtige Protest setzte in der Bonner Öffentlichkeit deutliche Zeichen. Das galt auch hinsichtlich des Kampfes gegen das Rentenstrafrecht als Teil der Sicherung sozialer Gerechtigkeit.

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens für das AAÜG-Änderungsgesetz wurde weiter auf die Zeit nach der parlamentarischen Sommerpause vertagt. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages beraumte seine Sitzung zur Verabschiedung des Entwurfs zur zweiten und dritten Lesung im Bundestag für Ende September 1996 an.

Ständig und im verstärkten Maße machten aktuelle und potentielle Rentner der neuen Bundesländer in persönlichen Briefen auch an das UNO-Zentrum für Menschenrechte in Genf auf ihre Situation aufmerksam. In verschiedenen Menschenrechtsberichten dieses Gremiums war die Bundesregierung bereits daraufhin gerügt worden, gegenüber Bürgern der ehemaligen DDR verschiedene Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt zu haben. Eine entsprechende Reaktion darauf durch die Bundesregierung war jedoch nicht festzustellen. Die persönlichen Proteste von Betroffenen und das Nichtreagieren der offiziellen Politik darauf und auf die Hinweise des Europäischen Menschenrechtszentrums nahm die GBM zum Anlass,

eine Beschwerde nach Genf zu übersenden. Darin wurden Verletzungen des Diskriminierungsverbots, Fälle von Rentenstrafrecht, rückwirkende Strafverfolgung und Enteignungen dargestellt.[149]

Die verschiedenen Initiativen für soziale Gerechtigkeit, gegen Diskriminierung usw. riefen ihre Mitglieder bzw. Unterstützer dazu auf, weiter mit persönlichen Briefen an Genf die Beschwerde der GBM zu unterstützen.

3. AAÜG-Änderungsgesetz 1996

Alle bisher nur auszugsweise und verkürzt dargestellten Proteste, Forderungen und Änderungsvorschläge änderten prinzipiell am Entwurf des AAÜG-Änderungsgesetzes der Bundesregierung nichts. Er wurde so, wie am 1. Februar 1996 den Betroffenen-Verbänden als Referentenentwurf unterbreitet, dem Bundestag zur zweiten und dritten Lesung vorgelegt.

Diese fand am 27.09.1996 im Bundestag statt. Das Gesetz wurde mit den Stimmen der Regierungskoalition, einem Teil der SPD- und der Bündnis 90/Die Grünen-Abgeordneten angenommen. Alle Parteien nahmen für sich in Anspruch, den Erfolg herbeigeführt zu haben, obgleich die Vorbereitung dieses Gesetzes und die Debatte im Bundestag etwas anderes aussagten. Die Debatte machte deutlich, dass die Gesetzesänderungen, die die Beibehaltung des Rentenstrafrechts für diejenigen, mit Einkommen ab Gehaltsstufe E3 und für ehem. Angehörige des MfS/AfNS vorsahen, nicht nur von den Betroffenen sondern auch von Oppositionsparteien als ungerecht bezeichnet wurden. Die CDU/CSU-Fraktion rühmte sich, seit 1990 „eine besonders großartige Leistung, ein wahres Glanzstück im deutsch-deutschen Einigungsprozess..." vollbracht zu haben. Ihr Sprecher Manfred Grund sowie der Minister für Arbeit und Sozialordnung, Norbert Blüm, meinten, es sei die größte sozialpolitische Leistung vollbracht worden.[150] Die Sprecher der Opposition lobten zwar die mit dem Änderungsgesetz angestrebten Verbesserungen, machten aber zugleich die gravierenden Mängel und bleibenden Ungerechtigkeiten deutlich. Sie sahen weder das Ende des Rentenstrafrechts, noch Gerechtigkeit und Befriedung in den neuen Bundesländern als erreicht an. Ein Teilerfolg war erzielt worden, Unrecht blieb. Die Regierungskoalition begründete die Beibehaltung der Rentenkürzungen für E3-Betroffene und ehemalige Angehörige des MfS/AfNS damit, dass nicht gerechtfertigte Privilegien durch überhöhte Einkommen nicht auch noch für die Rente übernommen werden sollten. „Meinem Gerechtigkeitsempfinden hätte es nicht entspro-

149 - Vgl. „Neues Deutschland" vom 3.6.1996
150 - Vgl. Plenarprotokoll des Bundestages vom 27.09.1996

chen, wenn diejenigen, die systembedingt Einkommensvorsprünge hatten, diese Einkommensvorsprünge ins Rentenrecht hätten übernehmen können. Deshalb musste es Kürzungen geben."[151]

Auf diese völlig ungerechtfertigten und auch demagogischen Darstellungen über Einkommensvorsprünge, – bezeichnender Weise sprach Blüm hier nicht mehr von Privilegien –, antwortete die Vertreterin der SPD, Ulrike Mascher in der Debatte u.a.: „Ich erinnere daran, dass 1991 und auch noch später die panische Angst vor der Meldung in der Zeitung mit den großen Buchstaben bestand: 2.100 DM Rente für Honecker. Das steht nun zum Glück nicht mehr zur Debatte.... Eines möchte ich ganz deutlich machen: Der wirklich große Abbau von Privilegien, von Einkommensvorteilen im Rentenrecht ist durch die Überführung aller Sonder- und Zusatzversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung mit ihrer Beitragsbemessungsgrenze (die so genannte Systementscheidung W.H.) und damit auch mit einer Deckelung der Renten erfolgt. Dort wurde der entscheidende Schnitt bei den Privilegien vorgenommen. Zu allem, was jetzt nachfolgt, kann ich nur sagen: Gucken Sie einmal das 1,6fache des Durchschnittseinkommens an und denken Sie darüber nach, ob man dann angesichts der Einkommenssituation in Westdeutschland von Privilegien sprechen kann."[152] Von dieser Erklärung wollten allerdings Frau Mascher und auch die SPD – im Jahr 2001, wo sie als Regierungspartei das AAÜG auf Grund der BVerfG-Urteile von 1999 ändern mussten, nichts mehr wissen.

Auch Bündnis 90/Die Grünen entgegneten Minister Blüm durch ihre Sprecherin Andrea Fischer: „... Wir reden hier über rechtsstaatliche Prinzipien und darüber, ob der Versuch tauglich ist, die Verbrechen, aber auch die Ungerechtigkeiten, die einfach daraus entstanden sind, dass die DDR ein totalitärer Staat war, mit Hilfe des Rentenrechts rückwirkend zu korrigieren."[153]

In ihrer grundsätzlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Regierung hatte Ulrike Mascher als Sprecherin der SPD u.a. ausgeführt: „Dem populären Begriff des Rentenstrafrechts versucht nun der Gesetzentwurf der Regierung den Begriff Privilegienabbau entgegenzusetzen. Es wird ausgeführt, daß Führungspersonen in der DDR zuletzt das 1,6fache des Durchschnittsverdienstes bekommen haben. Ich glaube, dass Führungskräfte im westdeutschen Gehaltsgefüge das 1,6fache des Durchschnittseinkommens – das waren in Westdeutschland 1995 zirka 1.900 DM – kaum als privilegiertes Einkommen bezeichnen würden. Aber dieser Begriff des Privilegienabbaus

151 - Vgl. a.a.O., Norbert Blüm
152 - Vgl. a.a.O.
153 - Vgl. a.a.O.

dient dazu, erneut eine Feinsortierung bei den Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme vorzunehmen. Jetzt, so wird suggeriert, bleibt wirklich nur der harte Kern der privilegierten Führungseliten der DDR im Bereich der Rentenkürzungen. Aber gehören dazu wirklich auch die Köchin und der Pförtner des MfS? Aber welcher Begriff auch verwendet wird, es bleibt beim jetzt vorliegenden Korrekturgesetz der Regierung bei politisch begründeten Rentenkürzungen. Sie sehen ja schon an der Diskussion hier im Hause, daß die befriedende Wirkung, die Herr Grund und die Regierungsfraktion sich von ihrer Korrektur versprechen, vermutlich nicht eintreten wird."[154]

Unter Hinweis auf außerdem bestehende Überführungslücken im Rentenrecht, welche die PDS mehrfach angemahnt und in den BT, allerdings immer ohne Erfolg, eingebracht hatte, stellte ihre Sprecherin Petra Bläss in der Bundestagsdebatte die Frage: „Meinen Sie wirklich, bei all den bestehenden und noch aufbrechenden Konflikten den sozialen Frieden unter den Älteren in den neuen Bundesländern so herbeiführen zu können? Wir fordern Sie auf, sich umgehend mit den dringend erforderlichen Korrekturen zu beschäftigen."[155]

Das AAÜG-Änderungsgesetz wurde am 11.11.1996 verkündet und trat nicht, wie im Vorfeld mehrmals betont und im ursprünglichen Entwurf auch vorgesehen, am 01.01.1996, sondern erst ab 01.01.1997 in Kraft und hatte keinerlei Rückwirkung. Obgleich mit der teilweisen Änderung der restriktiven Rentenkürzung bis einschl. 1996 de facto eingestanden wurde, dass diese Kürzungen bis dahin nicht zulässig, willkürlich und auch verfassungswidrig waren, wurde diese Tatsache als vergangen, als erledigt und hinzunehmend betrachtet.

Dem Rentenunrecht wurde damit nicht der endgültige Todesstoß versetzt. Im Gegenteil, es sollte nunmehr auf Jahre festgeschrieben werden. Jeder von diesem Unrecht Betroffene konnte für die zurückliegenden und die vor ihm liegenden Jahre ausrechnen, wie hoch seine „Geldstrafe" für die Zugehörigkeit zu einem Sonder- bzw. Zusatzversorgungssystem oder für eine Tätigkeit in einer bestimmten Funktion in der DDR ist und weiter bleiben wird. So betrug diese „Geldstrafe" zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung für einen ehemaligen Major der NVA mit 25 Dienstjahren bereits etwa 25.000 DM und für einen ehemaligen Hauptmann der VP mit 30 Dienstjahren etwa 23.000 DM, wenn sie seit 1990 Rentner waren.

---

154 - Vgl. a.a.O.
155 - Vgl. a.a.O.

Ungebrochener Protest und Widerstand

Wie durch die Opposition im Bundestag vorausgesehen und angekündigt, ließ trotz Anerkennung der eintretenden Erhöhung des künftigen Rentenzahlbetrages für einen großen Teil der bisher vom Rentenstrafrecht Betroffenen der Protest gegen diese Rentenregelungen nicht nach.

Als positiv wurde anerkannt, dass Angehörige der ZVS und SVS, die bisher für die Rentenberechnung höchstens 1,4 Entgeltpunkte je Jahr Zugehörigkeit zu einem solchen System erhielten, jetzt Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze angerechnet bekamen. Das betraf jedoch nicht diejenigen, die Einkommen ab Gehaltsgruppe E3 erhalten hatten. Für sie sollte es für die Zeit dieses Einkommens nur 1,0 EP geben. Für ehemalige MfS/AfNS-Angehörige sollte es bei 0,7 EP je Dienstjahr unabhängig von der Einkommenshöhe bleiben. Ihnen sollten auch nicht Dienstunfälle für einen Dienstbeschädigtenausgleich anerkannt werden, wie das nun für die ehemaligen NVA-, VP- u. Zoll-Angehörigen gelten sollte. Darüber hinaus blieb es bei den Überführungslücken, die entstanden waren, weil rechtmäßig in der DDR erworbene Ansprüche, die im BRD-Rentenrecht anders oder nicht geregelt wurden, zu geringeren Renten führten oder ganz entfielen. Das betraf vor allem Ansprüche von Frauen, für Aspiranturen und Qualifizierungszeiten, für spezielle Zuschläge im Gesundheitswesen, für Tätigkeiten bei der Eisenbahn und Post und einige andere, von denen insgesamt Hunderttausende betroffen waren. Die mehrfach vorgebrachten, und u.a. von der PDS intensiv unterstützten Forderungen, wurden von der Regierungsmehrheit ohne Diskussion abgelehnt. Unter diese Ablehnung fiel auch der Antrag zur Aufhebung des Unrechts, was mit der Abschmelzung der Auffüllbeträge und mit dem Ende des Bestandsschutzes ab 01. 01. 1996, weiter bestand.

Mit hochtönendem Selbstlob der Regierung begleitet, wurde das AAÜG-ÄndG. verkündet und versucht, der Bevölkerungsmehrheit und den Betroffenen weis zu machen, dass nunmehr Rentengerechtigkeit hergestellt worden sei. Das offen sichtbare Prinzip: „Teile und herrsche" wurde fortgesetzt. Die damit verbundene Absicht ließ sich jedoch nicht verwirklichen. Übereinstimmend machten die Interessenvertretungen Betroffener, denen mit ihrem Kampf zweifelsohne ein nicht geringer Teilerfolg gelungen war, in ihren Stellungnahmen zum AAÜG-ÄndG ihren ungebrochenen Widerstand gegen das weiter bestehende Rentenstraf- und Rentenunrecht deutlich.

Der Vorstand der GBM erklärte am 02.10.1996 u.a.: „Der Bundestag hat am 27.09.1996 beschlossen, daß für eine beträchtliche Zahl von alten Menschen die Kappungen ihrer rechtmäßig erworbenen Renten wegfallen sollen. Das findet unsere Zustimmung. Die jetzige Entscheidung ist aber zugleich halb-

herzig und inkonsequent. Das Rentenrecht bleibt auch weiterhin nicht von Strafbestimmungen verschont, und insofern bleibt seine Grundgesetzwidrigkeit erhalten.... Der Vorstand der GBM ruft auf, in den Aktivitäten zur Beseitigung von Renten- und Versorgungsunrecht nicht nachzulassen. Wir werden den politischen und juristischen Widerstand weiter führen. Von Bedeutung wird sein, daß unsere Solidarität ungebrochen bleibt. Unser Bemühen, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu erreichen, werden wir fortsetzen."[156]
In diesem Sinne äußerten sich der BRH, die Volkssolidarität, der Akademische Ruhestandsverein, der DBwV, ISOR u.a.

Die Position des BRH machte er in seiner Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht zum RÜG deutlich. In der Zeitschrift des BRH „Im Ruhestand" wird dazu auf die Argumente und Begründungen der Bundesregierung zum RÜG/AAÜG eingegangen. Es heißt dazu u.a.: „In seiner umfangreichen Stellungnahme verweist der BRH darauf, daß bis heute unklar ist, was mit dieser Kürzung eigentlich erreicht werden soll, denn eine kollektive Bestrafung bestimmter Gruppen für ihr Verhalten während der DDR-Zeit wäre, darüber besteht Einigkeit, schlichtweg rechtswidrig (und Rache dürfen wir als Motiv eines demokratischen Rechtstaats ganz gewiß ausschließen!).... Die ehemals Zusatz- oder Sonderversorgten hätten, so hieß es, das alte System besonders gestützt. Dagegen der BRH in seiner Stellungnahme: Es ist sachwidrig, jemanden zu verdächtigen, nur weil er eine Versorgungszulage erhalten hat.... Die ‚Spitzenfunktionäre der DDR', so wurde argumentiert, dürfen keine höheren Renten erhalten, als der Durchschnitt der Bevölkerung. BRH: Ein Oberstleutnant der NVA war ganz gewiß kein Spitzenfunktionär. Außerdem werden alle Vergütungen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt, wodurch ohnehin eine Kappung bei der Altersversorgung eintritt."[157]

In die Zeit der beschlossenen Änderung des AAÜG fällt auch die Stellungnahme von ISOR an das Bundesverfassungsgericht zum RÜG/AAÜG. Darin wird u.a. festgestellt: „ISOR wendet sich... ausdrücklich gegen die politisch motivierte Schlechterstellung solcher Personen, denen vorgeworfen wird, durch ihre Tätigkeiten im Vergleich zur Tätigkeit anderer Personengruppen einen erheblichen Beitrag zur Stärkung und Aufrechterhaltung des politischen Systems der DDR geleistet zu haben.... In diesem Sinne lehnt ISOR die Einbeziehung strafrechtsähnlicher Elemente in das Rentenrecht als der deutschen Rechtstradition widersprechend und auch als verfassungswidrig ab.

---

156 - Vgl. Informationen GBM, Förderkreis Senioren, Ausgabe 5/966, S. 1
157 - Vgl. „Im Ruhestand", Nr. 10/96
158 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 9/96, S. 2
159 - Vgl. Informationen Förderkreis Senioren der GBM, Nr. 5/95, S.7, GBM Archiv

Als unzulässig und verfassungswidrig wird die willkürlich vorgenommene Begrenzung von berücksichtigungsfähigem Einkommen unterhalb der allgemeinen Bemessungsgrenze... bis auf den Durchschnittsverdienst aller Versicherten und – für ausnahmslos alle ehemaligen Angehörigen des Sonderversorgungssystems MfS – sogar auf 70% desselben gerügt.... Soweit der Gesetzeszweck in einem Ausgleich gegenüber Opfern des politischen Systems der DDR gesehen werden sollte, rügt ISOR... die System- und daher Verfassungswidrigkeit dieses Zwecks in diesem Kontext.... Eine auch rentenrechtliche Rehabilitierung dieses Personenkreises hält auch ISOR für erforderlich. Die diskriminierenden Bestimmungen des AAÜG stellen aber insoweit zweckuntaugliche Regelungen dar."[158]

Aus der Stellungnahme der GBM an das BVerfG folgendes: „Ausgangspunkt der Stellungnahme ist die Auseinandersetzung mit der Behauptung der Verfechter des Rentenstrafrechts, daß es mit dem Grundgesetz vereinbar wäre, daß vor einer Überführung der in der DDR erworbenen Rentenansprüche in die gesetzliche Rentenversicherung der BRD eine‚Tätigkeitsbewertung' stattfinden dürfe und im Ergebnis dieser‚unwerte' Tätigkeiten nicht oder nur zum Teil überführt werden könnten. In diesem Zusammenhang wird auf die ähnliche Systematik der Überführung der Rentenansprüche in den besetzten Ostgebieten durch das faschistische Regime und im Gegensatz dazu auf die großzügige Überführung der Ansprüche der Nazifunktionäre und Wehrmachtsoffiziere mit Artikel 131 des Grundgesetzes bzw. der entsprechenden Gesetze der BRD verwiesen.... Aus den Beispielen wird der Schluß gezogen, daß sich die vom Rentenstrafrecht Betroffenen in ihrer persönlichen Würde verletzt fühlen, dieser Generation Ansprüche entzogen werden, die unter den schwierigen Umständen der Kriegs- und Nachkriegszeit sowie der Spaltung erworben wurden und sie als Hochschulabsolventen auf ein Rentenniveau unter das eines Facharbeiters heruntergestuft werden. Diese strafähnliche Reduzierung ihres einzigen Alterseinkommens enttäusche ihre mit der Wiedervereinigung verbundenen Hoffnungen nach Gleichbehandlung und Gerechtigkeit."[159]

Von diesen und anderen grundsätzlichen Auffassungen und Überzeugungen ausgehend, wurde der aktuelle Kampf gegen Renten- und Versorgungsunrecht weiter geführt und organisiert. In einer Willenserklärung der am 23.11.1996 durchgeführten Vertreterversammlung von ISOR wurde betont:

„Die außerordentliche Vertreterversammlung begrüßt, daß nunmehr auch einem großen Teil der Mitglieder von ISOR Rentengerechtigkeit für die Zukunft zuteil wird und sieht die Willenserklärung vom November 1994 insoweit erfüllt.

Wir erheben Protest gegen die Fortsetzung des Rentenstrafrechts, durch das

aus Gründen politisch motivierter Diskriminierung ehemalige Bürger der DDR auch weiterhin von der sonst allgemein als Lohn für Lebensarbeitsleistung gewährten Rente ausgeschlossen bleiben. Deshalb halten wir an der Forderung... fest, Rentengerechtigkeit herzustellen. Niemand darf anstelle der allgemeinen einer niedrigeren berufsspezifischen Beitragsbemessungsgrenze unterworfen sein.

Weiter fordern wir für alle Dienstbeschädigten eine angemessene Entschädigung und zwar im unmittelbaren Anschluß an früher gewährte Dienstbeschädigungsrenten.

Wir lehnen entschieden ab, daß die Korrektur des AAÜG nicht rückwirkend gelten soll und fordern die Nachzahlung aller einbehaltenen Rentenkürzungsbeträge.

Wir erwarten von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Wiederherstellung der Wertneutralität des Rentenrechts gegen die allein politischer Vergeltung geschuldeten Eingriffe von Regierung und konservativer Bundestagsmehrheit.

Die außerordentliche Vertreterversammlung beschließt:

ISOR wird auch weiterhin alle rechtsstaatlichen und politischen Möglichkeiten nutzen, von Regierung und Bundestag die restlose Beseitigung des Mißbrauchs des Rentenrechts als politisch motiviertes Strafrecht einzufordern.

ISOR wird auch weiterhin den solidarischen Beistand aller vom Rentenstrafrecht Betroffenen fördern und mit ihnen für die Wiederherstellung der politisch-moralischen Wertneutralität des Rentenrechts eintreten. Wir werden auch künftig mit anderen Interessenvertretungen Betroffener zusammenarbeiten und gemeinsam den Kampf für Rentengerechtigkeit fortsetzen und erweitern. Ebenso werden wir dazu auch künftig Verständnis und Unterstützung von Politikern und Parlamentariern aller demokratischen Parteien sowie von internationalen Gremien suchen."[160]

1997 setzte sich der Widerstand gegen das weiter bestehende Rentenstraf- und Versorgungsunrecht in vielfältiger Form fort. Die Interessenvertretungen der von diesem Unrecht Betroffener organisierten zur Festigung der Solidarität in ihren Gemeinschaften und auch untereinander verschiedene Aktivitäten. Je länger das Unrecht dauerte und je mehr von der Regierungskoalition beschworen wurde, man handle hier in Übereinstimmung mit dem GG, um so mehr verstärkte sich die Solidarität im Widerstand gegen das Unrecht. Insbesondere auf örtlicher Ebene führten die Organisationen der verschiedenen Interessenvertretungen gemeinsam Beratungen und Zusammenkünfte

160 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 12/96, S.5

durch, in deren Ergebnis Stellungnahmen, Proteste, Aufrufe u.ä. verfasst und der politischen Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden.

Es wurde immer wieder verdeutlicht, dass mit dem AAÜG-ÄndG das Unrecht gegenüber Mitbürgern in den neuen Bundesländern nicht beseitigt und damit keine Befriedung auf diesem Gebiet eingetreten war. Auch wurde – nach der langen Verzögerung bis zur Korrektur des RÜG/AAÜG – auf die Beschleunigung der anstehenden Entscheidungen beim BVerfG gedrängt, da mit dem fortschreitenden Alter der Betroffenen sich immer mehr Fälle biologisch lösten. Beschleunigung wurde auch bei der Realisierung des AAÜG-ÄndG durch die Rententräger angemahnt, denn die Versendung sowohl der Entgelt als auch der Rentenbescheide lief sehr schleppend an.

In persönlichen Briefen an den Petitionsausschuss des Bundestages, an Politiker aller Parteien, an verschiedene Organisationen, auch in der EU, machten Betroffene auch weiterhin auf ihre Lage und ihr Befinden aufmerksam. Die Äußerungen der im Bundestag vertretenen Parteien in der Debatte am 04.02.1997 widerspiegelten ihre nach wie vor unterschiedlichen, teilweise diametral entgegenlaufenden Auffassungen. Fast alle verwiesen auf die anstehenden Entscheidungen des BVerfG. Es wurde immer deutlicher, dass die Überzeugung von der Verfassungskonformität des RÜG/AAÜG bröckelte. Die Befürworter behaupteten zwar mit populistischen und zweckpropagandistischen Begründungen die Rechtmäßigkeit und Übereinstimmung mit dem Grundgesetz weiter, aber die Fronten dagegen wurden stärker.

In einem Beschluss der Territorialen Initiativgruppe von ISOR Wurzen wurden Stimmung und Erwartung deutlich, wie sie fast bei allen ISOR-Mitgliedern, die inzwischen auf 25.000 angewachsenen waren, und Interessenvertretungen vom Rentenunrecht Betroffener herrschte. Die „Wurzener" schrieben: „Über viele Jahre haben die vom Rentenunrecht Betroffenen in den Gemeinschaften, Vereinen und Verbänden mit zahlreichen Aktivitäten, wie Beschwerden an die UNO-Menschenrechtskommission, die Ausschüsse Recht und Bürgerrechte bzw. Grundfreiheiten im Europäischen Parlament und durch Klagen bei den Sozialgerichten und dem Bundesverfassungsgericht um Gerechtigkeit gekämpft und jetzt einen Teilerfolg erzielt. Da das verbleibende Rentenrecht aber weitere strafrechtliche Elemente enthält, die der deutschen Rechtstradition widersprechen und verfassungswidrig sind, setzen wir alle Hoffnungen auf die anstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Wir treten für die vollständige Beseitigung des Renten- und Versorgungsunrechts ein. Wir treten auch dafür ein, dass den massenhaft in den Dienst des Bundes und der Länder übernommenen Polizisten, Angehörigen der Zollverwaltung, des Strafvollzuges und einer großen Anzahl von Berufsoffizieren

und -unteroffizieren eine angemessene Versorgung unter Berücksichtigung ihrer Dienstzeiten in der DDR zugestanden wird.

Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber nicht zum letzten Mal genötigt wurde, Unrecht aus dem bestehenden Rentenrecht zu entfernen, denn nur so können wir die innere Einheit herstellen."[161].

In diesem Beschluss wurde auf ein sich immer mehr herauskristallisierendes Problem aufmerksam gemacht, und zwar die Regelung der Versorgung der in den Dienst der BRD übernommenen Angehörigen der NVA, der Polizei, des Strafvollzuges und der Zollverwaltung.

Mit Unterstützung von einem Großteil der Interessenvertretungen Betroffener, so u.a. vom Akademischen Ruhestandsverein, von der GBM, von den Gewerkschaften für Eisenbahner und Postangestellte, von ISOR, entstand ein Antrag der PDS an den Bundestag zur „Regelung von Ansprüchen und Anwartschaften aus zusätzlicher Vorsorgung der DDR in einem spezifischen Versorgungssystem (sui generis)".

Ohne die Systementscheidung des Einigungsvertrages generell rückgängig machen zu wollen, was ohnehin nicht möglich erschien, sollte eine bestehen gebliebene Ungerechtigkeit in den Lebensverhältnissen West-Ost nicht mehr hingenommen werden.

Was in der BRD üblich ist, dass Pensionen für Beamte und Soldaten, Zusatzrente für Angestellte im öffentlichen Dienst, Betriebsrenten und besondere Versorgungen für Hochschullehrer, Ärzte usw. gezahlt werden, sollte nach dem Willen der Bundesregierung für Bürger, die vergleichbar in der DDR tätig waren, nicht gelten. Die Widersprüchlichkeit der Ungerechtigkeiten gewinnt an Brisanz, wenn den nunmehr Verbeamteten, z.B. Polizisten, Versorgungsansprüche wenigstens teilweise für Vordienstzeiten anerkannt werden, aber entlassenen ehemaligen Angehörigen der Polizei Renten gekürzt werden.

Hier bestand Handlungsbedarf, der von der PDS aufgegriffen wurde, jedoch bei den anderen im Bundestag vertretenden Parteien keine Unterstützung fand. Am 25.09.1997 fand über diesen Antrag der PDS eine kurze Debatte im Bundestag statt. Der Antrag wurde in die Ausschüsse verwiesen. Die Debatte zeigte dennoch, dass das Problem z.T. als solches anerkannt, aber trotzdem nicht oder nur scheinbar aufgegriffen wurde. Möglicherweise auch deshalb, weil der Antrag von der PDS ausging. Die CDU in Person des Abgeordneten Grund räumte die Unterschiede West-Ost ein und auch, dass diese Unterschiede wohl immer wieder benannt werden würden. Er war aber nicht bereit oder in der Lage ihre Berechtigung zu erläutern oder zu begründen. Immerhin stellte Grund im Rahmen dieser Debatte fest, dass das AAÜG-ÄndG leider nicht

zur Befriedung im Osten geführt habe. Den Antrag der PDS überging er, einer Auseinandersetzung damit wich er aus. Die anderen Parteien lehnten den PDS-Antrag ab. Der Sprecher der FDP, Herr Lühr, fühlte sich seiner Haltung wegen nicht ganz wohl, indem er, wie auch in Fragen zum RÜG/AAÜG, seine Verantwortung mit Hinweis auf die zu erwartende Entscheidung des BVerfG nach dort abschob.[162]

Das BVerfG ließ sich aber Zeit. Es hatte zwar von Interessenvertretungen Betroffener Stellungnahmen angefordert und setzte die Beratung des RÜG/AAÜG auf die Tagesordnung ihres Jahresarbeitsplanes 1997, aber die Beratung fand 1997 nicht statt. Die Geduld der Betroffenen wurde hart strapaziert. Die von der Regierung angestrebte Befriedung war wie vorausgesehen nicht eingetreten. Im Gegenteil. In zahlreichen Veranstaltungen auf örtlicher und zentraler ostdeutscher Ebene wurde deutlich gemacht, dass Rentenstraf- und Versorgungsunrecht weiter bestehen und nicht hingenommen werden.

Organisiert vom Ostdeutschen Kuratorium von Verbänden e.V., dem zu dieser Zeit 36 Verbände bzw. Vereine angehörten, fand im Mai 1997 in Berlin ein Kongress statt. Auf der Tagesordnung standen neben anderen in den neuen Bundesländern anliegenden Problemen, wie Diskriminierung und Berufsverbote aus politischen Gründen, die Beendigung politisch motivierter Strafverfahren, auch das Renten- und Versorgungsunrecht.[163]

Im Juni 1997 waren die Fragen des Rentenstrafrechts Gegenstand einer Vertreterversammlung von ISOR. Es wurde eine Entschließung verabschiedet, die u.a. zur Solidarität mit allen massenhaft vom Renten- und Versorgungsunrecht Betroffenen, zu öffentlichkeitswirksamen Petitionen, Briefen an Politiker und zu Aussprachen mit ihnen, auch im internationalen Rahmen, sowie zur Fortsetzung des juristischen Kampfes, aufrief.[164]

Auf einem Treffen der Vorsitzenden des BRH und ISOR im August 1997 wurde die Situation unter den Betroffenen ihrer Verbände erörtert und Übereinstimmung darüber erzielt, gemeinsam mit anderen Interessenvertretungen Betroffener, den Widerstand gegen das Renten- und Versorgungsunrecht politisch und juristisch fortzusetzen.

Die Gesamtsituation zu den Befindlichkeiten und der Lage der Bürger in den neuen Bundesländern wurde auf einer im Dezember 1997 erneut vom Ostdeutschen Kuratorium von Verbänden durchgeführten Antidiskriminierungskonferenz unter internationaler Beteiligung dargestellt.

---

161 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 3/97, S. 2
162 - Vgl. Plenarprotokoll des Bundestages vom 25.09.1997
163 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr., 6/97, S. 2
164 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr., 7/97, S. 1-7

Es sollte den Unmut über das in den neuen Bundesländern Erlebte, über Diskriminierung und Perspektivlosigkeit in aktives Handeln umsetzen helfen. Berufsverbote, politische Strafverfolgung, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, Diskriminierung Behinderter und Rentenstraf- und Versorgungsunrecht wurden in Workshops und im Plenum debattiert. Der Gedanke der Solidarität mit allen Betroffenen, aber auch das gestärkte Selbstvertrauen und der Wille zum Widerstand gegen bestehende Ungerechtigkeiten wurden anschaulich dargestellt. So sollte den Gefahren von Resignation, die angesichts des über sieben Jahre währenden Mühens für die Angleichung der Lebensbedingungen West-Ost aufziehen könnten, vorgebeugt werden.[165]

Auch international fanden die Bemühungen, Rentenstrafrecht und andere Diskriminierungen zu überwinden, Aufmerksamkeit. Im Dezember 1997 erhielt ISOR vom schottischen Wissenschaftler Dr. William J. Niven aus Aberdeen einen Brief, in dem er u.a. schrieb: „Aus Berlin habe ich neulich erfahren, daß Ihre Initiativgemeinschaft juristischen Widerstand gegen das Rentenstrafrecht und andere Formen der sozialen Diskriminierung organisiert. Das Rentenstrafrecht ist ein Bereich, über den ich so gut wie nichts weiß. Wäre es möglich, mir ein paar Informationen über dieses Strafrecht zuzuschicken? Wie wirkt es sich auf ehemalige DDR-Bürger aus? Und gegen welche anderen Formen der sozialen Diskriminierungen gehen Sie vor? Mir wird so langsam klar, daß man die Probleme der ehemaligen DDR-Soldaten nicht nur unter dem einen Gesichtspunkt ‚Mauerschützenprozesse' beurteilen soll!" Herr Niven erhielt eine schriftliche Antwort und es kam danach zu einem persönlichen Gespräch zwischen ihm und Vertretern von ISOR in Berlin.[166]

Trotz des erheblichen Widerstandes gegen das auch weiter nach dem 01.01.1997 bestehende Renten- und Versorgungsunrecht, und der damit einhergehenden, in der Öffentlichkeit sich immer mehr verbreitenden Auffassung, dass auch diese Änderung des AAÜG weiter mit dem Grundgesetz unvereinbar sei, hielten Bundesregierung und Bundestag daran fest, dass kein Handlungsbedarf für eine Änderung des Rentenrechts bestehe. Die immer wieder heruntergebetete These, dass der Einigungsvertrag bestimmt habe, für Zusatz- und Sonderversorgte ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen, sei die Berechtigung, für ehem. MfS/AfNS-Angehörige nur 70% des Durchschnittseinkommens aller DDR-Bürger und für „Befehlshaber" nur das Durchschnittseinkommen für die Rentenberechnung zugrunde zu legen. Diese These wurde auch

165 - Vgl. Informationen Förderkreis Senioren der GBM, Heft 1/98 -Archiv GBM
166 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 2/98, S. 2

vom Petitionsausschuss des Bundestag übernommen. Sie diente ihm als Begründung dafür, Petitionsverfahren zu den über zweitausend Petitionen zu MfS-Renten für beendet zu erklären. Der Petitionsausschuss nahm weder Beschlüsse des BSG, in denen das sog. überhöhte Einkommen bereits durch die Systementscheidung des EV als gegenstandslos betrachtet wurde und zu den AAÜG- Regelungen verfassungsrechtliche Bedenken zur Vorlage an das BVerfG führten, noch die den in den einzelnen Petitionen vorgetragenen individuellen Befindlichkeiten der Betroffenen zur Kenntnis. Er sah sich nicht veranlasst, die Entscheidungen des Bundestages auch nur zu Teilen kritisch in Frage zu stellen, was wohl mindestens von einem Petitionsausschuss hätte erwartet werden können.

Indessen wurden die Informationen von Betroffenen über ihre persönliche Diskriminierung – auch im Hinblick auf die Reaktion des Petitionsausschusses des Bundestags – an internationale Gremien verstärkt fortgesetzt. Sowohl an das UNO-Zentrum für Menschenrechte in Genf als auch an das Europäische Parlament wurden aus allen neuen Bundesländern zahlreiche individuelle und kollektive Beschwerden schriftlich vorgetragen.

Bundestagswahlen 1998

Die Vorbereitung der Bundestagswahlen im September 1998 wurde von den Protesten und Forderungen der Interessenvertretungen der vom Renten- und Versorgungsunrecht Betroffenen begleitet. Die zahlreichen Auftritte der zur Wahl angetretenen Kandidaten aller Parteien wurden genutzt, ihnen die Forderungen zur Herstellung von Rentengerechtigkeit in den neuen Bundesländern zu vermitteln und ihre Haltung zu diesen Problemen zu erfragen.

Das Ostdeutsche Kuratorium der Verbände wandte sich im Mai 1998 zur Bundestagswahl mit einem Aufruf an die ostdeutschen Wählerinnen und Wähler. Sie wurden aufgerufen, die Kandidaten zur Bundestagswahl zu prüfen, wie sie die Interessen der Ostdeutschen vertreten. U.a. wird festgestellt, dass die Entwicklung in der BRD fast acht Jahre nach der Vereinigung dazu zwinge, durch das Ostdeutsche Kuratorium originäre ostdeutsche Forderungen zu stellen, auch weil der Osten in den Wahlreden führender Politiker von CDU/CSU, SPD, FDP sowie Bündnis 90/Die Grünen kaum vorkomme.[167]

Am 20.06.1998 fanden in Berlin eine mächtige Demonstration und Kundgebungen an mehreren Orten statt. Hier wurde eine andere Politik, als die bisherige, von CDU/CSU und FDP seit Jahren betriebene, gefor-

167 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 6/98, S. 2

dert. Unterschiedliche politische, gewerkschaftliche, religiöse und soziale Richtungen und Interessen waren vertreten.

Auf einer Kundgebung wurde ein Aufruf verabschiedet, in dem es u.a. heißt: „Eine andere Politik ist nötig, weil die gesellschaftlichen Probleme anders nicht mehr zu lösen sind. Eine andere Politik ist durchsetzbar, weil die Menschen nicht nur einen Regierungswechsel, sondern auch eine andere Politik wollen. Deshalb beginnen immer mehr Menschen zu handeln.... Wir handeln gemeinsam und werden dies weiter tun.... Wir streben eine demokratische, tolerante und antifaschistische Gesellschaft an. Wir verlangen Bürgerrechte für alle hier lebenden Menschen.

Wir wollen eine konsequente Friedens- und Abrüstungspolitik.... Eine Neue Politik braucht Antrieb durch eine starke außerparlamentarische Bewegung und nicht nur Kreuzchen am Wahltag. Unser Engagement reicht über den Wahltag hinaus.... Wir kämpfen gemeinsam für soziale Gerechtigkeit und Demokratie, gegen Rassismus sowie Ausgrenzung. Wir werden dies weiter tun."[168]

So konzentrierten sich nun die Hoffnungen auf einen Politikwechsel und auf die ausstehende Entscheidung des BVerfG. Diese sollte nach Auskunft des BVerfG in der zweiten Hälfte des Jahres 1998 vorerst in einer Verhandlung vorbereitet werden. Wieder einmal hatten die vom Volk gewählten Volksvertreter ihre Verantwortung und ihre Macht an die Richter abgegeben. An den BRH, die GBM, an ISOR und die Vereinigung für die gerechte Angleichung der Altersversorgung von Hochschullehrern Leipzig – als Interessenvertretungen Betroffener – ergingen endlich, verbunden mit einem ausführlichen Fragenkatalog, Einladungen zur Anhörung in einer mündlichen Verhandlung am 21.07.1998 vor dem BVerfG zum RÜG/AAÜG.

Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht

Neben den o.g. Interessenvertretungen Betroffener waren zur Anhörung Vertreter des Bundestages, der Bundesregierung, des Bundesrates, der Bundesländer und des Verbandes Deutscher Versicherungsträger geladen worden.

Ausgehend von den durch das AAÜG hervorgerufenen Streitfragen, die zu mehreren Tausend Widersprüchen und Klagen gegen Bescheide über die Strafrente geführt hatten, konzentrierte sich das BVerfG auf folgende Fragen:

- Die Kürzungen der Arbeitsentgelte für Angehörige „staatsnaher" ZVS und SVS,
- die Begrenzung der Rentenzahlbeträge auf 802, 2.010 bzw. 2.700 DM,
- die Gewährung von Versorgungsleistungen zusätzlich zur Rente für ehemalige Angehörige von ZVS und SVS.

Die Befindlichkeiten und die Lage der vom Rentenstrafrecht lt. AAÜG Betroffenen, die Grundlage des Anhörungsverfahrens waren und die Brisanz, die sich daraus für das gesamte Verfahren ergab, charakterisierte *Neues Deutschland* so:

„Wer sein Leben lang gearbeitet, schwere Zeiten durchgestanden hat, der sollte im Alter in Würde leben können. Dieses Recht billigt das gut hundert Jahre alte Sozialsystem den Rentnern zu – unabhängig von Kriegen, Zeitwenden und politischen Wechselfällen. Daß jedoch gerade dieses Gut der ehemaligen DDR-Elite verweigert wurde, gehört zu den Perfidien der deutschen Vereinigung. Die vorläufigen Sieger der Geschichte haben nicht nur die DDR abgewickelt. Sie entwerteten nicht nur die Lebensleistung der meisten DDR-Bürger politisch – das so genannte Rentenstrafrecht setzte dem auch noch eine Entwürdigung hinzu.

Die doppelte Bestrafung der Ostdeutschen ist so offensichtlich ungerecht, daß der politische und juristische Widerstand über Jahre nicht nachließ....

Daß selbst nach der Teilrücknahme der Rentenstrafen der Widerstand kaum schwächer wurde, beweist, wie sehr damit das Gerechtigkeitsgefühl vieler Ostdeutscher verletzt worden ist. Als Bürger zweiter Klasse wollen sie sich nicht länger behandelt sehen. Daß die bundesdeutsche Justiz das Ostrentenrecht dem höchsten Gericht vorlegen mußte, zeigt zudem, daß offenbar Verfassungsgrundsätze verletzt wurden." [169]

Die mündliche Verhandlung, die mit Sachlichkeit, seriös und mit fachlicher Kompetenz geführt wurde, ließ deutlich erkennen, dass sich das Gericht ernsthaft auf die Kernfragen vorbereitet hatte. Es gelang den Bevollmächtigten der Betroffenen, Azzola, Bartsch, Christoph, Schippert und Kaufmann sowohl die Beschwernisse deutlich zu machen, die Verletzungen der politisch-moralischen Wertneutralität des Rentenrechts, als auch die sich daraus ergebenden Forderungen nach Renten- und Versorgungsgerechtigkeit begründet vorzutragen. Die Argumente der Bundesregierung zur Verteidigung des Rentenstrafrechts waren wenig überzeugend, was nicht nur die anwesenden Mitglieder der Interessenvertretungen Betroffener empfanden, sondern was auch die Mehrzahl der Medienvertreter in ihrer Berichterstattung so sah.[170]

Mit Spannung wurde nun das für Herbst 1998 vom BVerfG angekündigte Urteil erwartet. Das Ergebnis der Anhörung im BVerfG erweckte bei allen vom Renten- und Versorgungsunrecht Betroffenen Hoffnung auf eine baldige Änderung des AAÜG, womit das Rentenstrafrecht abgeschafft werden könnte. Für die im September 1998 bevorstehende Bundestagswahl wurde diese

168 - Vgl. „Neues Deutschland" vom 22/23.6.1998
169 - Vgl. Neues Deutschland" vom 23.7.1998
170 - Vgl. a.a.O.

Hoffnung den Kandidaten gegenüber zum Ausdruck gebracht. Wie schon bisher, versprachen die Vertreter der Oppositionsparteien, die den Gewinn der Wahl anstrebten, sich für die Beendigung des Rentenstrafrechts einzusetzen, so sie denn die Wahl gewinnen würden.

Die Interessenvertretungen der in den neuen Bundesländern von negativen Folgen des Beitritts Betroffenen einigten sich, folgende Fragen auf den Wahlprüfstand zu stellen:

- Angleichung der Arbeits- und Lebensverhältnisse in Ost und West,
- Anerkennung des Rechts auf Arbeit als unerlässliches Menschenrecht,
- Erhalt und Erneuerung der sozialen Sicherungssysteme,
- Beseitigung der Strafrenten und des Versorgungsunrechts,
- Aufhebung aller direkten und indirekten Berufsverbote für ehemalige DDR-Bürger,
- Einstellung der politischen Strafverfolgung gegen Ostdeutsche und gegen Altbundesbürger wegen früherer Unterstützung der DDR."[171]

Am 27.09.1998 wurde die CDU/CSU-FDP-Koalition abgewählt. Die 16 Jahre andauernde Ära Kohl war zu Ende. SPD und Bündnis 90/Die Grünen bildeten, gestützt auf das Wahlergebnis von 40,9% + 6,7% der Stimmen, die neue Regierungskoalition mit Schröder als Bundeskanzler. Die PDS blieb gestärkt als Fraktion in der Opposition, wie CDU/CSU und FDP auch. Diese Konstellation eröffnete für alle vom Renten- und Versorgungsunrecht Betroffenen die berechtigte Hoffnung, dass nunmehr die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag der neuen Regierung ermöglichen würden, ihre einige Jahre hindurch und nochmals vor den Wahlen als Opposition aufgestellten Forderungen zu verwirklichen. Kurz nach der Wahl erhielt ISOR einen Brief vom Sprecher der SPD-Fraktion im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung im Bundestag, der diese Hoffnung stärkte. Die SPD habe sich stets vom Respekt vor den gewachsenen Besitzständen in der ehemaligen DDR und vor der Lebensleistung, die sich darin ausdrücken würde und vom Grundsatz der strikten Trennung von Strafrecht und Sozialrecht leiten lassen. Unter diesem Aspekt sei die SPD, wie schon mehrfach geäußert, für die Beseitigung der Entgeltpunktbegrenzung für die Angehörigen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR, also für die Abschaffung des „Rentenstrafrechts". Abschließend wird in dem Brief betont: „An dieser Position halten wir fest. Vor einem erneuten

171 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 9/98, S.1

Gesetzgebungsverfahren werden wir die in Kürze anstehenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts abwarten."[172]

Auch der Sozialexperte der SPD-Fraktion, Rudolf Dreßler, unterstrich diesen Standpunkt in einem Brief vom 28.01.1999 an den ISOR- Vorstand. Er schrieb u.a.: „... Ich stimme Ihnen zu, daß auch nach der erfolgten Änderung im ostdeutschen Rentenrecht (AAÜG-ÄndG von 1996, W.H.) Elemente des politischen Strafrechts fortbestehen. Der grundsätzlich falsche Weg, Rentenbiographien politischen Werturteilen zu unterziehen, wird nicht verlassen.... Da... die Strafrechtselemente des AAÜG prinzipiell beibehalten werden, ist das Gesetz weiterhin mit einem hohen verfassungsrechtlichen Risiko behaftet und konnte daher die Zustimmung der SPD-Bundestagsfraktion nicht finden. An dieser Position halten wir auch nach der Übernahme der Regierungsverantwortung fest."[173]

Die für Herbst 1998 angekündigten Urteile des BVerfG kamen bis Jahresende nicht. Das BVerfG sah sich erst 1999 in der Lage die Urteile zu verkünden. Die Regierung ergriff keinerlei Initiativen, von sich aus – ohne Urteile des BVerfG – das Renten- und Versorgungsunrecht zu beenden. Diese Haltung hatten die Protagonisten vor den Wahlen als sie sich in Opposition befanden, selbst als falsch erkannt und kritisiert.

Ohne großen Aufwand hätte der Gesetzentwurf vorgelegt werden können, hatte die SPD doch ihren Novellierungsvorschlag schon lange in der Schublade. Jetzt wäre Gelegenheit gewesen, ihrer Verantwortung als gewählte Volksvertreter nachzukommen. Es geschah aber nichts dergleichen. Auf entsprechende Briefe und Anfragen mit der Erinnerung an die Wahlversprechen, wurde immer nur auf die bevorstehenden Entscheidungen des BVerfG verwiesen. Es hatte sich gegenüber der Zeit vor der Wahl nichts geändert.

Die Interessenvertretungen Betroffener waren besorgt darum, dass nach dem Regierungswechsel ein Politikwechsel nicht erfolgte und schlossen sich unter diesen Bedingungen dem sog. Erfurter Aufruf (Bundesdeutscher Ratschlag) vom Januar 1999 an. In diesem Aufruf heißt es u.a.: „Wir bleiben dabei. Wir wollen die soziale Demokratie wagen. Wir erwarten Arbeit, Bildung und Ausbildung für alle, Einkommen zum Auskommen auch für die, die keine Arbeit haben, Umverteilung des Reichtums, ökologisch nachhaltiges Wirtschaften, eine demokratische und tolerante Gesellschaft sowie Bürgerrechte für die hier lebenden Menschen. Rassismus und Ausgrenzung weisen wir entschieden zurück. Wir wollen eine konsequente Friedens- und

172 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 11/98, S.3
173 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 2/99, S.3

Abrüstungspolitik."[174] Damit unterstützte der Erfurter Aufruf auch die vom UNO-Komitee für ökonomische, soziale und kulturelle Rechte an die Bundesregierung erteilte Rüge zum noch von der Kohl-Regierung 1996 abgegebenen „Dritten Bericht der BRD zur Durchführung des internationalen Paktes vom 16.12.1996 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte". Zu diesem Bericht hatten der DGB und die GBM 1997 Stellungnahmen an das UNO-Komitee abgegeben, die in der Kritik auch ihren Niederschlag gefunden hatten. Ebenso fanden die von Betroffenen (allein von über 1.800 ISOR-Mitgliedern) an das Komitee übergebenen Beschwerden über die politische Instrumentalisierung des Rentenrechts darin ihren Niederschlag. Lt. Pressemitteilung vom 04.12.1998 hatte das UNO-Komitee im Ergebnis ihrer Beratung „mit Bestürzung" festgestellt, dass nur 12 Prozent der Angestellten im Wissenschafts- und Technologiebereich der früheren DDR, dazu gehören Lehrer, Wissenschaftler und andere qualifizierte Berufe, erneut Anstellung gefunden haben und der Rest weiterhin ohne Anstellung, angemessene Entschädigung oder zufrieden stellenden Rentenanspruch ist.

Die Regierung der BRD wurde aufgefordert, „sicherzustellen, daß öffentlich Beschäftigten, Spezialisten und Wissenschaftlern, die mit dem alten Regime in der früheren DDR verbunden waren, ein Ausgleich gewährt wird und zu sichern, daß solch ein Ausgleich fair im Blick darauf ist, so viele wie möglich von ihnen in das normale Leben zu integrieren, und/oder ihnen eine faire Entschädigung oder angemessene Pensionsregelungen anzubieten."[175]

Diese Rüge der UNO nahmen neben anderen Organisationen und Verbänden auch die Interessenvertretungen von Renten- und Versorgungsunrecht Betroffener zum Anlass, die Bundesregierung zum Handeln zu veranlassen und nicht weiter auf die Urteile des BVerfG zu warten. Es wurde auch darauf verwiesen, dass neben vielen bereits verstorbenen Anspruchsberechtigten andere aufgrund ihres hohen Alters und ihres Befindens damit rechnen müssten, dass sie die Herstellung von Gerechtigkeit nicht mehr erleben. Der BRH-Geschäftsführer, Dr. Bartsch, sagte in einem Interview u.a.:

„Die Vereinten Nationen haben die Bundesrepublik Deutschland gerügt, weil sie unverhältnismäßig viele Menschen aus bestimmten Bereichen des öffentlichen Dienstes der DDR nicht in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik übernommen hat. Dieser Vorgang ist in dieser Form in neuerer

174 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 1/99, S.5
175 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 1/99, S.1 und Informationen der GBM, Nr. 1-2/1999, GBM Archiv

Zeit einmalig. Hinzu kommt, daß diese Betroffenen für den Verlust ihres Arbeitsplatzes weder einen angemessenen Ausgleich noch eine hinreichende Altersversorgung erhalten.... Wir fordern wie die Vereinten Nationen die Beachtung der Menschenrechte in der Bundesrepublik und die Beseitigung der Ungleichbehandlung.... Ich bin fest davon überzeugt, daß es keine Ruhe geben wird und daß auch ein wirkliches Zusammenwachsen beider Teile Deutschlands nicht möglich ist, so lange in unserem Land ganze Gruppen von Menschen auf die Seite gestellt werden.... Und heute sind sie zu alt, um noch einmal selbst Ansprüche für eine angemessene Altersversorgung anzusparen...."[176]

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Mehr als acht Jahre seit Beginn des politischen und juristischen Widerstandes gegen die Rentenüberleitung mussten vergehen, bis das BVerfG darüber urteilte und feststellte, was die Betroffenen, ihre Interessen- und juristischen Vertreter von Anfang an gesagt hatten, nämlich, dass die politisch-moralische Wertneutralität des Rentenrechts und das GG mit dem AAÜG verletzt wurden. Und es sollten noch einmal zwei Jahre vergehen, bis die Urteile des BVerfG durch den Gesetzgeber mit einem Gesetz Handlungsgrundlage für die Umsetzung der Urteile wurden und damit endlich der Mehrzahl der Betroffenen Gerechtigkeit und Nutzen brachten. Trotz allem blieb noch Rentenstrafrecht.

Mit den vier Urteilen des BVerfG vom 28.04.1999 fand ein langwieriger Rechtsstreit, an dem etwa 30.000 Betroffene durch ihre Widersprüche und Klagen direkt beteiligt waren, einen gewissen Höhepunkt mit einem vorläufigen Ende. Weiter waren fast eine halbe Million Versicherte, die Ansprüche aus der DDR-Zeit hatten, von den Entscheidungen des BVerfG unmittelbar betroffen. Mehr als zwei Millionen betraf diese Entscheidungen mit dem Eintritt ins Rentenalter. Die Entscheidungen in Karlsruhe hatten also eine enorme Breitenwirkung und beinhalteten insgesamt einen komplizierten Sachverhalt. Das Kernstück der BVerfG-Urteile ist die Entscheidung, dass die in der DDR erworbenen Versorgungsansprüche, die nach der Systementscheidung des EV in Rentenansprüche übergegangen waren, unter dem Eigentumsschutz des Artikel 14 des GG stehen. Dazu stellte das BVerfG klar, dass „mit dem Beitritt und der Anerkennung durch den EV..." die dort genannten Ansprüche und Anwartschaften... „wie andere Vermögenswerte Rechtspositionen in den

176 - Vgl. Tageszeitung „Junge Welt" vom 9./10. Januar 1999

Schutzbereich dieses Grundrechts..." gelangt seien. Gerade das wurde vom Gesetzgeber, gestützt auf einige Sachverständigengutachten, immer wieder in Abrede gestellt. Auch die Sozialgerichte hatten bei ihren bis in die Tausend gehenden Entscheidungen den Eigentumsschutz dieser Ansprüche verworfen. Insofern war die grundsätzliche Feststellung des BVerfG eine gravierende Zurechtweisung der Sozialgerichtsbarkeit. Nur für einige wenige Richter, die mutig die nun vom BVerfG getroffene Entscheidung vorher in ihren Richtervorlagen vertreten hatten, war das eine Genugtuung. Die Urteile bestätigten auch die von Rechtsexperten, Sachverständigen und den Interessenvertretungen Betroffener von Anfang an vertretene Auffassung, dass die politisch-moralische Wertneutralität der Rente ein hohes vom GG geschütztes Rechtsgut darstellt, demzufolge nicht verletzt werden darf. Verstöße dagegen sind Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes gem. Artikel 3 und des Eigentumsschutzes gem. Artikel 14 GG und dürfen nicht hingenommen werden. Das geschah jedoch mit dem AAÜG und geschieht auch weiterhin.

Eine weitere Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung war die Bestätigung der Systementscheidung des EV zu den ZVS und SVS. Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, so urteilten die Karlsruher Richter, die annähernd 60 verschiedenen zusätzlichen Versorgungsformen der DDR in die Rentenversicherung der Bundesrepublik zu überführen. Demzufolge nicht in die speziellen Versorgungen der alten Bundesländer. Es könnte keine Konstruktion in der Art geben, als hätten die Zusatz- und Sonderversorgten des Ostens im Westen gelebt und gearbeitet. So bitter diese Entscheidung für die Betroffenen auch war, so unterstrich sie noch einmal deutlich die seit Jahren berechtigte Forderung, die Rente, d.h. die umgewandelte Versorgungsleistung, ohne Kürzungen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen und damit die doppelte Kürzung (Rentenstrafrecht) endlich zu überwinden. Zu diesem Entschluss konnte sich das BVerfG nicht durchringen. Es blieb hierzu halbherzig.

Zu den vier Urteilen:

1. Die auf höchstens 2.700 DM begrenzte Zahlung für bereits am 01.08.1991 Rente plus Leistungen aus Zusatzversorgung Beziehenden verstößt gegen die Eigentumsgarantie gem. Artikel 14 GG und ist deshalb nichtig. Der im Juli 1991 gezahlte höhere Betrag war wieder zu zahlen. Das betraf im wesentlichen Wissenschaftler und Künstler, insgesamt etwa eintausend Personen. (§ 10 AAÜG)
2. Gegenstand war hier die Begrenzung des rentenwirksamen Einkommens unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze, d.h. nur

Teile des DDR-Einkommens für Zusatz- und Sonderversorgte der Rentenberechnung zugrunde zu legen (§ 6 AAÜG).
Das BVerfG entschied, dass alle Begrenzungen unterhalb der BBG für die Zeit vom 01.07.1993 bis 31.12.1996 mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 GG) und der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) unvereinbar sind. Demzufolge mussten für alle Betroffenen auch für die Zeit vom 01.07.1993 bis 31.12.1996 die Renten rückwirkend berechnet werden, wie das bereits lt. AAÜG-ÄndG seit 01.01.1997 erfolgte.

3. Ein kaum erwartetes, aber für das Gleichbehandlungsgebot wichtiges Urteil. Es wurde auferlegt, für alle Zusatz- und Sonderversorgten, die schon vor dem 01.01.1992 Rente bezogen, ihre Rente auch auf der Basis der letzten 20 Arbeitsjahre, wie das für die sozialversicherten Bestandsrentner auch erfolgt war, neben der auf der Grundlage des gesamten Arbeitslebens erfolgten Berechnung, vorzunehmen. Die bessere Rente sollte gezahlt werden.
4. Die für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS bis dato für die Rentenberechnung begrenzte Einkommensberücksichtigung von 70% des DDR-Durchschnittseinkommens =0,7 EP wurde als für unverhältnismäßig erklärt, die Begrenzung auf mindestens 100% des Durchschnittseinkommens =1,0 EP als nicht verfassungswidrig. Dem Gesetzgeber wurde überlassen, das Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenberechnung zu berücksichtigen. Von Verfassungswegen sei er dazu jedoch nicht verpflichtet. Das BVerfG konnte sich auch hier nicht dazu durchringen, das Rentenstrafrecht zu liquidieren. (§ 7 AAÜG).

In diesem 4. Urteil wurde auch die Begrenzung des Rentenzahlbetrages auf 802 DM für nichtig und auf die von der letzten Volkskammer der DDR vorgenommene Begrenzung auf 990 DM für rechtmäßig erklärt.

Zu den Urteilen ist noch anzumerken:

- Evtl. in Frage kommende Nachzahlungen für die Zeit vom 01.07.1993 bis zum 31.12.1996 sollten nur solche Betroffenen erhalten, deren beanstandete Entgelt- bzw. Rentenbescheide nicht bestandskräftig geworden waren. Es bliebe aber, so stellte das BVerfG klar, dem Gesetzgeber unbenommen, die Wirkung der Entscheidung auch auf bereits bestandskräftige Bescheide zu erstrecken, jedoch sei er dazu von Verfassungswegen nicht verpflichtet.
- Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2001 verfassungsmäßige Regelungen zu erlassen.

Reaktionen nach den BVerfG-Urteilen

Die BVerfG-Urteile lösten unterschiedliche Reaktionen aus. Die grundsätzlichen Entscheidungen, z.B. die Geltung des Eigentumsschutzes gem. Artikel 14 GG für Ansprüche und Anwartschaften von in der DDR erworbenen Renten und Versorgungen und die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes gem. Artikel 3 GG auf Regelungen des AAÜG wurden durchgängig begrüßt. Die Bestätigung der Systementscheidung des EV als verfassungsgemäß durch das BVerfG fand ein geteiltes Echo. Wenn auch der größte Teil der davon Betroffenen nicht damit gerechnet hatte, das BVerfG würde sie für verfassungswidrig erklären, so waren doch noch vorhandene Hoffnungen oder auch die Erwartungen der dagegen Klagenden nun zerstoben, wenn auch nicht völlig aufgegeben.

Die durch den Spruch des BVerfG nun endgültig erscheinende Systementscheidung des EV und damit des Wegfalls aller Ansprüche aus oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze erzielten Einkommens für Versorgungsleistungen bestärkte alle davon Betroffenen und ihre Interessenvertretungen in der berechtigten Forderung, nun unbedingt die Rente nach dem bis zur Beitragsbemessungsgrenze verbliebenen Einkommen zu berechnen und nicht weiterhin mit Kürzungen auf das DDR-Durchschnittseinkommen (1,0 EP) Rentenstrafrecht auszuüben. Es wurde nochmals deutlich: Die ZVS und SVS der DDR waren beamtenähnliche Regelungen und die Systementscheidung des EV der im Rentenrecht geltenden Nachversicherung ebenfalls ähnlich. Auch daraus leitete sich die berechtigte Forderung ab, dass die mit der Systementscheidung erfolgte „Nachversicherung" auch so gehandhabt werden musste, nämlich Rente bis zur BBG zu zahlen. Hier machte das BVerfG auf halber Strecke halt, ließ die bestehende Ungerechtigkeit unangetastet bzw. überließ halbherzig oder wenig mutig dem Gesetzgeber, das zu entscheiden.
Die Entscheidungen zur Verfassungswidrigkeit der Rentenkürzungen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze und ihre Rückwirkung, d.h. Nachzahlung, fanden Zustimmung, die Beibehaltung des Rentenstrafrechts für Betroffene mit Einkommen über der DDR-Gehaltsgruppe E3 und für ehem. MfS/AfNS-Angehörige nicht. Enttäuschung über das hohe Gericht des Rechts- und Sozialstaates wurde ausgelöst, weil es sich nicht vom Rentenstrafrecht lösen konnte und speziell auch deshalb, weil es bei der Begründung für die Beibehaltung der Kürzungen sich nicht nur von rechtlichen, sondern auch von politischen Gesichtspunkten leiten ließ.

Klar ausgesprochen wurde von Beteiligten und von der politischen Öffentlichkeit, dass die angemahnten Entscheidungen des Gesetzgebers nun schnell erfolgen sollten und das Weiterbestehen des Rentenstrafrechts nicht länger

hingenommen werden dürfe. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, dass der Gesetzgeber seine Möglichkeiten zur Überwindung des Rentenstrafrechts voll nutzen würde, wie die Regierungsparteien es vor der Wahl zugesichert hatten.

Berechtigt blieben wie bisher Fragen.

Wie viele seit 1990/1991 Betroffene waren inzwischen verstorben? Allein ISOR hatte bis dahin mehr als 3.000 verstorbene Mitglieder zu beklagen. Wie viele könnten noch sterben, bis die gesetzlichen Regelungen wirksam würden, wie viele noch, bis das Rentenstrafrecht endgültig beseitigt sein wird? Würde es noch einmal zehn Jahre dauern? Würde dieses Ziel mit gleicher Energie von den Betroffenen weiter verfolgt werden? Wie werden die Urteile des BVerfG auf sie wirken?

Alle Interessenvertretungen Betroffener sahen es weiter als ihre Aufgabe an, verstärkt und intensiv Einfluss auf die politischen Kräfte zu nehmen, die die Urteile des BVerfG jetzt in Gesetzeskraft umzuwandeln hatten. Wie vor den BVerfG-Urteilen schon praktiziert, stimmten die Interessenvertretungen ihre Vorhaben ab und waren sich weiter darüber einig, alles zu unternehmen, das Rentenstrafrecht vollständig zu beseitigen. Es sollte vor allem Druck auf Regierung und Parlament ausgeübt werden, mit der Gesetzesänderung nicht bis zum Endtermin, den das BVerfG mit Ende Juni 2001 vorgegeben hatte, zu warten.

Die Situation nach den BVerfG-Urteilen veranlasste die Interessenvertretung ISOR einen auf wissenschaftlicher Grundlage basierenden Einkommensvergleich durch entsprechende Experten anfertigen zu lassen. Darauf basierend, sollte einer Rentenberechnung mit 1,0 EP durch die zu erwartende Gesetzesregelung zuvorgekommen und widersprochen, bzw. diese juristisch angefochten werden. Zugleich sollte damit ermöglicht werden, das BVerfG erneut anzurufen. Das könnte entfallen, falls der Gesetzgeber davon Gebrauch macht, Rentenberechnungen bis zur BBG zuzulassen, wie es das BVerfG-Urteil zulässt.

Der BRH, wie auch andere Interessenvertretungen Betroffener, wandte sich im August 1999 an die BR mit der Aufforderung, die Entscheidung des BVerfG alsbald umzusetzen und sich nicht auf das vom BVerfG vorgesehene Zeitmaximum zu orientieren. In der Zeitschrift *Aktiv im Ruhestand* konnte man dazu lesen:

„Folgende Punkte seien für den BRH von grundlegender Bedeutung:

1. Das BVerfG habe sämtliche Rentenkürzungen mit Ausnahme des SVS MfS/AfNS für unwirksam erklärt. Es habe dies an Hand einiger weniger Fälle

getan, die aber so ausgesucht gewesen seien, dass sie das gesamte Spektrum der Kürzungen abgedeckt hätten. Der BRH bittet um Bestätigung, dass dies auch von der Bundesregierung so gesehen werde und dass deshalb die Absicht bestehe, alle Einschränkungen der §§ 6 u.7 AAÜG zu beseitigen.

2. Nach Ansicht des BRH seien die Kürzungen rückwirkend zu beseitigen. Einbehaltene Beträge müssten nachgezahlt werden.

3. Ganz schlimm wäre es nach Ansicht des BRH, wenn die rückwirkende Bereinigung nur auf diejenigen Rentner beschränkt bliebe, die Rechtsmittel eingelegt und auch klageabweisende Entscheidungen der Instanzgerichte nicht hingenommen hätten. Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger in den neuen Ländern, die auf den Rechtsstaat vertraut hätten, dürften jetzt nicht benachteiligt werden.

4. Das BVerfG habe in seinen Urteilsbegründungen mehrfach hervorgehoben, dass es sich darauf beschränken müsse, festzustellen, was verfassungswidrig sei, dass aber der Gesetzgeber nicht gehindert sei, Regelungen zu schaffen, die über die Feststellungen des BVerfG, hinausgingen. Anders gesagt: Auch das was (noch) verfassungsgemäß sei, müsse deshalb noch lange nicht gerecht sein. Deshalb bitte der BRH herzlich, die oberstgerichtlichen Entscheidungen nicht ausschließlich auf das unbedingt Erforderliche abzuklopfen, sondern nach Lösungen zu suchen, die von den Betroffenen als gerecht akzeptiert werden könnten. Nur so könne die immer angemahnte Befriedung eintreten.

5. Das gelte auch für SVS des MfS/AfNS. Würde die vom BVerfG dazu getroffene Entscheidung einfach umgesetzt, so führte das dazu, dass der Personenkreis eine Versorgung an der Grenze zur Sozialhilfe erhalte. Dabei müsse auch betrachtet werden, dass die Begrenzung des für die Rentenberechnung maßgebenden Einkommens auch die Witwen- und gar die Waisenrente reduziere, obwohl doch ein Kind, das heute zehn Jahre alt sei, für die Tätigkeit seines Vaters beim MfS nun wirklich nichts könne."[177]

Um den ewigen „Streit", um die MfS/AfNS-Einkommen zu beenden, der wie ein Gordischer Knoten jede Lösung behinderte, waren verschiedene Kompromissvorschläge von Interessenvertretungen Betroffener gemacht worden, die z.T. auch Politiker aufgriffen. U.a. enthielt ein Vorschlag, das Einkommen ehemaliger MfS/AfNS-Angehöriger, welches oberhalb des DDR-Durchschnittseinkommens lag, zu halbieren und dem Durchschnittseinkommen hinzuzurechnen. Die so ermittelte Einkommensgröße sollte bis zur BBG für die Rentenberechnung wirksam werden. Auch damit wäre Rentenstrafrecht zu überwinden gewesen. Bis zur Entscheidung über das 2. AAÜG-Änderungs-

177 - Vgl. Aktiv im Ruhestand, Nr. 8/99

gesetz wurde diese Regelung z.B. von Bündnis 90/Die Grünen und vom Berliner Senat unterstützt.

Das Gesetzgebungsverfahren zieht sich in die Länge

Trotz aller Proteste, Petitionen und Gespräche mit Politikern aller Parteien des Bundestages, gab es bis Anfang 2000 keine sichtbaren Initiativen der Regierung, einen Entwurf zur Änderung des AAÜG vorzulegen. Auch ein im Bundestag von der PDS im Juli 1999 eingebrachter Antrag, bis Ende November 1999 den Entwurf in den Bundestag einzubringen, damit das Gesetz ab 2000 in Kraft treten könnte, änderte nichts. Auch eine große Anfrage der PDS im November 1999 an die Bundesregierung zu diesem Problem brachte keinen Erfolg.

Erst im März 2000 wurde Gewerkschaften und Interessenverbände vom Rentenstrafrecht Betroffener durch das BMA ein Referentenentwurf des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes zugesandt. Gleichzeitig wurde zur Anhörung nach Bonn eingeladen. Alle Befürchtungen, die wie oben dargestellt, u.a. vom BRH geäußert wurden, sollten eintreten. Gleich zu Beginn der Anhörung erklärte der zuständige Referatsleiter Rombach, dass es der Wille der Regierung sei, die Urteile des BVerfG restriktiv umzusetzen und von den Möglichkeiten günstigerer Regelungen nicht Gebrauch zu machen.

Der Entwurf sah dementsprechend aus:

Für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS sollte die Begrenzung von 0,7 auf 1,0 EP angehoben, jedoch der Ausgleich für die Dienstbeschädigten-Rente weiter verweigert werden.

Für E3-Gehaltsempfänger der DDR würde es bei 1,0 EP bleiben.

Nachzahlungen sollte nur derjenige erhalten, dessen Bescheid nicht bestandskräftig geworden war.

Keine Berücksichtigung fanden im Referentenentwurf die berechtigten Forderungen nach Anerkennung der Versorgungsansprüche der ehemaligen Angehörigen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post aus DDR-Zeiten. Entgegen aller Zusagen und Versprechungen vor der Wahl, wollte die SPD/Bündnis 90/Die Grünen-Regierung das Rentenstrafrecht damit fortsetzen. Änderungen waren also nur dort vorgesehen, wo sie durch massiven Widerstand und durch die Urteile des BVerfG erzwungen wurden.

Schon im Vorfeld der Anhörung hatten verschiedene Interessenvertretungen Betroffener ihre Ablehnung des genannten Referentenentwurfs deutlich gemacht. Besonders hervorzuheben ist ein Brief des BRH-Vorsitzenden Dr. Herbert Bartsch an die Bundestagsabgeordneten von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, in dem u.a. festgestellt wird:

„Alle Versuche, einen Entwurf vorzulegen, der mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts übereinstimmt und den Rechtsfrieden fördert, sind bisher gescheitert. Nach unseren Informationen liegen die Gründe ausschließlich bei ihrer Fraktion. Dort gibt es offenbar Kräfte, die sich mit dem Grundsatz der Wertneutralität des Rentenrechts noch immer nicht abfinden können. Wir bitten Sie mit großem Ernst, einer vernünftigen Neuregelung, wie sie nach unseren Informationen von der SPD angestrebt wird, nicht länger im Wege zu stehen."[178]

In der Anhörung selbst erklärten die geladenen Interessenvertreter unmissverständlich ihr Unverständnis zum Referentenentwurf. Gewerkschaften, der BRH, der DBB, ISOR, der akademische Ruhestandsverein und die Volkssolidarität traten ausdrücklich gegen den Fortbestand des Rentenstrafrechts für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS ein. Sie alle, wie auch der DBwV, forderten darüber hinaus Änderungen des Referentenentwurfs hinsichtlich der noch bestehenden Lücken zur völligen Herstellung von Rentengerechtigkeit. Der Vorsitzende des DBwV, Oberst Gertz bezeichnete den Entwurf als einen vom Finanz- und nicht vom Sozialminister erstellten und bliebe es bei dem vorgelegten Entwurf, sei das Gesetz eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für die Gerichte.

Die einhellige Meinung aller zur Anhörung Geladenen mündete in eine Warnung an Regierung und Gesetzgeber, dass dieses Gesetz das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit tief erschüttern werde und zur Folge haben würde, dass künftig jeder Bescheid vorsorglich mit Widerspruch belegt werde. Herr Rombach nahm sichtlich beeindruckt über so viel Widerstand die einstimmige Ablehnung des Referentenentwurfs zur Kenntnis und sicherte zu, im Ministerium alle angesprochenen Probleme zur Diskussion zu stellen.

In Auswertung der Anhörung erklärte Wolfgang Konschel von der GBM: „Die in den Urteilen des BVerfG an mehreren Stellen genannte Möglichkeit über das verfassungsgemäß Gebotene hinauszugehen, ist nicht einmal im Ansatz zu erkennen. Damit bleiben Inhalte des Gesetzes, die seit 1991 – also bereits bei seiner Ausarbeitung und Verabschiedung – von solchen anerkannten Staats- und Verfassungsrechtsexperten wie Prof. Azzola, Prof. Merten, Prof. Rürup und dem ehemaligen Verfassungsrichter Dr. Simon kritisiert wurden, unbeachtet. Die politisch-moralische Wertneutralität des deutschen Rentenrechts wird weiterhin verletzt, die anhaltende Ungleichbehandlung, wie auch die Diskriminierung von Bürgern in den neuen Bundesländern durch die weitere Aufrechterhaltung des Rentenstrafrechts bleiben bestehen und die in der Gesetzgebung propagierte Absicht, zum Rechtsfrieden beizutragen, bleibt eine unbewiesene und damit unzutreffende Behauptung."[179]

Terminlich war vorgesehen, zur geplanten Gesetzesänderung im September/ Oktober eine Anhörung im Bundestag durchzuführen und am 13.10.2000 das Gesetz im Bundestag sowie am 10.11.2000 im Bundesrat zu verabschieden. Bis dahin wurden von den Betroffenen und deren Interessenvertretungen Politiker der Bundesregierung, der Landesregierungen und der Parlamente sowie die Parteien mit Tausenden von Briefen und in Zusammenkünften auf die Ablehnung und die Proteste gegen den Gesetzesentwurf aufmerksam gemacht.

Auf dem Kongress zur Rentengerechtigkeit und Alterssicherung fanden sich am 14. April 2000 in Berlin über 800 Vertreter Betroffener zusammen. Sie erhoben Protest gegen die Absicht der Regierung, mit der Änderung des AAÜG Rentenstrafrecht weiter beizubehalten. Alle waren sich darin einig, sich auch weiterhin sowohl mit politischen als auch mit juristischen Mitteln gegen diese Ungerechtigkeit zur Wehr zu setzen. Der ISOR-Vorsitzende, Horst Parton, erklärte auf dem Kongress, dass für den Weg über die Gerichte die ISOR-Mitglieder in bis dahin 8.700 Klagen und über 24.000 Widersprüchen genügend Erfahrungen gesammelt hätten.[180]

Als Reaktion auf Anfragen und Briefe an Politiker gab es sehr unterschiedliche Antworten. Während aus der Regierungspartei SPD sich nur noch vereinzelte Politiker an die Zeit vor der Wahl erinnerten, als sie sich noch in der Opposition befanden, und in der sie versprochen hatten, das Rentenstrafrecht abzuschaffen, hatte die Mehrzahl das scheinbar vergessen und vertrat die Auffassung, man könne nur das im Gesetz regeln, was das BVerfG vorgegeben habe. Dabei wurde wider besseres Wissen übersehen, dass das BVerfG dem Gesetzgeber alle Wege für die Überwindung des Rentenstrafrechts offen gelassen hatte. Vertreter von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sahen sich außerstande mehr zu geben, als das was das BVerfG als Minimallösung vorgegeben hatte. Aus der Fraktion dieser Partei kam der hartnäckigste Widerstand. Man könne nicht den „Tätern" hohe Renten geben, wenn die „Opfer" weniger bekämen. Diese seien ja in der DDR an ihrem Fortkommen gehindert worden und hätten dadurch höhere Einkommen nicht erzielen können. Die Enttäuschung der Opfer des DDR-Regimes, so denn die ihnen gewährte Entschädigung nicht oder nicht im genügenden Maße erfolgen würde, war verständlich und wurde von den von Rentenstrafrecht Betroffenen auch akzeptiert. Das kann jedoch die politisch-moralische Wertneutralität des Rentenrechts nicht aufheben.

Die Vermischung von Rente und Entschädigung wurde seit der Wiedervereinigung betrieben. Doch auch das BVerfG ließ das als sachfremden Ver-

178 - Vgl. Aktiv im Ruhestand, Nr. 8/2000
179 - Vgl. Informationen der GBM, Nr. 5/2000, Archiv GBM
180 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 5/2000, S. 3

gleich nicht gelten. Mit dieser untauglichen Ideologisierung wurde durch Politiker von Bündnis90/DIE GRÜNEN Druck auf den Koalitionspartner SPD ausgeübt und auch Wirkung erzielt. Zunächst führte das dazu, die Vorlage eines Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung zu verzögern. Alle vorgesehenen Termine wurden überschritten. Erst am 20. Dezember 2000 verabschiedete die Bundesregierung den Entwurf des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes. Es war im Prinzip der Referentenentwurf von April 2000. Einzig die Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post aus DDR-Zeiten sollten auf der Grundlage eines BSG-Urteils vom 10.11.1998 geregelt werden. Im Entwurf vom April war das noch nicht vorgesehen.

Die Proteste, Widersprüche, Änderungsvorschläge usw. wurden in den Wind geschlagen und alle früher abgegebenen Versprechungen, insbesondere die aus der Zeit vor der Wahl, einfach „vergessen" oder der Richtungswechsel wurde mit fadenscheinigen Gründen bemäntelt, so u.a. mit Geldmangel. Mit dem Gesetzesentwurf wurde deutlich, dass es auch 10 Jahre nach der Einheit keine Befriedung, keinen Rechtsfrieden geben würde. Es war abzusehen, sollte das Gesetz so beschlossen werden, dass es erneut eine Flut von Widersprüchen und Klagen geben, dass der Widerstand und der Protest gegen das weiter bestehende Rentenstrafrecht weiter gehen würden. Prof. Dr. Ernst Bienert stellte fest: „Die gesamte DDR-Intelligenz wird... so behandelt wie frühere SS-Angehörige, die in Konzentrationslagern massenhafte Menschenrechtsverletzungen begingen. Ihnen wurden bekanntlich durch das Gesetz 131 die Ansprüche auf eine Beamtenversorgung aberkannt, aber ihre Rente wurde und wird ungekürzt gezahlt!

Bei ehemaligen Mitarbeitern des MfS, leitenden Staatsfunktionären sowie höheren Offizieren der Nationalen Volksarmee und der Volkspolizei sollen wie bisher die Renten willkürlich auf den Durchschnitt gekürzt werden, obwohl nachgewiesen ist, dass dies unter dem Aspekt überhöhter Einkommen nicht gerechtfertigt ist. Wie Professor Axel Azzola bereits 1993 nachwies, gibt es in der deutschen Rechtsgeschichte bisher nur ein einziges Beispiel für eine derartige Verletzung der Wertneutralität des Rentenrechts. Es war die Ostgebiete-Verordnung vom 22. Dezember 1941, die nach dem faschistischen Überfall der Nazis auf Polen und die UdSSR erlassen wurde und die die Rentenansprüche nach Rassen und Volkszugehörigkeit differenzierte: Polen erhielten eine drastisch gekürzte Rente, Rentenansprüche von Juden wurden vollständig beseitigt! Heute tritt ‚Regimenützlichkeit' an die Stelle von Wert und Unwert einer Rasse oder einer Volkszugehörigkeit!"[181]

181 - Vgl. Prof. Dr. Ernst Bienert, in „Neues Deutschland" vom 28.12.2000, S. 2

Noch war der Gesetzesentwurf nicht im Bundestag verabschiedet, und noch bestanden wenn auch geringe Hoffnungen, dass die Abgeordneten des Bundestages die Verletzung der Sozialrechtsprinzipien verhindern würden. Deshalb setzten die Betroffenen ungebrochen ihren Protest fort und artikulierten das in vielen weiteren Protestbriefen, Petitionen und Veranstaltungen.

4. Zweites AAÜG-Änderungsgesetz 2001

Die 1. Lesung zum 2. AAÜG-Änderungsgesetz am 29.03.2001 im Bundestag machte klar, dass eine Änderung des Entwurfs kaum möglich werden würde. Für die Beratung wurden 30 Minuten angesetzt. Die Staatssekretärin im BMA, Ulrike Mascher, begründete den Entwurf. Schon im ersten Satz machte sie die Linie klar, dass der zur Beratung vorliegende Regierungsentwurf die zwingenden Vorgaben des BVerfG umsetze. Wenn man davon ausgehen kann, dass Politiker in dieser Funktion Gerichtsurteile lesen können, ist diese Erklärung gelinde ausgedrückt eine Lüge oder Verhöhnung der Menschen, vor allem der vom Rentenstrafrecht weiter Betroffenen. Es widersprach eindeutig den Inhalten der Urteile des BVerfG, denn dort wurde deutlich erklärt, dass das BVerfG nur festzustellen habe, was verfassungswidrig ist. Die Korrektur liege im Ermessen des Gesetzgebers. Die Bundesregierung wurde also keinesfalls Zwängen ausgesetzt. Im Gegenteil. Der Mär von den zwingenden Vorgaben des BVerfG folgten viele Abgeordnete des Bundestages, wie aus Stellungnahmen auf Anfragen von Betroffenen entnommen werden konnte. Entweder waren auch diese Volksvertreter nicht in der Lage, Urteile des BVerfG zu verstehen oder sie ignorierten sie einfach. Dieser Ignoranz setzte Frau Mascher hinzu: „... hat das Gericht (BVerfG, W.H.) aber die Grundsatzentscheidung (gemeint ist die Systementscheidung des EV, W.H.) des Gesetzgebers bestätigt, die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen und dabei die systembestimmten Grenzen, zum Beispiel die Beitragsbemessungsgrenze, zu beachten."[182]

Hätte man diese „systembestimmten Grenzen" beachtet, müsste die Rente bis zu dieser Grenze berechnet werden, würde es keine Klagen gegeben haben und weiter geben. Gerade das ist aber für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS und für ehemalige E3-Gehaltsempfänger nicht der Fall! Warum diese Abweichung? Diese Abweichung sei für MfS/AfNS-Angehörige entsprechend den Bestimmungen des Volkskammergesetzes zur Aufhebung der MfS-Versorgungsordnung verfassungskonform. Diese Lesart wird ständig wiederholt. Das ist eine Aussage, die schon vielfach als falsch, als Lüge, entlarvt

182 - Vgl. Plenarprotokoll des Bundestages 14/61, S. 15782 D

wurde. Einmal in die Welt gesetzt, wird sie jedoch weiter kolportiert; und das vor dem Hohen Haus!

Von der CDU wurde die Gesetzesänderung abgelehnt. Sie brachte erneut völlig sachfremd die Aufhebung der Kürzung der Renten für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS mit der Entschädigung von Opfern in Zusammenhang. Und das, obwohl die CDU in den acht Jahren, in denen sie nach der Vereinigung regierte, diese nach ihrer Meinung notwendigen Entschädigungen nicht auf den Weg gebracht hatte. Außerdem kritisierte die CDU berechtigt, obwohl sie das vorher immer ignorierte, die noch vorhandenen Lücken in den Rentenregelungen, für deren Beseitigung jetzt eine Chance bestehen würde. Dazu zählte sie z.B. Regelungen für Hochschullehrer, die Dynamisierung der Bestandsrenten nach Rentenanpassung West und nicht nach Ost, die Beibehaltung der 600 DM-Einkommensgrenze für die Vergleichsberechnung nach dem 20-Jahres-Zeitraum vor dem 01.03.1971. In diesen Fragen blieb der Entwurf der Bundesregierung ebenfalls deutlich hinter dem Urteil des BVerfG zurück.

Der Koalitionspartner der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, polemisierte wie die CDU mit dem Vergleich „Täter/Opfer" und lehnte deshalb die Aufhebung des Rentenstrafrechts ab.

Einzig die PDS-Abgeordnete Monika Balt sprach die Dinge an, wie sie sich tatsächlich darstellten: „Unter Verletzung des Einigungsvertrages und des Grundgesetzes wurde das Rentenrecht missbraucht, um Hunderttausenden DDR-Bürgern aus politischen Motiven willkürlich die Renten zu kürzen. Warnende Stimmen, die es bereits 1991 zur Genüge gab, wurden nicht erhört. Viele Menschen sind seit elf Jahren um einen Teil ihrer Ansprüche betrogen. Auch das uns jetzt vorliegende AAÜG-Änderungsgesetz ist wahrlich kein Ruhmesblatt für den Deutschen Bundestag. Urteile des Bundesverfassungsgerichts brachten das Konzept des bisherigen AAÜG zum Scheitern und bescheinigten dem Gesetzgeber verfassungswidriges Handeln. Der nun von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf kann von den Abgeordneten der PDS nicht akzeptiert werden, weil er wegen unzulässiger pauschaler Rentenkürzung noch immer im Widerspruch zu Art. 3 des Grundgesetzes steht." An anderer Stelle: „Ich frage die Kolleginnen Ulrike Mascher und Andrea Fischer, warum sie 1995 so entschieden gegen das Rentenstrafrecht und alle Entgeltbegrenzungen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze aufgetreten sind und heute, nachdem sie nicht mehr einer Oppositions-, sondern einer Regierungspartei angehören, die verfassungswidrige Praxis der Regierung unter Helmut Kohl fortsetzen wollen." Sie appellierte an die Abgeordneten: „Gerade weil es in der deutschen Geschichte unrühmliche

Beispiele dafür gegeben hat, dass das Sozialrecht als Strafrecht missbraucht wurde, appelliere ich an Rot und Grün, mit dieser Praxis im AAÜG nun wirklich Schluss zu machen."[183]

Die Debatte im Bundestag löste Proteste und Empörung aus. Der BRH, der DBwV und ISOR führten gemeinsam eine Pressekonferenz durch, auf der ihre Vertreter und als Sachverständige Prof. Dr. Kaufmann und Prof. Dr. Azzola die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf vortrugen. Auch der Bundesgrenzschutz-Verband und der VdK wandten sich entschieden gegen die Beibehaltung von Rentenstrafrecht.[184]

Mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionspartner SPD/Bündnis90/Die Grünen wurde am 22.06.2001 das 2. AAÜG- Änderungsgesetz, mehr als zwei Jahre nach den BVerfG-Urteilen, im Bundestag verabschiedet. Sein Inhalt ist mit dem Referentenentwurf vom April 2000 fast identisch. Alle kritischen Stimmen, alle Proteste und Widerstände prallten an der Kanzlermehrheit ab.

Die Problematik, die in der Zustimmung zu diesem Gesetz steckt, machte der SPD-Bundestagsabgeordnete Hans-Joachim Hacker in seiner persönlichen Erklärung im Bundestag deutlich:

„Mit dem heute zur Verabschiedung stehenden Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes werden die Reste politisch motivierter Entgeltbegrenzungen – in der Öffentlichkeit kurz ‚Rentenstrafrecht' genannt – leider nicht beseitigt. Vielmehr wird nur eine halbherzige Korrektur bisher geltender Regelungen vorgenommen. Ich halte es für falsch, die Gesetzesnovellierung nur auf die Umsetzung dessen zu beschränken, was sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf diesem Gebiet unmittelbar zwingend ergibt, aber die dem Gesetzgeber gegebenen Möglichkeiten für Verbesserungen, die aus staatspolitischer Weitsicht im Interesse unseres Landes geboten sind, nicht wahrzunehmen. Gerade darauf kommt es aber an, um den Menschen in Deutschland den hohen Wert des Rechtsstaates zu verdeutlichen, der wegen der Wertneutralität des Rentenrechts die bestehenden Ungleichbehandlungen nicht zulässt." Und weiter: „... halte ich eine Instrumentalisierung des Rentenrechts zur Auseinan-dersetzung mit SED-Unrecht und dem DDR-Staat wegen des begrenzten Erfolgs anderer Formen der Auseinandersetzung bzw. Aufarbeitung prinzipiell für falsch und warne davor, die politische Wertneutralität des Rentenrechts, die ein tragender Grundsatz des Rechts der Bundesrepublik Deutschland ist, weiter zu verletzen."[185]

183 - Vgl. Plenarprotokoll des Bundestages 14/61, S.15786 C, D und S, S.1587 A
184 - Vgl. ISOR-aktuell, Nr. 4/2001, S. 1 und 2
185 - Vgl. Plenarprotokoll der 71. Sitzung des Bundestages, (Er stimmte gegen das Gesetz.)

Was war nun mit dem 2. AAÜG- Änderungsgesetz erreicht worden?

1. Die Rentenkürzung für Zusatz- und Sonderversorgte, die gem. § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG bis Ende 1996 wirksam war, wird mit Wirkung vom 01.07.1993 für diejenigen aufgehoben, deren Überführungsbescheid nicht bindend, nicht rechtskräftig, war. Nur sie erhalten Nachzahlung für die Zeit vom 01.07.1993 bis 31.12.1996. Für alle anderen tritt das Gesetz erst ab 01.05.1999 in Kraft.
2. Ähnliches trifft für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS zu. Hier gilt die Rückwirkung, d.h. die Anhebung von 0,7 auf 1,0 EP, ab 01.01.1992, sofern der Überführungsbescheid am 28.04.1999 nicht rechtskräftig war.
3. Die vorläufige Begrenzung des Zahlbetrages nach § 10 AAÜG, d.h. auf 2.700 bzw. auf 990 DM, wird rückwirkend zum 01.08. bzw. zum 01.12.1991 aufgehoben. Auch hier gilt, Nachzahlung erhält nur derjenige, dessen Bescheid nicht rechtskräftig war.
4. Die Änderung der Rente nach der Neuberechnung der Bestandsrenten treten mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft. Auch hier nur bei noch nicht rechtskräftigen Bescheiden.
5. Für die früheren Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post treten die Änderungen ihrer Ansprüche mit Wirkung vom 01.12.1998 in Kraft.
6. Die ab 01.01.1997 geltende Vorschrift nach Anlage 4 des AAÜG (Gehaltsgruppe E3) wird nicht geändert. Ihre Wirkung wird auf den 01.07.1993 vordatiert, womit diese Rentenkürzung auf 1,0 EP bereits ab diesem Zeitpunkt gilt.

Beseitigung des Rentenstrafrechts bleibt weiter das Ziel

Ungeachtet der durch das 2. AAÜG-ÄndG und der danach erfolgten Zurücklehnung der Regierungskoalition mit dem Gesetz nun alles was möglich war, ausgeschöpft zu haben, hielt der Protest gegen das verbliebene Rentenstrafrecht an. Die berechtigten Forderungen blieben, diese Verletzung der politisch-moralischen Wertneutralität des Rentenrechts endgültig zu beseitigen.

Für die immer noch geltende Regelung, den DDR-E3-Gehaltsempfängern nur das DDR-Durchschnittseinkommen für ihre Rentenberechnung, also nur 1,0 EP, zugrunde zu legen, wird eine Entscheidung des BVerfG erwartet. Die dazu erforderliche Richtervorlage liegt seit Ende 1998 dem BVerfG vor. Nach Auffassung aller Experten war dem Grunde nach schon mit dem BVerfG-Urteil vom 28.04.1999 zum § 6 AAÜG-Änderungsgesetz die grundlegende Entscheidung getroffen worden. Diese Kürzungen hatte das Gericht damals bereits für verfassungswidrig erklärt. Eine Entscheidung wird mit Spannung erwartet.

Trotzdem wurde und wird weiter Druck auf die Politik ausgeübt, da ja die Möglichkeit weiter besteht, bereits vor einer Entscheidung des BVerfG die E3-Regelung gesetzlich aufzuheben. Genauso wäre eine günstigere Regelung für ehemalige MfS/AfNS-Angehörige möglich, was vom BVerfG dem Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumt wurde.

Die für September 2002 vorgesehene Bundestags-Wahl wurde durch die weiter vom Rentenstrafrecht Betroffenen und deren Interessenvertretungen genutzt, von den Kandidaten mit Hilfe von Wahlprüfsteinen ihre Auffassungen zum Rentenstrafrecht abzufordern und sie zu veranlassen, diese Ungerechtigkeit in der nächsten Legislaturperiode zu beseitigen. Einer der Wahlprüfsteine lautete: „Die mühsam erstrittene Rechtsprechung des BVerfG mit seinen auf der Wertneutralität des Rentenrechts gegründeten weitgehenden Korrekturen des geltenden Rechts hätte den Gesetzgeber veranlassen können, das Rentenstrafrecht und fortbestehende Lücken der Überführung ostdeutscher Ansprüche in das westdeutsche Rentenrecht endgültig zu beseitigen bzw. zu schließen. Es erhebt sich die Frage, ob die entsprechende Gesetzgebung auch weiter von Emotionen und bösen Vorurteilen beherrscht werden soll und Rentengerechtigkeit nur durch eine Lawine von Prozessen hergestellt werden kann."[186]

Der ISOR Vorstand wandte sich mit Briefen an die Vorsitzenden der im Bundestag vertretenen Parteien sowie an die Regierungschefs aller Bundesländer. Hinsichtlich des Abwartens auf Gerichtsentscheidungen, die die politische Handlungsfähigkeit lähmt, heißt es darin u.a. „im Vorfeld der Bundestags-Wahlen wenden wir uns nunmehr erneut und in großer Sorge an Sie und möchten Ihre Aufmerksamkeit auf eine Politik lenken, die eigenständiger Entscheidung aus offensichtlich politisch vordergründigem Kalkül ausweicht."[187]

Ein durchgängiger politischer Wille, dass Rentenstrafrecht generell zu überwinden, war außer bei der PDS, bei keiner Partei zu erkennen. Zwar standen einzelne Abgeordnete bzw. Kandidaten den bestehenden Regelungen kritisch gegenüber, aber nur die PDS blieb bei ihren bisherigen Forderungen, Rentenstrafrecht abzuschaffen und darüber hinaus immer noch seit mehr als 10 Jahren bestehende Überführungslücken zu beseitigen.

Im Mai 2002 führte der Bundestag eine umfassende Debatte zu Rentenfragen durch. Während es der CDU/CSU und der FDP um Kritik an der so genannten Riester-Rente ging, brachte die PDS einen Antrag ein, die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus den ZVS und SVS in einem

186 - Vgl. ISOR aktuell, Nr. 2/02, S.2
187 - Vgl. ISOR aktuell, Nr. 6 u. 7/02

selbständigen Versorgungssystem (sui generis) außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung neu zu regeln.

> Sie beantragte weiter:
> das 2. AAÜG-ÄndG nochmals zu korrigieren, um das Rentenstrafrecht endgültig zu beseitigen und dazu den Ermessensspielraum der BVerfG-Urteile vom April 1999 vollständig auszunutzen; einen Stufenplan vorzulegen, um die Ostrenten in kürzester Zeit an das Westniveau anzugleichen; eine Reihe weiterer immer noch offener Ostrentenprobleme endlich zu lösen.[188]

Die PDS-Anträge deckten sich weitgehend mit den in einer von ihr im Dezember 2001 initiierten Anhörung von Sozialverbänden, von Kirchen und Gewerkschaften, darunter des BRH, der GBM und ISOR, zum Ausdruck gebrachten Auffassungen. Im Ergebnis der Debatte traten keine Veränderungen ein.

Die Sozialministerin des Landes Mecklenburg/Vorpommern, Dr. Martina Bunge (PDS), brachte noch vor den Neuwahlen am 12.07.2002 im Bundesrat einen Antrag ihres Landes ein, der dazu aufforderte, alle aus der Überführung der Renten der DDR in die BRD-Gesetzlichkeit verbliebenen Gerechtigkeitslücken zu schließen. Der Antrag enthielt sieben solcher Lücken zu Rentenansprüchen, die in der DDR zugesichert waren, aber nicht überführt wurden. Das betraf mithelfende Familienangehörige, das Frauensonderstudium, das postgraduale Studium und ordentliche Aspiranturen, die im Auslandseinsatz mitreisenden Familienangehörigen, die freiwillige Rentenversicherung, der Ausgleich für in der DDR geschiedene Ehefrauen, berufsbezogene Zuwendungen für Balletttänzer sowie Steigerungsraten für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens. Außerdem wurde die Beseitigung des Rentenstrafrechts für ehemalige MfS/AfNS-Angehörige und E3-Gehaltsempfänger sowie Regelungen für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post und für die zusätzliche Versorgung der wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Intelligenz gefordert. Es wurde erneut auf den früheren Antrag „sui generis" verwiesen.

Aus der Begründung des Antrags durch Dr. Martina Bunge:

„... fordern wir, bei der Überführung der so genannten Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der DDR die noch verbliebene Anordnung gesonderter Beitragsbemessungsgrenzen unterhalb der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze aufzuheben, also die normale Rentenformel für alle anzuwenden. Zum Glück

sind in diesem politisch hoch brisanten Bereich bereits die rentenrechtlich gröbsten Fehlentscheidungen mit dem 1. und 2. AAÜG- Änderungsgesetz aufgehoben. Aber – recht pikant für den politischen Umgang – werden für alle ehemaligen MfS-Angehörigen und höheren Funktions- und Verantwortungsträger auf den Durchschnitt abgesenkte Beitragsbemessungsgrenzen angewandt. Sicher saßen diese Menschen beruflich zu DDR-Zeiten an maßgeblichen Stellen. Es waren aber zugleich meist diejenigen, die in Wendezeiten mit Besonnenheit und Vernunft verhinderten, dass es zu Gewalt mit all ihren unübersehbaren Folgen kam.

Undifferenziert werden diese Betroffenen häufig der Inanspruchnahme von Privilegien bezichtigt. In der Tat unterschied sich das Einkommen eines Arztes im Städtischen Krankenhaus von dem im Volkspolizeikrankenhaus und erst recht von dem im MfS-Krankenhaus. Ebenso war es beim Kraftfahrer im zivilen bzw. im Bereich der bewaffneten Organe. Das alles berechtigt meines Erachtens aber nicht dazu, die Rentenformel für derartige Personengruppen auf Dauer zu verändern und rentenrechtlich einfach nur die Einkommen bis zum Durchschnitt anzuerkennen. Solche überhöhten Einkommen lassen sich vor Eingang in die Rentenformel bereinigen.

Um Irritationen zu vermeiden, möchte ich hinsichtlich des MfS an die letzte Entscheidung der Volkskammer erinnern, die mit dem Aufhebungsgesetz vom 29.06.1990 die Grenze für MfS-Altersversorgung beim Doppelten der Mindestrente festlegte. Dieses entsprach immerhin 147 Prozent der Durchschnittsrente. Diese Entscheidung wurde in Zeiten höchster politischer Turbulenzen gefällt. Bitte verkennen Sie meinen Ansatz nicht: Geschichtsaufarbeitung muss sein, aber bitte nicht mit Sozialrecht, die Wertneutralität des Rentenrechts muss unangetastet bleiben."[189]

Der Antrag wurde in die Ausschüsse des Bundesrates verwiesen. Am 14.03.2003 wurde er dann durch den Bundesrat abgelehnt. Die juristischen Möglichkeiten, das Rentenstrafrecht zu überwinden, waren nun nach den Urteilen des BVerfG und dem darauf beruhenden 2. AAÜG-ÄndG schwierig geworden. Im bisherigen Rechtsstreit bis zum BVerfG war das so genannte überhöhte Einkommen der ehemaligen MfS/AfNS-Angehörigen die Hauptbegründung für die Rentenkürzung, obwohl nie, selbst nicht vor dem BVerfG, Gutachten, Statistiken o.ä. über diese Tatsache vorgelegen haben,

188 - Vgl. Antrag der Fraktion der PDS vom 14.05.2002, 14. Wahlperiode, Bundestag Drucksache 14/9045

189 - Vgl. PDS-Pressedienst, Nr. 33/2002, Bundesratsvorlage 604/02

also die exakte Grundlage fehlte. Deshalb, um neue Tatsachen für eine neuerliche Gerichtsentscheidung vorzulegen, wurden Experten zur Anfertigung eines Gutachtens zu den Einkommensverhältnissen beim MfS/AfNS herangezogen. Prof. Dr. Kaufmann und Dr. Napierkowski, die schon vor dem BVerfG zu Einkommensverhältnissen in der DDR Stellung genommen hatten, stellten fest, dass eine ca. 24%ige Erhöhung des Einkommens beim MfS/AfNS vorlag.[190]

Auf dem nunmehr vorliegenden Gutachten, welches der Bundesregierung bereits vor der 2. AAÜG-Änderung bekannt war, aber unberücksichtigt blieb, wurden neue Verfahren zum § 7 (2) AAÜG-ÄndG angestrebt und in den Klageanträgen eine entsprechende Reduzierung des Einkommens bei der Berücksichtigung für die Rentenberechnung beantragt. Abhängig von Entscheidungen der damit befassten SG sollte erneut der Weg bis zum BVerfG beschritten werden. Ob diesem Weg – was sowohl den Rechtsweg über die Sozialgerichte als auch die eingereichten Verfassungsbeschwerden angeht – Erfolg beschieden ist, kann man schwer voraussagen.

Regierung Schröder wiedergewählt

Mit knapper Mehrheit im Oktober 2002 wiedergewählt, konnte die Koalition SPD-Bündnis 90/DIE GRÜNEN mit Gerhard Schröder als Bundeskanzler fortgesetzt werden. Eine generelle Änderung der Regelungen des AAÜG konnte man nicht erwarten, denn die vor der Wahl abgegebenen Versprechen konnten nicht mehr ernst genommen werden.

Der deshalb uneingeschränkte Protest und Widerstand wurde im „Ostdeutschen Memorandum 2003", Herausgeber GBM, im Abschnitt zu Rentenfragen dokumentiert. An dessen Schluss werden die nach wie vor bestehenden Forderungen gestellt:

„1.Vorlage eines zeitlich limitierten Stufenprogramms zur Angleichung der Arbeitseinkommen und Renten an den Standard für die alten Bundesländer bis zum Juni 2007.

2.Überführung bisher mit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht abgegoltener Ansprüche aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen in ein befristetes Vorsorgesystem ‚sui generis'.

---

190 - Vgl. Präsenzliste des BVerfG für die mündliche Verhandlung am 21. Juli 1998, Ziff. 16, Dr. Erich Napierkowski, Gutachten „ Das Verhältnis des Niveaus der im MfS erzielten Arbeitseinkommen zu denen im Staatsapparat der DDR und damit zum Durchschnittsentgelt der Berufstätigen der DDR" vom 28.07.1999; Prof. Dr. Manfred Kaufmann, Gutachten in Verbindung mit dem Urteil des BVerfG vom 28.04.1999 zu Fragen der Entlohnung und Besoldung in der DDR 1950/1989 vom 10.09.1999, ISOR Archiv

191 - Vgl. Informationen der GBM, Nr. 9/2003, S.5, GBM Archiv

192 - Vgl. Informationen der GBM, Nr. 11/2003, S.3, GBM Archiv

3.Das 2.AAÜG-ÄndG ist mit der Maßgabe zu ändern,... die Stichtagregelung aufzuheben,... die Dynamisierung nach den Anpassungswerten der neuen Bundesländer vorzunehmen,... das Rentenstrafrecht endgültig zu beseitigen.

4.Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Schließung noch bestehender Überführungslücken und Benachteiligungen.

5.Einsetzung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe zur Prüfung der Möglichkeiten der langfristigen Sicherung der Alterssicherungssysteme."[191]

Es sind unter den Bedingungen der schwindenden Ergebnisse in der Wirtschaft, der steigenden Arbeitslosigkeit und der stetigen Vergrößerung des Finanzdefizits im Staatshaushalt keine Anstrengungen der neuen Bundesregierung zu erwarten, eine Gesetzesänderung zum noch bestehenden Rentenstrafrecht anzustreben. Bezüglich der E3-Regelung wartet der Gesetzgeber auf die schon seit 1998 anstehende Entscheidung des BVerfG. Eine Änderung der Rentenregelungen für die ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS kann – wie in den Briefen des ISOR-Vorstandes an die Politiker betont – von der Bundesregierung auch nur erwartet werden, wenn eine entsprechende Entscheidung des BVerfG sie dazu zwingt. Es bleibt also der weiter gehende politische Kampf und die Fortsetzung der juristischen Schritte um Rentengerechtigkeit im Rahmen der Angleichung der Lebensbedingungen Ost-West.

Als ein Signal dieses Kampfes muss man die Protestdemonstration am 13.10.2003 in Berlin, an der etwa 100.000 Menschen aus der gesamten Bundesrepublik teilnahmen, werten. Auf ihr wurde der wachsende Widerstand gegen die Streichung heutiger und künftiger Rentenansprüche und anderer Sozialleistungen deutlich artikuliert. Der Unmut gegen die bestehenden Ungerechtigkeiten wurde im Demonstrationszug vom Brandenburger Tor zum Roten Rathaus sicht- und hörbar. Es wird immer deutlicher, dass sich der jahrelange Kampf gegen Rentenungerechtigkeit in Durchsetzung der Rentenüberleitung mehr und mehr mit dem Widerstand gegen die künftigen Rentenansprüche verbindet. Der Präsident der GBM, Prof. Dr. Wolfgang Richter, erklärte auf der Kundgebung u.a.:

„Der Interessengegensatz ist nicht der von Jung und Alt, sondern zwischen der Politik im Interesse der Reichen und Mächtigen und den weniger begüterten Armen."[192]

Am 29.10.2003 veröffentlichte der ISOR-Vorstand eine Presseerklärung zur Rentenentwicklung. Darin heißt es u.a.:

"In Solidarität mit vielen Mitgliedern der Gewerkschaften, der Sozialverbände, in Seniorenvertretungen, in sozialen Vereinen und Parteien, vor allem aber mit großen Teilen der fast 20 Millionen betroffenen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland protestieren wir entschieden gegen die vom Bundeskabinett

sowie den Partei- und Fraktionsspitzen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 19.10.03 gefassten Beschlüsse zur erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Rentner und faktischen Kürzung ihrer Altersbezüge, ..." [193]

In dieser Presseerklärung weist der ISOR-Vorstand erneut prononciert und öffentlich darauf hin, dass ISOR e.V. als Sozialverein solidarisch nicht nur gegen Strafrente kämpft, sondern gegen alle Maßnahmen des Sozialabbaus, wie sie die Regierung vor hatte. Bereits Anfang September 2003 ruft der ISOR-Vorstand alle Vereinsmitglieder dazu auf, „sich an zentralen und regionalen Protestaktionen, zu denen Gewerkschaften, Sozialverbände und Parteien, die gegen diesen massiven Sozialabbau aufbegehren, aktiv zu beteiligen..."[194]

Zum Jahreswechsel 2003/04 unterstrich der Vorsitzende von ISOR e.V., Horst Parton, den Gedanken des solidarischen Kampfes gegen das Konzept der Bundesregierung:

„Wir wenden uns gegen den doppelten Würgegriff des Sozialabbaus durch Renten- und Gesundheitsreform bei Aufrechterhaltung der Rentenstrafe...

Die gezielt geführten Angriffe auf den Sozialstaat machen einen noch konsequenteren politischen und juristischen Kampf gegen Rentenungerechtigkeiten und das Rentenstrafrecht erforderlich. Im Mittelpunkt steht dabei die Sicherung des bisher Erreichten sowie die Aufhebung der Begrenzungsregelungen gem. § 6 Absatz 2 und 3 sowie des § 7 des 2. AAÜG-ÄndG." [195]

Der Gedanke der Solidarität in allen unteilbaren Fragen des Sozialabbaus wird in der Presseerklärung des ISOR-Vorstandes vom Februar 2004 erneut deutlich gemacht. Es heißt dort: „Die über 25.000 ISOR- Mitglieder reihen sich ein in die immer breitere und zunehmend besser organisierte Protestbewegung der mehrheitlich betroffenen Bevölkerung in allen Teilen Deutschlands.

Wir ordnen unsere speziellen Forderungen nach Beseitigung sozialer Ausgrenzung und noch bestehendem Rentenstrafrecht ein in den gemeinsamen solidarischen Kampf gegen den massiven Sozialabbau. Notwendige Reformen dürfen nicht zu Lasten und auf Kosten vor allem der Sozialschwachen erfolgen." [196]

Solidarisch und vereint gehen die Anstrengungen gegen den Sozialabbau unvermindert weiter und nehmen größere Breite an. Darauf weist auch ein Aufruf für eine Demonstration am 03. April 2004 in Berlin unter der Losung >AUFSTEHEN GEGEN SOZIAL-KAHLSCHLAG< im Rahmen des Europäischen Aktionstages hin. Die Vorstände des Akademischen

---

193 - Vgl. ISOR- aktuell, Nr. 11/03, S. 1
194 - Vgl. ISOR- aktuell, Nr. 9/03, S. 1
195 - Vgl. ISOR- aktuell, Nr. 12/03, S. 1/2
196 - Vgl. ISOR- aktuell, Nr. 2/04, S. 1

Ruhestandsvereins, des Deutschen Bundeswehrverbandes, der Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde, der Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Hilfe, von ISOR, des VdK und der Volkssolidarität rufen zum Massenprotest anlässlich des Europäischen Aktionstages auf und geben dazu eine gemeinsame Erklärung heraus. Allein in Berlin demonstrieren unter diesem Motto 250.000 Teilnehmer gegen die Agenda 2010. Bereits 2 Monate später findet am 15. Mai 2004 eine Kundgebung der Senioren gegen den Sozialabbau statt, womit der Protest gegen die Vorhaben der Regierung untermauert wird.

Diskriminiert wird der Widerstand gegen die Ungerechtigkeiten, die über die Bürger der neuen Bundesländer ausgeschüttet wurden, in den letzten Jahren verstärkt und häufiger mit gezielten Verleumdungskampagnen gegen Ost-Rentner. Wiederholt wird z.B. die Behauptung verbreitet, dass Ost-Rentner eine höhere Rente als die West-Rentner erhalten. Verschwiegen wird dabei, dass das nur formal statistisch, aber nicht de facto wahr ist. Rente im Osten ist in der überwiegenden Zahl das einzige Einkommen im Alter. Im Westen steht neben der Rente aus der Sozialversicherung, die zuweilen geringer ist als im Osten, wegen weniger Arbeitszeit, Arbeitslosigkeit u.a. Bedingungen, der Bezug von Betriebsrente und in vielen Fällen Kapitalerträge als fester Bestandteil der Altersvorsorge. Dass diese Art der Altersvorsorge im Osten kaum möglich war, wird ebenfalls bei der Argumentation weggelassen. Auch dass bei den sog. Renten-Durchschnittsrechnungen der Bezug von Pensionen, die es im Osten nicht gibt, ausgeklammert wird, lässt diese Darstellensweise weg.

Ebenso werden im Zusammenhang mit „leeren Kassen" immer wieder die hohen Summen, die die neuen Länder für die Zusatz- und Sonderversorgten der DDR aufbringen müssten, genannt. Damit soll in West und Ost suggeriert werden, dass die Ost-Rentner keinen Grund hätten, sich zu beschweren und wegen dieser „hohen" Summen, die für den Osten aufgebracht werden müssten, keine Rentenerhöhungen mehr möglich seien.

Doch auch hier ist den Verbreitern dieser Meldungen klar, dass es keine Zusatz- und Sonderversorgung für Ost-Rentner gibt, sondern nur Rentner nach dem bundesdeutschen Rentenrecht. Prof. Dr. Ernst Bienert von der GBM wiederholt seit Jahren zu allen gebotenen Möglichkeiten den tatsächlichen Sachverhalt:

„Zu diesem Problem muss nochmals deutlich wiederholt werden, dass weder Bund noch Länder heute einen einzigen EURO für DDR-Zusatz- oder Sonderversorgungen zahlen. Diese DDR-Versorgungen sind bekanntlich mit der Rentenüberleitung 1992 beseitigt worden, und an ihre Stelle sind ganz nor-

male Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung getreten. Im Unterschied zu den alten Bundesländern gibt es im Osten keine Zusatzversorgungen mehr, und das Bundesverfassungsgericht hat diese Enteignung sogar als verfassungsgemäß bezeichnet!"[197]

Der juristische Kampf wird trotz weiterer Erfolge schwieriger.

Ohne Unterbrechung gingen derweil alle juristischen Schritte weiter, um noch bestehende Ungerechtigkeiten im Rentenrecht gegenüber Rentnern der neuen Bundesländer zu beseitigen. Auch angebliche Nebensächlichkeiten, die von der Politik kaum noch Beachtung fanden, für den Betroffenen aber Diskriminierung und Ausgrenzung bedeuten, standen bei den Verbänden und Vereinen der Betroffenen weiter im Blickpunkt. So z.B. schleppte sich die Forderung nach Dynamisierung von besitzgeschützten Versorgungsbezügen seit 1991 durch die Gerichtsinstanzen. Bekanntlich waren Zahlungsbeträge, die aus Ansprüchen aus Versorgungsordnungen am 01.07.1990 bestanden (Bestandsrentner), durch den Einigungsvertrag besitzgeschützt. Sie wurden jedoch nicht, wie die Rentenzahlungen nach dem aktuellen Rentenwert Ost dynamisiert. Nach Durchlauf zahlreicher Widersprüche und Klagen durch die Sozialgerichtsinstanzen entschied das Bundesverfassungsgericht im April 1999 auch darüber, dass die besitzgeschützten Zahlbeträge ab 01.01.1992 dynamisiert werden müssten. Daraufhin entschied das Bundessozialgericht zu dort anliegenden Verfahren, diese Dynamisierung sei nach der Rentenentwicklung West vorzunehmen, was völlig unverständlich und dem ganzen System der Trennung in Ost- und Westrente widersprechend erschien. Der Gesetzgeber folgte mit dem 2. AAÜG dieser Auffassung. Deswegen begann der juristische Widerstand erneut, bis sich am 08.06.2004, nach einem Zwischenurteil vom Juli 2002, erneut das Bundessozialgericht mit diesem Problem befasste und entschied, es bleibt bei der Dynamisierung West. Jetzt wird sich wiederum das Bundesverfassungsgericht damit befassen müssen, weil Verfassungsbeschwerde eingereicht wurde.

Eine Entscheidung des BSG vom Januar 2004 machte erneut deutlich, was nach den Urteilen des BVerfG vom 28.04.1999 abzusehen war, dass nämlich die mit juristischen Mitteln angestrebte restlose Beseitigung des Rentenstrafrechts immer schwieriger werden würde. Es wurde nach den BVerfG-Urteilen von April 1999 deutlich, dass eine erneute verfassungsrechtliche Überprüfung der 1,0 EP-Regelung für Angehörige des MfS/AfNS nur unter der Bedingung

197 - Vgl. Informationen der GBM, Nr.1 1/2003, S.5, Archiv GBM
198 - Vgl. ISOR- aktuell, Nr. 2/04, S. 1/2

möglich wäre und Erfolg versprechend ausfallen würde, wenn wesentlich neue Erkenntnisse bezüglich des Einkommensniveaus im MfS/AfNS im Vergleich zur übrigen Bevölkerung der DDR dem BVerfG vorgelegt werden könnten. Das angebliche, aber nie genau geprüfte und nicht bewiesene, hohe, überdurchschnittliche und höchste Einkommen beim MfS/AfNS, wurde bei allen bis dahin dazu getroffenen juristischen Entscheidungen immer wieder als Begründung für die deshalb gerechtfertigten 1,0 EP angeführt.[198]

So auch durch das BSG, das sich am 29.01.2004 mit einem Sprungrevisionsverfahren zur 1,0 EP-Regelung für MfS/AfNS-Angehörige befasst hatte. In diesem Verfahren hatte der Kläger Rente bis zur BBG eingefordert und das damit begründet, dass Angehörige des MfS/AfNS nach ihrer beruflichen Qualifikation und entsprechend der jeweiligen Leitungsebene ebenso wie Angehörige der NVA und Beschäftigte im zivilen Bereich entlohnt worden seien. Diesen Argumenten folgte das BSG nicht. Die Revision wurde zwar für zulässig erklärt aber als unbegründet zurückgewiesen.

Es schien aussichtslos zu sein, wenn nun erneut das höchste Sozialgericht sich der allgemein üblichen Argumentation anschloss, ohne dafür grundlegende Erkenntnisse über die Einkommenssituation beim MfS/AfNS zu besitzen. Gutachten von Prof. Kaufmann und Dr. Napierkowski lagen zwar vor, wurden aber nicht hinzugezogen bzw. ignoriert.

Umso wichtiger war nun, dass es doch Sozialgerichte bzw. Sozialrichter gibt, die sich der allgemein üblichen Argumentation nicht beugen. Die 18. Kammer des Sozialgerichts Berlin unter Vorsitz von Richter Rudnik setzte gemäß Artikel 100 GG am 26.04.2004 ein Klageverfahren aus, weil es die Begrenzung der Arbeitseinkommen und die Nichtbeachtung der Qualifikation für Angehörige des MfS/AfNS für die Rentenberechnung ab 01.07.2001 (nach Inkrafttreten des 2. AAÜG-ÄndG) für verfassungswidrig hielt. Die Kammer berief sich auch darauf, dass im Urteil des BVerfG vom 28.04.1999 die Begrenzung auf 1,0 EP als verfassungsgemäß betrachtet wird, aber dem Gesetzgeber eine günstigere Lösung offen bleibt, ohne das der Gesetzgeber damit gegen die Verfassungsgrundsätze verstoßen würde.

Wie das BVerfG auf diese Richtervorlage reagieren wird, blieb zunächst unklar, aber für die vom Rentenstrafrecht Betroffenen eröffnete die Berliner Entscheidung den erneuten Gang vor das BVerfG.

Gleichzeitig mit dieser Richtervorlage gab es 10 Verfassungsbeschwerden beim BVerfG zu dieser Problematik. Nun musste das BVerfG erneut zu § 7 AAÜG entscheiden, ebenso wie zu den Richtervorlagen die so genannten E3-Fälle betreffend (§ 6 Abs. 2 und 3), die dem Gericht seit 1998 vorlagen.

Diese Entscheidungen erfolgten z.T. mit Blick auf die lange Wartezeit doch

überraschend mit Beschlüssen des BVerfG vom 22. und 23.06.2004, wie am 07.07.2004 durch Pressemitteilung bekannt wurde.

Beschlüsse des BVerfG im Juni 2004

Mit Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG vom 22.06.2004 wurde die Verfassungsbeschwerde eines ehemaligen Oberst des MfS nicht zur Entscheidung angenommen. (Was am 27.07.2004 auch zu den weiteren vorliegenden Verfassungsbeschwerden zu diesem Problem entschieden wurde.)[199]

Zur Begründung wurde angeführt, dass bereits das BVerfG mit Urteil vom 28.04.1999 entschieden habe, dass die Berücksichtigung des Arbeitsentgeltes von Angehörigen des MfS/AfNS lediglich bis in Höhe von mindestens 1,0 EP (Durchschnittseinkommen in der DDR) verfassungsrechtlich zulässig sei und dass deshalb der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet sei, darüber hinaus (etwa bis zur BBG) Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, was nicht verfassungswidrig wäre. Der Gesetzgeber habe mit dem 2. AAÜG-ÄndG verfassungsrechtlich entschieden. Er konnte davon ausgehen, dass im Bereich MfS/AfNS deutlich überhöhte Entgelte gezahlt wurden, was zur pauschalisierten Begrenzung auf 1,0 EP berechtigen würde.

Die entscheidende Kammer folgt dem Urteil vom 28.04.1999 und stellt darüber hinaus fest, dass die vorgelegten Gutachten von Prof. Kaufmann und Dr. Napierkowski keine sachlich und zeitlich umfassende, auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse erarbeitete Analyse des Besoldungs- und Versorgungssystems des MfS/AfNS darstellten. Sie würden nur begrenzte Zeiträume (1985 und 1989) erfassen und müssten deshalb ihre Ergebnisse unter zahlreiche Vorbehalte stellen.

Weder die Feststellung des BVerfG im April 1999 (der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass beim MfS/AfNS überhöhte Entgelte gezahlt wurden) noch die Darstellung der entscheidenden 3. Kammer vom Juni 2004 (schlussfolgernd aus den Gutachten Kaufmann/Napierkowski, es sei nicht widerlegt, dass es deutlich überhöhte Entgelte gab), ist hinreichend belegt. Die 3. Kammer selbst stellt fest, dass in der DDR die Beschäftigten- und Qualifikationsstruktur sowie die erzielten Einkommen im MfS/AfNS statistisch nicht hinreichend erfasst waren. Das BVerfG stellt das also wiederholt fest, sieht sich aber – um sichere und gerechte Entscheidungen treffen zu können – nicht veranlasst, den Gesetzgeber anzuregen, das ohne Zweifel bei der STASI – Unterlagenbehörde bzw. dem Bundesverwaltungsamt vorhandene Material für eine umfassende Analyse zu nutzen bzw. es an Interessenvertretungen der Betroffenen heraus-

199 Vgl. BVerfG, Az. 1 BvR 1070/02 vom 23.06.2004
200 - Vgl. BVerfG, Az. 1 BvL 3/98 vom 23.06.2004

zugeben. Sie weigern sich bzw. stellen sich unwissend.

Jetzt ist zu hoffen, dass es den Interessenvertretungen der Betroffenen gelingt, mit neuen, von der STASI-Unterlagenbehörde bzw. vom Bundesverwaltungsamt zur Verfügung gestellten Materialien, über die Einkommensverhältnisse des MfS/AfNS im Vergleich zur übrigen Bevölkerung eine Analyse anzustellen.

Zur Entscheidung der 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG bezüglich der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde des Angehörigen des MfS/AfNS mit Blick auf die Entscheidung des Ersten Senats vom 23.06.2004 (E3-Sache) noch eine Nachbemerkung. Hinsichtlich der verfassungsgemäßen Nichtberücksichtigung des angeblich überhöhten Einkommens für MfS/AfNS spielt die Wirkung der BBG überhaupt keine Rolle, obwohl sie durch die Überführung der Z+SVS in die Rentenversicherung hohe und möglicherweise überhöhte Ansprüche unterschiedslos begrenzt, wie es im Beschluss zu E3-Sachen begründet angeführt wird. Alle angeblich überhöhten Einkommen werden doch durch die BBG abgeschnitten, egal wie hoch sie waren. Warum gilt das als Begründung für die Recht- und Verfassungsmäßigkeit für E3-Einkommen und nicht für die im MfS/AfNS auch?

Zum E3-Problem lagen dem BVerfG drei Richtervorlagen zur Entscheidung vor. (SG Halle vom 17.02.1998, SG Berlin vom 15.04.2002 und vom 30.09.2002), mit denen sich der Erste Senat befasste und mit Beschluss vom 23.06.2004 entschied. Wie schon mit Urteil des BVerfG vom 28.04.1999 zu § 6 Abs. 1 AAÜG wurden jetzt auch die Absätze 2 und 3 des § 6 AAÜG als mit dem GG für unvereinbar erklärt. [200]

Die Begründung zum Urteil des BVerfG von 1999 zu § 6 Abs. 1 AAÜG ließ kaum eine andere Entscheidung zu. Bereits 1999 wurde kurz nach dem Urteil deshalb auch eine Entscheidung zu E3 erwartet. Sie wurde nun, obwohl damals schon die Richtervorlage aus Halle vorlag, mit 6jähriger Verzögerung gefällt!?

Inhaltlich bringt der Beschluss des Ersten Senats des BVerfG vom 23.06.2004 keine besonders neuen Erkenntnisse bzw. Tatsachen, die begründen, warum nicht schon mit dem Urteil vom April 1999 oder kurzfristig danach die Unvereinbarkeit der E3-Regelung mit dem GG erklärt werden konnte. Folgerichtig ist deshalb auch, dass diese Unvereinbarkeit rückwirkend ab 01.07.1993 gilt.

Der Beschluss zur Aufhebung der sog. E3-Fälle wurde berechtigt als erneuter Erfolg der Betroffenen und ihrer Interessenvertretungen im Widerstand gegen das Rentenstrafrecht bewertet, der seit 1991 geführt und angesichts des Beschlusses zur weiter bestehenden Kürzung auf 1,0 EP lt. § 7 AAÜG, wonach

Rentenstrafrecht nunmehr allein für Angehörige des MfS/AfNS bestehen bleibt, weiterhin geführt werden wird. Alle am Erfolg für die E3-Fälle Beteiligten, insbesondere die Betroffenen und ihre Interessenvertretungen, erklärten nach den Beschlüssen des BVerfG vom Juni 2004, dass in solidarischer Gemeinschaft weiter Druck zur endgültigen Überwindung des Rentenstrafrechts erfolgen wird.

In einer Erklärung der GBM heißt es dazu u.a.: „Vor allem aber bleibt es leider für die ehemaligen Angehörigen des MfS auch weiterhin bei der Begrenzung auf einen Entgeltpunkt je Jahr... Wir erklären gegenüber allen vom Rentenstrafrecht weiterhin Betroffenen unsere Solidarität und werden alles in unseren Kräften Stehende unternehmen, um auch für die Angehörigen des MfS zu einer gerechten Regelung zu kommen..." [201]

Prof. Dr. Ernst Bienert, anerkannter Rentenexperte und Vorstandsmitglied der GBM äußerte nach den Beschlüssen des BVerfG vom Juni 2004 die Auffassung, „...dass die pauschale Kürzung auch beim MfS verfassungsrechtlich nicht tragbar ist, ..." [202]

Diese generelle Auffassung brachten, wie schon 13 Jahre lang erneut, unterlegt mit ihrer persönlichen Lebenssituation, Hunderte der weiterhin vom Strafrecht Betroffenen mit Briefen an Bundestagsfraktionen, Regierungsmitglieder und in Petitionen an den Bundestagsausschuss zum Ausdruck.

Bis in die jüngste Zeit hinein, kommen sowohl von den im Bundestag vertretenen Parteien, als auch von Regierungsverantwortlichen immer die gleichen „Begründungen" für die gesetzlichen Regelungen, wie sie mit dem 2. AAÜG- ÄndG im Juli 2001 getroffen worden sind. So wird wider besseren Wissens behauptet, dass sich die Regelungen für MfS/AfNS auf Beschluss der Volkskammer der DDR beziehen (1990=990 DM als Höchstzahlbetrag), obgleich dieser Renten-Zahlbetrag damals einen Wert von 1,47 EP hatte und außerdem wäre der jetzt festgesetzte 1,0 EP im Hinblick auf das hohe und überhöhte Einkommen beim MfS/AfNS gerechtfertigt. Eine immer wieder stupide wiederholte, aber nicht bewiesene Behauptung. Und schließlich wird die Verletzung der Wertneutralität des Rentenrechts mit dem Hinweis auf die Opfer der SED-Diktatur und deren ungenügende Entschädigung gerechtfertigt. Diese Verbindung (Opfer der SED-Diktatur und Rentengerechtigkeit) hat selbst das BVerfG in seinen Beschlüssen vom Juni 2004 als verfassungsrechtlich zur Rechtfertigung der heraufbeschworenen Ungleichbehandlung als nicht tragfähig festgestellt, zumal dem Gesetzgeber weder untersagt noch unmög-

201 - Vgl. GBM- Akzente, Nr. 8/2004
202 - Vgl. ISOR- aktuell, Nr. 8/9/04, S. 5

lich gewesen wäre, eine gerechte Regelung für die Opfer zu beschließen.

Die so genannte ungenügende Opferregelung bedauerte noch in einem Brief der CDU/CSU-Fraktion des Bndestages im Auftrag der Fraktionsvorsitzenden Frau Dr. Angela Merkel Herr Frank Wollschläger am 13.12.2004, unabhängig von der Aussage des BVerfG. Er schrieb an ein ISO-Mitglied u.a.: „Aus Sicht der Union ist es erforderlich, dass eine Neuregelung des AAÜG (nach dem Beschluss des BVerfG zu § 6 AAÜG. WH) mit einer rentenrechtlichen Verbesserung der Situation der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR verbunden wird. Alles andere wäre aus Gründen der Gerechtigkeit und der Akzeptanz nicht vermittelbar." [203] (CDU/CSU hatte nach der Einheit 8 Jahre dazu Zeit.)

Auch die mehrfach im Prozess der Gesetzgebung zum 2. AAÜG-ÄndG und danach, insbesondere von der SPD verwandte Worthülse von der ‚zwingenden Vorgabe' durch das BVerfG bezüglich der 1,0 EP für MfS/AfNS, wird immer wieder in Briefen auf Anfrage von ISOR-Mitgliedern gebraucht, insbesondere auch von den zuständigen Ministerien, von denen man die grundlegende Kenntnis und Interpretation von BVerfG-Urteilen oder -Beschlüssen doch wohl erwarten könnte.

Bis unmittelbar vor der Veröffentlichung (07.07.2004) der Entscheidungen des BVerfG vom 22. und 23.06.2004 waren zum § 6 AAÜG etwa 50 und zu § 7 AAÜG etwa 150 Eingaben seit Beginn der 15. Legislaturperiode (2002) beim Petitionsausschuss des Bundestages eingegangen. Dazu wurden die Petitionsverfahren am 01.07.2004 abgeschlossen und an den Bundestag zur Beschlussfassung ab verfügt.

Zu § 7 AAÜG wurde vom Petitionsausschuss festgestellt, dass eine Änderung der darin festgelegten 1,0 EP nicht für notwendig bzw. möglich erachtet wird, weil grundlegend von hohen und überhöhten Einkommen beim MfS/AfNS ausgehend, das BVerfG dem Gesetzgeber diese Regelungen zwingend vorgegeben habe und sich wegen der notwendigen Verbesserung der Entschädigung für die Opfer des SED-Regimes keine parlamentarische Mehrheit im Bundestag ergeben habe.

Der Petitionsausschuss kam zu § 6 AAÜG (E3-Regelung) zur Auffassung, dass die Entscheidung hierzu vom Grundsatz her bereits mit dem BVerfG-Urteil vom 28.04.1999 getroffen worden sei und deshalb eine Prüfung der Gesetzeslage angeraten sei. Wörtlich heißt es im Abschlußbericht des Petitionsausschusses: „Gleichwohl ergeben sich nach Auffassung des

203 - Vgl. Brief der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages vom 12.12.04 an ein ISOR- Mitglied, ISOR- Archiv

Petitionsausschusses aus den grundlegenden Ausführungen des Gerichts (Urteil des BVerfG vom Juni 1999 W.H.) verfassungsrechtliche Maßstäbe, an denen sich auch die seit dem 01. Januar 1997 geltenden Begrenzungsregelungen (E-3 W.H.) messen lassen sollten." [204]

In seinem Referat auf der außerordentlichen Vertreterversammlung von ISOR e.V. am 08.10.2004 macht Horst Parton, Vorsitzender von ISOR e.V. die Solidarität im weiteren Kampf gegen Rentenstrafrecht deutlich: „Das Auftreten von Vertretern anderer Sozialverbände und -vereine, wie ehemalige Soldaten im DBwV-Ost, dem BRH und der GRH, von Prof. Dr. Axel Azzola und der früheren Sozialministerin in Mecklenburg-Vorpommern und jetzigen Landtagsabgeordneten, Dr. Martina Bunge, bestätigte, dass ISOR nicht allein steht und mit Solidarität weit über die eigenen Reihen hinaus rechnen kann."[205]

Im gleichen Referat zog er das Resümee des Beschlusses des BVerfG vom Juni 2004 zum § 7 AAÜG. Er machte deutlich, dass die Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden zum § 7 AAÜG auf eine politische und rechtliche Isolierung und Ausgrenzung der ehemaligen Mitarbeiter des MfS ziele. Die Solidarität innerhalb von ISOR und mit anderen Verbänden und Vereinen der bisher von Rentenstrafrecht Betroffenen müsse dafür sorgen, dass diese Strategie nicht aufgehe. Wörtlich sagte er weiter: „Uns ist bewusst: Die Ablehnung der Verfassungsbeschwerden nach § 7 AAÜG bedeutet, dass erst nach Jahren weiterer intensiver Anstrengungen mit rentenrechtlichen Verbesserungen für die ehemaligen Mitarbeiter des MfS durch ein Urteil des BVerfG gerechnet werden kann. Dem kann nur der Gesetzgeber zuvorkommen." Er erläuterte, dass jedoch die Begründung der Ablehnung der Verfassungsbeschwerden zum § 7 AAÜG eine spätere erneute Entscheidung unter der Voraussetzung der Klärung der Einkommensverhältnisse und Qualifikationsstruktur des MfS ausdrücklich zulasse. ISOR sei mit seinen Einkommens-Gutachten auf dem richtigen Weg gewesen, auch wenn diese als nicht ausreichend zurückgewiesen worden seien. Noch umfangreichere und aussagefähigere Daten zu erschließen, fordere noch große Anstrengungen und Zeit, die Gewinnung geeigneter Wissenschaftler und vor allem die Überwindung der Blockadehaltung des Bundesverwaltungsamtes und der Birthler-Behörde. Sollten alle Verhandlungen und konstruktiven Angebote zur Herausgabe und Auswertung der erforderlichen Daten keinen Erfolg haben, müssten Massenproteste, Petitionen, Schreiben an Politiker und Gespräche

204 - Vgl. Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Bundestages vom 01.07.2004, BT-Drucksache 15/3461

205 - Vgl. ISOR- aktuell, Nr. 11/04, S. 1

mit ihnen den Forderungen der Betroffenen Nachdruck verleihen.[206]

Diesen Willen unterstrichen die Vertreter von mehr als 25 Tausend ISOR-Mitgliedern in einer Entschließung. Darin heißt es u.a.: "Sowohl die zeitliche Nähe der beiden Entscheidungen und ihre gemeinsame Veröffentlichung in einer Pressemitteilung des BVerfG (07.07.2004 W.H.), als auch die gegenläufigen juristischen Argumente können nicht anders bewertet werden als ein Versuch, ehemalige politische Verantwortungsträger der DDR nach dem bewährten Prinzip – teile und herrsche – gegeneinander auszuspielen und die einstigen Angehörigen des MfS/AfNS zu isolieren, zu demotivieren und zur Aufgabe ihrer Kampfentschlossenheit zu veranlassen.

Das wird aber dank der erprobten jahrelangen Solidarität der ISOR-Mitglieder untereinander und mit den befreundeten Vereinen und Verbänden nicht gelingen. Wir führen unseren solidarischen Kampf bis zur endgültigen Beseitigung des Rentenstrafrechts weiter."[207]

Seit Dezember 2004 gibt es zwischen dem Vorstand von ISOR e.V. und dem Bundesverwaltungsamt einerseits und der Birthler-Behörde andererseits Gespräche und Schriftverkehr (in der Folgezeit auch mit der Kultur-Staatsministerin als neue Dienstaufsicht der Birthler-Behörde), woraus die Erwartung erwächst, dass Unterlagen herausgegeben werden, die eine sachlich und zeitlich hinreichende Erkenntnis über die Struktur, der Pro-Kopf- und Durchschnittseinkommen und der Beschäftigten- und Qualifikationsstruktur im MfS/AfNS ermöglichen, wie es das BVerfG forderte.

Die sich aus diesen Bemühungen ergebenden juristischen Schritte und weitere politische Anstrengungen eröffnen gegebenenfalls den nochmaligen Weg zum BVerfG oder, was im Interesse der hoch betagten Betroffenen noch zu ihren Lebzeiten geschehen sollte, die Beseitigung des Rentenstrafrechts durch eine entsprechende Entscheidung des Gesetzgebers.

---

206 - Vgl. ebenda
207 - Vgl. ISOR- aktuell, Nr. 11/04, S. 6

Internationale und völkerrechtliche Betrachtungen Teil IV

Rainer Rothe

1. Die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften im Lichte internationaler Garantien sozialer Sicherheit; Urteile des EuGH für Menschenrechte

Mit der Schließung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR und deren Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung änderte sich die rechtliche Stellung der Anwartschaftsberechtigten und Leistungsempfänger grundsätzlich. Die damit verbundenen erheblichen Leistungskürzungen wurden nicht nur von den Betroffenen als Bestrafung für die der ehemaligen DDR geleisteten Staatsdienste empfunden. Die politische Instrumentalisierung des Rentenrechts und die damit einhergehenden Verminderungen des Eigentumsschutzes im Sinne einer Enteignung und sozialen Ausgrenzung waren unverkennbar. Im Rahmen der „Delegitimierung" der DDR durchaus offenkundig und staatspolitisch gewollt. Die personifizierte Inkarnation des Bösen schlechthin waren dabei die ehemaligen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Das war auch 1999 noch aktuell, als der Präsident des Deutschen Bundestages, Wolfgang Thierse, erklärte, „uns allen, uns DDR-Bürgerinnen und-Bürgern besonders, ist die verbrecherische Rolle der Staatssicherheit der DDR bewußt".[208]

Zweifelsfrei waren mit den die Sicherung der sozialen Rechte verbundenen Entscheidungen im Prozess der staatlichen Wiedervereinigung Deutschlands auch Menschenrechtsfragen und damit Völkerrecht unmittelbar berührt.

Vor mehr als 50 Jahren haben die Vereinten Nationen „Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte" verabschiedet. Menschenrechte sind danach die Rechte aller Menschen ohne irgendeine Unterscheidung nach „Rasse, Farbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Vermögen, Geburt oder sonstigem Status".[209] Sie stellen eine Voraussetzung für die Achtung der Würde des Menschen dar und fördern das friedliche Zusammenleben in und zwischen den Staaten. Die Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte muss Priorität in der Politik der Staaten besitzen. Das ist in der gegenwärtigen

208 - Vgl. Thierse, Wolfgang, Getrennte Vergangenheit – Gemeinsame Geschichte, Eröffnungsvortrag des Geschichtsforums in Berlin, am 28.05.1999

209 - Vgl. Art. 2 Allg. Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, Resolution 217 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Staatengemeinschaft zumindest erklärter Konsens. Dazu ist es notwendig, Menschenrechte als Querschnittsaufgabe aller Politikbereiche zu begreifen und zu behandeln. In internationalen Abkommen und Konventionen wurden die Menschenrechte seither für ihre Mitgliedsstaaten verpflichtend festgeschrieben. Die Unteilbarkeit, Universalität und gegenseitige Abhängigkeit der Menschenrechte sind besonders auf der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 von 172 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen bekräftigt worden.

Der Schutz der Menschenrechte ist in erster Linie eine nationale Aufgabe und ist dort naturgemäß am Wirksamsten zu gewähren und zu kontrollieren. Die internationalen Überwachungsinstrumente können nur subsidiär greifen. Die BRD hat die wichtigsten Menschenrechtskonventionen ratifiziert und sich damit „weitgehend internationaler Kontrolle geöffnet".[210]

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.04.1999 in den Verfahren 1 BV 11/94 und 33/95, 1 BfR 1560/97 war die Frage zu beantworten, ob und inwieweit durch diese Entscheidungen, soweit damit die Beschwerdeführer weiterhin in ihren beanspruchten Rechten beeinträchtigt blieben, eine Verletzung der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu rügen ist.[211] Eine Instrumentalisierung des Rentenrechts als „Rentenstrafrecht" war durch die Urteile des BVerfG nicht aufgehoben.

Die Menschenrechtsbeschwerde nach der Entscheidung des BVerfG vom 28.04.1999

Die folgenden Feststellungen berühren insbesondere die Verfahren, soweit sie ehemalige Angehörige des MfS/AfNS betreffen und werden von der rechtlichen Ausgangssituation der eingereichten Klage und der Entscheidung betrachtet und gewertet.

Die GBM e. V., ISOR e. V. und der Akademische Ruhestandsverband wandten sich an Rechtsanwalt Dr. Friedrich Wolff und an den Völkerrechtler Prof. Dr. Bernhard Graefrath mit der Bitte um gutachterliche Äußerungen zu diesen Fragen.

Die Fragestellung ging von der Tatsache aus, dass das BVerfG die ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS dadurch grundgesetzwidrig benachteiligt hat, dass es den Abbau von Leistungen insoweit für verfassungskonform erklärte, als es die Absenkung des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts auf das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet rechtfertigte. Gegenstand war dabei nicht die Überprüfung der so genannten „Systementscheidung", also die Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften in das Rentenrecht der Bundesrepublik schlechthin.

Es waren ausgehend von dieser Entscheidung des BVerfG die Argumente

für eine Menschenrechtsbeschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) zu prüfen.

Das hatte einerseits unter materiell-rechtlichen Aspekten zu erfolgen und war von besonderer Schwierigkeit, da eine präjudizierende Rechtsprechung offensichtlich weder von der Menschenrechtskommission noch vom EuGHMR vorhanden war. Zum anderen war das politische Klima beim und im Umfeld des EuGHMR ein durchaus ernst zunehmender Faktor. „Im Allgemeinen ist dieses Gremium extrem konservativ, man hat wiederholt komplizierte Begründungen erfunden, linke Klagen abzuweisen. Probleme der deutschen ‚Einheit' werden dort nicht auf große Anteilnahme stoßen. Man muß wohl auch bedenken, dass eine in der Sache abgewiesene Klage von der Regierung als Bestätigung ihrer Politik ausgeschlachtet wird".[212]

Eine derartige Beschwerde kann nur auf die Verletzung eines in der EMRK verbürgten Rechts gestützt werden. Der EuGHMR überprüft also nicht die Richtigkeit der Entscheidung nach dem Recht des Vertragsstaates, sondern lediglich, ob die Bestimmungen der EMRK durch die Entscheidung deutscher Gerichte verletzt sind.

Die formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde waren nach Artikel 35 EMRK gegeben, wonach sich der EuGHMR „mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittelverfahren in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Ergehen der innerstaatlichen Entscheidung befassen" kann.[213] Die formellen Bedingungen waren nach der Entscheidung des BVerfG gegeben, die 6-Monatsfrist gebot jedoch Eile.

Im Folgenden sind die Regelungen der EMRK dargestellt, deren Verletzung, mehr oder minder gerechtfertigt, zu rügen war.

a) Die Vereinbarkeit der Entscheidung des BVerfG mit dem Recht auf Achtung des Eigentums[214]

Die EMRK garantiert die in Artikel 2 bis 18 angeführten so genannten „klassischen" Grundrechte. Nach dieser Aufzählung sind Sozialrechte, wie z.B. das Recht auf Arbeit oder auf eine Wohnung, nicht geschützt. Eine gewisse Erwei-

210 - Vgl. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz „Menschenrechte in der BRD", 4. Bericht zum Zivilpakt der Vereinten Nationen, Einleitung S. 9

211 - Vgl. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 04.11.1950, i.d.F. des Protokolls Nr. 11 vom 11.05.1994, BGBl. II

212 - Vgl. Prof. Graefrath in einer Vorabkorrespondenz vom Juli 1999, ISOR Archiv

213 - Vgl. Artikel 35 EMRK, a.a.O.

214 - Vgl. Artikel 1 des Zusatzprotokolls der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, i.d.F. des Protokolls Nr. 11, a.a.O.

terung dieses Katalogs findet sich ergänzend in den Zusatzprotokollen. Artikel 1, Erstes Zusatzprotokoll-EMRK lautet:

> „Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter dem durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen."
>
> Eigentumsrechte sind jedoch primär Verfassungsrechte, deshalb die Einschränkung.
>
> „Die vorstehenden Bedingungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält".[215]

Die Europäische Menschenrechtskommission als ein vorgeschaltetes Gremium des EuGHMR hatte die Frage nach dem Anspruch auf eine sozialversicherungsrechtliche Rente als Eigentum im Sinne von Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls in ihrer Entscheidung vom 15. Mai 1996 mit Hinweis auf ihre ständige Rechtsprechung, „nach der das Recht auf Alterspension als solches nicht zu den Rechten und Freiheiten, die von der Konvention garantiert werden", gehört, verneint. Allerdings gleichzeitig die Ausnahme anerkannt, dass die Zahlung von Pflichtbeiträgen in den Fonds einer Pflichtversicherung unter gewissen Umständen ein Eigentumsrecht an einem Anteil dieses Fonds begründen kann, „und dass dieses Recht durch die Art und Weise der Verteilung des Fonds beeinträchtigt werden kann".[216] Zu dieser Entscheidung bemerkt Prof. Graefrath: „Zunächst muss man wohl sagen, das der Beschluss der Menschenrechtskommission über die Ablehnung der Zulässigkeit der Beschwerde... außerordentlich liederlich ist und von starker politischer Voreingenommenheit zeugt. In gewisser Weise ist seine Unrichtigkeit sogar durch die jetzigen Entscheidungen (vom 28.04.1999 d. Verf.) des BVerfG belegt. Allerdings ist es nicht gerade ein freundlicher Eröffnungszug, wenn man dem Gericht zunächst mal bescheinigt, dass es bislang in der Sache nicht sehr fundiert entschieden hat".[217]

Eine eindeutigere Feststellung zur Rente als Eigentum hat der EuGHMR in einer Entscheidung von 1996 getroffen:

---

215 - Vgl. Artikel 1, Erstes Zusatzprotokoll EMRK, a.a.O
216 - Vgl. 24077/94 i.S. Mann / Deutschland

„Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass das Recht auf Notstandshilfe (entspricht der deutschen Arbeitslosenhilfe) – soweit es in den einschlägigen Gesetzen eingeräumt ist – ein vermögenswertes Recht i.S. Artikel 1 des 1. ZP-EMRK ist".[218]

Danach konnte kaum noch Zweifel – zumindest aber begründete Hoffnungen – bestehen, dass bei im Vordergrund stehenden Fürsorgeaspekten, Ansprüche aus den Sozialversicherungssystemen als Rentenansprüche in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Artikels 1 des 1. ZP-EMRK fallen. Das entsprach auch der Entscheidung des BVerfG vom 28.04.1999:

„Die in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen genießen den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 GG". [219]

Das BVerfG hat aber einschränkend erklärt, dass der Gesetzgeber ein „legitimes öffentliches Interesse" verfolgt, wenn er für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS „eine besondere Begrenzung" vorsieht.[220] Das sich darauf aufbauende Konstrukt der zumindest teilweisen Nichtigkeit des § 7 AAÜG erscheint ausgewogen und sozial. Nach Auffassung des BVerfG liegt die grundgesetzwidrige „Benachteiligung von Angehörigen des MfS/AfNS in der besonders ungünstigen Anrechnung von Arbeitsverdiensten, die dazu führt, dass sogar in der Sozialpflichtversicherung versicherte Personen mit unterdurchschnittlichen Arbeitsentgelten oder Arbeitseinkommen besser gestellt sind".[221]

Diese Einschränkung ist offenkundig auch im Hinblick auf das 1. ZP-EMRK erfolgt, denn tatsächlich gewährt die EMRK den Gesetzgebern der Vertragsstaaten einen weiten Spielraum. Ob diese besondere Begrenzung jedoch im „legitimen öffentlichen Interesse" im Rahmen der Konvention erfolgt oder diesen bereits sprengte, war offen. Zumindest war insoweit aber der Eindruck einer verfassungskonformen Benachteiligung und einer „konventionsfesten" Entscheidung des BVerfG erweckt.

---

217 - Vgl. Prof. Graefrath, a.a.O.
218 - Vgl. Gayguszuz, Österreich 1996, IV, S. 1129
219 - Vgl. BVerfG, 1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95
220 - Vgl. BVerfG, 1 BvL 11/94, 1 BvL 33/95 und 1 BvR 1560/92, UA S. 54
221 - Vgl. a.a.O., UA, S. 51 ff.

Zur Rechtfertigung des Entzugs des Eigentumsrechts verlangt Artikel 1 Abs. 11. Zusatzprotokoll zunächst ein öffentliches Interesse sowie eine gesetzliche Grundlage. Bei der Überprüfung, ob eine gesetzliche Grundlage besteht, übt der Gerichtshof nur eine so genannte Nachkontrolle aus, da die innerstaatlichen Behörden der Vertragsstaaten eher in der Lage sind, sich über die Anwendung und Auslegung innerstaatlichen Rechts zu äußern. Allerdings ist einschränkend zwischen der Schwere der Maßnahme und dem zu erreichenden Ziel abzuwägen, in dem das Interesse der Öffentlichkeit an einer Enteignung (auch i.S. von Einschränkung des Eigentums zu verstehen) mit dem Interesse des Einzelnen am Schutz seines konkreten Eigentumsrechts gegenübergestellt wird. Dem Einzelnen darf keine übermäßige Last zu Gunsten der Allgemeinheit auferlegt werden.[222] Inwieweit hierzu der Grundsatz des Vertrauensschutzes notwendig zu beachten ist, ist in der Literatur allerdings durchaus strittig.

b) Das Diskriminierungsverbot des Artikels 14 EMRK im Inhalt der Entscheidungen des BVerfG

Art. 14 EMRK verbietet die Diskriminierung von Personen in Ausübung der EMRK–Garantien wie folgt:

> „Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden."

Diese Regelung kommt nur zusammen mit anderen in der Konvention und den Zusatzprotokollen – hier dem Eigentumsschutz – garantierten Rechten zur Anwendung und ist als Bestandteil jeder Konventionsbestimmung zwingend zu beachten.

> „Nur wenn die EMRK selbst positive Pflichten statuiert oder die Vertragsstaaten in der Befolgung der EMRK weitergehende Pflichten übernehmen, können auch aus Artikel 14 EMRK positive Rechte fließen"[223]

222 - Vgl. Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Aufl. 1999, S. 442 ff.
223 - Vgl. Handbuch a.a.O., S. 431

Wegen des Fehlens eines selbständigen Charakters dieser Norm ist das Diskriminierungsverbot im Konventionssystem eher eine schwache Garantie. Soll die Verletzung des Diskriminierungsverbots gerügt werden, verlangt die behauptete Verletzung eine „unterschiedliche Behandlung ohne sachliche und vernünftige Rechtfertigung. Ob eine solche Rechtfertigung besteht, muß anhand des Zwecks und des Ziels der gerügten diskriminierenden Maßnahme sowie im Lichte europäischer Anschauungen geprüft werden".[224] D.h., um sachlich gerechtfertigt zu sein, muss die Diskriminierung im öffentlichen Interesse, was darunter auch immer zu verstehen sein mag, erfolgen.

Die erfolgte Benachteiligung oder auch Diskriminierung der ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS steht unwidersprochen fest. Das BVerfG selbst hat in seiner Entscheidung die unterschiedliche Behandlung der Ansprüche und Anwartschaften der ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS gegenüber anderen ehemaligen Mitarbeitern des Staatsapparates der DDR und Berechtigten aus anderen Versorgungssystemen der DDR wie sie durch § 7 AAÜG erfolgt, hervorgehoben und für verfassungswidrig erklärt:

> „§ 7 AAÜG Abs. 1 Satz 1 verstößt gegen den Gleichheitssatz der hier vornehmlich als Prüfungsmaßstab zur Anwendung kommt" und führt weiter aus: „im Hinblick auf die Begrenzung des rentenwirksamen Arbeitseinkommens nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AAÜG wird die Personengruppe, zu der die Klägerin des Ausgangsverfahrens gehört, gegenüber der großen Mehrheit der Bestands- und Zugangsrentner aus dem Beitrittsgebiet benachteiligt"[225].

Das BVerfG hat jedoch bekanntermaßen – sicher auch im Hinblick auf eine mögliche Menschenrechtsbeschwerde – den Rahmen der verfassungskonformen Benachteiligungen bestimmt und dem Gesetzgeber bescheinigt, dass er „mit der Begrenzung ein einsichtiges und legitimes Ziel verfolgt".[226]

c) Das Recht auf ein faires Verfahren

Nach Artikel 6 EMRK ist das Recht auf ein faires Verfahren bestimmt.

224 - Vgl. Handbuch a.a.O , S. 435
225 - Vgl. a.a.O., UA. S. 51
226 - Vgl. A.a.O., UA. S. 53

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird...".

Das verlangt, dass die Zusammensetzung der nationalen Gerichte im Hinblick auf Bestellung, Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Richter den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht. Die Ausgestaltung ist dem innerstaatlichen Recht überlassen und ist somit primär ein staatsrechtliches Problem.

d) Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Gerichts

Die konsequente Anwendung dieser Grundsätze gewährleistet, „das keine Umstände, welche außerhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten einer Partei auf das Urteil einwirken; es soll... verhindert werden, dass jemand als Richter tätig wird, der unter solchen Einflüssen steht und deshalb kein rechter Mittler... mehr sein kann".[227] Letztendlich geht es „um das Vertrauen, das die Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft erwecken müssen".[228] Dabei sichert die Unabhängigkeit prinzipiell den Ausschluss äußerer Beeinflussung.

Die Parteinahme unter den konkreten Umständen des Einzelfalls soll der Grundsatz der Unbefangenheit verhindern und eine Voreingenommenheit des Richters ausschließen. Wegen des nicht unproblematischen Nachweises (allein eine Behauptung/Vermutung der Befangenheit ist nicht ausreichend) ist darauf abzustellen, „ob Umstände vorliegen, welche geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu begründen".[229] Die Unbefangenheit des Richters ist bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, auch dann, wenn das Verfahren im Umfeld einer „erregten öffentlichen Meinung" stattfindet.

Die Kläger waren ausschließlich ehemalige Angehörige des MfS/AfNS der DDR, die Richter ausschließlich Bürger der BRD, des Staates, dessen Staatsideologie in Bezug auf die DDR vom Begriff „des Unrechtsstaates" dominiert war und ist. Das MfS/AfNS stellte dabei geradezu zu die „Inkarnation des Bösen" dar.

Eine prozessuale Befangenheitsrüge im Sinne der Konvention war sicher-

227 - Vgl. Handbuch, a.a.O., S. 262, mit Hinweisen auf Veröffentlichungen und Rechtsprechung
228 - Vgl. Urteil im Fall Campbl und Fell / Großbritannien, Nr. 81, § 81 EuGRZ 13, 1986
229 - Vgl. Handbuch, a.a.O., S. 264, EuGRZ 13, 1986, S. 671

lich nicht zu begründen und dafür gab es auch keine Entscheidung in einem analogen Rechtsstreit. In dieser historisch einmaligen Situation ging es aber um die Besetzung der Gerichte und der damit verbundenen absoluten Ausschaltung der ostdeutschen Bevölkerung und der Tatsache ostdeutscher gesellschaftlicher Realitäten. Die Besetzung des Gerichts kann aber durchaus Art. 6 der Konvention widersprechen: „Die Unparteilichkeit der Richter kann auch in Frage stehen, wenn zwischen Ihnen und einer Prozeßpartei oder am Prozeßausgang interessierten Kreisen besondere Beziehungen, Bindungen oder auch Gegensätzlichkeiten gegeben sind".[230]

e) Faires Verfahren und Medienberichterstattung

Die Fairness des Verfahrens war zweifelsfrei auch im Blickpunkt der Presseberichterstattung zu untersuchen und zu werten, soweit diese Berichterstattungen eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit darzustellen geeignet waren. „In der Tat können Richter, Geschworene und Zeugen von einer negativen und virulenten Berichterstattung beeinflußt werden. Letztlich richtet sich die Prüfung aber nicht auf die Verantwortung der Zeitungen. Die Verantwortlichkeit des Staates wird dort begründet, wo er nicht verhindert, dass Medienkampagnen die Fairness eines Strafverfahrens beeinträchtigen".[231] Die Sicht der dominierenden und der Staatsideologie der Bundesrepublik absolut verhafteten Medien wurde, dargestellt. Auch hat die Menschenrechtskommission mehrfach dargelegt, dass eine bösartige Pressekampagne die Fairness durchaus auch nachteilig beeinflussen kann. Eine sich daraus ergebende und begründete Verantwortlichkeit des Staates ist zwangsläufig nahe liegend.

f) Die angemessene Dauer des Verfahrens

Art. 6 Abs. 1 ERMK gewährt den Betroffenen einen Anspruch auf Durchführung und Abschluss des sie betreffenden Verfahrens „in angemessener Frist". Damit soll gewährleistet werden, Rechtsstreitigkeiten zügig zu führen und im Interesse der Beteiligten einen Rechtsfrieden baldmöglichst zu erreichen. Vordergründige Bedeutung hat hierbei die Angelegenheit für den Beschwerdeführer und kann als eigentumsrechtliche Frage – z.B. bei Ansprüchen aus der Sozialversicherung – eine besondere Bedeutung aufweisen, „soweit der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers davon abhängt".[232]

230 - Vgl. Frowein/Peukert, Europäische Menschrechtskonvention, EMRK – Kommentar, Rdn. 143 zu6Art. 6

231 - Vgl. Handbuch, mit diversen Literaturhinweisen, a.a.O., S. 320

232 - Vgl. Handbuch, mit Hinweis auf diverse Rechtsprechung, a.a.O., S. 290

Als dann von Bedeutung ist die Komplexität – so zumindest die einschlägige Rechtsprechung – des Einzelfalls im Hinblick auf zu klärende Sach- und schwierige Rechtsfragen. Trotz vorliegend schwieriger und bislang einmaliger Rechtsfragen, bei denen ein Rückgriff auf vorhandene Rechtsprechung nicht erfolgen konnte, lag die Verfahrensdauer mit ca. 9 Jahren außerhalb jeglicher Angemessenheit.

Die Klage vor dem EuGHMR, Klage Nr. 52442/99

Der dargestellten Sach- und Rechtslage sowie der Rechtsposition der Kläger entsprachen die beim EuGHMR 1999 fristgemäß eingereichten Klagen.

Darin rügte der Kläger die Verletzung von

1. Artikel 1 des Ersten ZP-EMRK i.V.m. Art. 14 ERMK mit der Begründung:
   a) Rentenansprüche fallen unter den Schutzbereich des Art. 1 des Ersten ZP- ERMK.
   b) Den Eingriff in das Eigentumsrecht und die Ungleichbehandlung des Klägers nach Art. 1 des Ersten ZP-EMRK i.V.m. Art. 14 EMRK.
   c) Das Fehlen einer objektiven und einsichtigen Begründung für die Ungleich-behandlung und den Eingriff in das Eigentumsrecht.
2. Verletzung des Art. 6 EMRK
   a) Fehlende Unparteilichkeit der Gerichte.
   b) Berichterstattung der Presse.
   c) Unangemessene Dauer des Verfahrens.

Dem gemäß wurde beantragt:

1. Die BRD wird verpflichtet, dem Kläger Schadenersatz in Höhe der ihm in der Vergangenheit zu Unrecht nicht gezahlten Rentenbeträge und die ihm vor den deutschen Gerichten sowie vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entstandenen Anwaltskosten zu zahlen.

2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt fest, dem Kläger steht zukünftig eine Rente in Höhe seines tatsächlich erzielten und den Beiträgen zur Altersversorgung zugrunde gelegten Arbeitsverdienstes zu, die lediglich durch die Beitragsbemessungsgrenze beschränkt werden kann.

Der EuGHMR erklärte die Klage einstimmig für unzulässig.[233]

Das wiederum war die geringste Möglichkeit der Entscheidung und der damit erfolgten Beendigung des Verfahrens. Der Gerichtshof begründete das in

233 - Vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschrechte, vierte Abteilung; Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags Nr. 52442/99 (Übersetzung aus dem Französischen)

234 - Vgl. UA. S. 7

Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Klägers, im Wesentlichen wie folgt:

1. Es wird bestätigt, dass die Ansprüche, die sich aus den Beitragszahlungen an eine Versicherungskasse ableiten, Vermögensansprüche im Sinne des Art. 1 des Ersten ZP sind und verweist auf die bisherige Rechtsprechung des EuGHMR.
2. Selbst unter der Annahme, dass Art. 11. ZP die Zahlung von Sozialleistungen an Personen garantiert, kann dies nicht so ausgelegt werden, als ob dies einen Anspruch auf eine Rente in einer bestimmten Höhe begründet.
3. Der Gerichtshof „unterstreicht", dass nur dann eine Diskriminierung vorliegt, wenn es keine „objektive und angemessene Rechtfertigung gibt", d.h. wenn der Gesetzgeber kein „legitimes Ziel" verfolgt, auch wenn es keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den verwendeten Mitteln und dem gestellten Ziel gibt. Im Übrigen wird auf den Ermessensspielraum der Vertragsstaaten verwiesen.
4. Auch ohne Abstriche folgt der Gerichtshof den Entscheidungsgrundsätzen des BVerfG. In dieser Hinsicht ist der Gerichtshof der Meinung, dass der Wille des deutschen Gesetzgebers, der bei der Einbindung des Rentensystems der ehemaligen DDR in das System der BRD finanzielle Privilegien rein politischer Art, in deren Genuss die ehemaligen Würdenträger des Regimes kamen, aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit zu beseitigen wünschte, einem legitimen Ziel im Sinne des Art. 14 der Konvention entsprach. Unter Berücksichtigung des Grundsatzurteils des BVerfG, das den ehemaligen Mitarbeitern des MfS der DDR das Erlangen einer Rente garantiert, deren Höhe nicht unter dem Rentendurchschnitt der ehemaligen Bürger der DDR liegt und unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums, über den der Staat in dem einmaligen Kontext der deutschen Wiedervereinigung verfügt, vertritt der Gerichtshof den Standpunkt, dass die angewendeten Mittel im Vergleich zum angestrebten legitimen Ziel nicht unverhältnismäßig waren".[234]

   Im Falle des Klägers bedeutet dies, dass seine Rente zwar gekürzt wird, dass diese jedoch nicht unter dem Durchschnitt der äquivalenten Renten in der ehemaligen DDR liegen darf und dass er nur den Teil seiner Rente verliert, der einem finanziellen Privileg entspricht, in dessen Genuss er aus politischen Gründen gekommen war.

5. Zur gerügten Dauer des Verfahrens stellt der Gerichtshof ebenfalls nur lakonisch fest: „in Anbetracht aller Umstände des Rechtsstreits und insbesondere des einmaligen Kontextes der deutschen Wiedervereinigung schlußfolgert das Gericht, dass der zumutbare Zeitraum der im Art. 6 § 1 festgelegt ist, nicht überschritten wurde und dieser Artikel in diesem Punkt nicht verletzt wurde".
6. Die Rüge der mangelnden Unparteiischkeit der Richter in den Ausgangsverfahren begegnet das Gericht, ohne sich überhaupt zur Sache zu äußern, lapidar: „der Gerichtshof stellt fest, dass die Einlassungen des Klägers vage sind und nicht auf präzisen Vorwürfen gegen die Richter, die in seiner Rechtsangelegenheit tätig waren, beruhten".

Der Weg, über den EuGHMR die Strafrente und die ihr zugrunde liegende Diskriminierung und Eigentumsverletzung zu überwinden, war damit gescheitert. Ein weiterer Anlauf in gleicher Sache ist nicht möglich. Auch die Beschwerde gegen die Systementscheidung – hier nicht näher untersucht – wurde als unzulässig zurückgewiesen. Als einziges Argument für ihren Urteilsspruch führt der EuGHMR an, man habe keinen Anhaltspunkt für eine Verletzung der Rechte und Freiheiten gefunden, die durch die EMRK garantiert werden. Begründet wurde diese Auffassung nicht.[235]

Diese Entscheidung lässt für die Betroffenen nur folgenden Schluss zu:

1. Das Urteil beugt sich unter dem Deckmantel der normgerechten Anwendung der EMRK dem Diktat der BRD.

2. Das Urteil ist hart. Es zeigt, in welchen engen Grenzen Menschenrechte geschützt sind. Diese Grenzen scheinen für Menschen, die nach Meinung des Bundesgesetzgebers „in erheblicher Weise das politische System (der Ex-DDR) unterstützt und gestärkt hatten" besonders eng zu sein.[236]

2. Rentenfragen in Staatenberichten

Als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966,[237] ist die BRD, wie alle anderen Vertragsstaaten, verpflichtet, Berichte über die von ihr „getroffenen Maßnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden" (Art. 16).

235 - Vgl. Informationen der GBM, Nr. 7 u. 8/2000, GBM Archiv
236 - Vgl. ISOR aktuell, Nr. 4/2000
237 - Vgl. BGBl. II 1973, S. 1570

Hierbei erlangte der dritte Regierungsbericht der Bundesrepublik insofern eine besondere Bedeutung, als er den Zeitraum umfasste, in dem Deutschland seine staatliche Einheit wieder erhalten hatte. Zu den Ausführungen des Regierungsberichtes hat die Gesellschaft für Bürgerrechte und Menschenwürde e. V. zu ausgewählten Fragen Stellung genommen. Die Stellungnahme der GBM als nichtstaatliche Organisation (NGO) hat deshalb ein besonderes Gewicht, weil sich die GBM e. V. als größte ostdeutsche Menschenrechtsorganisation mit den menschenrechtlichen Folgen und Dimensionen des deutschen Einigungsprozesses in Sonderheit befasst und deshalb in hohem Maße kompetent ist.[238]

Die Stellungnahme wertet grundsätzlich:

„Der Bericht vermerkt, dass im Berichtszeitraum Deutschland seine staatliche Einheit wiedergewonnen habe, er benennt Einzelbeispiele, wie sich dieses politische Ereignis auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der ehemaligen DDR-Bevölkerung ausgewirkt hat, ohne eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor dem 03.10.1990 herrschte in der ehemaligen DDR die Erwartung vor, dass nach dem Beitritt zur BRD das erreichte hohe Niveau der Umsetzung des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte weiterhin gewährleistet wird. Das erwies sich als ein schwerwiegender Irrtum."

Wäre denn pflicht- und wahrheitsgemäß im Regierungsbericht die soziale Situation hinsichtlich der im internationalen Pakt garantierten Rechte dargestellt worden, hätte die Bewertung der Gewährleistung der Rechte die Bezeichnung „Status quo" minus verdient.

Der Regierungsbericht unterlässt es, das Problem der Rentenüberleitung im deutschen Einigungsprozess zu thematisieren. Die Stellungnahme der GBM ist dazu eine unerlässliche Ergänzung und macht die sozialen Dimensionen dieses Problemkreises auch im Hinblick auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen der BRD deutlich. Besonders hebt die Stellungnahme hervor:

238 - Vgl. Stellungnahme der GBM e. V. zum dritten periodischen Bericht der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus Anlass der Berichtsbehandlung durch den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im November 1998, GBM Archiv

- Durch die Überführung der bestehenden Ansprüche auf Altersicherung in die gesetzliche Rentenversicherung der BRD wurde für mehrere hunderttausend ehemalige Angehörige von Zusatz- und Sond erversorgungssystemen eine Beschränkung der Ansprüche auf die Beitragsbemessungsgrenze eingeführt.
- Der vergleichbare Rentenwert bis 1999 beträgt nur 85,2 % dessen, was unter gleichen Voraussetzungen in den westlichen Bundesländern gezahlt wird.
- Im Gegensatz zu Ostanspruchsberechtigten, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können, erhalten viele Bürger in den westlichen Bundesländern durch Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Beamtenpensionen und Betriebsrenten zusätzliche Ansprüche und damit höhere Alterseinkünfte. Bei z.B. hochqualifizierten Wissenschaftlern mit internationalem Renommee beträgt die Kürzung oft 2/3 dessen, was westdeutsche Berufskollegen erhalten.

- Für ehemalige Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung, der gesellschaftlichen Institutionen, der Medien und für die Wirtschaftsfunktionäre wurde eine Strafrente eingeführt. Diese wurde zwar ab 01.01.1997 für einen Teil der Betroffenen abgeschafft, aber sie wird, bezogen auf den Zeitpunkt der Berichterstattung noch immer für etwa 26.000 Personen, die so genannte staatsnahe Positionen eingenommen hatten, sowie für über 100.000 ehemalige Angehörige der Sicherheitsorgane aufrecht erhalten. Letztere müssen mit einem Alterseinkommen in Höhe des Sozialhilfesatzes auskommen, haben aber nicht das Recht auf Leistungen, die Sozialhilfeempfänger zusätzlich beantragen können.

Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte behandelte den Staatenbericht in seiner Sitzung am 23./24. November 1998 und nahm so genannte „Schlussbemerkungen" an.[239] GBM e.V. kommentierte diese Schlussbemerkungen treffend wie folgt: „UNO-Komitee: über Umgang mit DDR-Staatsangestellten bestürzt".[240]

Tatsächlich weist der Ausschuss bereits in der Einführung der Schlussbemerkungen darauf hin, dass Antworten auf eine gestellte Frage nach Pensionsregelungen fehlen und benennt in zwölf Punkten „hauptsächliche Themen, die Anlass zur Besorgnis geben".

239 - Vgl. Ikarus 1/99, mit Bezug auf Doc. E/C. 12/1 Add. 29 des Wirtschafts- und Sozialrates
240 - Vgl. GBM-Informationen, 1 u. 2/99

- Der Ausschuss bemerkt auch mit Bestürzung, dass nur 12 % der öffentlich Beschäftigten auf dem Gebiete von Wissenschaft und Technik der ehemaligen DDR, einschließlich Lehrern, Wissenschaftlern und anderen Fachleuten, weiter beschäftigt worden sind und dass die übrigen ohne Beschäftigung oder adäquate Entschädigung oder eine befriedigende Rentenregelung bleiben. Der Ausschuss befürchtet, dass die Mehrheit der betroffenen Personen in Verletzung von Art. 2 (2) (Diskriminierungsverbot) des Paktes eher aus politischen als aus berufsmäßigen oder wirtschaftlichen Gründen aus ihren Positionen entlassen worden sein könnten.

Konsequent empfiehlt dann der Ausschuss, dass die BRD

- den Rechten, die im Pakt anerkannt sind, einen höheren Stellenwert einräumt, sei es durch gesetzgeberische oder richterliche Mittel und/oder durch praktische Schritte. Die Regierungserklärung des neuen Kanzlers deutet an, dass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hoffnungsvoll zu neuen Höhen aufgewertet werden. Es wird deshalb empfohlen, dass diese neue Politik so bald wie möglich in die Tat umgesetzt wird.
- Rentenregelung und Beihilfen zur sozialen Sicherheit bedürfen auch einer gründlichen Neubetrachtung, um die Geschlechtergleichheit und Fairness unter allen berechtigten Leistungsempfängern in allen Ländern – sei es in Ost oder West – zu sichern.
- Als einen Akt nationaler Versöhnung fordert der Ausschuss auf zu sichern, dass den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, Fachleuten und Wissenschaftlern, die mit dem alten Regime in der ehemaligen DDR verbunden waren, Entschädigung gewährt wird, sowie zu sichern, dass solche Entschädigung sowohl adäquat als auch fair ist, um so viele wie möglich von ihnen in den Hauptstrom des Lebens in Deutschland einzubeziehen und/oder ihnen faire Entschädigung oder soweit angebracht, angemessene Rentenregelungen anzubieten.

Letztendlich lässt die Stellungnahme des Ausschusses nur einen Schluss zu: die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde der eklatanten Verletzung von Menschenrechten, vor allem in den neuen Bundesländern, angeklagt.

Ein unmittelbarer Nutzen dieser Empfehlungen mag umstritten sein, insoweit Ignoranten keinen zwingenden Handlungsbedarf zu haben meinen. Gleichwohl musste sich der Bundestag in einer aktuellen Stunde am 04.03.1999 auf Antrag der PDS mit dem Bericht des UN-Ausschusses und der Benachteiligung der Ostdeutschen als Problem mit internationalen Dimensionen beschäftigen.[241] Seitens der Bundesregierung wurde schlechterdings die Benachteiligung und

241 - Vgl. Plenarsitzung des Bundestages vom 04.03.1999, Protokoll 14/25, S. 2046 – 2059, sowie GBM Information 4/99

Diskriminierung der Ostdeutschen geleugnet. In der Debatte nutzen insbesondere CDU und FDP die Möglichkeit, die PDS zu diskreditieren. Unsachliche Ausfälle zu kritischen Äußerungen im Einigungsprozess kannten keine Grenzen. Der UNO-Ausschuss wurde in seiner Kompetenz praktisch abgestraft. So der Abgeordnete (CDU/CSU) Manfred Grund:

> „Falls wirklich einmal ein deutscher Steuerzahler auf die Idee käme, zu fragen, was aus seinen Steuern wird, die in den Beitrag einfließen, den die Bundesrepublik an die UNO leistet, dann sollte man den Bericht der UNO-Kommission über den wir heute debattieren, nicht zeigen. Denn es könnte sein, dass er auf die Idee käme, seine Steuerlast anteilig um den Betrag zu vermindern, der bisher an die UNO gezahlt wird".[242]

Die FDP legte nach mit dem Abgeordneten Klaus Haupt:

> „Die Stellungnahme des UN-Ausschusses ist aus meiner Sicht alles andere als ein seriöses Papier. Der Ausschuss hat noch nicht einmal den Hauch von Ahnung, besonders was die Verhältnisse im Osten Deutschlands betrifft".[243]

Den 4. Staatenbericht der Bundesregierung vom 18.01.2000 zur Erfüllung des Paktes behandelte der Wirtschafts- und Sozialausschuss auf seiner Sitzung vom 13. bis 31.08.2001.

Die GBM hat auch hierzu eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben und begründet, dass die Bundesregierung der Empfehlung des Ausschusses nicht entsprochen hat und der Staatenbericht lediglich auf eine äußerst allgemein gehaltene Aussage zur Ost-West-Problematik in der Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 10.11.1998 verwiesen wird und schlussfolgert, „die nur punktuelle und marginale Erwähnung der verfehlten Menschenrechtspolitik der Bundesregierung zur Herstellung der deutschen Einheit muss um so mehr überraschen, als sie wider besseres Wissen erfolgt".[244]

Es dürfte anzunehmen sein, dass der Präsident des Deutschen Bundestages, Wolfgang Thierse mit seiner These „Eine ehrliche Bestandsaufnahme muss feststellen, dass die wirtschaftliche und soziale Lage in Ostdeutschland auf der Kippe steht...", ein Signal auch hinsichtlich der menschenfeindlichen Dimensionen des weithin missglückten Einigungsprozesses ist.

242 - Vgl. GBM Informationen, a.a.O.
243 - Vgl. a.a.O.
244 - Vgl. Stellungnahme der GBM zum 4. Staatenbericht, a.a.O.

Zu Rentenfragen belegt die Stellungnahme der GBM im Detail die Kluft zwischen Ost und West und sieht als unabdingbar an, in einem relativ kurz bemessenen Zeitraum gleiche Lebensbedingungen für Rentner zu schaffen. Er weist ausdrücklich auf die noch unterschiedlichen Rentenwerte Ost und West hin und fordert die „völlige Eliminierung des Rentenstrafrechts und die Beseitigung weiter bestehender Rentenungerechtigkeiten für Personen mit Anspruch auf Zusatzversorgung der Intelligenz".[245]

In den Schlussfolgerungen des UN-Ausschusses im 4. Bericht werden die Bemühungen der deutschen Bundesregierung um die Beseitigung der Unterschiede zwischen den Lebensbedingungen in den alten und den neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung im Jahre 1990 würdigend anerkannt.[246] Das war sicherlich in dieser Verallgemeinerung angemessen und zutreffend. Die tatsächliche Situation ist dem Ausschuss aber insoweit Anlass zur Besorgnis „dass trotz der großen Bemühungen des Vertragsstaates um eine Verringerung der Unterschiede zwischen den neuen und den alten Bundesländern weiterhin große Differenzen bestehen, insbesondere in Form von allgemein geringerem Lebensstandard, höherer Arbeitslosigkeit und geringerer Vergütung für Staatsbedienstete in den neuen Bundesländern". Im Abschnitt „Empfehlungen und Vorschläge" der Schlussfolgerungen fordert der Ausschuss die Bundesregierung zu Maßnahmen „zur Verringerung der Unterschiede zwischen den neuen und den alten Bundesländern" nachdrücklich auf.[247]

Der nächste Staatenbericht (der Fünfte) ist bis zum 30.06.2006 vorzulegen und darin ist „detailliert auf Schritte einzugehen, die zur Umsetzung der Empfehlungen dieser Schlussfolgerungen unternommen wurden".

Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesregierung – von welchen Parteien sie dann auch immer dominiert sein mag – über ihre internationalen Verpflichtungen 16 Jahre nach der Überleitung von Ansprüchen und Anwartschaften ehemaliger Angehöriger von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR als menschenrechtliche Fragestellung berichten kann.

3. Zu ausgewählten Rentenfragen in anderen postsozialistischen Staaten Mittel- und Osteuropas

In den ehemals sozialistischen Staaten Mittel- und Osteuropas war der Bereich der sozialen Sicherheit durch ein umfassendes Versorgungssystem charakterisiert, das nicht zuletzt auch in den ideologischen Grundlagen dieser Staaten

245 - Vgl. a.a.O.
246 - Vgl. Doc. E/C. 12/1 Add 68 des Wirtschafts- und Sozialrates vom 31.08.2001
247 - Vgl. a.a.O.

seinen Ursprung hatte. Die Sozialpolitik oblag bis zum Zusammenbruch dieser Staatsordnung fast ausschließlich den staatlichen Einrichtungen und die Ausgaben waren in den Staatshaushalt integriert. Sehr verallgemeinert können diese Systeme mit gewissen Unterschieden in den einzelnen Staaten als „Sozialfürsorgesysteme mit Umverteilungscharakter" bezeichnet werden und dienten insoweit auch der Bewältigung aktueller wirtschaftlicher Probleme, sie wurden auch so zielgerichtet eingesetzt.[248] In der UdSSR z.B. waren in grundlegenden und über Jahrzehnte hinweg unveränderten Gesetzen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten vorgesehen, die von der jeweils erbrachten Arbeitsleistung im wesentlichen unabhängig waren.[249] Dieses System wurde allerdings ergänzt durch die in Einzelregelungen erfolgte Zuerkennung von Leistungen für bestimmte Berufsgruppen oder bestimmte Tätigkeiten (z.B. Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Wissenschaft, künstlerische Tätigkeiten). Charakteristisch war, dass Eigenverantwortlichkeit der Individuen im Hinblick auf Lebensrisiken wie Alter, Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit nicht eingefordert wurden. Sozialleistungen wurden in erster Linie aus dem Staatshaushalt finanziert, wozu die Betriebe im bestimmten Umfang finanzielle Abführungen zu tätigen hatten, die aber bei weitem nicht den Bedarf deckten. Mit Ausnahme von Ungarn und der DDR war eine Beitragsfinanzierung durch die Arbeitnehmer – die allerdings auch nur einen Teil der Ausgaben deckte – unbekannt.

Mit dem Zusammenbruch der Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme in den ehemals sozialistischen Staaten brachen auch die staatsabhängigen sozialen Sicherungssysteme zusammen und die Sicherung der Risiken Alter, Krankheit, Invalidität, aber auch Gesundheitsfürsorge stand vor völlig neuen Problemen.

Während in der DDR die Überführung von Anwartschaften und Ansprüchen in das Rentensystem der BRD erfolgte, blieben in anderen ehemals sozialistischen Staaten die Gebiete der sozialen Sicherung in den Anfangsjahren weitgehend von radikalem Wandel ausgeschlossen. Das hatte aber auch zur Folge, dass die bis zu diesem Zeitpunkt geringen Sozialleistungen noch mehr reduziert wurden und eine soziale Sicherung häufig das Existenzminimum wesentlich unterschritt. Die gedanklichen Ansätze für einen generellen Wandel begannen aber recht bald. Einheitliche Position war die Abkehr von der „Staatsversorgung" und die Zuwendung zu westlichen sozialen Sicherungssystemen. Der wegen der Größe der Aufgaben einsetzende zögerliche Reformprozess hatte in den meisten dieser Staaten die Einfuhr eines drei

248 - Vgl. Reinhard/Kruse Invaliditätssicherung im Rechtsvergleich, Nomos Verlagsgesellschaft.
249 - Vgl. Soziale Sicherheit und Versicherungen in der UdSSR, Sammlung normativer Akte ‚Russisch' 1979.

Säulen umfassenden Systems von gesetzlicher, betrieblicher und privater Absicherung, nach westlichem Vorbild orientiert, zum Ziel. Dessen ungeachtet waren aber auch Vorstellungen für zukünftige soziale Sicherungssysteme von Extremen gekennzeichnet. So wurde z.B. in mehreren Staaten das ausschließlich kapitaldeckende Alterssicherungssystem Chiles favorisiert.

Für die zweite und dritte Säule der Alterssicherung sind erst weitestgehend Rahmenbedingungen existent, in der ersten Säule wirken bereits gesetzliche Regelungen, die durch folgende Charakteristika bestimmt sind:

In Polen und Ungarn ist bereits die zweite Säule der betrieblichen Alterssicherung obligatorisch, die im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird. Hierzu werden Beitragsanteile genutzt, die ursprünglich der gesetzlichen Alterssicherung zugeflossen waren. Dadurch zwangsläufig entstehende Finanzierungslücken werden durch staatliche Zuschüsse bzw. Leistungseinschränkungen zumindest teilweise kompensiert.

Für eine kapitaldeckende Alterssicherung in Form einer privaten Lebensversicherung sind im Wesentlichen die Weichen in den meisten Staaten gestellt, und es werden die Regelungsmechanismen komplettiert. Durchgreifende Änderungen in dieser Beziehung sind jedoch noch nicht festzustellen, da die notwendigen finanziellen Mittel der Betroffenen nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind.[250]

Wenn auch letztendlich die Entscheidungen für die sozialen Sicherungssysteme in den Staaten Mittel- und Osteuropas gestellt sind, zumindest soweit die theoretischen und praktischen Orientierungen über die Ansätze hinaus gehen, ist im Augenblick das noch für die Masse der Bevölkerung von geringer Bedeutung. Für diese geht es – vor allem auch in Russland und in den anderen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, um das blanke Überleben.

Tatsache ist, dass garantierte Mindestrenten und auch die Mindestlöhne nicht zur Deckung des Existenzminimums reichen. Das Einhergehen mit den für den Übergang zur Markwirtschaft generell typischen Problemen – wie eine dramatische Arbeits- und Perspektivlosigkeit – „lassen Sozialpolitik in Russland als nahezu aussichtsloses Unterfangen erscheinen".[251]

Die Situation der Rentner in den anderen Staaten Mittel- und Osteuropas ist hinsichtlich der Lebensstandardsicherung in keiner Weise mit der der Rentner in den neuen Bundesländern vergleichbar. Zumindest ist aber festzustellen, dass Elemente rentenstrafrechtlicher Art in keiner Weise auch nur im Ansatz erkennbar sind.

---

250 - Vgl. Leinenbach, Herbert, 10 Jahre sozialpolitischer Transformationsprozess in Mittel- und Osteuropa, Kompass 12/2000

251 - Vgl. Rheinhardt u. a. Invaliditätssicherung im Rechtsvergleich, Nomos Verlagsgesellschaft

Nachwort

Rechtsanwälte Benno Bleiberg und Mark Schippert

1992 baten uns Betroffene der Kürzungen im Rentenüberleitungsrecht, ihre Rechtsansprüche gegen die Folgen dieser Gesetzgebung zu vertreten. So wurden wir mit ISOR bekannt. Als den Prinzipien der Rechts- und Sozialstaatlichkeit aus Überzeugung verpflichtete Rechtsanwälte waren wir bereit, zu helfen. Daraus ist eine wohl nicht alltägliche Zusammenarbeit von Anwälten, Betroffenen und Interessenverband geworden, die unauflöslich dem Ziel dient, die Rentenkürzungen zu beseitigen und jedem unvoreingenommen zu helfen, seine Rentenprobleme weitmöglichst zu lösen. Unser Maßstab war dabei stets die Wertneutralität des Rentenrechts als grundgesetzlich geschützter Bereich.

Diesem Prinzip der Wertfreiheit in der Sozialversicherung folgte auch die DDR-Gesetzgebung bis hin zur Abschaffung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme und Regelung einer Rente für deren Angehörige wie für jedermann. Dagegen hat der Bundesgesetzgeber dieses Prinzip der Wertfreiheit und zugleich die Eigentumsgarantie des Einigungsvertrages verletzt, indem er Staatsnähe als Wertmaßstab für Rentenkürzung verordnet hat. Wegen Staatsnähe zur DDR wurden gewöhnliche Renten drastisch gekürzt. Dies ist mit Rechtsstaatlichkeit und politisch-moralischer Wertneutralität des Rentenrechts entsprechend dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes unvereinbar. Trotz mancher vor allem vom Bundesverfassungsgericht verlangter Änderungen zugunsten der Betroffenen wird bis heute für hochgestellte Funktionäre in Politik, Staat und Wirtschaft der DDR und vor allem unterschiedslos für alle ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS an unverhältnismäßigen Rentenkürzungen festgehalten. Als Grund angegeben werden u.a. die Interessen der „Opfer", die ansonsten unzureichend berücksichtigt wären. Nichts, außer der selbstverschuldeten Haushaltslage, hält den Gesetzgeber aber davon ab, beiden vermeintlich gegensätzlichen Interessengruppen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Unsere anwaltliche Tätigkeit für die vom AAÜG Betroffenen brachte uns eine völlig neue Erfahrung: die unerschütterliche und unbeirrbare Solidarität, gepaart mit Realismus und auch Opferbereitschaft der Betroffenen im Kampf um Rentengerechtigkeit, wie sie nach dem Grundgesetz garantiert ist und im Interesse seiner uneingeschränkten Geltung schließlich auch erreicht werden muss. In und mit ISOR haben sie Großartiges geleistet und gelernt, mit den Mitteln des Rechtsstaats ihre Interessen zu verteidigen. Dies ist ein

überzeugender Beweis ihres Willens und ihrer Fähigkeit auf dem Boden des Grundgesetzes stehend zu handeln.

Tausende Betroffene haben uns ihr Vertrauen geschenkt. Das erfüllt uns mit Stolz. Es ist uns andauernde Verpflichtung, zu deren Erfüllung wir uns dankbar auf den Beistand von Prof. Dr. Axel Azzola stützen können.

In dem vorliegenden Buch haben die Autoren ein eindrucksvolles Bild der Geschichte der wertneutralen Entwicklung des Rentenrechts in Deutschland gezeichnet. Es macht letztlich die Aussichtslosigkeit aller Versuche deutlich, dieses Prinzip zu durchbrechen. Sie können sich zu Recht darauf berufen, dass die DDR diesen Grundsatz selbst in der Zeit der Wende nicht verlassen hat. Es ist ein wertvolles Zeugnis der Legitimation der Betroffenen im Kampf gegen die Rentenkürzungen und ihres Beitrages zum Schutze der grundgesetzlichen Ordnung in Deutschland gegen ideologisch motivierte Abweichungen.

ANLAGEN

1. Grafische Übersichten der Rentenkürzungen

Übersicht 1

Rentenkürzungen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG), wie sie der Entwurf des AAÜG 1991 vorsah.

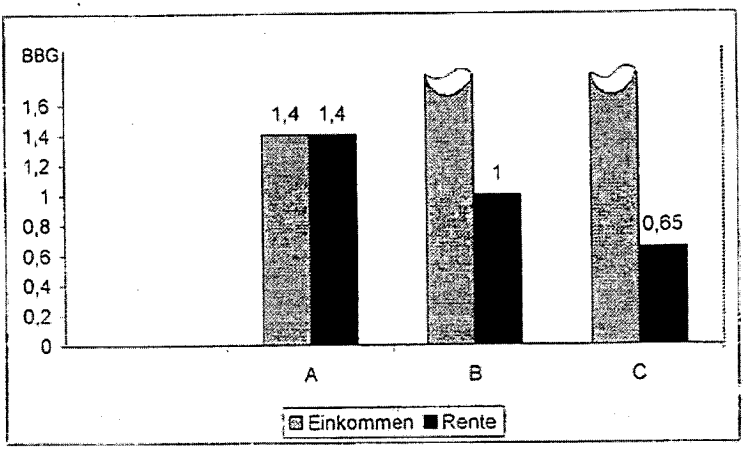

In dem vom Bundestag verabschiedeten AAÜG wurde entgegen des AAÜG-Entwurfs die Begrenzung für MfS/AfNS auf 70 % des Durchschnittseinkommens heraufgesetzt.

Legende:

A und B:	NVA, VP und Zollverwaltung
C:	MfS / AfNS
A:	Einkommen bis 1,4 des Durchschnittseinkommens = keine Kürzung der Rente
B:	Einkommen über 1,4 des Durchschnittseinkommens = Kürzung auf 1,0 EP
C:	Einkommen über0,65des Durchschnittseinkommens = Kürzung auf 0,65 EP

Übersicht 2

Rentenkürzungen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) lt. RüGergG 1993

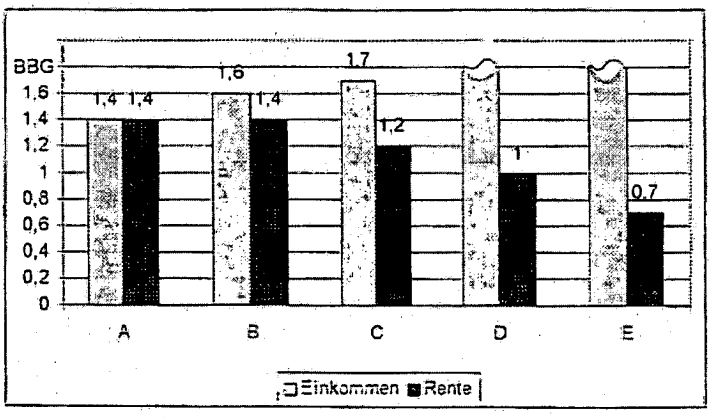

E : MfS / AfNS

A: Einkommen bis 1,4 des Durchschnittskommens = keine Kürzung

B: Einkommen bis 1,6 des Durchschnittseinkommens = Kürzung auf 1,4

C: Einkommen bis 1,7 des Durchschnittseinkommens = Kürzung auf 1,2

D: Einkommen über BBG= Kürzung auf 1,0

E: Einkommen über 0,7 des Durchschnittseinkommens = Kürzung auf 0,7

Übersicht 3

Renten bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) und darunter lt. AAÜGÄndG 1996

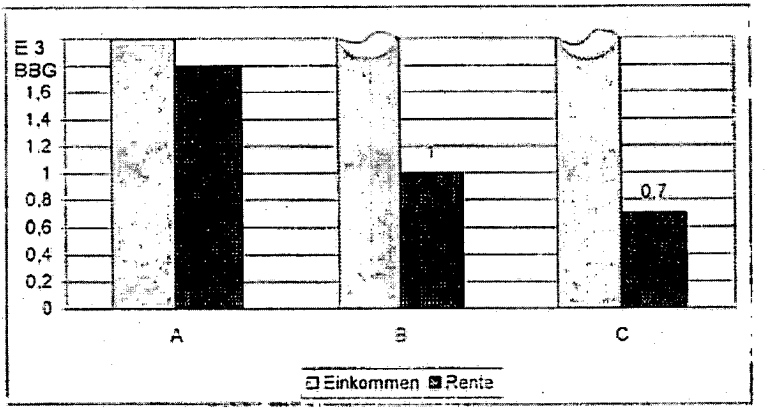

Legende:	A und B :	NVA, VP und Zollverwaltung
	C :	MfS / AfNS
	A :	Einkommen bis E 3 = Rente bis zur BBG
	B :	Einkommen über E 3 = Rente von 1,0 EP
	C :	Einkommen über 0,7 des Durchschnitts = Rente von 0,7 EP

Übersicht 4

Renten bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) und darunter lt. AAÜGÄndG 2001

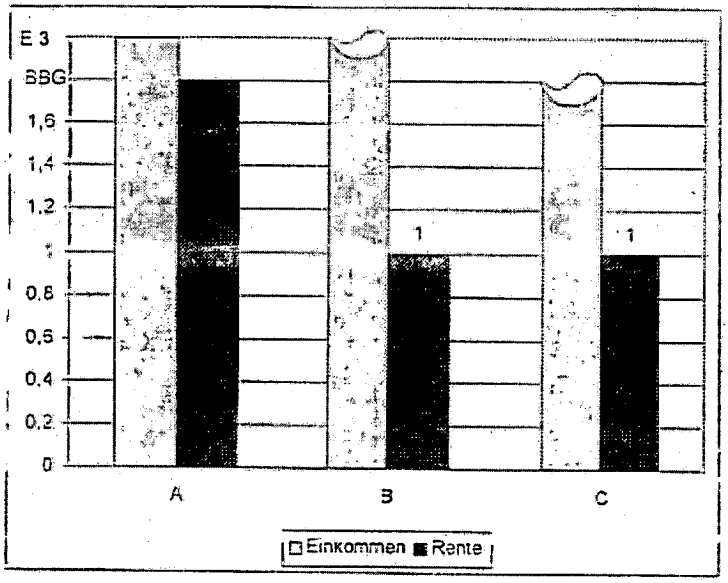

Legende:

A und B :	NVA, VP und Zollverwaltung
C :	MfS/ AfNS
A :	Einkommen bis E 3 = Rente bis zur BBG
B :	Einkommen über E 3 = Rente von 1,0 EP
C :	Einkommen über 1,0 = Rente von 1,0 EP

2. Dokumente

1 Brief des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (CDU/CSU-FDP-Regierung) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 16.09.1991

2 Antrag der Fraktion der SPD an den Bundestag (Drucksache 13/20) vom 08.11.1994

3 Brief des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (CDU/CSU-FDP-Regierung) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 31.03.1995

4 Brief des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (CDU/CSU-FDP-Regierung) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 15.05.1995

5 Brief des Bundeskanzleramtes (CDU-Kanzler) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 07.04.1995

6 Antrag der Bundestagsabgeordneten Andrea Fischer und der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.1995 (Drucksache 13/286)

7 Auszüge aus der Debatte des Bundestages zum Gesetzentwurf der PDS-Bundestagsgruppe über eine Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes (15. Sitzung am 26.01.1995)

Aus der Rede des/der Bundestagsabgeordneten:

- Rudolf Dreßler (SPD)
- Wolfgang Engelmann (CDU/CSU)
- Andrea Fischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Petra Bläss (PDS)

8 Brief der Bundestagsabgeordneten und Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung Ulrike Mascher (SPD) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 11.05.1995

9 Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes der Bundestagsfraktion der SPD vom 31.05.1995 (Auszug aus der Drucksache 13/1542 des Bundestages)

10 Pressemitteilung der Bundestagsfraktion der SPD vom 21.06.1995

11 Brief der Bundestagsfraktion der CDU/CSU, Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales, an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 26.09.1995

12 Beschluss der 14. Regionalkonferenz der Regierungschefs der neuen Länder am 09.11.1995 in Erfurt zur Novellierung des Renten-Überleitungsgesetzes

13 Brief des Bundesvorsitzenden der FDP Dr. Wolfgang Gerhardt an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 24.10.1995

14 Auszug aus einem Brief des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (CDU/CSU-FDP-Regierung) an eine TIG der ISOR e.V. vom 12.01.1996

15 Brief der Bundestagsfraktion der SPD, Arbeitsgruppe Arbeit und Sozialordnung, an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 16.01.1996

16 Brief des Bundestagsabgeordneten Franz Peter Basten (CDU/CSU) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 31.01.1996

17 Brief der Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin (CDU) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 23.02.1996

18 Auszüge aus der Debatte des Deutschen Bundestages über die Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes und eines Gesetzes zur Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes (108 Sitzung am 24.05.1996)

Aus der Rede des Parl. Staatssekretärs beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

- Rudolf Kraus

und der Rede der/des Bundestagsabgeordneten:

- Ulrike Mascher (SPD)
- Wolfgang Engelmann (CDU/CSU)
- Andrea Fischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Uwe Lühr (FDP)
- Petra Bläss (PDS)

19 Brief des Bundeskanzleramtes (CDU-Kanzler) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 03.02.1998

20 Brief des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (SDP-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Regierung) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 28.07.1999

21 Brief der Stellv. Vorsitzenden der Bundestagsfraktion der SPD Ulla Schmidt an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 07.06.2000

22 Brief von der Bundestagsfraktion der SPD an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 03.07.2000

23 Brief der Bundestagsabgeordneten Nicola Karnatz (SPD) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 14.03.2001

24 Brief des Bundestagsabgeordneten Hans-Joachim Hacker (SPD) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 09.04.2001

25 Brief des Bundeskanzleramtes (SPD-Kanzler) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 24.04.2001

26 Brief des Bundeskanzleramtes (SPD-Kanzler) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 21.02.2002

27 Auszug aus einem Brief des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (SDP-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Regierung) an den Vorsitzenden der ISOR e.V. vom 28.02.2003

28 Brief des Petitionsausschusses des Bundestages an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 06.07.2004 und Auszüge aus der als Anlage beigefügten Beschlussempfehlung zum Petitionsverfahren Pet 3-15-15-8228-000320/0359

29 Brief des Petitionsausschusses des Bundestages an den Vorsitzenden der ISOR e.V. vom 06.07.2004 und Auszüge aus der als Anlage beigefügten Beschlussempfehlung zum Petitionsverfahren Pet 3-15-15-8228-000330/0030

30 Auszüge aus einem Brief des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Regierung) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 21.07.2004

31 Brief des Petitionsausschusses des Bundestages an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 01.11.2004

32 Brief des Petitionsausschusses des Bundestages an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 05.11.2004

33 Brief des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Regierung) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 09.12.2004

34 Auszug aus einem Brief des Vorstandes der ISOR e.V. an das Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Berlin-Lichtenberg, vom 10.12.2004

35 Brief der Bundestagsfraktion der CDU/CSU, Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziale Sicherung, an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 13.12.2004

36 Brief des Bundesministeriums des Innern (SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Regierung) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 14.12.2004

37 Brief des Bundesverwaltungsamtes, Außenstelle Berlin-Lichtenberg, an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 16.12.2004

38 Brief der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR an ISOR e.V. vom 28.12.2004

39 Brief der Bundestagsfraktion der SPD, Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziale Sicherung, an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 03.01.2005

40 Brief des Petitionsausschusses des Bundestages an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 06.01.2005

41 Brief des Bundespräsidialamtes an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 10.01.2005

Dokument 1

Brief des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (CDU/CSU-FDP-Regierung) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 16.09.1991

DER BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Geschäftszeichen
IVb - 96

(0228)
5 27- 1
oder 527-1

Datum
16 Sep. 1991

Frau/Herrn

... ...

Sehr geehrte~~r~~ Herr ...

für Ihr Schreiben danke ich Ihnen im Auftrag von Herrn Minister Dr. Blüm.

Wie Sie sicherlich den Berichten in den Medien entnommen haben, hat der Deutsche Bundestag am 21. Juni 1991 im breiten Konsens mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD das zwischenzeitlich auch vom Bundesrat gebilligte Renten-Überleitungsgesetz verabschiedet.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß es mir aufgrund der Vielzahl der eingehenden Schreiben nicht möglich ist, alle Antworten individuell abzufassen. Daher darf ich Sie bitten, die Antwort den anliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hauptdienstgebäude
Rochusstraße 1
Bonn-Duisdorf

Postanschrift
Postfach 140280
5300 Bonn 1

Paketanschrift
Abholfach
5300 Bonn 7

Telex 886541
Telefax 228 3850
Telefax (0228) 527-2965

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Köln 119 00-505, BLZ 370100 50
zugunsten BMA

Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
BLZ 380 000 00, zugunsten BMA

Dokument 2

Antrag der Fraktion der SPD an den Bundestag (Drucksache 13/20) vom 08.11.1994

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/20
10. 11. 94

Antrag

der Fraktion der SPD

Novellierung des Renten-Überleitungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß das Renten-Überleitungsgesetz von 1991 zwar den meisten Rentnerinnen und Rentnern in den neuen Bundesländern eine deutliche Erhöhung und ein schnelles Wachstum ihrer Altersversorgungsbezüge gebracht hat, jedoch zahlreiche Vorschriften enthält, die von den Betroffenen nicht zu Unrecht als Diskriminierung und als politisches „Rentenstrafrecht" empfunden werden.

Es liegt im Interesse der inneren Einheit Deutschlands, diese Diskriminierungen zu beseitigen. Daher wird die Bundesregierung aufgefordert, so bald wie möglich einen Gesetzentwurf zur Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes vorzulegen, der vor allem folgendes beinhalten soll:

1. Beseitigung der Entgeltpunktbegrenzung für die sogenannten „systemnahen" Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR.
2. Gleichstellung der Renten aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen beim Bestandsschutz mit den Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) der ehemaligen DDR. Die Gleichstellung soll sowohl für den Rentenbestand zum 31. Dezember 1991 als für den Rentenzugang bis zum 31. Dezember 1996 gelten.
3. Beseitigung der Benachteiligung der „systemnahen" Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme bei der Obergrenze (derzeit 2700 beziehungsweise 2010 Deutsche Mark) für den bestandsgeschützten Zahlbetrag alten Rechts.
4. Überführung der Dienstbeschädigungsteilrenten aus den Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Unfallversicherung.

Berlin, den 8. November 1994

Rudolf Scharping und Fraktion

Dokument 3

Brief des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (CDU/CSU-FDP-Regierung) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 31.03.1995

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Geschäftszeichen
VIII b 4-96-Bach/95
male2333

Tel.: (030)
2014 - 1809
oder 2014-0

Datum
31. März 1995

... ...

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. März 1995

Sehr geehrter Herr ...

im Namen von Herrn Minister Dr. Blüm danke ich Ihnen für Ihr vorgenanntes Schreiben. Der Minister hat mich gebeten, es zu beantworten.

Nach Auffassung der Bundesregierung enthält das im parlamentarischen Konsens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. und mit einstimmiger Zustimmung des Bundesrates verabschiedete Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) keine strafrechtsähnlichen Elemente. Ebenso ist nach Auffassung der Bundesregierung die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der im AAÜG getroffenen Regelungen, die Gegenstand eingehender Erörterungen war, eindeutig zu bejahen. Das gilt für das AAÜG in seiner zunächst verabschiedeten Fassung, wie auch in der durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (Rü-ErgG) geänderten Fassung, mit der u.a. eine Modifizierung der Berücksichtigungsfähigkeit von Einkommen bei "staatsnaher" Tätigkeit erfolgt ist.

Der Gesetzgeber hatte bei der Entscheidung, in welchem Umfang in der ehemaligen DDR außerhalb der Sozialpflichtversicherung gesicherte Einkommen in die gesetzliche Rentenversicherung übernommen werden sollen, einen weiten Gestaltungsspielraum. Dabei durfte er solche Leistungen einschränken, deren Höhe ihm sozialrechtlich nicht gerechtfertigt erschien, was in besonderer Weise für Leistungen gelten mußte, die - aus dem Bereich staatlicher Gewährleistung stammend - dem Bereich der Sozialversicherung zugeordnet wurden.

- 2 -

Hauptdienstgebäude
Rochusstraße 1
Bonn-Duisdorf
Buslinie Arbeits- und Ernährungsministerium

Postanschrift Abteilung VIII
Jägerstraße 9
10117 Berlin
Großkundenadresse
Postfach 66, 10001 Berlin

U-Bahnstation
Mohrenstraße Linie U2
U-Bahnstation
Französische Str. Linie U6

Buslinie
Französische Straße
Linie 147,257
S-Bahnstation
Unter den Linden

Telefon (030) 2014-0
Telex 3 02 379
Telefax (030) 2014-1830

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Köln 11900-505 (BLZ 370 100 50) o.
Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
(BLZ 380 000 00), zugunsten BMA

Die Problematik typisierender Regelungen im Bereich des berücksichtigungsfähigen Einkommens nach dem AAÜG, aber auch ihre Unvermeidbarkeit und damit ihre Notwendigkeit sind im Rahmen der Beratungen zum Rü-ErgG nochmals ausführlich erörtert worden. Die neuen Regelungen sind vor allem auch daran gemessen worden, ob sie aus der Sicht der Opfer des politischen Systems der ehemaligen DDR noch als vertretbar und gerecht erscheinen.

Eine Differenzierung nach der Staats- bzw. Systemnähe verstößt nicht gegen das Gebot der Wertneutralität des Sozialversicherungsrechts. Die Nichtgewährung neuer Rentenansprüche ist keine Strafe oder Quasi-Strafe. Da neue Ansprüche oder Anwartschaften geschaffen werden mußten, war es zulässig, deren Höhe nach dem Grad der Systemnützlichkeit der Tätigkeit zu differenzieren; dabei war aufgrund der zu regelnden Massentatbestände eine generalisierende und typisierende Regelung unumgänglich.

Eine undifferenzierte Übernahme von unter der Herrschaft des SED-Regimes erworbenen Entgeltpositionen in die gesetzliche Rentenversicherung würde darüber hinaus zu finanziellen Aufwendungen und damit zu Belastungen führen, für die die überwiegende Mehrheit der Menschen in West und Ost kein Verständnis aufbringen würde.

Dies folgt schon daraus, daß die Regelungen des AAÜG über das bei der Rentenberechnung berücksichtigungsfähige Einkommen nach den Ergebnissen einer im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom Infas-Institut für angewandte Sozialwissenschaft in den alten und neuen Bundesländern durchgeführten Repräsentativumfrage in der Bevölkerung auf breite Zustimmung stoßen. Darüber hinaus kommt Herr Prof. Dr. Papier in einem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, daß sowohl die Grundentscheidung, die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, als auch die Ausgestaltung im einzelnen durch das AAÜG mit dem Grundgesetz vereinbar und damit verfassungsgemäß ist.

Die inzwischen im Kreise der neuen Bundesländer und Berlins angestellten Überlegungen zur Änderung des AAÜG haben dazu geführt, daß die Gruppe der Ostabgeordneten der CDU im Deutschen Bundestag am 8. März 1995 ein Thesenpapier beschlossen hat, das im wesentlichen zum Inhalt hat, den Kreis der Personen, die derzeit von den Regelungen zur Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Einkommens bei der Rentenberechnung betroffen sind, auf den engen Kernbereich der Verantwortungsträger in Politik und Wirtschaft der ehemaligen DDR zu

reduzieren. Inwieweit dieses Thesenpapier in eine Gesetzesinitiative münden wird, läßt sich derzeit noch nicht beurteilen.

Ich kann Sie deshalb heute nur darum bitten, die weitere Entwicklung abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lehmann

Dokument 4

Brief des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (CDU/CSU-FDP-Regierung) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 15.05.1995

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Geschäftszeichen
IVb-96-Wieczorek/95

Tel.: (0228)
527 - 1020
oder 527-0

Datum
15. Mai 1995

... ...

Sehr geehrter Herr ...

für Ihr Schreiben vom 28. März 1995 danke ich Ihnen im Namen von Herrn Bundesminister Dr. Blüm. Zu Ihrem hierin erhobenen Vorwurf der "kollektiven Bestrafung" von ehemaligen Angehörigen verschiedener Sonderversorgungssysteme der ehemalingen DDR im Rentenrecht möchte ich grundsätzlich auf folgendes hinweisen:

Ziel der Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), soweit sie das bei der Rentenberechnung berücksichtigungsfähige Einkommen der Höhe nach begrenzen, ist es zu verhindern, daß Personengruppen, die bei typisierender Betrachtung durch ihre Tätigkeit im Vergleich zur Tätigkeit anderer Personengruppen einen erheblichen Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR geleistet haben, aus dem für eine solche Tätigkeit erhaltenen Einkommen überdurchschnittlich hohe Rentenleistungen erhalten. Dies hat mit "Strafrecht" oder einem persönlichen Schuldvorwurf nichts zu tun: Es ist lediglich die Entscheidung des Gesetzgebers, Entgeltpositionen der ehemaligen DDR nicht unbesehen zu übernehmen, sondern für die Zukunft stärker an Gesichtspunkten der sozialen Gerechtigkeit zu orientieren und bei der Rentenberechnung Einkommen nicht voll zu berücksichtigen, dessen Höhe (zum Teil) auch politisch motiviert war. In einer notwendigerweise pauschalierenden und typisierenden Betrachtung geht der Gesetzgeber davon aus, daß eine solche politische Motivation bei Einkommen von Personengruppen

- 2 -

Hauptdienstgebäude
Rochusstraße 1
Bonn-Duisdorf
Bushaltestelle Arbeits- und Ernährungsministerium
Linien 635, 638, 800, 845

Dienstgebäude
Am Burgweiher 56
Bonn-Duisdorf
Bushaltestelle
Am Schickshof
Linien 632, 635, 800, 845

Dienstgebäude
Lengsdorfer Hauptstraße 76-82
Bonn-Lengsdorf
Bushaltestelle
Frechengasse
Linien 633, 843, 844

Hausadresse
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Großkundenadresse
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

Telex 8 86 641
Teletex 228 3650
Telefax (0228) 5 27-2965

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Köln 11900-505, (BLZ 370 100 50)
oder
Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
(BLZ 380 000 00), zugunsten BMA

gegeben ist, durch deren Tätigkeit ein erheblicher Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR geleistet wurde.

Mit einer Begrenzung nach den Regelungen über die Berücksichtigungsfähigkeit von in der ehemaligen DDR bezogenen Einkommen bei der Rentenberechnung ist kein Schuldvorwurf verbunden. Im Wesen der für die verwaltungsmäßige Umsetzung erforderlichen Typisierung liegt es, daß nicht die Tätigkeit des einzelnen daraufhin beurteilt wird, ob gerade sie diese Wirkung hatte und dies von Ausübenden gewollt war, sondern daß darauf abgestellt wird, ob bestimmte Tätigkeiten unabhängig von der Motivation des einzelnen regelmäßig für das Bestehen oder die Stärkung der ehemaligen DDR nach innen oder außen von besonderer Bedeutung waren.

Gleichwohl bestehen Initiativen zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG). Derartige Überlegungen werden im Kreis der neuen Bundesländer und Berlins angestellt und auch die Gruppe der Ostabgeordneten der CDU im Deutschen Bundestag am 8. März 1995 ein Thesenpapier beschlossen hat, das im wesentlichen zum Inhalt hat, den Kreis der Personen, die derzeit von den Regelungen zur Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Einkommens bei der Rentenberechnung betroffen sind, auf den engen Kernbereich der Verantwortungsträger in Politik und Wirtschaft der ehemaligen DDR zu reduzieren. Inwieweit dieses Thesenpapier in eine Gesetzesinitiative münden wird, läßt sich derzeit noch nicht beurteilen.

Ich kann Sie deshalb heute nur darum bitten, diesbezüglich die weitere Entwicklung abzuwarten.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben weiter kritsieren, daß eine Neuberechnung Ihrer Rente noch nicht erfolgt ist, möchte ich hierzu grundsätzlich bemerken, daß es selbstverständlich notwendig ist, daß die Neuberechnung der Renten ehemals zusatz- und sonderversorgter Personen schnellstmöglich erfolgen muß, weil gerade den alten Menschen ein weiteres Zuwarten nicht länger zugemutet werden kann.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ruft seit Anfang Januar 1995 die Jahrgänge 1930 und jünger auf, ihre Unterlagen zur Neuberechnung zu übersenden. An der Neube-

rechnung der Renten für die älteren Berechtigten, die ihre Unterlagen bereits eingereicht haben, arbeitet die BfA mit Hochdruck.

Sich aus der Neuberechnung der Rente ergebende positive Differenzbeträge werden einschließlich aufgelaufener Zinsen rückwirkend für die Zeit des Rentenbezuges - längstens bis zum 1. Juli 1990 zurück - nachgezahlt. Zwischenzeitlich erfolgte Rentenanpassungen werden bei der Neuberechnung der Rente berücksichtigt, so daß niemandem etwas verloren geht.

Bundesminister Dr.Norbert Blüm läßt sich über den Fortgang der Neuberechnung durch die BfA regelmäßig berichten. Vorstand und Geschäftsführung der BfA haben ihm zuletzt im März dieses Jahres noch einmal versichert, daß die Neuberechnung aller rd. 330.000 Renten für ehemals zusatz- und sonderversorgte Personen Ende 1995 im wesentlichen abgeschlossen sein wird. Hierfür erhält die BfA vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung jede erdenkliche Unterstützung.

Sollten Sie innerhalb der nächsten Wochen von der BfA keinen Bescheid oder auch keine Nachricht über die Gründe der Verfahrensverzögerung in ihrem Fall erhalten, so empfehle ich diesen, sich unter Angabe ihrer Versicherungsnummer entweder (nochmals) unmittelbar an die BfA oder im Aufsichtswege an die für diese zuständige Aufsichtsbehörde, das Bundesversicherungsamt in Berlin, Reichpietschufer 74 - 76, 10785 Berlin, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Mohr

Dokument 5

Brief des Bundeskanzleramtes (CDU-Kanzler) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 07.04.1995

BUNDESKANZLERAMT

311 - K 004246 /95/0001
(Bei Antwort bitte angeben)

Bundeskanzleramt 53106 Bonn

53113 Bonn, den 7. April 1995
Adenauerallee 139-141

Briefanschrift:
53106 Bonn

Telefon 0228/56- 2338
oder 0228/56 0 (Vermittlung)

Telex 886750
Telefax 0228/562357

... ...

Sehr geehrte Frau ...

der Bundeskanzler dankt Ihnen für Ihre Anfrage zur Rentenpolitik der Bundesregierung vom 23. März 1995. Er hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten.

Das AAÜG enthält Regelungen, in welchem Umfang Ansprüche auf Alterssicherung in staatlichen Sicherungssystemen außerhalb der Sozialpflichtversicherung in die gesetzliche Rentenversicherung übernommen und für die Begründung neuer Ansprüche und Anwartschaften berücksichtigt werden können. Dabei konnten in der ehemaligen DDR erworbene Entgeltpositionen nicht unbesehen übernommen werden, sondern mußten - auch unter Berücksichtigung der Opfer des politischen Systems der ehemaligen DDR - an Gesichtspunkten der sozialen Gerechtigkeiten orientiert werden. Die Abgeordneten aus den neuen Bundesländern haben maßgeblich hieran mitgewirkt.

Wie in der Vergangenheit wird sich die Bundesregierung auch in Zukunft sachgerechten Gesetzesänderungen nicht verschließen. So geht das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz maßgeblich auf entsprechende Initiativen der Bundesregierung zurück. Auch hat die Bundesregierung immer wieder auf eine am Willen des Gesetzgebers orientierte Auslegung des AAÜG hingewirkt. Die Bundesregierung ist deshalb selbstverständlich auch künftig offen für konkrete Vorschläge, die die Akzeptanz der Regelungen des AAÜG sowohl bei den ehemals zusatz- und sonderversorgten Mitbürgerinnen und Mitbürgern als auch in der gesamten Bevölkerung weiter verbessern, die Zielsetzung des Gesetzgebers noch besser verwirklichen und verwaltungsmäßig umsetzbar sind.

...

In den Koalitionsverhandlungen wurde vereinbart, Vorschläge zur Neuordnung der Begrenzungsregelungen zu prüfen. Gespräche mit den Regierungen der neuen Bundesländer und mit den Koalitionsfraktionen sind bereits aufgenommen worden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lemmer

Dokument 6

Antrag der Bundestagsabgeordneten Andrea Fischer und der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/286) vom 24.01.1995

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/286

25. 01. 95

Antrag

der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rentenkürzungen in den neuen Bundesländern

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Beseitigung der Diskriminierungen von Angehörigen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR durch die Rentenüberleitung vorzulegen.

Dieser Gesetzentwurf soll den folgenden Mindestanforderungen genügen:

1. Grundsätzlich sind die Begrenzungen der zu berücksichtigenden Verdienste wegen Staats- und Systemnähe mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

   Von diesem Grundsatz soll nur im Fall von Anwartschaften und Ansprüchen abgewichen werden, die auf Beschäftigungszeiten beim ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit zurückgehen. In diesen Fällen soll der Rentenberechnung das ortsübliche Einkommen bei Vergleichstätigkeiten zugrunde gelegt werden. Wo keine Vergleichsmöglichkeiten bestehen, soll das Durchschnittseinkommen aller Versicherten in den neuen Bundesländern berücksichtigt werden.

2. Die vorläufige Begrenzung der geschützten Zahlbeträge bei Renten- und Leistungsbezug am 31. Dezember 1991 ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

   Von diesem Grundsatz soll nur im Fall von Anwartschaften und Ansprüchen abgewichen werden, die auf Beschäftigungszeiten beim ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit zurückgehen. In diesen Fällen soll eine Begrenzung des geschützten Zahlbetrages auf 1500 DM (brutto) vorgesehen werden.

Bonn, den 24. Januar 1995

Andrea Fischer (Berlin)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Dokument 7

Auszüge aus der Debatte des Bundestages zum Gesetzentwurf der PDS-Bundestagsgruppe über eine Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes

(15. Sitzung am 26.01.1995)

Debatte zum Gesetzentwurf der PDS-Bundestagsgruppe über eine

Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

15. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 26. Januar 1995

Tagesordnungspunkt 7:

a) Erste Beratung des von den Abgeordneten der PDS eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur grundlegenden Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes (Rentenüberleitungs-Korrekturgesetz) (Drucksache 13/216)

b) Antrag der Fraktion der SPD: Novellierung des Renten-Überleitungsgesetzes (Drucksache 13/20)

Zusatztagesordnungspunkt 6:

Antrag der Abgeordneten der PDS: Stopp der Rückforderungen von Sozialzuschlägen (Drucksache 13/274)

Zusatztagesordnungspunkt 7:

Antrag der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der weitern Abgeordneten der PDS: Mehrbedarf der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern (Drucksache 13/275)

Zusatztagesordnungspunkt 8:

Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Rentenkürzungen in den neuen Bundesländern (Drucksache 13/286)

Rudolf Dreßler SPD 959A, 962D
Angelika Pfeiffer CDU/CSU 960D
Wolfgang Engelmann CDU/CSU 961D
Andrea Fischer (Berlin) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 963B
Petra Bläss PDS 964B
Uwe Lühr F.D.P. 966A
Ulrike Mascher SPD 967C
Volker Kauder CDU/CSU 968D, 971A
Wolfgang Thierse SPD 969B
Christel Deichmann SPD 971A
Dr. Norbert Blüm, Bundesminister BMA . 971B
Konrad Gilges SPD 972C
Andrea Fischer (Berlin) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 973B

Dokument 7

Auszug aus der Rede des Bundestagsabgeordneten Rudolf Dreßler (SPD)

Vizepräsident Hans-Ulrich Klose

(A) Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat der Kollege Rudolf Dreßler (SPD).

Rudolf Dreßler (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei der heutigen Debatte zum Renten-Überleitungsgesetz geht es nicht um irgendeine rententechnische Angelegenheit. Es geht auch nicht nur um ein Mehr oder Weniger an verfügbaren Einkommen für Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern. Es geht im Kern um Grundfragen unseres Verfassungsverständnisses.

Das Renten-Überleitungsgesetz war im Ansatz eine unglückliche Konstruktion. Die rückwirkende Überstülpung des Westrechts auf die neuen Länder mußte zwangsläufig zu Enttäuschungen und Härten führen. Wir haben davor gewarnt und sind durch die Entwicklung bestätigt worden, obwohl wir dieses Gesetz zweimal in schwierigen Verhandlungen ganz wesentlich verbessert haben. Das alles ist jetzt schon Geschichte.

Die Grundsatzentscheidungen, die mit dem Renten-Überleitungsgesetz getroffen wurden, sind längst unumkehrbar geworden, aber als ungelöstes Problem und als dauerhaften Mißstand schleppen wir nach wie vor das diskriminierende **Rentenstrafrecht** mit uns herum. Das Rentenstrafrecht, meine Damen und Herren, vergiftet auf unerträgliche Weise das Klima und schafft Unfrieden.

(Zuruf von der F.D.P.: Das ist richtig!)

Es gehört zu dem Nährboden, auf dem in den neuen Ländern Verdruß über die neue demokratische Ord-
(B) nung wächst.

(Dr. Gisela Babel [F.D.P.]: Das ist wahr!)

Alle Demokraten in diesem Parlament sollten nun ein Einsehen haben und endlich den Stein des Anstoßes im Konsens aus der Welt schaffen. Diesem Ziel dient der Antrag, den die Fraktion der SPD eingebracht hat. Unser wichtigstes Anliegen ist die Rückkehr zu einem Grundsatz, der vor der deutschen Einheit in der alten Bundesrepublik unumstritten gegolten hat und der auch in jedem anderen zivilisierten Land gilt: der Grundsatz der strikten **Trennung von Strafrecht und Sozialrecht.**

Meine Damen und Herren, jedem Mörder und jedem Dieb zahlen wir seine Rentenanwartschaften aus. Er wird vor Gericht gestellt und bestraft, wenn ihm eine Straftat nachgewiesen wird. Aber niemand kommt auf die Idee, daß wegen der Straftat die Leistungsversprechen des Sozialstaates nicht erfüllt zu werden brauchen. Der Grund ist ganz einfach: Sozialleistungen sind kein Gnadengeschenk für Wohlverhalten, sondern gesicherte Rechtsansprüche.

Auch ein Arbeiter, der seinen Chef bestiehlt, verliert weder das Anrecht auf den Lohn für geleistete Arbeit noch eine etwaige Anwartschaft auf eine Betriebsrente. Er wird bestraft, er wird fristlos entlassen, er muß den Schaden ersetzen, aber er behält den Lohnanspruch, denn für diesen Lohn hat er gearbeitet.

Die Trennung von Strafrecht und Sozialrecht ist keine Frage von Rentensystematik und keine von Versicherungsdogmatismus. Es ist keine abstrakte Prinzipienreiterei, sondern es geht um den Rechtsstaat. Jede Vermischung von Strafrecht und Sozial- (C)
recht ist nach unserem Verständnis mit dem Rechtsstaat unvereinbar.

Wer Strafrecht und Sozialrecht vermischt, der durchbricht das **Prinzip der Gewaltenteilung.** Das Richten und Strafen ist ausschließlich Sache der dritten Gewalt. Der Gesetzgeber und die Regierung haben sich davon absolut fernzuhalten.

(Vorsitz: Vizepräsident Hans Klein)

Wer Strafrecht und Sozialrecht vermischt, der verstößt gegen das zentrale rechtsstaatliche Prinzip, daß der Angeklagte bis zum Beweis der Schuld als unschuldig zu gelten hat.

In der Rentenversicherung ist keine **Einzelfallprüfung** möglich. Wer im Rahmen eines zum Strafrecht verfälschten Sozialrechts als Verdächtigter behandelt wird, kann deshalb nicht in den Genuß der individuellen Unschuldsvermutung kommen, die im Strafprozeß selbstverständlich ist. Er hat nicht die Möglichkeit der Verteidigung wie der Angeklagte in einem Strafverfahren. Es gibt keine Kontrolle durch die Öffentlichkeit wie beim Strafprozeß. Die Verwaltungsbeamten und Angestellten der Sozialversicherung genießen auch keine richterliche Unabhängigkeit, wie wir wissen, sondern sie sind an Weisungen gebunden.

Gewaltenteilung, meine Damen und Herren, ist ein klassisches rechtsstaatliches Verfassungsprinzip und ein Strukturelement der geltenden freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Entsprechend der repräsentativ-mittelbaren Demokratie, wie sie das Grundgesetz verfaßt hat, wird die vom Volke ausgehende (D)
Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Sinn der „Besonderung" zentraler hoheitlicher Machtbereiche ist es, daß sich Legislative, Exekutive und Judikative, denen je eigene Staatsfunktionen von der Verfassung zugewiesen sind, wechselseitig kontrollieren und in Schranken halten. Dieses System der Gewaltenteilung dient letztlich der Sicherung individueller Freiheit und soll verhindern, daß die furchtbare Wucht der Staatsgewalt, an einer Stelle vereinigt — so wie es Staatsrechtler ausdrücken —, den Bürger trifft. Nach allem bezweckt die vom Grundgesetz bestimmte Gewaltenteilung eine innerstaatliche Machtbalance und Machtmäßigung zum Schutz der Würde des freien Menschen.

Die Fraktion der SPD verlangt nicht mehr und nicht weniger, als daß diejenigen, die in Ostdeutschland Ansprüche auf Leistungen aus einem Sonder- und Zusatzversorgungssystem der ehemaligen DDR erworben haben, nicht schlechter behandelt werden als jeder Mörder oder Dieb in Westdeutschland.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der PDS)

Wir respektieren die Gefühle derjenigen Menschen, die unter dem DDR-Regime gelitten haben. Wir wissen, daß sie unsere rechtsstaatliche Position häufig schwer verstehen können und daß ihnen das Rentenstrafrecht gleichsam als normal und als Ausdruck von selbstverständlicher Gerechtigkeit vorkommt. Aber diese Gefühle, meine Damen und Herren, so verständ-

Dokument 7

Auszug aus der Rede des Bundestagsabgeordneten Wolfgang Engelmann (CDU/CSU)

Angelika Pfeiffer

(A) Herr Blüm und das Ministerium versagt hätten, die Luxusrenten abzubauen? Sie haben weiter gesagt, daß nicht einmal in Ansätzen erkennbar sei, daß dem Problem der Sonderversorgung der SED-Größen begegnet werde, weil diese nach wie vor viel zu hohe Renten hätten. Auch bei dem Sonderversorgungssystem für die NVA, die Vopo und den Zoll habe sich Blüm bisher nicht zu harten Schritten durchringen können. Das war 1991. Jetzt werfen Sie uns Charakterlosigkeit vor. Wie erklären Sie sich Ihre plötzliche Charakterumwandlung?

(Beifall bei der CDU/CSU)

Rudolf Dreßler (SPD): Frau Kollegin, wenn Sie damals dabeigewesen wären, dann wüßten Sie um folgende zwei Sachverhalte — ich darf Ihnen das ganz leidenschaftslos erklären —: Erstens ist das, was Sie zitieren, völlig richtig. Das hat in der „Berliner Morgenpost" in einem Zweispalter mit einem Bild von mir und der besagten Überschrift gestanden. Ich weiß also genau, worüber Sie reden. Das ist zu einem Zeitpunkt erschienen, zu dem der Bundesarbeitsminister, bezogen auf das Monate später stattfindende Übereinkommen mit uns, ein Renten-Überleitungsgesetz zu schaffen, in dieser Frage nichts, aber auch gar nichts in dieser Richtung gemacht hatte.

(Widerspruch bei der CDU/CSU)

— Ich sage Ihnen: nichts gemacht hatte, überhaupt nichts, gar nichts. Das weiß ich nun etwas besser als Sie; davon verstehe ich ein bißchen mehr.

(B) (Widerspruch bei der CDU/CSU — Zuruf von der CDU/CSU: Arroganter Pinsel!)

— Nun regen Sie sich ab und hören Sie erst einmal zu; dann können Sie weitertoben.

Ich füge zweitens hinzu: Wenn Sie die Konstruktion dieses Gesetzes begreifen, dann wissen Sie, daß der Betrag von 2 700 DM mit dem hier in Rede stehenden Punkt überhaupt nichts zu tun hat. Dieser Punkt hat etwas mit den 2 010 DM und den 802 DM zu tun. Das ist der rentenpolitische Straftatbestand, um dessen Aufhebung wir hier ringen. Das andere ist eine politisch gegriffene Größe. Die kann man lassen, die kann man erhöhen, die kann man vermindern, doch die hat mit Rentenstrafrecht überhaupt nichts zu tun, gnädige Frau, überhaupt nichts zu tun. Wenn Sie das einmal begriffen haben, dann kommen Sie auch dahinter, daß Ihre heutigen Äußerungen in der „Leipziger Volkszeitung" schlicht und ergreifend dummes Zeug sind.

(Beifall bei der SPD)

Ich sage also: Lassen Sie uns eine Lösung finden, die mehr ist als eine weitere Notreparatur mit ungenügenden Mitteln! Lassen Sie uns vor allen Dingen endlich mit dem politischen Mißbrauch des Rentenrechts Schluß machen, der unser Land vergiftet und mit unserer freiheitlichen Rechtstradition unvereinbar ist.

Ich will Ihnen zum Schluß noch aus einem von Hunderten von Briefen vorlesen, die ich bekommen habe, die die Situation schlagartig beleuchten und die jeden von uns zum Nachdenken bringen müssen. Mir schreibt ein Betroffener u. a. folgendes: Er habe bis Ende 1988 26 Jahre Tätigkeit in der Berufsfeuerwehr (C) Leipzig und zwölf Jahre Einsatz bei der Volkspolizei hinter sich gebracht.

Nun ist er Rentner und schreibt folgendes: Ich schlage im Jahre 1994 die Zeitung auf und lese ein Interview mit dem jetzigen Leiter der Verkehrspolizei. Er war vor der Wende mein direkter Vorgesetzter. Beim Betreten meiner letzten Dienststelle lese ich eine große Haustafel mit Namen und Zimmernummer verantwortlicher Mitarbeiter: fast alles ehemalige Kollegen. Heute steht dort „Leiter der Verwaltung", „Herr Oberregierungsrat", „Personalleiter", „Herr Regierungsrat". Er sagt, die beiden letztgenannten Beispiele betreffen für mich nur gewesene indirekte Vorgesetzte. Er fragt mich: Was hat sie ausgezeichnet? Er sagt selbst: das Glück der späteren Geburt? Dann schreibt er: Da entstehen für mich kaum Gefühle von Neid, sondern vielmehr Zorn über die bestehenden Ungerechtigkeiten in der Bewertung „regimenützlicher Tätigkeit".

Ich muß Ihnen sagen: So etwas auf deutschem Boden ist mit dem Geist unserer freiheitlich-demokratischen Verfassung nicht vereinbar.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD, dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS)

Vizepräsident Hans Klein: Das Wort hat der Kollege Wolfgang Engelmann.

(Joseph Fischer (Frankfurt) [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Wie heißt der Mann?) (D)

Wolfgang Engelmann (CDU/CSU): Engelmann ist mein Name.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Rentenangleichung nach der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und die Einführung des Renten-Überleitungsgesetzes ist einer der herausragendsten Erfolge auf dem Wege zur deutschen Einheit.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Enorme Leistungen seitens der Bundesrepublik gegenüber den neuen Ländern haben es ermöglicht, daß den dort lebenden Senioren erstmals ein wohlverdienter Lohn für ihre Lebensarbeitszeit gezahlt wird.

150 000 Witwen erhielten erstmals Witwenrente. 780 000 Witwenrenten wurden durchschnittlich um 270 DM erhöht. 200 000 Männer erhielten erstmals mit 60 Jahren statt wie bisher mit 65 Jahren Rente. 150 000 Personen erhielten Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente, auf die sie nach DDR-Recht keinen Anspruch hatten. Derzeit erhalten rund 210 000 Kriegsopfer Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht. Die sogenannte Eckrente beträgt nunmehr 1 484 DM. Demgegenüber lag die Rente zum 30. Juni 1990 zwischen 470 und 602 Mark in DDR-Geld. Viele Rentner, meist Frauen, erhielten die Mindestrente von 330 Mark.

Dokument 7

Auszug aus der Rede der Bundestagsabgeordneten Andrea Fischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rudolf Dreßler

(A) nicht vergessen, daß Sie, die CDU/CSU und der Bundesarbeitsminister 1993 noch versucht haben, diejenigen in der DDR-Volkskammer, die damals unter das Blockflötensyndrom fielen, im nachhinein vom Straftatbestand dieses Rentenrechts zu entlasten. Dafür wollte man die deutsche Sozialdemokratie gewinnen. Das haben wir in den Rentenkonsensverhandlungen verhindert.

Wenn Sie heute hierherkommen und uns eine solche Unverschämtheit unterstellen, dann muß ich Ihnen sagen: Sie sollten sich schämen und dahin zurückgehen, woher Sie gekommen sind!

(Anhaltender Beifall bei der SPD — Beifall bei der PDS — Uwe Lühr [F.D.P.]: Der letzte Satz war nicht gut! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU und der F.D.P.)

Vizepräsident Hans Klein: Herr Kollege Dreßler, wir können hier mit scharfen Worten streiten. Es gab keine Partei, die SED/CDU hieß. Die Aufforderung an Kollegen, dorthin zurückzugehen, woher sie gekommen sind, nämlich in die Unfreiheit, halte ich für absolut unzulässig.

Herr Kollege Dreßler, bei aller Schärfe und allem Engagement, ich fände es gut, wenn Sie diese Intervention noch einmal überdächten. Wenn wir anfangen, uns darüber auseinanderzusetzen, woher Mitglieder einzelner Fraktionen kommen, welcher Partei sie einmal angehört haben, dann geraten wir in sehr schwere Fahrwasser.

(Beifall bei der PDS)

(B) Das kann nicht der Ton dieses Hauses sein.

Herr Kollege Engelmann, wünschen Sie, auf diese Kurzintervention zu antworten?

Wolfgang Engelmann (CDU/CSU): Ich glaube, es ist sinnlos, auf diese Intervention zu antworten. Er hat sich selbst blamiert.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU — Lachen bei der SPD)

Vizepräsident Hans Klein: Ich erteile der Kollegin Andrea Fischer das Wort.

Andrea Fischer (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestern erst hat der bayerische Ministerpräsident Stoiber beklagt, die Ostdeutschen wüßten nicht zu würdigen, was die Westdeutschen für sie tun. Es fehle ihnen an Dankbarkeit.

(Unruhe)

— Habe ich eine Chance, Ihre Aufmerksamkeit zu gewinnen? —

(Zuruf von der CDU/CSU: Sie müssen sich bei Herrn Dreßler beklagen!)

Ministerpräsident Stoiber steht mit seiner Meinung im Westen bestimmt nicht allein. Immer wieder wird denen, die über ungerechte Behandlung im Rentenrecht klagen, ein mangelndes Bewußtsein für die große Leistung der Rentenüberleitung vorgeworfen.

Das entspricht nicht meinen Erfahrungen. Im Gegenteil, ich habe viele Menschen getroffen, die sehr wohl spüren, daß ihnen die Rentenüberleitung (C) eine auskömmliche Rente sichert.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der F.D.P.)

Aber auch diejenigen, die selber keinen Grund zur Klage haben, sind über die Behandlung einer vergleichsweise kleinen Gruppe, der sogenannten Staatsnahen, deren Renten gekürzt oder begrenzt wurden, empört. Ich meine, diese Empörung ist berechtigt.

Wie paßt die Sonderbehandlung einer politisch definierten Gruppe von Rentnerinnen und Rentnern in ein Rentenrecht, das auf Beiträgen beruht und rechtsstaatliche Grundlagen hat?

(Dr. Gisela Babel [F.D.P.]: Es beruht eben nicht auf Beiträgen!)

Wieso wird die Biographie bei der Rentenberechnung im Osten berücksichtigt, wo doch im Westen jeder ohne Ansehen der Person die Rente entsprechend seinen Beitragsleistungen bekommt?

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD und der PDS)

Wie soll Zutrauen in ein Rechtssystem entstehen, wenn die Entscheidung zwischen Straf- und Sozialrecht nicht mehr klar getroffen wird?

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen, wie sehr uns, dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Auseinandersetzung mit der schwierigen Vergangenheit der DDR am Herzen liegt. Aber gerade weil wir die (D) politischen Lehren aus der Vergangenheit eines Unrechtsstaates ziehen wollen, gerade weil wir die Auseinandersetzung über Schuld und Verantwortung suchen, lehnen wir die pauschale Kürzung der Renten bei den vermeintlich über ihre Angehörigkeit zu spezifischen Sonder- und Zusatzversorgungssystemen bestimmten Tätern ab.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD und der F.D.P.)

Diese Position hat die Bundestagsgruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schon in der letzten Wahlperiode verfochten.

Wir schätzen die Errungenschaften des Rechtsstaates zu sehr, als daß wir ihn dadurch diskreditieren wollten, daß er seine Mittel nicht am richtigen Ort, bei den richtigen Personen und beim angemessenen Sachverhalt einsetzt. Gerade weil wir zur Zeit eine so lebhafte Debatte in der Gesellschaft über den richtigen Umgang mit Schuld und Bestrafung führen, müssen wir sehr sorgfältig prüfen, ob die Mittel angemessen sind, die wir verwenden.

Unser Vorschlag soll den Weg für diese Auseinandersetzung ebnen, indem die offenkundigen Ungerechtigkeiten bei der Rentenüberleitung zurückgenommen werden. Wir schlagen daher vor, daß alle Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen bei der Rentenberechnung bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden. Dies schließt auch eine Rücknahme der Zahlbetragsbegrenzungen ein. Durch die Beitragsbemessungsgrenze — ich bitte

Dokument 7

Auszug aus der Rede der Bundestagsabgeordneten Petra Bläss (PDS)

Andrea Fischer

(A) die Kollegin Pfeiffer, mir zuzuhören, weil sie in diesem Punkt anderer Ansicht ist — wird automatisch verhindert, daß extrem hohe Einkommen bei hohen Funktionären zu übermäßig hohen Renten führen können.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Dr. Gisela Babel [F.D.P.]: Das stimmt!)

Gleichwohl erscheint uns für die **Angehörigen des früheren MfS** angemessen, deren außerordentlich überdurchschnittlich hohe Einkommen durch eine Vergleichsberechnung auf das in der DDR für entsprechende Tätigkeiten übliche Gehalt zu reduzieren.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der F.D.P.)

Dieses mit dem Rentenrecht konforme Verfahren führt nicht zu einer Bestrafung der Mitarbeiter des MfS, es stellt sie nur den übrigen Erwerbstätigen der DDR gleich.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dieser Vorschlag, den wir hier unterbreiten, wird nicht alle Schwächen des Renten-Überleitungsgesetzes heilen, aber er wird seinen ärgsten Fehler beseitigen.

Ein solches Vorgehen ist für uns gerade aus der Perspektive der **Opfer politischer Verfolgung** unerläßlich. Aus dieser Perspektive nämlich sieht es so aus, als hätte sich das vereinigte Deutschland auf billige Weise der Auseinandersetzung zu entziehen gesucht. Die vermeintlichen Täter werden kostensparend durch Rentenkürzungen bestraft, die Opfer speist man mit einem skandalös unzulänglichen SED-Unrechts-
(B) bereinigungsgesetz ab. Wir Bündnisgrünen werden uns nicht damit abfinden. Wir werden bald einen Vorschlag zur Verbesserung der Situation der Opfer vorlegen.

Zum Schluß möchte ich noch einmal auf die Dankbarkeit zurückkommen. Dankbar ist man in der Regel für ein Geschenk. Ist der deutsche Einigungsprozeß also ein Geschenk des Westens an den Osten? Heißt das, er ist nicht unsere gemeinsame Sache? Waren es nicht die Ostdeutschen, die sich selber befreit haben? Ich meine, daß allein diese Fragen zeigen, daß Dankbarkeit keine taugliche politische Kategorie ist, Gerechtigkeit allerdings sehr wohl.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der SPD und der PDS sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der F.D.P.)

Vizepräsident Hans Klein: Das Wort hat die Kollegin Petra Bläss.

Petra Bläss (PDS): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der 13. Deutsche Bundestag hat seine ersten 100 Tage hinter sich. Wie steht es mit der Einlösung der **Wahlversprechen in Sachen Rentenüberleitung?**

(Zuruf von der F.D.P.: Wir sind dabei!)

Erinnern wir uns: Kandidatinnen und Kandidaten aller Parteien versprachen auf Wahlveranstaltungen in den neuen Bundesländern sofortige Veränderungen.

Die Aufforderung der SPD vom 10. November 1994 (C) an die Bundesregierung, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, blieb bisher ohne Reaktion. Wenn die Problematik bis zum Sommer, einem rentenrechtlich günstigen Zeitpunkt, geregelt werden soll, muß der gesetzgeberische Prozeß in diesem Hause schnellstens beginnen. Deshalb stellen wir heute unsere Lösungsvariante zur Diskussion.

Unser Rentenüberleitungs-Korrekturgesetzentwurf knüpft an die Positionen der PDS im 12. Bundestag an, die davon ausgehen, daß Biographien, die unter anderen rechtlichen Bedingungen zustande gekommen und nicht mehr korrigierbar sind, anerkannt werden müssen.

Der erste Komplex umfaßt die **Abschaffung des Strafrechts.** Wir schlagen vor, für alle, die in der DDR in Zusatz- oder Sonderversorgungssysteme eingeordnet waren, bei der Rentenberechnung nach Sozialgesetzbuch VI Einkommen bis zur allgemeinen Bemessungsgrenze anzuerkennen, also die willkürlichen Entgeltpunktbegrenzungen von 0,7, 1,0 und 1,4 entfallen zu lassen.

(Beifall bei der PDS)

Damit bietet unser Gesetzentwurf eine Ausgestaltungsvariante sowohl des SPD-Antrages als auch der Bundesratsentschließung. Wir bleiben dabei: Innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung darf es keine Beschneidungen, welcher Art auch immer, geben. Wir akzeptieren, daß es in der DDR bei gleichen Berufsgruppen in verschiedenen Bereichen unterschiedliche Einkommen gab. Diese Einkommen lassen sich aber von Überhöhungen bereinigen, bevor sie in die Rentenberechnung gehen. Verbände und (D) Vereine in den neuen Bundesländern mühen sich hier seit langem um eine Klärung der Zusammenhänge, und ich denke, gerade sie sollten als Sachverständige von uns in diese Diskussion einbezogen werden.

Den **Vertrauensschutz** sehen wir nur dann ausreichend geregelt, wenn die Rente nach DDR-Recht ohne Kappungen gezahlt wird — nicht nur für Bestandsrentnerinnen und -rentner, sondern auch für die rentennahen Jahrgänge, und zwar so lange, wie sich ein günstigerer Zahlbetrag ergibt.

Hören Sie bitte auf, zu lamentieren, daß das massenhaft zu Luxusrenten für Staatsfunktionäre führen würde! Nennen Sie doch bitte einmal konkret die Zahlen, Kollegin Pfeiffer! Zum Zeitpunkt der Vereinigung gab es für ganze 58 Personen eine Altersversorgung von über 3 000 DM.

Vizepräsident Hans Klein: Einen Moment, Frau Kollegin Bläss! — Es wäre gut, wenn wenigstens die Angesprochenen in dem Moment, in dem sie angesprochen werden, zuhörten. Ich weiß, daß die drehbare Bestuhlung dazu verleitet, mit dem Hintermann zu reden. Aber wenn man den Rücken nach vorn kehrt, ist das nicht so schön.

Bitte, fahren Sie fort.

(Beifall des Abg. Joseph Fischer [Frankfurt] [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Petra Bläss (PDS): Danke. — Mit Ihren Beschneidungen treffen Sie vor allem Wissenschaftlerinnen

Dokument 8

Brief der Bundestagsabgeordneten und Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung Ulrike Mascher (SPD) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 11.05.1995

Ulrike Mascher
Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzende des Bundestagsausschusses
für Arbeit und Sozialordnung

53113 Bonn
Bundeshaus Pf 504/513
Telefon 0228 / 16 835 58
Telefax 0228 / 16 864 06
Teletex 2281688406=Bundest

Wahlkreisbüro:
80331 München
Oberanger 38/III
Telefon 089 / 23 17 11 42
Telefax 089 / 26 89 28
Teletex 898310=MdBULMA

... ...

11. Mai 1995

Sehr geehrter Herr ...

herzlichen Dank für Ihr Schreiben bezüglich einer eventuellen Novellierung des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG).

Nirgendwo anders sind die psychologischen Probleme der noch immer unvollendeten inneren Einheit Deutschlands spürbarer sind als im Rentenrecht. Der Grund liegt in zahlreichen Vorschriften, die von den Betroffenen nicht zu Unrecht als Diskriminierung und als Abwertung ihrer Lebensbiographie empfunden werden.Sie sind als früherer Mitarbeiter des MfS von den derzeit geltenden Regelungen im RÜG besonders hart betroffen.

Es ist höchste Zeit und liegt im Interesse der inneren Einheit Deutschlands, diese Diskriminierungen endlich zu beseitigen. Die Frage ist nur, ob die Abgeordneten der Regierungsparteien CDU/CSU und FDP auch bereit sind, das Rentenrecht für die neuen Bundesländer endgültig von den jetzt vorhandenen Strafelementen zu befreien.

In der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hat die SPD immer wieder versucht, eine grundsätzliche Reform zu erreichen. Dabei konnten wir zwar wichtige Verbesserungen durchsetzen aber die Bundesregierung war nicht bereit, sich der Meinung der SPD-Bundestagsfraktion anzuschließen, beim RÜG von zwei Grundsätzen auszugehen:

- dem Respekt vor den gewachsenen Besitzständen in der ehemaligen DDR und vor der Lebensleistung, die sich darin ausdrückt und
- dem Prinzip der strikten Trennung von Strafrecht und Sozialrecht.

Nachdem die SPD sich auch im Bundestagswahlkampf entschieden für die Beseitigung des "Rentenstrafrechts" einsetzte, hat die SPD-Bundestagsfraktion noch im Dezember vorigen Jahres im Bundestag einen Antrag zur Novellierung des Rentenüberleitungsgesetzes eingebracht. Dieser Antrag enthält zunächst Eckwerte, die nach Absprache mit den neuen Bundesländern noch ausformuliert werden müssen. Dazu zählt auch eine Regelung für die ehemaligen Mitarbeiter des MfS. Die Gespräche hierüber sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Erst danach können wir in Verhandlungen mit der Regierung eintreten.

Es wird im wesentlichen um folgende Punkte gehen:

1. Beseitigung der Entgeltpunktbegrenzung für die Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR.

Dokument 8

(Fortsetzung)

2. Gleichstellung der Renten aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen beim Bestandsschutz mit den Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) der ehemaligen DDR. Die Gleichstellung soll sowohl für den Rentenbestand zum 31.12.1991 als für den Rentenzugang bis zum 31.12.1996 gelten.

3. Beseitigung der Benachteiligung von Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme, für die derzeit nur 2.010 DM statt 2.700 DM als Obergrenze für den bestandsgeschützten Zahlbetrag nach altem Recht gilt.

4. Überführung der Dienstbeschädigungsteilrenten aus den Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Unfallversicherung.

Sie sehen, wir haben noch einen schwierigen Weg vor uns aber die Unzufriedenheit und das Gefühl der Menschen in den neuen Bundesländern, vom Westen vormundschaftlich behandelt und diskriminiert zu werden, muß endlich beseitigt werden. Dies will die SPD-Bundestagsfraktion erreichen - auch wenn die Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag gegen uns sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Heide Mascher

Dokument 9

Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes der Bundestagsfraktion der SPD vom 31.05.1995 (Auszug aus der Drucksache 13/1542 des Bundestages)

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1542

31. 05. 95

Sachgebiet 826

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Wolfgang Thierse, Ottmar Schreiner, Rolf Schwanitz, Gerd Andres, Ernst Bahr, Doris Barnett, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans Büttner (Ingolstadt), Peter Dreßen, Iris Follak, Konrad Gilges, Iris Gleicke, Karl-Hermann Haack (Extertal), Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Sabine Kaspereit, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Thomas Krüger, Dr. Uwe Küster, Christine Kurzhals, Erika Lotz, Dr. Christine Lucyga, Ulrike Mascher, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Leyla Onur, Adolf Ostertag, Renate Rennebach, Siegfried Scheffler, Gisela Schröter, Dr. Mathias Schubert, Ilse Schumann, Wieland Sorge, Jörg-Otto Spiller, Dr. Bodo Teichmann, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Hans-Eberhard Urbaniak, Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes

A. Problem

Das Renten-Überleitungsgesetz von 1991 hat zwar den meisten Rentnerinnen und Rentnern in den neuen Bundesländern eine deutliche Erhöhung und ein schnelles Wachstum ihrer Altersversorgungsbezüge gebracht. Es enthält jedoch zahlreiche Vorschriften, die von den Betroffenen nicht zu Unrecht als Diskriminierung und als politisches „Rentenstrafrecht" empfunden werden. Es liegt im Interesse der inneren Einheit Deutschlands, diese Diskriminierungen zu beseitigen.

B. Lösung

1. Beseitigung der Entgeltpunktbegrenzung für die sogenannten „systemnahen" Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR.
2. Beseitigung der Benachteiligung der „systemnahen" Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme bei der Obergrenze (derzeit 2 010 statt 2 700 DM) für den bestandsgeschützten Zahlbetrag alten Rechts.

3. Überführung der Dienstbeschädigungsteilrenten aus den Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Unfallversicherung.
4. Beseitigung von Härten für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post in den Jahren 1971 bis 1973.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz verursacht Kosten in Höhe von etwa 480 Mio. DM, wovon rd. 230 Mio. DM auf den Bundeshaushalt und etwa 250 Mio. DM auf die neuen Bundesländer (einschließlich Berlin) entfallen (berechnet für das Jahr 1995).

Dokument 10

Pressemitteilung der Bundestagsfraktion der SPD vom 21.06.1995

Pressemitteilung

21. Juni 1995 - 995

Rudolf Dreßler
Rentenüberleitungsgesetz: Anhörung bestätigt Reformvorschläge der SPD-Fraktion

In einem ersten Fazit der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages zur Novellierung des Rentenüberleitungsgesetzes erklärt der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Rudolf Dreßler:

Die Tatsache, daß dem Deutschen Bundestag bis heute 2300 Petitionen zugegangen sind, in denen Rententen auf Änderung des Rentenüberleitungsgesetze drängen, zeigt, daß eine Novellierung nötig ist. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat demnach richtig gehandelt, eine sorgfältig vorbereitete und mit großem Sachverstand ausgestattete öffentliche Anhörung durchzuführen.

Nach Auffassung der SPD-Bundestagsfraktion kristallisierten sich rasch folgende Punkte heraus:

1. Der Gesetzgeber hat unmittelbar nach der deutschen Einheit seinen Spielraum im Einklang mit der Verfassung genutzt, um ein Rentenüberleitungsgesetz auf den Weg zu bringen.

2. Renten- Anwartschaften der früheren Bürger der DDR sind seit der vertraglichen Besiegelung der deutschen Einheit und der folgenden Gesetze durch das Grundgesetz geschützt.

3. Spätestens jetzt, nach einer Übergangfrist, ist es erforderlich, Unverständliches, Ungerechtes und vor allem Verfassungs- und im Rentenrecht Systemwidriges aus dem Rentenüberleitungsgesetz zu entfernen.

4. Das für die Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR geltende Rentenrecht muß aller Sanktionen entkleidet werden, die strafähnlichen Charakter haben.

5. Im Mittelpunkt der Novellierungsbemühungen muß stehen, der moralischen Wertneutralität des Rentenrechts zum Durchbruch zu verhelfen. Das Rentenrecht fällt daher als Ersatz für das Strafrecht aus.

6. Dabei ist offenkundig geworden, daß Sanktions-Regelungen für ehemalige DDR-Bürger, die auf Vergleichen mit Regelungen für Repräsentanten der Naziherrschaft basieren, an der Sache vorbeigehen. Es hat sich vielmehr herausgestellt, daß in den Regelungen für Repräsentanten der Naziherrschaft der Grundsatz der moralischen Wertneutralität des Rentenrechts strikt eingehalten worden ist.

7. Kein Sachverständiger hat grundsätzlich bestritten, daß der Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion, prinzipiell an der Beitragsbemessungsgrenze anzusetzen, um den Bereich

Herausgeber: Dr. Peter Struck, MdB - Redaktion: Dr. Sten Martenson ☎ 0228/16-42728, 16-42729, 16-47574, 16-42773, Fax 16-46518

der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR gerecht zu ordnen, verfassungsrechtlich möglich ist.

Von einer Reihe von Sachverständigen ist vielmehr unterstrichen worden, daß der Vorschlag der SPD-Fraktion geeignet ist, dauerhaft und zur Herstellung des sozialen Friedens die Differenzierung nach Entgeltpunkten im Rentenüberleitungsgesetz abzulösen.

8. Demgegenüber waren Zweifel an der Handhabbarkeit der meisten Alternativen zum Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion, etwa die Idee der Einführung von Tabellenwerten, nicht zu überhören.

9. Nur sehr vereinzelte Stimmen haben sich dafür ausgesprochen, das geltende Rentenüberleitungsgesetz grundsätzlich beizubehalten und dabei den Kreis der durch strafähnlich wirkende Bestimmungen Betroffenen lediglich einzuschränken.

Die SPD-Bundestagsfraktion sieht sich durch die Anhörung in ihren Auffassungen im wesentlichen bestätigt.

Dokument 11

Brief der Bundestagsfraktion der CDU/CSU, Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales, an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 26.09.1995

CDU/CSU

Fraktion des Deutschen Bundestages

Arbeitsgruppe
Arbeit und Soziales

... ...

26.09.1995
RÜG_9_2_.DOC EW /ro, Aa 86/442/75

Sehr geehrter Herr ...

für Ihren Brief an den Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB, vom 8. April 1995 betreffend Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) bzw. Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) danke ich Ihnen.
Der Herr Fraktionsvorsitzende hat mich beauftragt, Ihren Brief zu beantworten.

Wir sind bemüht, alle Schreiben in vertretbarer Zeit zu bearbeiten. Wegen der außerordentlich großen Zahl ist dies jedoch nicht immer möglich. Vor allem stößt eine individuell eingehende Beantwortung auf Grenzen. Sie können jedoch davon ausgehen, daß Ihr Anliegen zur Kenntnis genommen wird.

Hinsichtlich der Forderungen nach einer Neuregelung der Rentenüberleitung müssen zwei Gruppen unterschieden werden. Im ersten Fall werden Änderungen des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) mit dem Ziel gefordert, Besonderheiten des Rentenrechts der früheren DDR in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) zusätzlich anerkannt zu bekommen. Diese Forderungen sind abzulehnen, andernfalls käme es zu einer nicht vertretbaren Ungleichbehandlung der Versicherten in Ost und West.

Im zweiten Fall werden vor allem Änderungen der besonderen Einkommensbegrenzungen gefordert, die das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vorsieht. Das AAÜG regelt die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung. Umstritten ist vor allem, daß für das in bestimmten Versorgungssystemen bzw. bestimmten Berufsstellungen erzielte Einkommen eine besondere Begrenzung zur Anwendung kommt. Hierin wird ein verfassungswidriges "Rentenstrafrecht" gesehen. Dieser Vorwurf ist zurückzuweisen. Die getroffenen

Bundeshaus, 53113 Bonn
Tel.: 0228/16-4 2134, 16-4 5763,
16-4 7251, 16-4 2454, 16-4 7457
Fax: 0228/16-4 6022

Regelungen sind von den Ressorts der Bundesregierung sorgfältig auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft worden. Sachverständige, zuletzt in einer Anhörung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 1995, haben sie bestätigt. Es gibt deshalb keinen verfassungsrechtlichten, sondern allenfalls einen sozialpolitischen Handlungsbedarf. Ebenfalls wurde bestätigt, daß eine Einzelfallprüfung unter grundsätzlicher Beibehaltung der Zielsetzung der Begrenzungsregelungen des AAÜG verwaltungsmäßig nicht umsetzbar war und ist, unabhängig von weiteren hiermit verbundenen Problemen.

Soweit sozialpolitischer Handlungsbedarf besteht, hat das Kriterium der sozialen Gerechtigkeit und Akzeptanz weiterhin maßgebende Bedeutung. Eine Neuregelung muß nicht nur von den Begünstigten, sondern auch von der Gesamtbevölkerung der neuen Länder akzeptiert werden. Dabei dürfen auch die Interessen der Opfer des früheren DDR-Regimes nicht vergessen werden, denen im Rahmen des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes nur eine vergleichsweise geringe Entschädigung gewährt wird. Ferner muß die Neuregelung mit der angespannten Haushaltslage des Bundes sowie der neuen Länder vereinbar sein. Sie muß zudem von der Verwaltung der Versicherungsträger umgesetzt werden können, und zwar ohne unvertretbar hohen, die sonstige Rentenbearbeitung blockierenden Verwaltungsaufwand.

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen haben die CDU-Bundestagsabgeordneten aus den neuen Bundesländern eine Neuregelung unterbreitet. An dem Grundsatz der besonderen Einkommensbegrenzungen wird festgehalten. Jedoch werden die betroffenen Personengruppen in Anbetracht der bislang gewonnenen Erfahrungen zielgerichteter eingegrenzt.

Auf der Basis dieses Vorschlages führt die Bundesregierung die begonnenen Gespräche mit den neuen Ländern fort. Sie sperrt sich nicht gegen praktikable Lösungen, die zu mehr Gerechtigkeit führen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Ulrich Roppel

FdR: E. Waomiersky

Dokument 12

Beschluss der 14. Regionalkonferenz der Regierungschefs der neuen Länder am 09.11.1995 in Erfurt zur Novellierung des Renten-Überleitungsgesetzes

Anlage

14. Regionalkonferenz
der Regierungschefs der neuen Länder
am 9. November 1995 in Erfurt

TOP 2: Novellierung des Rentenüberleitungsgesetzes

Die Regierungschefs der neuen Länder und Berlins stellen fest, daß insbesondere mit dem zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Rentenüberleitungsgesetz und dem zum 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz eine Grundlage zur Überführung des Rentensystems der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung des wiedervereinigten Deutschland geschaffen wurde.

Die Regierungschefs der neuen Länder und Berlins begrüßen die mit den genannten Gesetzen verbundenen rentenrechtlichen Verbesserungen für Bürger der ehemaligen DDR, sehen jedoch die Notwendigkeit einer Novellierung der Rentenüberleitungsvorschriften, um insbesondere vorhandene Begrenzungsregelungen zu präzisieren.

Die Regierungschefs der neuen Länder und Berlins werden sich bei der Novellierung des Rentenüberleitungsgesetzes an folgenden Eckwerten orientieren:

I. Eine Begrenzung des der Rentenberechung zugrundeliegenden Einkommens von in der ehemaligen DDR sonder- und zusatzversorgten Personen soll grundsätzlich nicht mehr erfolgen.

   1. Soweit Ausnahmen hiervon vorgesehen werden, werden diese mit einem noch festzulegenden Faktor auf das Durchschnittsentgelt in der ehemaligen DDR bezogen.

   2. Als Ausnahmen werden insbesondere das Sonderversorgungssystem MfS / AfNS sowie Personen mit überhöhten Einkommen aufgrund der Wahrnehmung eigener politischer Verantwortung betrachtet. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen verstehen hierunter insbesondere Personen ab einer Funktion vom Hauptabteilungsleiter (Gehaltsstufe E3 oder entsprechende Gehaltsstufen) an aufwärts.

II. Die unter I.1. bzw. I.2. ausgeführten Regelungen sollen nur für den Zeitraum gelten, in welchem eine der dort genannten Funktionen tatsächlich ausgeübt wurde.

III. Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob die Vertrauensschutzregelung für Zusatz- und Sonderversorgte bis zum 31.12.1996 verlängert werden soll.

IV. Über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungs-Teilrenten im Beitrittsgebiet sind Regelungen zu schaffen.

V. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwiefern die Angehörigen der ehemaligen Deutschen Post und der Deutschen Reichsbahn so gestellt werden können, als wenn sie vom 01.03.1971 bis 31.12.1973 Beiträge entsprechend ihrer tatsächlich erzielten Entgelte entrichtet hätten.

VI. Die durch die Novellierung der Rentenüberleitung bedingten Neuregelungen sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten, jedoch nicht rückwirkend gelten.

VII. Die Regierungschefs der neuen Länder und Berlins bitten die berufsständischen Versorgungsträger zu prüfen, inwieweit auch sie einen Beitrag zur Finanzierung der Renten von ehemals zusatzversicherten Arbeitnehmern leisten können.

VIII. Der Zusammenhang zwischen dem Rentenüberleitungsrecht und den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen in Versorgungsfragen soll berücksichtigt werden.

IX. Die Regierungschefs der neuen Länder und Berlins bitten die Sozialminister von Bund und neuen Ländern in Abstimmung mit den Finanzministern von Bund und neuen Ländern anhand der vorgelegten Eckwerte entsprechende Finanzierungsmodelle zu entwickeln.

Dokument 13

Brief des Bundesvorsitzenden der FDP Dr. Wolfgang Gerhardt an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 24.10.1995

DR. WOLFGANG GERHARDT, MdB
Bundesvorsitzender
der Freien Demokratischen Partei

... ...

Bonn, 24. Oktober 1995
ht-sj

Sehr geehrter Her ...

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 11. Oktober 1995.

Eine Sachverständigenanhörung zu Fragen des Rentenrechts hat im Juni diesen Jahres bestätigt, daß eine Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes überfällig ist, damit die Benachteiligung vieler Rentner, die als Bestrafung für angebliche Staatsnähe empfunden werden muß, aufhört. Die F.D.P. hat deshalb die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Korrektur des RÜG vorsieht, der u. a. folgende Ziele sicherstellt:

1. Rechtmäßig erworbene Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen sollen dem Rechtsgrund nach vollständig erhalten bleiben. Ihre Überführung in die Rentenversicherung bleibt bestehen.

2. Die Kappungsgrenze wird aufgehoben.

3. Die MfS-typischen überhöhten Gehälter werden entsprechend korrigiert und in Ansatz gebracht.

Wir sind uns sicher einig, daß die rentensystemfremden Versorgungsbezüge nicht zu Lasten der Beitragszahler finanziert werden dürfen. Die Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes muß letztendlich und endgültig für Rentengerechtigkeit sorgen, soweit dies vom Grundsatz her durch Gesetz möglich ist. Sie muß es schnell tun, damit die älteren der Betroffenen auch noch etwas davon haben.

Ich darf Ihnen versichern, daß die F.D.P. alles tun wird, damit dieses Problem raschestmöglich einer Lösung zugeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gerhardt

Thomas-Dehler-Haus, Adenauerallee 266, D-53113 Bonn, Telefon: (0228) 547 400, Telefax: 547 410

Dokument 14

Auszug aus einem Brief des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (CDU/CSU-FDP-Regierung) an eine TIG der ISOR e.V. vom 12.01.1996

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Geschäftszeichen
IVb 2 - 41119/34

Tel.: (0228)
527 - 2935
oder 527-0

Datum
12. Januar 1996

... ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen von Bundesminister Dr. Blüm danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 01. November 1995, in dem Sie den Minister um Abschaffung der strafrechtlichen Komponenten im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) bitten.

Hierzu möchte ich zunächst klarstellen, daß weder das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) noch das AAÜG den Begriff „Staatsnähe" verwendet und das diese keine strafrechtlichen Regelungen enthalten.

Soweit der Gesetzgeber im Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) für einen Teil der ehemals zusatz- und sonderversorgten Personen Begrenzungen des bei der Rentenberechnung berücksichtigungsfähigen Einkommens vorgesehen hat, handelt es sich nicht um eine „Bestrafung" sondern um die Entscheidung, daß für überdurchschnittlich hohe Einkommen von Personengruppen, die bei typisierender Betrachtung im Vergleich zu anderen Personengruppen einen erheblichen Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR geleistet haben und mit diesen Einkommensteilen außerhalb der Sozialversicherung gesichert waren, in der Rentenversicherung nicht auch noch überdurchschnittlich hohe Renten gezahlt werden sollen. Die Entscheidung betrifft also die Frage, in welchem Umfang ein solches Einkommen bei der Überführung in die Rentenversicherung übernommen und für die Begründung neuer Ansprüche in der Rentenversicherung berücksichtigt werden kann. Zu dieser Ent-

- 2 -

Hauptdienstgebäude
Rochusstraße 1
Bonn-Duisdorf
Bushaltestelle Arbeits- und Ernährungsministerium
Linien 635, 638, 800, 845

Dienstgebäude
Am Burgweiher 56
Bonn-Duisdorf
Bushaltestelle
Am Schickshof
Linien 632, 635, 800, 845

Dienstgebäude
Langsdorfer Hauptstraße 78-82
Bonn-Langsdorf
Bushaltestelle
Frechengasse
Linien 633, 843, 844

Hausadresse
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Großkundenadresse
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

Telex 8 86 641
Teletex 228 3650
Telefax (0228) 5 27-2965

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Köln 11900-505, (BLZ 370 100 50)
oder
Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
(BLZ 380 000 00), zugunsten BMA

scheidung war der Gesetzgeber nicht nur berechtigt, sondern zur Verwirklichung eines sozial gerechten Rentenkonzepts auch verpflichtet. Wären solche Regelungen nicht vorgesehen worden, müßten z.B. auch an für den Staatssicherheitsdienst verantwortliche Personen die aus der Rentenversicherung höchstmöglichen Renten gezahlt werden. Ein solches Ergebnis wäre nicht nur den Opfern und sonst Benachteiligten des SED-Regimes nicht zumutbar gewesen, sondern auch für die Bevölkerung in Deutschland nicht verständlich, zumal diese Leistungen aus Steuermitteln finanziert werden.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit des durch eine Tätigkeit geleisteten Beitrags zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR hat der Gesetzgeber, wie bereits dargelegt, typisierende und pauschalierende Maßstäbe gewählt. Im Wesen einer Typisierung liegt es, daß nicht die Tätigkeit des einzelnen daraufhin beurteilt wird, ob gerade sie diese Wirkung hatte und dies vom Ausübenden gewollt war, sondern ob Tätigkeiten dieser Art unabhängig von der Motivation des einzelnen regelmäßig diese Wirkung hatten. Zwangsläufig kann durch eine typisierende Regelung nicht in jedem Einzelfall in gleicher Weise individuelle Gerechtigkeit verwirklicht werden, jedoch wird damit die Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Einkommen auf die Personengruppen konzentriert, die ein Einkommen bezogen haben, dessen Höhe sich regelmäßig (zum Teil) auch aus der hervorgehobenen politischen Bedeutung der jeweiligen Tätigkeit erklärt. All dies macht deutlich, daß es bei den Regelungen des AAÜG nicht darum geht, individuelles Fehlverhalten festzustellen und mit rentenrechtlichen Nachteilen zu verbinden. Dies ist gerade nicht das Ziel des Gesetzes, das deshalb auch nicht vorsieht, den Lebensweg jedes einzelnen Angehörigen von Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen auf ein vorwerfbares Handeln zu überprüfen und bei dessen Feststellung hieran rentenrechtliche Sanktionen zu knüpfen. Eine solche Regelung würde die Rentenversicherung im übrigen angesichts der Vielzahl der zu überprüfenden Fälle vor kaum lösbare verfassungs- und verwaltungsmäßige Probleme stellen.

... ...

... ...

Ich kann Sie daher nur um Geduld bitten, die weitere Entwicklung abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Plonus

Dokument 15

Brief der Bundestagsfraktion der SPD, Arbeitsgruppe Arbeit und Sozialordnung, an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 16.01.1996

FRAKTION DER SPD

IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

... ...

Arbeitsgruppe
Arbeit und Sozialordnung

Tel.: (0228) 16-47183
Fax: (0228) 16-46425

Die Wahl dieser Rufnummer vermittelt den gewünschten Hausanschluß. Kommt ein Anschluß nicht zustande, bitte Nr. 161 (Bundeshausvermittlung) anrufen

53113 Bonn - Bundeshaus
den 16. Januar 1996
ak/b.schl.

Betr.: Novellierung des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG)

Sehr geehrter Herr ...

für Ihren Brief vom 21. November 1995 an unseren Fraktionsvorsitzenden Rudolf Scharping danke ich. Er hat mich gebeten, Ihnen an seiner Stelle zu antworten.

Das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) ist zwar mit den Stimmen der SPD im Bundestag und Bundesrat beschlossen worden aber es entspricht trotzdem in seiner Grundstruktur nicht sozialdemokratischen Vorstellungen, sondern es ist durch die politischen Ziele der in Bonn regierenden CDU/CSU-FDP-Koalition bestimmt.

Die SPD wollte ein behutsames Zusammenwachsen der beiden deutschen Rentensysteme, um die deutsche Einheit als Chance zur Reform in Ost und West zu nutzen. Wir haben uns vor allem von zwei Grundsätzen leiten lassen, nämlich

- von dem Respekt vor den gewachsenen Besitzständen in der ehemaligen DDR und vor der Lebensleistung die sich darin ausdrückt und

- vom Grundsatz der strikten Trennung von Strafrecht und Sozialrecht.

Die Bundesregierung ließ sich von Anfang an bei der Vereinheitlichung der Alterssicherungssysteme von Ost und West von einer ganz anderen Philosophie leiten, nämlich von der Vorstellung der rückwirkenden Überstülpung des bundesdeutschen Rentenrechts auf den Osten und von der Instrumentalisierung der Altersversorgung zu Zwecken des politischen Strafrechts.

Bei der Verabschiedung des RÜG im Jahre 1991 konnten wir als Opposition im Bundestag die Regierung nicht daran hindern, ihr Konzept im grundsätzlichen durchzusetzen. Trotzdem konnte die SPD damals und später noch einmal mit dem von uns initiierten Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz von 1993 eine ganze Reihe von substantiellen Verbesserungen erreichen.

Zweifellos sind mit den Korrekturen, die von der SPD erreicht werden konnten, nicht alle Ungerechtigkeiten und Mängel des RÜG ausgeräumt. Vor allem bestehen im ostdeutschen Rentenrecht noch immer Elemente des politischen Strafrechts fort. Die Vermengung von Renten- und Strafrecht zu beseitigen war schon eine wesentliche Forderung der SPD im letzten Bundestagswahlkampf. Wir haben daher in unserer Sitzung am 7. November 1994 einen Antrag zur Novellierung des RÜG beschlossen und bereits am 31. Mai 1995 einen detaillierten Gesetzentwurf zur Korrektur des RÜG in den Deutschen Bundestag eingebracht (eine Kopie dazu ist beigefügt). Dieser enthält folgende Schwerpunkte:

1. Beseitigung der Entgeltpunktbegrenzung für die sogenannten "systemnahen" Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR

2. Beseitigung der Benachteiligung der "systemnahen" Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme bei der Obergrenze (derzeit 2010 statt 2700 DM) für den bestandsgeschützten Zahlbetrag alten Rechts.

3. Überführung der Dienstbeschädigungsteilrenten aus den Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Unfallversicherung.

4. Beseitigung von Härten für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post in den Jahren 1971 bis 1973.

Inzwischen ist am 21. Juni 1995 eine Anhörung zur "Novellierung des Rentenüberleitungsgesetzes" erfolgt (eine Kopie dazu ist beigefügt). Am 23. November 1995 ist eine erste Beratung zum Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion erfolgt. Der Gesetzentwurf wurde anschließend an die entsprechenden Fachausschüsse überwiesen. Der weitere Gang der parlamentarischen Beratungen wird zeigen, ob sich die Mehrheitsfraktionen unseren Vorstellungen anschließen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Kilimann
Anlage
(erwähnt)

Dokument 16

Brief des Bundestagsabgeordneten Franz Peter Basten (CDU/CSU) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 31.01.1996

Franz Peter Basten
Staatssekretär a.D.
Mitglied des Deutschen Bundestages

F. P. Basten, MdB · Bundeshaus · 53113 Bonn

Bundeshaus

Franz Peter Basten
Bundeshaus
Charles-de-Gaulle-Str. 6, Zi. 138
53113 Bonn
Tel: (0228) 16 - 81 537
Fax: (0228) 16 - 86 387
Tbc: 88387=BUNDEST

... ...

Bonn, 31.01.96

Sehr geehrter Herr I ...

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 18.12.95 möchte ich zunächst einmal klarstellen, daß es sich bei den Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) nicht um Rentenstrafrecht handelt, wie Sie in Ihrem Brief unterstellen.

Richtig ist allerdings, daß Einkommen, die in der ehemaligen DDR außerhalb der Sozialversicherung in staatlichen Versorgungssystemen gesichert waren, nicht unbesehen in die gesetzliche Rentenversicherung übernommen worden sind. Dies war - wie sich aus den Regelungen im 1. Staatsvertrag und im Einigungsvertrag ergibt - auch nicht beabsichtigt.

Die Vertragsparteien haben sich nach intensiver Beratung dafür entschieden, die Sicherung von Personengruppen, die Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen angehört haben, einheitlich in der Rentenversicherung vorzunehmen und bei der Begründung neuer Ansprüche und Anwartschaften in der Rentenversicherung auch einer Überprüfung zu unterziehen. Der Gesetzgeber des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes hat dies mit den Regelungen dieses Gesetzes umgesetzt.

In diesem Rahmen hat der Gesetzgeber von seiner in Artikel 135a Abs. 2 Grundgesetz eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht und insoweit Verbindlichkeiten der ehemaligen DDR nicht übernommen.

Was insbesondere die Versorgung für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/ Amtes für Nationale Sicherheit betrifft, darf nicht übersehen werden, daß bereits mit dem Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen MfS/AfNS der Abbau sachlich und politisch nicht zu rechtfertigender Leistungen für Angehörige des MfS/AfNS eingeleitet wurde. Diese Maßnahme war eine Entscheidung der frei gewählten Volkskammer der ehemalige DDR, die dem Willen breitester Bevölkerungskreise, den Forderungen zahlreicher Bürgerkomitees, Parteien und politischer Bewegungen Rechnung trug. Diese hatten sich nachdrücklich insbesondere auch gegen politisch motivierte hohe Rentenleistungen für ehemalige Stasi- Angehörige gewandt. Hohe Rentenleistungen an diesen Personenkreis standen nach der Wertung der frei gewählten Volkskammer nicht zuletzt auch in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zu sehr niedrigen Renten der großen Bevölkerungsmehrheit - unter ihr auch Opfer der Stasi- Vergangenheit. Die vom Deutschen

Bundestag im AAÜG mit großer Mehrheit getroffenen Regelungen beruhen auf den gleichen grundsätzlichen Überlegungen. Hohe - im vollen Umfang steuerfinanzierte - Versorgungen an ehemalige Stasi- Angehörige würden die positive Grundeinstellung der Bevölkerung zu unserer Rentenversicherung negativ beeinflussen. Diese positive Grundeinstellung zu erhalten und nach Möglichkeit weiter zu verbessern, ist jedoch gerade auch für die Rentenversicherung von großer Bedeutung.

Die Zugehörigkeit zu dem System oder die hauptberufliche, verdeckte Tätigkeit für die Staatssicherheit soll nach der Entscheidung des Gesetzgebers ohne Rücksicht auf die im Einzelfall bestimmende Motivation und ohne Rücksicht auf den Nutzen, den die Mitarbeit für die Staatssicherheit hatte, nicht zu hohen Rentenleistungen führen.

Hinsichtlich Ihrer Bemerkung, "Amts- und Würdenträger des Naziregimes" seien verschont worden, weise ich darauf hin, daß Personen, die als Beamte, Richter oder Berufssoldaten Ansprüche oder Anwartschaften auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatten, nach dem Grundgesetz Art. 131 von einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ausgeschlossen worden sind, soweit sie während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Darüber hinaus wurden Ernennungen und Beförderungen, die auf einer engen [illegible] worden sind, erhebliche Versorgungsabschläge ergeben.

Für solche politisch belasteten Beamten sind seinerzeit also andere gesetzliche Regelungen geschaffen worden. Im übrigen kann dahin gestellt bleiben, ob der Gesetzgeber heutzutage die Versorgung ehemaliger Nazibeamter nicht auch in anderer Weise geregelt hätte. In Bezug auf die jeweils betroffenen Personengruppen und die damit in Zusammenhang stehenden Lebenssachverhalte besteht jedenfalls keine derartige Übereinstimmung und Gleichheit, daß der Gesetzgeber etwa gezwungen gewesen wäre, die vor etwa vier Jahrzehnten in Ausführung des Verfassungsauftrags aus Art. 131 Grundgesetz getroffenen Grundsatzentscheidungen bei der sozialrechtlichen Bewältigung der vor-rechtsstaatlichen Vergangenheit in der ehemaligen DDR aufgrund des Gleichbehandlungsgebots des Grundgesetzes in gleicher Weise zu regeln bzw. zu wiederholen.

Soweit Sie Neuregelungen ansprechen, wird sich die Bundesregierung selbstverständlich sachgerechten Verbesserungen nicht verschließen. Entsprechend den Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung prüft sie Vorschläge zur Neuordnung der Begrenzungsregelungen bei der Rentenberechnung für Personen, die in der ehemaligen DDR einem Zusatz- oder Sonderversorgungssysytem angehört haben.

Die Prüfung wird unter Abwägung aller Aspekte vorgenommen werden. Veränderungen dürfen insbesondere nicht nur die Akzeptanz bei denjenigen verbessern, die von den bisher geltenden Begrenzungen betroffen sind. Sie müssen auch die Gefühle derjenigen berücksichtigen, die unter dem SED- Regime physisch oder psychisch gelitten haben, und sowohl für diejenigen akzeptabel sein, die nur eine geringe Rente erhalten, weil sie das SED-Regime nach außen erkennbar ablehnten und die sich hieraus ergebenden Folgen für ihre berufliche Karriere bewußt in Kauf nahmen, als auch für alle jene, die aus sonstigen politischen Gründen in der ehemaligen DDR keine Karriere machen konnten und deshalb häufig nicht über Durchschnittsrenten hinauskommen.

Da aber derzeit die vorgesehene Prüfung der vorliegenden Vorschläge durch die Bundesregierung jedoch nicht abgeschlossen ist, kann auch ich keine abschließende Aussage zu den Inhalten machen.

Jedoch mache ich keinen Hehl daraus, daß ich es ablehne, Ihre Previlegien, die aus einem, meiner Ansicht nach, Unrechtsregime stammen, in besonderer Weise zu fördern. Auch Ihre "Androhung", bis in die Generation Ihrer Enkel hinein eine falsche Einstellung zu unserer demokratischen Gesellschaft zu erzeugen, beeindruckt mich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Peter Basten

Dokument 17

Brief der Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin (CDU) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 23.02.1996

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

BERLIN

Der Regierende Bürgermeister, Berliner Rathaus, 10173 Berlin

GeschZ. (Bei Antwort bitte angeben)
III G 1 - AR I/96
Bearbeiter
Frau Jansen
Zimmer

Telefon: Zentrale (030) 2401-0
Durchwahl (030) 2401
Intern (999) 2363
Telefax: Zentrale (030) 2401-2013
Durchwahl (030) 2401
Intern (999) 2363
Datum
23. Februar 1996 Rb

... ...

Sehr geehrter Herr ...

der Regierende Bürgermeister hat Ihr erneutes Schreiben vom 18. Februar 1996 erhalten und mich wiederum beauftragt, Ihnen zu antworten.

Zum Thema der Novellierung des Rentenüberleitungsgesetzes habe ich Ihnen bereits zum Berliner Entwurf mit Schreiben vom 10. Januar 1996 geantwortet. Ergänzend dazu teile ich Ihnen noch folgendes mit.

Ausgehend von der Feststellung, daß die Einkommen der Angehörigen der Sonderversorgungssysteme überhöht waren, tritt Berlin für folgende Regelung ein:

Für Begünstigte der Sonderversorgungssysteme NVA, Volkspolizei und Zoll sollen die der Rentenberechnung zugrundeliegenden Arbeitsentgelte bis zum 1,4-fachen des Durchschnittseinkommens voll und über dem 1,4-fachen zu 50 % berücksichtigt werden.

Für Begünstigte des Sonderversorgungssystems MfS/AfNS sollen die der Rentenberechnung zugrundeliegenden Arbeitsentgelte bis zum 1,0-fachen des Durchschnittseinkommens voll und zwischen dem 1,0- und dem 1,4-fachen zu 50 % berücksichtigt werden. Die das 1,4-fache überschreitenden Beträge bleiben unberücksichtigt.

Diese Vorschläge sollten unter dem Gesichtspunkt verstanden werden, daß es den Leidtragenden des DDR-Repressionsapparates - insbesondere des MfS - schwerfällt, diese Versorgungsfragen nur unter rentenrechtlichen Aspekten zu sehen.

Anschrift für Fracht, Einschreiben, Eilboten: Der Regierende Bürgermeister, Berliner Rathaus, 10178 Berlin
Verkehrsverbindungen: U- und S-Bahn Alexanderplatz, Autobus 100, Eingang Rathausstraße
Bürgerreferat: Sprechzeiten am Mo./Di./Fr. 9.00 - 12.00 Uhr, Do. 16.00 - 18.00 Uhr

In diesem Zusammenhang sei abschließend darauf hingewiesen, daß auch ISOR e.V. als Interessenverband von ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe davon ausgeht, daß die Einkommen von Angehörigen der vier Sonderversorgungssysteme im Vergleich zum DDR-Einkommensdurchschnitt überhöht waren. Die im Gespräch befindlichen Einkommensabschläge müssen aber nach der Ansicht des Berliner Senats auch für die Betroffenen nachvollziehbar sein.

Auf jeden Fall wird der Berliner Senat den gesamten Gesetzgebungsprozeß wie bisher konsequent und ggf. auch weiter mit eigenen Vorstellungen vorantreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jansen

Dokument 18

Auszüge aus der Debatte des Bundestages über die Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes und eines Gesetzes zur Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes (108. Sitzung am 24.05.1996)

Plenarprotokoll 13/108

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

108. Sitzung

Bonn, Freitag, den 24. Mai 1996

Tagesordnungspunkt 12:

a) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (Drucksache 13/4587) 9583C

b) Zweite und dritte Beratung des von den Abgeordneten der PDS eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur grundlegenden Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes (Drucksachen 13/216, 13/4009, 13/4022) 9583C

Zweite und dritte Beratung des von den Abgeordneten Rudolf Dreßler, Wolfgang Thierse, Ottmar Schreiner, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes (Drucksache 13/1542, 13/4009, 13/4022) 9583D

c) Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

- zu dem Antrag der Fraktion der SPD: Novellierung des Renten-Überleitungsgesetzes
- zu dem Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Rentenkürzungen in den neuen Bundesländern (Drucksachen 13/20, 13/286, 13/4009) 9584A

d) Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

- zu dem Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Sozial verträgliche Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge in Ostdeutschland
- zu dem Antrag der Gruppe der PDS: Aussetzen des Abschmelzens der Auffüllbeträge nach dem Renten-überleitungsgesetz (Drucksachen 13/3141, 13/3043, 13/3960) 9584A

Rudolf Kraus, Parl. Staatssekretär BMA . 9584B
Ulrike Mascher SPD 9585A
Wolfgang Engelmann CDU/CSU 9586D
Andrea Fischer (Berlin) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 9587D
Uwe Lühr F.D.P. 9588C
Petra Bläss PDS 9589A

Dokument 18

Auszug aus der Rede des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Rudolf Kraus

(A) c) Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

– zu dem Antrag der Fraktion der SPD

Novellierung des Renten-Überleitungsgesetzes

– zu dem Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rentenkürzungen in den neuen Bundesländern

– Drucksachen 13/20, 13/286, 13/4009 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Ulrike Mascher

d) Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

– zu dem Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sozial verträgliche Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge in Ostdeutschland

– zu dem Antrag der Gruppe der PDS

Aussetzen des Abschmelzens der Auffüllbeträge nach dem Rentenüberleitungsgesetz

(B) – Drucksachen 13/3141, 13/3043, 13/3960 –

Berichterstattung:
Abgeordneter Julius Louven

(Unruhe)

– Darf ich die Kolleginnen und Kollegen, die an dieser Debatte nicht teilnehmen werden, herzlich bitten, den Raum so schnell wie möglich zu verlassen, damit wir mit den Beratungen fortfahren können.

Nach einer Vereinbarung im Ältestenrat ist für die gemeinsame Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen. – Dagegen erhebt sich offensichtlich kein Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Rudolf Kraus.

Rudolf Kraus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (von Abg. Dr. Norbert Blüm (CDU/CSU) mit Beifall begrüßt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes verbindet die Ergebnisse zweier Diskussionsforen: einmal die Hauptelemente des Thesenpapiers der CDU-Abgeordneten aus den neuen Bundesländern vom März 1995 und zum anderen die Eckwerte zur Neuordnung der Begrenzungsregelungen, wie sie von den Regierungschefs der neuen Bundesländer im November letzten Jahres beschlossen worden sind. (C)

(Anhaltende Unruhe)

Vizepräsident Hans Klein: Herr Kollege Kraus, darf ich Sie eine Sekunde unterbrechen? – Vielleicht könnten wir die Randkonferenzen außerhalb des Saals fortsetzen. – Bitte, fahren Sie fort.

Rudolf Kraus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Unser Gesetzentwurf entspricht den Eckpunkten des Entschließungsantrages der Koalitionsfraktionen vom Februar dieses Jahres. Er sieht vor, die **Begrenzungsregelungen zur Berechnung der Rente** für das aus bestimmten Tätigkeiten in der ehemaligen DDR bezogene Einkommen, zum Beispiel für ehemalige Ingenieure oder Wissenschaftler im Staatsdienst, weitgehend aufzuheben.

Das heißt aber nicht, daß jede Begrenzungsregel in Zukunft entfallen wird. Begrenzungen von Einkommen zur Berechnung der Rente in den neuen Bundesländern wird es auch weiterhin geben für Einkommen von ehemaligen **hauptberuflichen Mitarbeitern der Stasi.** Dies bedeutet, daß bei der Rentenberechnung für die Zeiten der hauptberuflichen Mitarbeit für die Staatssicherheit auch künftig ein Einkommen in Höhe des 0,7fachen Durchschnittsentgelts zugrunde zu legen ist.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Burkhard Hirsch)

(D) Begrenzungen wird es weiterhin geben für Personen, die auf Grund der **Wahrnehmung politischer Verantwortung** oder Mitverantwortung in der ehemaligen DDR ein besonders hohes Einkommen erzielt haben. Es geht um Personen ab der Funktion eines Hauptabteilungsleiters der Gehaltsstufe E 3 im Staatsapparat und um Personen in vergleichbaren Gehaltsstufen in anderen Bereichen, wie zum Beispiel bei der NVA, bei der Volkspolizei oder beim Zoll. Für die Zeit der Ausübung solcher Tätigkeiten wird das Einkommen weiterhin nur in begrenztem Umfang bei der Rentenberechnung zugrunde gelegt, und zwar in Höhe des jeweiligen Durchschnittsentgelts.

Für alle anderen Personen wird das tatsächlich bezogene Einkommen in vollem Umfang berücksichtigt. Hierdurch wird – abgesehen von den ehemaligen Mitarbeitern der Stasi – die Anzahl der Fälle, in denen Einkommensbegrenzungen vorzunehmen sind, von derzeit etwa 100 000 auf 25 000 reduziert.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin der festen Überzeugung: Die Neuordnung der Begrenzungsregelungen ist auch für die Verfolgten und Benachteiligten im SED-Regime akzeptabel. Unsere Neuordnung stellt sicher, daß überdurchschnittlich hohe Einkommen auch künftig nicht zu überdurchschnittlich hohen Renten führen. Dies gilt für Personen, die für die gesamtgesellschaftlichen Zustände in der DDR in besonderer Weise Verantwortung getragen haben. Eine Besserstellung gegenüber Personen, die in der ehemaligen DDR keine Karriere ma-

Dokument 18

Fortsetzung des Auszuges aus der Rede des Parl. Staatssekretärs BMA Rudolf Kraus und Auszug aus der Rede der Bundestagsabgeordneten Ulrike Mascher (SPD)

Parl. Staatssekretär Rudolf Kraus

(A) chen konnten oder auch wollten, soll weiterhin nicht erfolgen.

Darüber hinaus sollen mit dem Gesetz auch Härten beseitigt werden, die sich nach geltendem Recht dadurch ergeben, daß **Dienstbeschädigungsrenten** neben Altersrenten oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht geleistet werden können. Für Dienstbeschädigungen soll künftig neben der Rente aus der Rentenversicherung ein Dienstbeschädigungsausgleich entsprechend den Regelungen im Beamten- oder Soldatenversorgungsrecht gezahlt werden.

Jeder weiß, daß es keinen Königsweg in der sehr schwierigen Frage der Einkommensbegrenzung für bestimmte Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in der ehemaligen DDR gibt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf haben wir eine vernünftige Lösung gefunden, die nach dem Ergebnis der Beratungen im Bundesrat am 3. Mai dieses Jahres von den Ländern unterstützt, zumindest aber mitgetragen wird. Darum bitte ich auch Sie um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

Danke schön.

(Beifall bei der CDU/CSU und der F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Burkhard Hirsch: Ich erteile das Wort der Abgeordneten Ulrike Mascher.

Ulrike Mascher (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen! Liebe Kolleginnen! Im **Renten-Überleitungsgesetz 1991** wurde vereinbart, als Vertrauensschutz (B) während des Übergangs vom alten DDR-Rentenrecht auf die Regelungen nach dem Sozialgesetzbuch VI, also dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, **Auffüllbeträge** zu zahlen als Ausgleich für eine Differenz zwischen dem Rentenzahlbetrag nach altem Recht und der neuen dynamisierten Rente. Gleichzeitig wurde im Gesetz festgelegt, daß ab dem 1. Januar 1996 diese statischen Auffüllbeträge mit der jeweiligen jährlichen Rentenanpassung verrechnet und damit zurückgeführt oder abgeschmolzen werden. Der Rentenzahlbetrag wird also nicht kleiner; aber es gibt über mehrere Jahre, teilweise bis zu zehn Jahren, keine Anpassung. Angesichts der Steigerung von Lebenshaltungskosten oder der Mietsteigerungen bedeutet dies also faktisch eine Reduzierung des verfügbaren Alterseinkommens.

Die SPD hat deshalb auf Initiative unserer ostdeutschen Kolleginnen und Kollegen im Ausschuß einen Änderungsantrag zum Antrag der Grünen eingebracht, um zumindest einen Betrag in Höhe des steuerrechtlichen Existenzminimums vom **Abschmelzvorgang** freizuhalten. Leider gab es für diesen sozial gut begründeten Vorschlag auch bei den ostdeutschen CDU-Abgeordneten keine Zustimmung.

Wir werden uns heute bei der Abstimmung über den Antrag der Grünen der Stimme enthalten, obwohl wir die Absicht der Grünen unterstützen, daß eine Minderung des Abschmelzbetrages keine Belastung für die Versichertengemeinschaft bringen darf. Die gute Absicht allein genügt aber nicht. Wir haben im Zusammenhang mit den aktuellen Finanzierungsproblemen der Rentenversicherung deutlich gemacht, daß die Kosten von ca. 4,5 Milliarden DM in diesem Jahr für die Auffüllbeträge endlich aus Steuermitteln finanziert werden müssen, um die Beitragszahler nachhaltig zu entlasten. (C)

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der PDS)

Verehrte Kollegen und Kolleginnen von der CDU/CSU, abstrakte Reden um Systemfragen der Rentenversicherung helfen da auch nicht weiter. Handeln Sie endlich!

Das Renten-Überleitungsgesetz bleibt insgesamt eine große soziale Leistung im Einigungsprozeß. Aber leider war es von Anfang an mit einem Makel verhaftet: Mit Hilfe der Kürzung bzw. **Begrenzung der Renten aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen** sollte ein politisches Wert- oder Unwerturteil ausgedrückt werden, weit über die Entscheidungen der frei gewählten Volkskammer hinaus. Und dieser Makel wirkt immer noch fort. Das zeigen die unzähligen Briefe, die große Zahl der Petitionen, die den Ausschuß immer noch erreichen, und auch die immer wiederkehrenden Postkartenaktionen zeigen, hier ist immer noch keine Ruhe eingekehrt.

Ich weiß aus eigener Erfahrung von einer Reihe von Veranstaltungen in Ostdeutschland – die ostdeutschen Kollegen aus allen Fraktionen können das, glaube ich, bestätigen –, daß viele Rentner, obwohl sie gar nicht von den Kürzungen betroffen sind, (D) das Gefühl haben: Irgend etwas stimmt mit der Rente noch nicht, ihnen ist etwas weggenommen worden, obwohl sie selber keine Kürzungen erfahren haben.

Die SPD hat deshalb – auch auf Grund der Expertenanhörungen im Ausschuß – immer wieder Initiativen gestartet, den politisch falschen, sehr grobschlächtigen **Kürzungsmechanismus** wieder aus dem Rentenrecht zu entfernen. Wir waren mit einem ersten Korrekturgesetz erfolgreich. Die große **Korrektur** ist allerdings an den Mehrheitsverhältnissen gescheitert. Aber unsere stete Forderung nach einer Korrektur hat nach einem längeren Schlingerkurs die CDU bzw. die Bundesregierung in Bewegung gebracht. Ich sage deshalb „Schlingerkurs", weil es einen gewissen Unterschied zwischen den vollmundigen Ankündigungen der ostdeutschen CDU-Abgeordneten zu Hause im Wahlkreis oder auch hier in Bonn und in entsprechenden Presseerklärungen und dem Gruppenantrag der ostdeutschen CDU-Abgeordneten gibt, der plötzlich auf dem Tisch liegt, aber ebenso plötzlich sang- und klanglos mit einer freundlichen Erklärung wieder aus dem Verkehr gezogen wurde.

(Beifall bei der SPD und der PDS – Zuruf von der CDU/CSU: Quatsch!)

Möglicherweise hat ja auch die Bundesregierung erkannt, daß Vorlagebeschlüsse des Bundessozialgerichtes beim Bundesverfassungsgericht, weil es das Gesetz, hier das Renten-Überleitungsgesetz, auf das

Dokument 18

Fortsetzung des Auszuges aus der Rede der Bundestagsabgeordneten Ulrike Mascher (SPD) und Auszug aus der Rede des Bundestagsabgeordneten Wolfgang Engelmann (CDU/CSU)

Ulrike Mascher

(A) es bei seiner Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält,

(Dr. Norbert Blüm [CDU/CSU]: Die SPD wollte eine stärkere Kürzung!)

ein deutlicher Hinweis auf einen Korrekturbedarf sind.

Ich habe allerdings erhebliche Zweifel, ob das, was heute in erster Lesung von der Regierung – der Parlamentarische Staatssekretär hat es sehr freundlich dargestellt – vorgelegt wird, Bestand hat. Denn nach wie vor gibt es Rentenkürzungen wegen besonderer Verantwortung oder Mitverantwortung für die Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR, auch wenn der Personenkreis erheblich eingeschränkt wird. Daß diese Formulierung „Rentenkürzungen wegen besonderer Verantwortung oder Mitverantwortung für die Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR" wirklich ausreichend trennscharf ist, wage ich zu bezweifeln. Ich fürchte, ich werde wieder Briefe von Menschen bekommen,

(Dr. Norbert Blüm [CDU/CSU]: Von der Frau Honecker!)

– nein, nicht von Frau Honecker –,

(Dr. Uwe Küster [SPD]: Das ist doch nicht unsere Zielgruppe!)

zum Beispiel von den Ingenieuren des Technischen Überwachungsdienstes der Eichämter, die sich fragen, warum sie bei der Einhaltung internationaler Abkommen eine besondere Stärkung des DDR-Sy-
(B) stems geleistet haben und deswegen von Kürzungen bedroht sind. Das war in der Vergangenheit so. Das fällt jetzt mit Ihrem Gesetz heraus,

(Beifall bei der SPD)

aber ich fürchte, Herr Grund, daß Sie auch mit der jetzigen schwammigen Formulierung nicht ausschließen können, daß wir wieder solche Personengruppen haben, die mit Recht fragen: Was haben wir denn hier getan, damit wir mit diesem Unwerturteil belegt werden und entsprechende Rentenkürzungen in Kauf nehmen müssen?

(Norbert Otto [Erfurt] [CDU/CSU]: Dann sagen Sie, daß die Stasi-Leute 100 Prozent bekommen sollen!)

– Ich habe Sie nicht verstanden.

(Norbert Otto [Erfurt] [CDU/CSU]: Dann sagen Sie, daß die Stasi 100 Prozent bekommen soll! – Gegenruf des Abg. Dr. Uwe Küster [SPD]: Was ist denn das für ein Beitrag? Typisch Otto!)

– Lieber Kollege, ich wäre vorsichtig mit dieser großen moralischen Keule. Diese große moralische Keule haben Sie schon beim Renten-Überleitungsgesetz geschwungen. Es ist dann trotzdem zu einer Korrektur gekommen.

(Dr. Uwe Küster [SPD]: Der soll einmal bei seiner eigenen Biographie vorsichtig nachgucken!)

Sie haben sie nach dem ersten Korrekturgesetz geschwungen, weil Sie glaubten, im Besitz der absoluten Wahrheit zu sein. Wenn Sie sie jetzt wieder schwingen, dann warne ich Sie. Wir werden zu einer weiteren Korrektur kommen, und Sie werden dann Ihre Keule, die Sie jetzt mit so großer moralischer Entrüstung schwingen, wieder einpacken müssen. Seien Sie da vorsichtig!

(Beifall bei der SPD und der PDS – Widerspruch bei der CDU/CSU)

Die SPD begrüßt es, daß es einen **Ausgleich für Dienstbeschädigungen** gibt. Dieser Punkt war auch in unserem Gesetzentwurf enthalten.

Was immer noch fehlt, ist eine Beseitigung der Benachteiligung bei der Rentenüberführung für die **Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post** für die Zeit zwischen 1971 und 1973. Ich gehe davon aus, daß unser Versuch, mit einem Änderungsantrag noch eine kleine Korrektur am Gesetzentwurf der Regierung anzubringen, erfolgreich sein wird. Ich jedenfalls würde mich für die Postbediensteten und die Reichsbahner freuen, wenn uns das gemeinsam gelänge. Sie haben sicher genauso wie ich unzählige Briefe von Betroffenen bekommen. Ich glaube, hier ist eine Korrektur notwendig.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung haben wir nun ein zweites Korrekturgesetz zum Renten-Überleitungsgesetz. Ich bin sicher: Es ist nicht das letzte. Denn auch dieses Korrekturgesetz heilt nicht die grundsätzliche Verletzung der **Wertneutralität unseres Rentenrechtes**; es wird deshalb nicht (D) die notwendige befriedende Wirkung haben. Ich bedauere das sehr, und ich hoffe, daß wir uns irgendwann einmal wieder – sei es um Mitternacht, sei es Freitagnachmittag um eins – hier zur Beratung eines weiteren Korrekturgesetzes treffen werden. Ich hoffe, daß wir nicht so lange warten müssen, bis das Bundesverfassungsgericht uns eine entsprechende Änderung aufgibt.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und der PDS sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und dem Abg. Uwe Lühr [F.D.P.])

Vizepräsident Dr. Burkhard Hirsch: Ich gebe das Wort dem Abgeordneten Wolfgang Engelmann.

Wolfgang Engelmann (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Rentenüberleitungspolitik der Koalition für die neuen Länder hat den **Rentnerinnen und Rentnern in Ostdeutschland** eine erhebliche Erhöhung und ein beeindruckendes **Wachstum ihrer Altersbezüge** beschert.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Nach zwei Diktaturen auf deutschem Boden können die Rentner in Ostdeutschland ihren Lebensabend in Freiheit und sozialer Sicherheit verbringen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Bravo!)

Dokument 18

Fortsetzung des Auszuges aus der Rede des Bundestagsabgeordneten Wolfgang Engelmann (CDU/CSU) und Auszug aus der Rede der Bundestagsabgeordneten Andrea Fischer (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wolfgang Engelmann

(A) Aus den 16,7 Milliarden DDR-Mark, die im letzten Jahr der DDR den Ruheständlern gewährt wurden, ist heute ein Rentenauszahlungsbetrag in Höhe von 73 Milliarden DM geworden. Erstmals werden Kriegsopferrenten und große Witwenrenten gezahlt.

(Dr. Norbert Blüm [CDU/CSU]: Sehr richtig!)

Aus der Durchschnittsrente der Männer in Höhe von 572 Mark wurden Anfang 1996 1746 DM. Für Frauen stieg dieser Betrag von 432 Mark auf 1 076 DM. Prägen wir uns diese Zahlen ein! Wir sollten sie uns öfters einprägen. Die Rentenüberleitungspolitik bleibt ein großer Erfolg bei der Schaffung der sozialen Einheit Deutschlands.

(Beifall bei der CDU/CSU – Christina Schenk [PDS]: Machen Sie sich doch nicht lächerlich!).

An dieser Stelle möchte ich meinen besonderen Dank Minister Blüm, seinen Mannen in seinem Hause und den Rentenversicherungsträgern aussprechen, die in dieser Zeit eine immense Arbeit geleistet haben, damit die Rentenüberleitung in der Form durchgeführt werden konnte, wie es sie jetzt gibt.

(Zuruf von der SPD: Huldigungen haben Sie ja schon 40 Jahre vorher gelernt! Machen Sie ruhig weiter!)

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz besagt im wesentlichen: Für Personen, die für die Stärkung und Aufrechterhaltung des DDR-Sy- (B) stems einen erheblichen Beitrag geleistet haben, soll in bezug auf die Zeit dieser Tätigkeit eine Sonderregelung gelten. Ein überdurchschnittliches Einkommen, das aus diesen Tätigkeiten resultiert, soll nicht seinen Niederschlag in einer ebenfalls überdurchschnittlichen Rente finden.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Das sind wir denen schuldig, die in der DDR auf Grund ihrer systemkritischen Einstellung in ihrer beruflichen Entfaltung nachhaltig behindert, diskriminiert und verfolgt wurden.

Jedoch hat die typisierende Betrachtung nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Zur Zeit bezieht sich die **Begrenzung des Einkommens bei der Rentenberechnung** auch auf Personen, die für die Stützung der DDR keine wesentliche Bedeutung hatten. Es ist das erklärte Ziel der CDU-Abgeordneten aus Ostdeutschland, das Einkommen dieser Personen bei der Berechnung der Rente künftig voll zu berücksichtigen. Damit wird die gesetzgeberische Absicht des AAÜG nicht aufgegeben, sondern präziser zum Ausdruck gebracht.

Konkret: Die Begrenzung des bei der Rentenberechnung berücksichtigungsfähigen Einkommens wird auf die Einkommen konzentriert, die Ausdruck einer politisch, gesellschaftlich oder einkommensmäßig herausragende Stellung mit besonderer **Verantwortung oder Mitverantwortung für die Stützung des DDR-Systems** waren. Dies trifft ab der Funktion eines Hauptabteilungsleiters im Staatsapparat, Gehaltsstufe E 3 – das wurde hier schon gesagt –, sowie (C) für Personen mit vergleichbaren Gehaltsstufen bei der NVA, der Volkspolizei und beim Zoll zu. Für das Einkommen, das in Ausübung einer solchen Tätigkeit erzielt wurde, soll es bei den bisherigen Begrenzungen bleiben.

Die jetzigen Regelungen für **hauptamtliche Mitarbeiter der Staatssicherheit** bleiben bestehen.

(Angelika Pfeiffer [CDU/CSU]: Gott sei Dank!).

Begrenzungen gelten heute noch für 100 000 Personen. Nach dem neuen Recht sind es nur noch 25 000.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Bemühungen der CDU-Abgeordneten aus Ostdeutschland um eine Korrektur des AAÜG bestätigt, und zwar ohne Schlängelkurs, Frau Mascher.

Bereits im März 1994 hatten wir Änderungsbedarf angemeldet; eine entsprechende Absichtserklärung wurde in die Koalitionsvereinbarung aufgenommen. Die von der Arbeitsgruppe der CDU-Ost-Abgeordneten, der auch ich angehörte, vorgelegten Beratungsergebnisse fanden in den Antrag vom 6. Oktober 1995 Eingang.

(Dr. Norbert Blüm [CDU/CSU]: Sehr richtig!)

Schließlich führte der Antrag der Koalition dazu, daß die Bundesregierung heute den Entwurf eines AAÜG-Änderungsgesetzes vorlegt, nachdem auch mit den neuen Ländern eine Einigung erzielt werden konnte. (D)

Die Neuregelungen der Begrenzung werden den sozialen Ausgleich fördern und den sozialen Frieden weiter stärken.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/CSU – Dr. Uwe Küster [SPD]: Wir danken Ihnen nicht!)

Vizepräsident Dr. Burkhard Hirsch: Ich gebe der Abgeordneten Andrea Fischer das Wort.

Andrea Fischer (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Offensichtlich haben wir uns überhaupt nichts Neues mehr zum Thema zu sagen. Wir haben hier alle Argumente ausgetauscht.

Ich gebe deswegen seitens meiner Fraktion nur noch zu Protokoll: Die Rentenversicherung taugt nicht als Instrument der Vergangenheitsbewältigung.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der SPD und der PDS sowie des Abg. Dr. Guido Westerwelle [F.D.P.])

Für die Sozialpolitik leitend kann nicht eine politische Bewertung des Werts der Arbeit sein. Die bestehenden Regelungen haben vielfach zu Ungerechtigkeiten geführt.

Dokument 18

Fortsetzung des Auszuges aus der Rede der Bundestagsabgeordneten Andrea Fischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Auszug aus der Rede des Bundestagsabgeordneten Uwe Lühr (FDP)

Andrea Fischer (Berlin)

(A) Eines allerdings ist **heute neu: Nachdem wir die Debatte schon so oft geführt haben und die Regierung der Opposition immer gesagt hat: Ihr habt mit eurer Kritik daran unrecht, hat die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf anerkannt, daß die Kritik zumindest in Teilen berechtigt war.**

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der PDS)

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist ausdrücklich von Regelungen die Rede, die – so heißt es wörtlich – zu „Unverständnis" geführt hätten.

Seitens der Fraktion der Bündnisgrünen kann ich nur sagen: Jede Verbesserung dieses mißratenen Teils des Renten-Überleitungsgesetzes wird von uns begrüßt.

Es bleibt allerdings eine grundsätzliche Differenz. Der Gesetzentwurf, den wir heute beraten, bezieht sich auf das gesetzgeberische Ziel, eine **soziale Akzeptanz durch Kürzung von Renten** erreichen zu wollen. Das ist genau das, was wir in den letzten Jahren gelernt haben: Diese soziale Akzeptanz erreichen wir mit dem Mittel der Rentenkürzung offensichtlich nicht.

Ich glaube auch, daß wir weiterhin dieselben Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung und der unterschiedlichen Bewertung haben werden, wenn man von der gedanklichen Konstruktion ausgeht – wie es in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt –, daß es um die Kürzung der Einkommen für solche Tätigkeiten geht, die, abstrakt betrachtet, für (B) den SED-Staat von besonderer Nützlichkeit waren. Das ist genau das, was so unglaublich strittig ist. Wir haben uns sehr viel dabei gedacht, als wir uns bei unserem Korrekturvorschlag zum SPD-Entwurf explizit auf die Mitarbeiter des MfS bezogen haben.

In den Ausschußberatungen wird wirklich noch einmal die Frage zu klären sein, ob das denn praktikabel ist. Die Rentenversicherungsträger haben immer darauf hingewiesen: Je differenzierter man darangeht, um so größer wird das **Problem der Neuberechnung.** Wir wissen, daß wir im Zusammenhang mit der Neuberechnung bei den Rentenversicherungsträgern in den vergangenen Jahren ohnehin schon extreme Belastungen hatten. Wir brauchen also dringend noch einmal eine Stellungnahme der Rentenversicherungsträger dazu.

Nach diesen Prüfungen müssen wir sehen, ob man sich zumindest auf den eingeschränkten Rahmen, den die Bundesregierung jetzt vorsieht, einläßt, nach dem Motto: Jede Verbesserung ist besser als der Status quo. Aber ich halte noch einmal fest: Der vorliegende Gesetzentwurf behebt das grundsätzliche Problem nicht. Die Bundesregierung bewegt sich in diesem Punkt wie eine Schnecke.

Ich bin der Auffassung, das Buch „Rentenüberleitung" gehört endlich geschlossen. Ich schließe mich der Auffassung der Kollegin Mascher an. Auch ich habe große Skepsis, ob mit diesem Gesetzentwurf ein befriedendes Ende dieser quälenden Geschichte erreicht wird.

Ich sage noch einmal: In Sachen **Auffüllbeträge** (C) hätten wir gerne – und sei es in der korrigierten Form, wie es die SPD in ihrem Vorschlag vorsieht – eine weitere Regelung gehabt. Wir bedauern es sehr, daß sich die Bundesregierung dem verweigert hat; denn da haben wir es wirklich mit einem großen sozialpolitischen Problem zu tun, das viele, insbesondere Frauen, in Ostdeutschland betrifft, die sehr niedrige Renten zu gewärtigen haben. Bei allem Erfolg in der Rentenüberleitung müssen wir nämlich auch konzedieren, daß es diese niedrigen Rentenbeträge noch gibt. Deswegen bedauern wir es außerordentlich, daß sich die Bundesregierung nicht zu einer weiteren Übergangsregelung durchringen konnte.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der SPD und der PDS)

Vizepräsident Dr. Burkhard Hirsch: Es spricht nun der Abgeordnete Uwe Lühr.

Uwe Lühr (F.D.P.): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir unterhalten uns heute wieder einmal über das leidige Thema Renten-Überleitungsgesetz, obwohl der Korrekturbedarf in diesem Hohen Haus längst festgestellt worden ist und von niemandem geleugnet wird.

Neben den schon im parlamentarischen Verfahren behandelten Entwürfen liegt heute – ich muß wirklich sagen: leider erst heute; Herr Minister, hören Sie gut zu – der Entwurf der Bundesregierung vor, dem der Bundesrat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai vom Grundsatz her zugestimmt hat. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält leider nicht – wie meine (D) Partei es für erforderlich gehalten hat – die vollständige Aufhebung des sogenannten **Kappungskataloges** auf Grund der Zugehörigkeit zu bestimmten Gehaltsgruppen und Versorgungssystemen. Der Kreis der Betroffenen wird lediglich kleiner, allerdings um 75 Prozent.

Das Problem der Novellierung des Renten-Überleitungsgesetzes, welches von allen Seiten gesehen wird, lag von Beginn an in der Tatsache, daß die Konsensfindung über Art und Umfang der Novellierung sowohl in der Koalition als auch zwischen und mit den neuen Bundesländern sehr schwierig war.

Herausgekommen ist mit dem Regierungsentwurf ein **Kompromiß**, der vielen Betroffenen hilft und der auch die Akzeptanz der neuen Bundesländer gefunden hat. Deshalb ist dieser Entwurf der Regierung auch der einzige, der reelle Chancen hat, mehrheitlich in diesem Hohen Hause angenommen zu werden. Nur aus diesem Grund lehnt die F.D.P.-Fraktion alle anderen heute zur Beratung stehenden Anträge ab.

Die Regelungen, die im Regierungsentwurf vorgesehen sind, finden im übrigen auch die Zustimmung fast aller Betroffenenverbände.

Der Regierungsentwurf erfüllt eine Reihe von Forderungen nicht. So schweigt er sich zum Beispiel über die angemeldeten Ansprüche der ehemaligen Post- und Bahnbediensteten und Mitarbeiter im Gesundheitswesen aus. Auch von der freiwilligen Zu-

Dokument 18

Fortsetzung des Auszuges aus der Rede des Bundestagsabgeordneten Uwe Lühr (FDP) und Auszug aus der Rede der Bundestagsabgeordneten Petra Bläss (PDS)

Uwe Lühr

(A) satzrente findet sich darin kein Wort. Ich hätte mir hier einiges mehr gewünscht.

(Beifall des Abg. Dr. Guido Westerwelle und des Abg. Dr. Michael Luther [CDU/CSU])

Der inneren Vereinigung wäre es nur förderlich, wenn in den kommenden Ausschußberatungen zügig ein breiter Konsens in diesem Hause vorbereitet werden könnte. Auch dazu ist die Opposition herzlich eingeladen.

Die rasche Verabschiedung der Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes ist auch eine Frage der politischen Glaubwürdigkeit, gerade in einer Zeit, in der Sparen und Zukunftsfähigkeit sozialer Sicherungssysteme im Mittelpunkt der Diskussion stehen. Die Betroffenen haben mit viel Geduld auf eine politische Lösung der aus ihrer Sicht bisher ungerechten Behandlung gewartet. Es ist an der Zeit, zu dieser Lösung zu kommen und die Betroffenen nicht weiter zu enttäuschen.

(Beifall bei der F.D.P. und der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. Burkhard Hirsch: Ich gebe der Abgeordneten Petra Bläss das Wort.

Petra Bläss (PDS): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute stehen alle dem Bundestag zur Verfügung gestellten Vorschläge zur Änderung und Korrektur der Rentenüberleitung zur Debatte. Eigentlich wäre das ein Anlaß zur Freude, wenn die Vorschläge wirklich gegeneinander abgewogen wer- (B) den könnten. Aber im selben Atemzug sollen der Entwurf der Regierungskoalition eingebracht und alle Oppositionsanträge und -gesetzentwürfe weggestimmt werden.

Wie hatte doch noch am 18. April Herr Kollege Hörster von der CDU/CSU die SPD, die die Aufsetzung ihres Gesetzentwurfes auf die Tagesordnung begehrte, beschwichtigt: Die Einführung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung nach seiner Rückkehr aus dem Bundesrat sei abzuwarten, damit dann „im Gesamtspektrum dieser komplizierten Materie alle Positionen beleuchtet werden können". Aber das wäre wohl zuviel des Guten an parlamentarisch-sachlichem Stil gewesen.

So wird sich das weitere **parlamentarische Verfahren** nur um den Regierungsentwurf drehen. Es ist bedauerlich, daß der diskussionswürdige Vorschlag des Berliner Senats nicht bis in den Bundestag vordringen konnte.

(Beifall bei der PDS)

Wir haben sehr wohl registriert, daß das vor allem an der ablehnenden Haltung des einzigen rein SPD-regierten ostdeutschen Bundeslandes, Brandenburgs, lag, während dagegen die SPD im Bundestag die völlige Abschaffung des Rentenstrafrechts propagiert. Im übrigen, Herr Kollege Lühr, denke ich, daß zumindest der SPD-Gesetzentwurf nach Ihren Ausführungen heute eine Mehrheit bekommen könnte.

(Beifall bei der PDS – Uwe Lühr [F.D.P.]: Da gibt es aber andere Spielregeln!)

Daß die Bundesregierung heute überhaupt einen (C) derartigen Gesetzentwurf vorlegt, sehen wir allerdings auch als ein Verdienst des unermüdlichen parlamentarischen Bemühens der PDS zur konsequenten Beseitigung des Mißbrauchs von Rentenrecht als Strafrecht an.

(Beifall bei der PDS – Dr. Guido Westerwelle [F.D.P.]: Oh, ja!)

– Ich weiß gar nicht, warum Sie so wütend sind.

Wer hätte vor nicht allzulanger Zeit angenommen, daß ein großer Teil der Betroffenen wirklich ohne jede willkürliche **Begrenzung** davonkommt? Andererseits bleibt sich aber eine konservative Regierung mit der Anwendung des uralten Prinzips „Teile und herrsche" treu. Neu wird willkürlich definiert, wer nun als besonders „systemverbunden" eingestuft wird und dafür mit der Rente bestraft bleibt.

Die PDS kann auch schwerlich trösten, daß das Gesetz ein Schritt in die richtige Richtung ist. Dem müßten aber bald weitere folgen. Doch wie lange war der Zeitraum zwischen Einsicht, Versprechen, Hoffen und Tat? Wir befürchten: Wenn das Gesetz der Bundesregierung verabschiedet ist, wird das Kapitel Rentenüberleitung in dieser Legislaturperiode nicht wieder aufgeklappt. Wir wollen nicht bis zum Jahr 2000 auf die anderen notwendigen Änderungen warten und werden das Gesetzgebungsverfahren nutzen, um mit Änderungsanträgen all das einzubringen, was nach unserer Meinung korrigiert werden muß, so da wäre: die völlige Beseitigung des Strafrechts, und zwar rückwirkend. (D)

Eine unverzeihliche Unterlassung ist für uns, sich nicht den **Überführungslücken bei DDR-Anwartschaften** zuzuwenden wie der Anerkennung der Zeiten von Blinden und Sonderpflegegeldempfänger und -empfängerinnen, den Zeiten sogenannter mithelfender Ehefrauen von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen, der Anerkennung von Aspiranturen und Frauensonderstudien. Sie kennen das alles inzwischen. Zum wiederholten Male will ich darauf aufmerksam machen, daß sich dann auch viele Auffüllbeträge erübrigen würden, die mittlerweile völlig sinnwidrig abgeschmolzen werden. Deshalb fordern wir den Stopp.

Überfällig ist für uns, sich endlich auch mit dem **Versorgungsunrecht** zu beschäftigen, das Tausende Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungen trifft. Altersruhegelder von Angehörigen der Intelligenz, des öffentlichen Dienstes –

Vizepräsident Dr. Burkhard Hirsch: Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist abgelaufen. Sie müssen zum Schluß kommen.

Petra Bläss (PDS): – ich bin beim letzten Satz – und der Streitkräfte der Bundesrepublik West erreichen durch beamtenrechtliche und berufsständische Versorgungen sowie Zusatzversorgungen von Bund und Ländern doppelt und dreifach höhere Beiträge gegenüber den Berufskolleginnen und -kollegen Ost.

Dokument 19

Brief des Bundeskanzleramtes (CDU-Kanzler) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 03.02.1998

BUNDESKANZLERAMT

Bonn, den 3. Februar 1998
Telefon 02 28 / 56 - 2253
oder 02 28 / 56 0 (Vermittlung)

311 - K 601147/98/0001
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

... ...

Sehr geehrter Herr ...

der Bundeskanzler dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 14. Januar 1998 zur Rentenpolitik der Bundesregierung. Sie haben sicher Verständnis dafür, daß es dem Bundeskanzler wegen seiner vielfältigen Verpflichtungen nicht möglich ist, Ihnen persönlich zu antworten. Er hat mich beauftragt, zu Ihren Ausführungen Stellung zu nehmen.

Mit der Renteneinheit seit dem 1. Januar 1992 gilt eine einheitliche Solidargemeinschaft der Rentenversicherung in ganz Deutschland. Die Anwartschaften und Ansprüche der Versicherten und Rentner in den neuen Bundesländern sind damit in der seit mehr als 100 Jahren bewährten Rentenversicherung gesichert. Auch die laufenden Renten und überführten Versorgungen in den neuen Bundesländern wurden auf das neue Rentenrecht umgestellt.

Die laufenden Renten wurden umgewertet, um eine anpassungsfähige Rente zu erhalten. Die an das persönliche Erwerbseinkommen - einschließlich Beiträgen zur FZR - anknüpfende Rentenumwertung hat vielfach höhere Renten ergeben als bis dahin gezahlt wurden.

Die Höhe der überführten Renten richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der Erwerbstätigkeit und den erzielten Entgelten, soweit diese die jeweilige Beitragsbemessungs-

Haus-/Lieferanschrift
Adenauerallee 139-141, 53113 Bonn
Briefanschrift
53106 Bonn
Telex
8 86 750
Telefax
02 28 / 56 23 57

...

grenze nicht überschreiten. Dies ist die Grenze, bis zu der Einkommen in der gesetzlichen Rentenversicherung - auch in den alten Bundesländern - maximal versicherbar ist.

Am 1. Januar 1997 ist das "Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes" (AAÜG-ÄndG) in Kraft getreten, das vor allem eine Neuordnung der Regelungen zur Einkommensbegrenzung enthält. Mit dieser Regelung wird bestimmt, in welchem Umfang Einkommen von bestimmten Angehörigen von Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen in der ehemaligen DDR bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden kann.

Ziel des Gesetzes ist es, dem jeweiligen Einzelfall besser als mit den vorher geltenden Regelungen gerecht zu werden sowie gleichzeitig die Akzeptanz der Gesamtregelung bei den Opfern und den vom SED-Staat sonst Benachteiligten zu erhalten. Die Regelungen zur Einkommensbegrenzung werden auf solche Personen konzentriert, die durch die Wahrnehmung von Verantwortung oder Mitverantwortung im Staat, bei den Parteien, in der Wirtschaft oder der Gesellschaft in der ehemaligen DDR ein hohes Einkommen erzielt haben.

Das Gesetz zieht die Grenze, von der an in der ehemaligen DDR von einer politischen, gesellschaftlichen oder einkommensmäßigen Privilegierung ausgegangen werden muß, bei der Funktion eines Hauptabteilungsleiters im Staatsapparat der ehemaligen DDR. Hohe Einkommen aus solchen Tätigkeiten sollen weiterhin nicht zu hohen und höchsten Renten in der Rentenversicherung führen. Für die Zeit der Ausübung einer solchen Funktion oder von Funktionen in bestimmten anderen Bereichen (z.B. bei der NVA, dem Zoll, bei den Parteien und der Volkspolizei der ehemaligen DDR) mit entsprechend hohem Einkommen wurden deshalb keine gesetzlichen Änderungen vorgenommen. Der Rentenberechnung wird weiterhin für diesen Zeitraum Einkommen nur in Höhe des jeweiligen Durchschnittsentgelts zugrunde gelegt.

Ebenfalls keine Änderungen sind für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für nationale Sicherheit erfolgt.

Aufgrund der Neuregelung wird ab 1. Januar 1997 für ca. 75 % der bis dahin von Einkommensbegrenzungen Betroffenen jetzt das individuelle Einkommen in vollem Umfang für die Rentenberechnung berücksichtigt. Regelungen zu Einkommensbegrenzungen gelten somit nur noch für weniger als 1 Prozent der Renten.

Forderungen nach völliger Aufhebung der Begrenzungsregelungen hat die Mehrheit des Deutschen Bundestages nicht zugestimmt. Es wäre den vom SED-Staat Verfolgten oder Benachteiligten nicht zuzumuten, daß Personen, die für die Zustände in der ehemaligen DDR verantwortlich oder mitverantwortlich waren, für die Zeit dieser Tätigkeit in ihrer Rente auch künftig besser gestellt wären als Personen, die in der ehemaligen DDR aus politischen Gründen keine Karriere machen konnten.

Insgesamt gesehen hat sich die Einkommenssituation der Rentnerhaushalte in den neuen Bundesländern deutlich verbessert. Dies kommt auch der weit überwiegenden Mehrheit derjenigen zugute, die früher in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen abgesichert waren.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal deutlich hervorgehoben:
Für die Rentenanpassung in den neuen Bundesländern sind noch immer erhebliche Mittel in Milliardenhöhe aus dem Bundeshaushalt sowie Transferleistungen aus dem Beitragsaufkommen der Versicherten in den alten Bundesländern zugunsten der Rentenempfänger in den neuen Bundesländern erforderlich. Es sollte nicht in Vergessenheit geraten, daß aufgrund der verheerenden Folgen sozialistischer Mißwirtschaft in der ehemaligen DDR auch deren gesamtes System der Altersversorgung der Bevölkerung vor dem völligen Zusammenbruch stand. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum AAÜG-Änderungsgesetz wurde erheblicher Widerstand gegen weitere Belastungen der Beitrags- und Steuerzahler für Rentenerhöhungen zugunsten eines relativ kleinen Personenkreises deutlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schuder

Dokument 20

Brief des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Regierung) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 28.07.1999

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Geschäftszeichen
IVb 2 - 96 - Wulke/99

Tel.: (0228)
527 - 1088
oder 527-0

Datum
28. Juli 1999

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung · Postfach 14 02 80 · 53107 Bonn

... ...

Sehr geehrter Her ...

im Namen von Herrn Minister Rieser danke ich Ihnen für Ihr Scheiben vom 15. Juli 1999. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Bundesverfassungsgericht hat - wie Sie wissen - in seinem Urteil vom 28. April 1999 festgestellt, daß eine Begrenzung der Rentenberechnung nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) für Angehörige aus dem Sonderversorgungssystem der Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit auf Arbeitsentgelte bis zu 70 v.H. des DDR-Einkommensdurchschnittes, verfassungswidrig ist. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, daß - im Unterschied zu den anderen Sonder- und Zusatzversorgungssystemen - die pauschal an der Höhe des Entgelts ansetzende Begrenzung nicht prinzipiell, sondern nur der Höhe nach verfassungswidrig ist. Zulässig ist demnach eine Begrenzung der Entgelte auf 100 v.H. des DDR-Einkommensdurchschnitts.

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes führen nach Auffassung der Bundesregierung in einem ausgesprochen kontrovers diskutierten Bereich des Deutschen Einigungsprozesses die notwendige Klärung herbei und tragen damit zum Rechtsfrieden bei. Mit diesen Entscheidungen wird die kritische Haltung der Koalitionsfraktionen zur Begrenzung des bei der Rentenberechnung berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes ehemals Sonder- und Zusatzversorgter bestätigt. Sowohl die SPD-Bundestagsfraktion als auch die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hatten vor dem hohen verfassungsrechtlichen Risiko gewarnt, das die alte Bundesregierung insbesondere mit den umfangreichen Entgeltbegrenzungsregelungen eingegangen war.

Hauptdienstgebäude
Bonn-Duisdorf
Rochusstraße 1
Bushaltestelle Arbeits- und Ernährungsministerium
(636, 637, 638, 639, 800, 843, 845)

Dienstgebäude
Bonn-Duisdorf
Am Burgweiher 56
Bushaltestelle
Am Schicksdorf
(632, 635, 636, 637, 800, 845)

Dienstgebäude
Bonn-Lengsdorf
Zugang: Provinzialstraße
Bushaltestellen
Frechengasse (643)
und
Mühlenhof (622, 632)

Haus- und Lieferanschrift
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Postanschrift
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

Telefax (0228) 5 27-29 65
Telex 88 66 41

E-Mail:
bmail@bma.bund400.de

http://www.bma.bund.de

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Köln 11900-505, (BLZ 370 100 50)
oder
Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
(BLZ 380 000 00), zugunsten BMA

Die Bundesregierung wird dem Gesetzgeber zügig einen Gesetzentwurf zuleiten, damit die erforderliche Neuregelung innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist in Kraft treten kann. Angesichts des Umfanges der Urteile ist hierbei eine intensive Analyse der Begründung erforderlich sowie eine sorgfältige politische Wertung vorzunehmen, welche Schlußfolgerungen aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes zu ziehen sind. Ich bitte daher um Verständnis, wenn ich zu der künftigen Ausgestaltung der Neuregelung noch keine Stellung beziehen kann.

Soweit die Urteile ohne gesetzliche Grundlage sofort umzusetzen sind, wie dies im Fall des Sonderversorgungssystems der Staatssicherheit der Fall sein dürfte, werden die Träger die erforderlichen Schritte umgehend einleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ridder

Dokument 21

Brief der Stellv. Vorsitzenden der Bundestagsfraktion der SPD Ulla Schmidt an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 07.06.2000

Ulla Schmidt (Aachen)
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretende Vorsitzende der
SPD-Bundestagsfraktion

11011 Berlin
Platz der Republik

Telefon: 030 / 227-7 53 34
Telefax: 030 / 227-7 69 60
E-mail: schmidta@spdfrak.de

07. Juni 2000

... ...

Sehr geehrter Herr ! ...

für Ihr Schreiben vom 17. April 2000 danke ich Ihnen.

Zwischenzeitlich wurde zur Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 28. April 1999 ein Referentenentwurf erstellt, in dem die erforderlichen umfangreichen gesetzlichen Änderungen enthalten sind.
Ihrem Schriftsatz entnehme ich, dass Ihnen dieser Entwurf bereits bekannt ist.

Zunächst hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den Entwurf den Interessenverbänden und beteiligten Renten- und Versorgungsträgern zur Kenntnis gegeben. Bevor der Gesetzentwurf von der Bundesregierung beschlossen wird, hatten diese im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit, ihre Vorstellungen und Argumente zu äußern.

Auch innerhalb der SPD-Bundestagsfraktion wurden intensive Diskussionen geführt, so dass ich noch keine verbindliche Aussage dazu treffen kann, ob die geplanten ge-

setzlichen Änderungen in dieser Form bestehen bleiben oder ggfls. noch überarbeitet werden.
Zum jetzigen Zeitpunkt ist - entsprechend der Vorgabe des BVerfG - eine Anhebung der Entgeltbegrenzung für die Zeit der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem der Staatssicherheit auf 100 % des Durchschnittsentgeltes (1,0 Entgeltpunkte pro Jahr) vorgesehen.
Auch mit den weiteren Regelungen (z. B. Anhebung der Zahlbetragsbegrenzung) orientiert sich der Gesetzentwurf an den Urteilen des BVerfG.

Ich hatte die Hoffnung, dass auf der Grundlage der Entscheidungen des BVerfG die eröffnete Chance genutzt werden könnte und die Absicht der SPD, eine günstigere rentenrechtliche Berücksichtigung der Arbeitsverdienste zu erreichen, nunmehr in die Tat umzusetzen wäre.
Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wurden insbesondere auch die Vorstellungen unseres Koalitionspartners berücksichtigt.
Dabei wurde die Diskussion im Wesentlichen vor dem Hintergrund der sog. „Täter/Opfer-Problematik" geführt, die auch von Ihnen angesprochen wird.
Eine vollständige Aufhebung der Entgeltbegrenzung stelle diejenigen ins Abseits, denen aufgrund politisch motivierter Eingriffe in ihr Berufsleben bei der Rentenberechnung lediglich ein pauschaler Nachteilsausgleich gewährt werden kann.
Für die systemerhaltenden Funktionsträger hingegen ergäben sich durch die Rentenberechnung auf der Basis der Beitragsbemessungsgrenze erheblich höhere Leistungen.

Obwohl ich durchaus auch Verständnis für diese Argumentation habe, vermochte sie mich letztendlich nicht zu überzeugen.
Ich werde mich deshalb, soweit mir die Möglichkeiten dazu gegeben sind, auch weiterhin für günstigere Regelungen einsetzen, die allen Betroffenen gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dokument 22

Brief von der Bundestagsfraktion der SPD an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 03.07.2000

FRAKTION DER SPD

IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

Jörg Deml
Arbeitsgruppe
Arbeit und Sozialordnung
Tel.: (030) 227-51866
Fax: (030) 227-56426

Die Wahl dieser Rufnummer vermittelt den gewünschten Hausanschluß. Kommt ein Anschluß nicht zustande, bitte Nr. 227-0 anrufen

... ...

10117 Berlin - Unter den Linden
den 3. Juli 2000
JD-jw

Betr.: Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes auf Grundlage der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999

Sehr geehrter Herr E ...

für Ihren Brief vom 31. Mai 2000 an den sozialpolitischen Sprecher der SPD Bundestagsfraktion Adi Ostertag danke ich. Er hat mich gebeten, Ihnen an seiner Stelle zu antworten.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, hat das Bundesverfassungsgericht im April 1999 über mehrere Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden entschieden, die Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR zum Gegenstand hatten.

Im Wesentlichen ging es dabei um

- die sogenannte „Systementscheidung",
- die Zahlbetragsgarantie,
- die Entgeltbegrenzung bei staatsnahen Versorgungssystemen,
- die Neuberechnung der Bestandsrenten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen

und

- Rentenleistungen an ehemals Sonderversorgte der Staatssicherheit.

Mit diesen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht die durchgehend kritische Haltung der SPD-Bundestagsfraktion zur Vermengung von Strafrecht und Rentenrecht bestätigt. Sie hat sich immer für ein behutsames Zusammenwachsen der beiden deutschen Rentensysteme eingesetzt, und daher immer wieder ihre verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die von den damaligen Koalitionsfraktionen getroffenen Regelungen geäußert. Die alte Bundesregierung trägt daher auch die politische Verantwortung dafür, dass Nachzahlungen zu leisten sind, die die Haushalte von Bund und Ländern erheblich belasten.

Das zuständige Ministerium für Arbeit und Sozialordnung hat den Komplex der Überleitung von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen geprüft und einen Referentenentwurf vorgelegt. Dessen Grundlinie ist es, sich so eng wie möglich an den zwingenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zu orientieren, damit

- die Diskussion über die Rentenüberleitung nicht erneut mit moralischen Werturteilen belastet wird und
- die finanziellen Belastungen für Bund und Länder in engen Grenzen gehalten werden.

Es war geplant, dass das parlamentarische Verfahren noch vor der Sommerpause eröffnet werden sollte. Da zur Zeit allerdings zwischen den Koalitionsparteien intensiv über eine Neuregelung für die Entgeltbegrenzung hoher DDR-Einkommen (§ 6 Absatz 2 AAÜG in der Fassung des Ersten AAÜG-Änderungsgesetzes), die bislang noch nicht vom Bundesverfassungsgericht geprüft worden ist, diskutiert wird, wird sich dieser Zeitplan nicht einhalten lassen. Das Gesetzgebungsverfahren wird nunmehr erst im September aufgenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Deml

Die Änderungen treten grundsätzlich rückwirkend zum 1. Mai 1999 in Kraft. Bescheide, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidungen des BVerfG noch nicht bestandskräftig gewesen sind, werden von Beginn an aufgehoben.

Es ist mir durchaus bewußt, dass die enge Anbindung der Regelungen des 2. AAÜG-ÄndG an die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht den hohen Erwartungen der Betroffenen entspricht. Leider war es nicht möglich, die grundsätzliche Position der SPD im Hinblick auf eine vollständige Beseitigung der Entgeltbegrenzungen umzusetzen. Dennoch bin ich der Meinung, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung Ihrer rentenrechtlichen Situation getan wird, auch wenn das Ergebnis Sie nicht vollständig zufrieden stellt.

Mit freundlichen Grüßen

Nicola Karnatz N Karnatz

Dokument 24

Brief des Bundestagsabgeordneten Hans-Joachim Hacker (SPD) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 09.04.2001

Hans-Joachim Hacker
Mitglied des Deutschen Bundestages
- Büro Schwerin -

Hans-Joachim Hacker, MdB · Arsenalstraße 36 · 19053 Schwerin

Bundeshaus
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 – 79 313
Fax: (030 227 – 76 618
Email: hans-joachim.hacker.@bundestag..de

Wahlkreisbüro Schwerin
Arsenalstraße 36
19053 Schwerin
Tel: (0385) 51 25 18
Fax: (0385) 51 25 17
Email: hans-joachim.hacker.@wk.de

Wahlkreisbüro Ludwigslust
Lindenstraße 26
19288 Ludwigslust
Tel: (03874) 66 68 04
Fax: (03874) 66 53 40

... ...

Schwerin, den 09.04.01

Sehr geehrter Her ...

Ihren Brief vom 2. April 2001 habe ich erhalten und danke Ihnen dafür.
In den letzten Monaten hat mich eine ganze Reihe von Zuschriften zu dieser Angelegenheit erreicht.
Seit meiner Tätigkeit in der letzten Volkskammer habe ich mich mit diesem Thema befaßt und bin im Ergebnis komplizierter Abwägungsprozesse zu dem Schluß gelangt, dass die Auseinandersetzung mit dem gescheiterten DDR-System nicht im Bereich der Rentenansprüche der ehemaligen Staatsdiener erfolgen sollte.
Gleichwohl bin ich der Auffassung, dass es notwendig und richtig war, die mit den diversen Sonder- und Zusatzversorgungssystemen geschaffenen Privilegierungen , zu denen nur ein auserwählter Kreis der DDR-Bevölkerung Zugang hatte, zu schließen und in die gesetzliche Rente überzuführen.
Dieser Denkansatz ist das Grundmodell für das Rentenüberleitungsgesetz, das insofern bei der großen Mehrheit der Bevölkerung in den neuen Ländern eine hohe Akzeptanz findet. Ich will auch deutlich sagen, daß mir - je mehr ich mich in den letzten Jahren mit der Wirkungsweise des MfS beschäftigt habe - dessen gesellschaftszerstörende Wirkung immer deutlicher wurde.
Diese Erkenntnis führt bei mir jedoch nicht zu einer Pauschalverurteilung der in diesem Bereich ehemals Beschäftigten Bewußt ist mir auch, daß es bei den Tätigkeiten im MfS eine Differenzierung dahin gibt, in welchem Maße menschenrechtsfeindliche Tätigkeiten erfolgten.
Die derzeit vorliegenden Vorschläge zur Novellierung des AAÜG halte ich für inkonsequent und ungeeignet, die gesellschaftlich notwendige und rechtsstaatlich gebotene Befriedung herbeizuführen.
Mir ist seit langen auch die Argumentation aus den Verbänden der Opfer der SED-Verfolgung bekannt. Weder diese Argumente und schon gar nicht die Argumentation der selbsternannten Vertreter der Opferverbände aus dem politischen Bereich haben bei mir zu einer Meinungsänderung geführt. Denn, wenn es im Bereich der Opferentschädigung Defizite gibt, ist es Sache des Gesetzgebers, diese zu beseitigen. Ein nach der Regierungsübernahme 1998 von der SPD-geführten Regierungskoalition verabschiedetes Gesetz hat diese Zielstellung verfolgt.

..2

Ich sehe im Moment noch eine Chance, daß es im Zuge der Beratungen zu der bereits vorliegenden Novelle des AAÜG gelingen kann, die bestehenden ungerechtfertigten Rentenbegrenzungen aufzuheben und durch eine Regelung zu ersetzen, die bei den Betroffenen und dem großen Teil der Gesellschaft Akzeptanz finden kann.
In diesem Sinne habe ich mich sowohl an den Vorsitzenden meiner Fraktion im Deutschen Bundestag, Dr. Peter Struck, als auch an den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Harald Ringstorff, gewandt. Ich bin der Auffassung, daß es zu einer grundlegenden Korrektur des AAÜG kommen muß.

Mit freundlichen Grüßen

Dokument 25

Brief des Bundeskanzleramtes (SPD-Kanzler) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 24.04.2001

BUNDESKANZLERAMT

Berlin, den 24. April 2001
Telefon 030 / 40 00 - 2486
oder 030 / 40 00 - 0 (Vermittlung)

043 – K – 005 240/01/0004
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

... ...

Sehr geehrter Herr ...

Staatsminister Schwanitz bedankt sich für Ihre Zuschrift vom 2. April 2001. Aufgrund seiner vielfältigen Verpflichtungen ist es Staatsminister Schwanitz leider nicht möglich, alle eingehenden Zuschriften persönlich zu beantworten. Aus diesem Grunde bin ich um Beantwortung gebeten worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat im April 1999 wesentliche Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesamtdeutsche Rentenversicherung für mit dem Grundgesetz unvereinbar und teilweise nichtig erklärt. Die politische Verantwortung für die damit notwendigen gewordenen Korrekturen und die Nachzahlungsverpflichtungen liegt bei der alten Bundesregierung, die bei den vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren verfassungsrechtliche Risiken in Kauf genommen hat.

Der von der Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes wird gegenwärtig in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten. Der Gesetzentwurf orientiert sich eng an den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Leistungsausweitun-

Haus-/Lieferanschrift
Schloßplatz 1 10178 Berlin

Briefanschrift
11012 Berlin

Telex
8 86 750

Telefax
030 / 40 00 23 57

gen über das vom Gericht geforderte Maß werden grundsätzlich nicht vorgenommen. Die Bundesregierung hat sich von der befriedenden Funktion dieser Entscheidung leiten lassen, die in einem ausgesprochen kontrovers diskutierten Bereich des deutschen Einigungsprozesses die notwendige Klärung herbei geführt hat.

Der Gesetzentwurf hebt das bei der Rentenberechnung zu berücksichtigende Entgelt für ehemals dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Amt für Nationale Sicherheit Angehörige von 70% auf 100% des DDR-Durchschnitts an. Die zwingenden Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 werden umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat hinsichtlich der Kürzung der Versorgungsleistungen für ehemals Angehörige des MfS/AfNS entschieden, dass eine Absenkung der in der DDR erzielten Arbeitsverdienste auf das jeweilige Durchschnittsentgelt verfassungsgemäß ist. Nur die Absenkung unter das Durchschnittsentgelt in der DDR war verfassungswidrig.

Das Gericht hat dem Gesetzgeber bescheinigt, dass er das berechtigte Ziel verfolgt, überhöhte Versorgungsleistungen derjenigen abzubauen, die einen erheblichen Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der DDR geleistet haben. Es hat damit klargestellt, dass der von dieser Begrenzung betroffene Personenkreis vom Gesetzgeber in einer verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Weise festgelegt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Christian Widmaier

Dokument 26

Brief des Bundeskanzleramtes (SPD-Kanzler) an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 21.02.2002

BUNDESKANZLERAMT

Berlin, den 21. Februar 2002
Telefon 030 / 4000 - 2372
oder 030 / 4000 - 0 (Vermittlung)

311 - K – 601 020/02/0006
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

... ...

Sehr geehrter Herr ...

der Bundeskanzler dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 7. Februar 2002, dass ihm durch die Bundestagsabgeordnete Frau Waltraud Wolff überreicht wurde. Sie haben sicher Verständnis dafür, dass es dem Bundeskanzler wegen seiner vielfältigen Verpflichtungen nicht möglich ist, Ihnen persönlich zu antworten. Er hat mich beauftragt, zu Ihren Ausführungen Stellung zu nehmen.

Mit dem 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erfüllt der Gesetzgeber fristgerecht den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, eine verfassungsgemäße Regelung für die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesamtdeutsche Rentenversicherung zu schaffen. Das Gesetz orientiert sich eng an den zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Leistungsausweitungen über das vom Gericht geforderte Maß werden grundsätzlich nicht vorgenommen. Der Gesetzgeber hat sich von der befriedenden Funktion dieser Entschei-

Haus-/Lieferanschrift
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

Briefanschrift
11012 Berlin

Telex
30 23 60 bkb

Telefax
030 – 4000 – 18 40

dung leiten lassen, die in einem ausgesprochen kontrovers diskutierten Bereich des deutschen Einigungsprozesses die notwendige Klärung herbei geführt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Systementscheidung, das heißt die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen ausschließlich in die gesetzliche Rentenversicherung verfassungsrechtlich nicht beanstandet. Dies hat zur Folge, dass auch die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung Anwendung findet und somit eine Begrenzung der rentenrechtlichen Berücksichtigung hoher Einkommen stattfindet. Die Überführung dient einem wichtigen Gemeinwohlbelang, indem mit der Rechtsangleichung im Rentenrecht zugleich die Finanzierbarkeit der Sozialversicherung insgesamt erhalten bleibt.

Das Gesetz hebt das bei der Rentenberechnung zu berücksichtigende Entgelt für ehemals dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Amt für Nationale Sicherheit Angehörige von 70% auf 100% des DDR-Durchschnitts an. Die zwingenden Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 werden umgesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat hinsichtlich der Kürzung der Versorgungsleistungen für ehemals Angehörige des MfS/AfNS entschieden, dass eine Absenkung der in der DDR erzielten Arbeitsverdienste auf das jeweilige Durchschnittsentgelt verfassungsgemäß ist. Nur die Absenkung unter das Durchschnittsentgelt in der DDR war verfassungswidrig.

Das Gericht hat dem Gesetzgeber bescheinigt, dass er das berechtigte Ziel verfolgt, überhöhte Versorgungsleistungen derjenigen abzubauen, die einen erheblichen Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der DDR geleistet haben. Es hat auch ausgeführt, dass der von dieser Begrenzung betroffene Personenkreis vom Gesetzgeber in einer verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Weise festgelegt worden ist.

Die Entgeltbegrenzung für systemnahe Sonder- und Zusatzversorgungssysteme sowie in Fällen der Ausübung systemnaher Funktionen in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes wird aufgehoben.

Die Entgeltbegrenzung in der Fassung des AAÜG-Änderungsgesetzes vom 11. November 1996 war nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgerichts. Deshalb bleibt es dabei, dass ab 1. Januar 1997 eine Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Entgelts auf das Durchschnittsentgelt für jenen Personenkreis erfolgt, der ein Gehalt mindestens in Höhe eines Hauptabteilungsleiters der Gehaltsstufe E 3 im zentralen Staatsapparat bezogen hatte.

Mit „Rentenstrafrecht" hat das nichts zu tun. Die Begrenzung auf das Durchschnittseinkommen der DDR ist keine Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts, sondern auf dem Gebiet der Sozialversicherung. An ein nachträglich für rechtswidrig oder schuldhaft erklärtes Verhalten einer Person wird weder angeknüpft noch wird ein Rechtswidrigkeits- oder Schuldurteil ausgesprochen.
Die vorläufige Zahlbetragsbegrenzung für nicht systemnahe Zusatzversorgungssysteme auf 2.700 DM wird aufgehoben.

Die geforderte Anpassung der besitzgeschützten Zahlbeträge für die ehemals Zusatz- und Sonderversorgten wird entsprechend der Entscheidung des Bundessozialgerichts mit den Anpassungswerten der alten Bundesländer durchgeführt.

Bei der Neuberechnung von Bestandsrenten wird zusätzlich zur Rentenberechnung auf der Basis tatsächlicher Arbeitsverdienste eine Vergleichsberechnung auf der Basis der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der Tätigkeit vorgenommen, wobei die jeweils höhere Rente gezahlt wird.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Mai 1999 in Kraft, dem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Es hat entschieden, dass die auf der Grundlage der verfassungswidrigen Vorschriften ergangenen und im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bereits bestandskräftigen Bescheide unberührt bleiben. Bescheide, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts noch nicht bestandskräftig waren, werden rückwirkend aufgehoben.

Deutliche Leistungsverbesserungen enthält das Gesetz bei der rentenrechtlichen Bewertung von Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post. Es wird geregelt, welche Arbeitsverdienste bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für im Beitrittsgebiet zurückgelegte Beitragszeiten anrechenbar sind. Darüber hinaus werden Rentenlücken infolge fehlender Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung für bestimmte Beschäftigungszeiten im Beitrittsgebiet geschlossen. Künftig ist für von März 1971 bis Dezember 1973 bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post zurückgelegte Beschäftigungszeiten das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze anrechenbar. Für Personen, die am 1. Januar 1974 bereits 10 Jahre in einem der beiden Bereiche beschäftigt waren, ist Arbeitsverdienst bis 1.250 DM sogar bis Juni 1990 anrechenbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schuhknecht-Kantowski

Dokument 27

Auszug aus einem Brief des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (SDP-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Regierung) an den Vorsitzenden der ISOR e.V. vom 28.02.2003

Bundesministerium
für Gesundheit
und Soziale Sicherung

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung · 11017 Berlin

ISOR e. V.
-z. H. Herrn Horst Parton-
Franz-Mehring-Platz 1

10243 Berlin

REFERAT 422
BEARBEITET VON Marion Mohr
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
LIEFERANSCHRIFT Mauerstraße 45-52, 10117 Berlin

TEL +49 (0)1888 527-2862
FAX +49 (0)1888 527-1927
E-MAIL bmail@bma.bund.de
INTERNET http://www.bmgs.bund.de

ORT, DATUM Berlin, 28. Februar 2003
AZ 422 - 41119-6/1

Sehr geehrter Herr Parton,

im Namen von Frau Bundesministerin Ulla Schmidt danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2002. Des Weiteren danke ich Ihnen auch im Namen von Herrn Bundesminister Otto Schily für Ihr weiteres Schreiben vom gleichen Tage.
Zunächst möchte ich Sie um Verständnis dafür bitten, dass ich aufgrund termingebundener Aufgaben in den letzten Wochen leider erst heute dazu komme, Ihnen zu antworten.

Ein Kritikpunkt Ihres Schreibens ist die Entscheidung des Gesetzgebers, mit der die vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärte Begrenzungsregelung des § 7 AAÜG aufgehoben und mit dem 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG) als neue Höchstgrenze für das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Einkommen das jeweilige Durchschnittsentgelt bestimmt wurde.

Mit dieser Entscheidung hat er sein Gestaltungsermessen dahingehend ausgeübt, nicht über die vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Mindestanforderungen hinauszugehen. Das Bundesverfassungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet ist, über dem Durchschnitt liegende Einkommensanteile als rentenwirksam anzuerkennen. Das Gericht hat ausführlich dargelegt, dass die Entgelte der Mitarbeiter des MfS/AfNS im Vergleich zu den übrigen Beschäftigen in allen Tätigkeitsbereichen deutlich überhöht waren. Dies berechtige den Gesetzgeber zu einer typisierenden Begrenzungsregelung, die den Umfang und den Wert der zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte grundsätzlich niedriger einstuft als bei anderen Versicherten aus dem Beitrittsgebiet; lediglich das Unter-

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 147, 257: Französische Straße
S-Bahn 1, 2, 25: Unter den Linden

Bundesministerium
für Gesundheit
und Soziale Sicherung

schreiten des Durchschnittsentgeltes sei verfassungswidrig. Die pauschale Begrenzungsregelung knüpft damit sowohl an die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellte Überhöhung der Entgelte, als auch an den bereits durch den DDR-Gesetzgeber erfolgten und im Einigungsvertrag vereinbarten Abbau überhöhter Leistungen an und nicht an persönliche Schuld oder politische Gesinnung.

Diese gesetzgeberische Entscheidung steht aber auch im Zusammenhang mit der Regelungsmaterie, die beim Gesetzgebungsverfahren zum 2. AAÜG-Änderungsgesetz zur Anrufung des Vermittlungsausschusses geführt hatte. Der an den Bundesgesetzgeber gerichtete Regelungsauftrag hatte vor allem bei den Opfern von politischer Verfolgung durch das SED-Regime kontroverse Diskussionen ausgelöst. Unter Berufung auf die vorgegebenen Neuregelungen und die damit verbundenen Verbesserungen für die Berufsgruppen, denen auch die für die politische Verfolgung Verantwortlichen angehörten, wurden weitere Verbesserungen für die Opfer des SED-Regimes für notwendig erachtet.

Damit ist im Bundesrat die Verknüpfung zweier unterschiedlicher Regelungsbereiche vorgenommen worden, indem er die rentenrechtliche Bewertung der Erwerbsbiografien der Beschäftigten, die in der ehemaligen DDR aufgrund ihrer beruflichen Stellung über Ansprüche oder Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen verfügten, in einem Zusammenhang mit der rentenrechtlichen Situation der Beschäftigten gestellt hat, die aus politischen Gründen Brüche in ihrer beruflichen Entwicklung hinnehmen mussten. Die vom Bundesrat vorgenommene politische Verknüpfung der beiden Regelungsbereiche macht deutlich, zwischen welchen unterschiedlichen Belangen es dem Gesetzgeber oblag, einen ausgewogenen Interessenausgleich herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marion Mohr

Dokument 28

Brief des Petitionsausschusses des Bundestages an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 06.07.2004 und Auszüge aus der als Anlage beigefügten Beschlussempfehlung zum Petitionsverfahren Pet 3-15-15-8228-000320/0359

DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Eheleute
Erika und Joachim Heimer
Rosenfelder Ring 95

10315 Berlin

11011 Berlin, 06.07.2004
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 3-15-15-8228-000320/0359

Sehr geehrte Frau Heimer,
sehr geehrter Herr Heimer,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 01.07.2004 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 15/3461), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karlheinz Guttmacher

Anlage: - 1 -

Pet 3-15-15-8228

Regelungen zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die rentenrechtliche Begrenzungsregelung kritisiert, denen ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit unterliegen, und gefordert, bei der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 138 ff.) zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz das Durchschnittsentgelt nur als Untergrenze des berücksichtigungsfähigen Arbeitseinkommens zu behandeln.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu rund 150 sachgleiche Eingaben vor.

Die Petenten, überwiegend ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) oder deren Familienangehörige, fordern insbesondere, sämtliche Kürzungen der Rentenansprüche der ehemaligen Mitarbeiter des MfS/AfNS aufzuheben. Dabei sei vor allem zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 138 ff.) das jeweilige Durchschnittsentgelt, mit dem ein Entgeltpunkt erzielt werden könne, nur als Untergrenze des berücksichtigungsfähigen Arbeitseinkommens definiert habe, der Gesetzgeber also nicht gezwungen sei, das Durchschnittsentgelt gleichzeitig als neue Obergrenze für die Rentenberechnung einzurichten. Das Sozialrecht habe wertneutral zu sein, womit sich die bisherigen Begrenzungsregelungen als politisch motiviertes Rentenstrafrecht nicht vertrügen. Das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

noch Pet 3-15-15-8228

- Die Entgeltbegrenzung für die Bemessungsgrundlage zur Rentenberechnung für Angehörige des Versorgungssystems MfS/AfNS wird von 70 v.H. auf 100 v.H. des Durchschnittsentgelts angehoben.

Der Petitionsausschuss hat daraufhin im Ergebnis festgestellt, dass den in den Petitionen vorgetragenen Anliegen durch die Regelungen des 2. AAÜG-ÄndG weitgehend Rechnung getragen werde. Soweit einzelne Anliegen unberücksichtigt geblieben seien, habe der Ausschuss Rechtsänderungen nicht in Aussicht zu stellen vermocht. Er hat dementsprechend empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil den Anliegen überwiegend entsprochen werden konnte. Dieser Beschlussempfehlung hat das Plenum des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 31. Januar 2002 zugestimmt.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen in der 15. Wahlperiode erneut geprüft und hierzu auch eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) eingeholt. Im Rahmen der erneuten parlamentarischen Prüfung hat der Ausschuss jedoch keine Anhaltspunkte feststellen können, die ihm Anlass geben könnten, von seiner letzten Beschlussempfehlung hinsichtlich der Frage der Entgeltbegrenzung abzuweichen, zumal keine neuen entscheidungserheblichen Gesichtspunkte vorgetragen worden sind. Ergänzend zu dieser Beschlussempfehlung weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem o.a. Urteil über die Verfassungsmäßigkeit der Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Entgelte für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS entschieden. Während es die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, bestätigt hat, hat es die Entgeltbegrenzungen des § 7 Abs. 1 AAÜG, soweit die berücksichti-

noch Pet 3-15-15-8228

gungsfähigen Werte auf weniger als das jeweilige Durchschnittsentgelt festgesetzt waren, für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt.

Auch wenn die Novellierung des Rechts der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR durch das 2. AAÜG-ÄndG sicherlich hinter den Erwartungen vieler Betroffener zurückbleibt, so orientiert sie sich doch an den zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Dies gilt auch für die für verfassungswidrig erklärte Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Arbeitseinkommen bei Angehörigen aus dem Sonderversorgungssystem der Staatssicherheit auf 70 v.H. des DDR-Einkommensdurchschnitts. Insbesondere im Hinblick auf die ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass die teilweise drastischen Entgeltbegrenzungen in dieser Form kein rentenrechtlich taugliches Element zur Vergangenheitsbewältigung seien. Das Gericht hat aber andererseits auch ausführlich dargelegt, dass die Entgelte der Mitarbeiter des MfS/AfNS im Vergleich zu den übrigen Beschäftigten in allen Tätigkeitsbereichen deutlich überhöht waren. Dies berechtige den Gesetzgeber zu einer typisierenden Begrenzungsregelung, die den Umfang und den Wert der zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte grundsätzlich niedriger einstuft als bei anderen Versicherten aus dem Beitrittsgebiet; lediglich das Unterschreiten des Durchschnittsentgelts sei verfassungswidrig. Es hat daher bestimmt, dass die Berücksichtigung des erzielten Einkommens ehemaliger Angehöriger des Versorgungssystems des MfS/AfNS mindestens bis zum Durchschnittseinkommen stattfinden müsse. Dementsprechend ist im 2. AAÜG-ÄndG die Entgeltpunktbegrenzung für Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Sonderversorgungssystem des ehemaligen MfS/AfNS von 0,7 auf 1,0 Entgeltpunkte angehoben worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet sei, über dem Durchschnitt liegende Einkommensanteile als rentenwirksam anzuerkennen. Hiervon hat sich der Gesetzgeber bei der Konzipierung des

noch Pet 3-15-15-8228

2. AAÜG-ÄndG leiten lassen und ist über diese zwingende Vorgabe nicht hinaus gegangen. Damit bleiben die über dem Durchschnitt liegenden Einkommensbestandteile für die ehemaligen Angehörigen der Staatssicherheit rentenrechtlich ohne Bedeutung.

Dies ist im Übrigen eine Regelung, die sich auch an den Entscheidungen der ersten frei gewählten Volkskammer der ehemaligen DDR orientiert. Diese hatte mit dem Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen MfS/AfNS festgesetzt, dass bei dem Versorgungssystem MfS/AfNS, das in die Sozialversicherung überführt werden sollte, eine Höchstgrenze der Ansprüche zu berücksichtigen ist (§ 2 Aufhebungsgesetz), die im Vergleich zur Begrenzung für sonstige staatsnahe Versorgungssysteme deutlich niedriger lag. Damit waren schon zu DDR-Zeiten Kürzungen verbunden, die sich insbesondere bei vormals hohen Versorgungsansprüchen auswirkten.

Soweit von den Petenten die Auffassung vertreten wird, dass auch mit dem 2. AAÜG-ÄndG das Rentenrecht für die ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS als „Rentenstrafrecht" aufrecht erhalten werde, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich für weiter gehende Änderungen im Sinne der Petitionen keine parlamentarische Mehrheit gefunden hat. Dies hängt nicht zuletzt mit der Regelungsmaterie zusammen, die beim Gesetzgebungsverfahren zum 2. AAÜG-ÄndG zur Anrufung des Vermittlungsausschusses geführt hatte. Der an den Bundesgesetzgeber gerichtete Regelungsauftrag hatte vor allem bei den Opfern von politischer Verfolgung durch das SED-Regime kontroverse Diskussionen ausgelöst. Unter Berufung auf die vorgegebenen Neuregelungen und die damit verbundenen Verbesserungen für die Berufsgruppen, denen auch die für die politische Verfolgung Verantwortlichen angehörten, wurden weitere Verbesserungen für die Opfer des SED-Regimes für notwendig erachtet.

noch Pet 3-15-15-8228

Der auf einen Vorschlag des Vermittlungsausschusses zurückgehenden Gesetzesänderung war deshalb ein Beschluss des Bundesrates vorausgegangen, der auf eine generelle Verbesserung der rentenrechtlichen Stellung von SED-Opfern im Rahmen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes mittels eines pauschalen Zuschlags an Entgeltpunkten für alle politisch Verfolgten abzielte (vgl. Bundesrats-Drucksache 3/01). Mit dieser Zielsetzung aber wäre eine vollständige Aufhebung aller Entgeltbegrenzungen schlechterdings unvereinbar gewesen, der Konflikt der entgegengesetzten Interessenlage wäre noch stärker in Erscheinung getreten und eine Verständigung auf die notwendigen Gesetzesänderungen wäre noch schwerer erreichbar gewesen.

Zu der in einigen Petitionen vertretenen Auffassung, dass die für ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS geltenden Begrenzungsregelungen nicht auch für deren Hinterbliebene (vor allem Witwen) gelten dürften - und zwar insbesondere dann nicht, wenn die Hinterbliebenen selbst nie Mitarbeiter der Staatssicherheit der DDR gewesen seien - weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich bei der Witwenrente um eine von der Versichertenrente des verstorbenen Ehemannes abgeleitete Rente handelt, die dem Ersatz des Unterhaltsanspruches dient, den die Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann zu dessen Lebzeiten hatte. Dieses Prinzip der Ableitung der Witwenrente von der Versichertenrente gilt gleichermaßen für Hinterbliebenenrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und für Hinterbliebenenrenten nach dem AAÜG. Regelungen über Entgeltbegrenzungen, wie sie das AAÜG bei der Feststellung der Höhe der Rente vorsieht, müssen sich nach dem o.a. Grundsatz der Ableitung der Witwenrente konsequenterweise auch auf die Witwenrente auswirken. Eine hiervon abweichende Regelung würde dem Grundsatz des Hinterbliebenenrentenrechts, wonach die Hinterbliebenenrente nur eine Unterhaltsersatzfunktion hat, zuwiderlaufen und wäre denjenigen Personen, deren Hinterbliebenenrentenansprüche sich allein nach dem SGB VI richten, nicht zu vermitteln.

noch Pet 3-15-15-8228

Nach den vorangegangenen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Rechtsänderungen im Sinne der Petitionen zu befürworten und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Dokument 29

Brief des Petitionsausschusses des Bundestages an den Vorsitzenden der ISOR e.V. vom 06.07.2004 und Auszüge aus der als Anlage beigefügten Beschlussempfehlung zum Petitionsverfahren Pet 3-15-15-8228-000330/0030

DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

ISOR e.V.
Herrn Horst Parton
Franz-Mehring-Platz 1

10243 Berlin

11011 Berlin, 06.07.2004
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 3-15-15-8228-000330/0030

Sehr geehrter Herr Parton,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 01.07.2004 beschlossen:

1. Die Petition

a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung - als Material zu überweisen,

b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,

soweit die Entgeltbegrenzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes angesprochen werden,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 15/3461), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karlheinz Guttmacher

Anlage: - 1 -

Pet 3-15-15-8228-000330/0030 10243 Berlin

Regelungen zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Beschlussempfehlung

1. Die Petition

   a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung – als Material zu überweisen,

   b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,

   soweit die Entgeltbegrenzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes angesprochen werden,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird beanstandet, dass bei Berechtigten bestimmter Versorgungssysteme der ehemaligen DDR und bei Angehörigen bestimmter Funktionsebenen, die ein besonders hohes Arbeitseinkommen erzielt haben, dieses Arbeitseinkommen bei der Rentenberechnung auf das Durchschnittsentgelt begrenzt wird.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu rund 50 sachgleiche Eingaben vor.

Die Petenten, ehemalige Angehörige der in § 6 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) genannten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR bzw. Versicherte, die eine der in § 6 Abs. 3 AAÜG aufgeführten Funktionen ausgeübt haben, wenden sich dagegen, dass ihre Arbeitseinkommen, die mindestens nach der Gehaltsstufe E 3 bemessen waren (Anlage 4 zum AAÜG), auf das Durchschnittsentgelt (Anlage 5 zum AAÜG) begrenzt

noch Pet 3-15-15-8228-000330/0030

unberücksichtigt bleibt, als es unterhalb von 140 vom Hundert bis zum Durchschnittsentgelt liegt. Hohe in der Deutschen Demokratischen Republik erzielte Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen sind nicht notwendig auch „überhöhte" Entgelte, deren rentenrechtliche Anerkennung der Gesetzgeber ohne weitere Nachprüfung versagen durfte."

In diesen Darlegungen könnte ein Hinweis des Bundesverfassungsgerichts auf die mögliche Ausgestaltung einer neuen – abgemilderten – Begrenzungsregelung für die so genannten E 3 - Fälle gesehen werden. Jedenfalls hält es das Gericht für „nicht überzeugend", bei diesen Versicherten pauschal eine Kürzung auf weniger als 1,4 Entgeltpunkte vorzunehmen.

Das Bundesverfassungsgericht wird nach seiner eigenen Planung voraussichtlich noch im Jahre 2003 aufgrund von Vorlagebeschlüssen der Sozialgerichte Halle und Berlin (1 BvL 3/98 und 1 BvL 9/02) über die Verfassungsmäßigkeit der Entgeltbegrenzung nach § 6 Abs. 2 AAÜG entscheiden. Das BMGS hat – ebenso wie bereits das frühere Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) – erkennen lassen, dass der Gesetzgeber nach dem Vorliegen des hierzu zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage eine Entscheidung treffen wird. Unabhängig davon hält es der Petitionsausschuss für angezeigt, die Eingaben der Bundesregierung zuzuleiten, damit diese sie in ihre Überlegungen zu einer etwaigen Novellierung der Begrenzungsregelungen mit einbezieht.

Darüber hinaus sieht der Ausschuss Anlass, die Eingaben den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass eine etwaige Novellierung der Begrenzungsregelungen des § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG einen politisch äußerst sensiblen Bereich berührt und hierbei einerseits die Belange der Opfer von politischer Verfolgung

noch Pet 3-15-15-8228-000330/0030

durch das SED-Regime und andererseits die Begrenzungsregelung für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) in angemessener Weise berücksichtigt werden müssen. Auf diese Zusammenhänge hat mit Recht die frühere Parlamentarische Staatssekretärin beim BMA, Frau Ulrike Mascher, in ihrem Bericht vom 19. März 2002 zur Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses in der Sache Pet 3-14-11-8228-012830 hingewiesen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses wäre mit Rücksicht auf die berechtigten Interessen der SED-Opfer, denen bisher innerhalb der Systematik des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs nur ein begrenzter Ausgleich für die durch politische Verfolgung erlittenen beruflichen Nachteile gegeben werden konnte, eine vollständige Streichung der Entgeltbegrenzungen für Empfänger besonders hoher Arbeitseinkommen in bestimmten Bereichen bzw. Funktionen nicht vertretbar. Neben einer milderen Absenkung von rund 1,8 Entgeltpunkten auf z.B. 1,4 Entgeltpunkte (statt nach geltendem Recht auf 1,0 Entgeltpunkte) könnte etwa – in Anlehnung an § 27 Abs. 1 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 – an eine Absenkung auf das Durchschnittsentgelt (=1,0 Entgeltpunkte) in solchen Fällen gedacht werden, in denen der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

Auf der anderen Seite ergibt sich aus der vorgelegten Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auch nicht zwingend, dass die aufgeführten – durch grundlegende Aussagen des Bundesverfassungsgerichts gestützten – Bedenken gegen die geltenden Begrenzungsregelungen für die so genannten E 3 - Fälle sich ohne Weiteres auf die Begrenzungsregelung für ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS übertragen ließen. Insoweit verweist der Petitionsausschuss auf die Begründung zu seiner Beschlussempfehlung zum Aktenzeichen Pet 3-15-15-8228-000320, mit der er emp-

noch Pet 3-15-15-8228-000330/0030

fiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er keine Möglichkeit sehe, eine Rechtsänderung im Sinne der dortigen Petition zu befürworten. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. April 1999 (BVerfG E 100, 138 ff.) betreffend ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS ausführlich dargelegt, dass die Entgelte der Mitarbeiter des MfS/AfNS im Vergleich zu den übrigen Beschäftigten in allen Tätigkeitsbereichen deutlich überhöht waren. Dies berechtige den Gesetzgeber zu einer typisierenden Begrenzungsregelung, die den Umfang und den Wert der zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte grundsätzlich niedriger einstuft als bei anderen Versicherten aus dem Beitrittsgebiet; lediglich das Unterschreiten des Durchschnittsentgelts sei verfassungswidrig. Bedenken gegen eine Absenkung auf unter 1,4 Entgeltpunkte hat das Gericht – anders als in seinem Urteil zu den so genannten E 3 - Fällen – nicht geäußert. Es hat daher bestimmt, dass die Berücksichtigung des erzielten Einkommens ehemaliger Angehöriger des Versorgungssystems des MfS/AfNS mindestens bis zum Durchschnittseinkommen (= 1,0 Entgeltpunkte) stattfinden müsse.

Soweit einige Petenten beanstanden, dass eine Neuberechnung von Renten aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 für Zeiten vor dem 1. Januar 1997 nur dann vorgenommen wird, wenn der Überführungsbescheid des Versorgungsträgers zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Urteils noch nicht bestandskräftig war, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 heißt es u. a. wörtlich:

„Die auf der Grundlage der verfassungswidrigen Vorschriften ergangenen und im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung bereits bestandskräftigen Bescheide, insbesondere die nicht mehr anfechtbaren (Entgeltüberführungs-) Bescheide gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 AAÜG, bleiben unberührt. Dies entspricht dem Grundgedanken des § 82 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG)..."

noch Pet 3-15-15-8228-000330/0030

In Anlehnung an diese Ausführungen sind Neuberechnungen der Renten mit Nachzahlungen für Zeiten vor dem 1. Januar 1997 zunächst regelmäßig nur in den Fällen erfolgt, in denen der Überführungsbescheid des Versorgungsträgers nicht bestandskräftig geworden ist; die fehlende Bestandskraft des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers ist insoweit nicht als relevant angesehen worden.

Art. 13 Abs. 7 des 2. AAÜG-ÄndG bestimmt für Fälle, in denen der Überführungsbescheid des Versorgungsträgers am 28. April 1999 bereits bindend gewesen ist, dass die Neuregelungen des § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG erst mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft treten (vgl. auch Art. 13 Abs. 1 des 2. AAÜG-ÄndG). Eine Änderung in der Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger ergab sich durch diese gesetzliche Klarstellung aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 naturgemäß nicht.

Zu der Frage, von welchem Zeitpunkt an erhöhte Arbeitsentgelte nach § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG i.d.F. des AAÜG-ÄndG zu berücksichtigen sind, wenn zwar der Überführungsbescheid des Versorgungsträgers, nicht aber der Rentenbescheid bzw. eine Rentenwertfestsetzung am 28. April 1999 bestandskräftig war, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eine Reihe von Musterprozessen geführt, in denen auch Fragen der Kompetenzabgrenzung zwischen Versorgungs- und Rentenversicherungsträger geklärt werden sollten. Hierzu ist zwischenzeitlich vom Bundessozialgericht mit Urteil vom 14. Mai 2003 – B 4 RA 65/02 R – entschieden worden, dass die Entgelte nach § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG i.d.F. des AAÜG-ÄndG auch dann für Rentenbezugszeiten ab 1. Juli 1993 (frühestens ab Rentenbeginn) der Rentenberechnung zugrunde zu legen sind, wenn am 28. April 1999 zwar der Überführungsbescheid, nicht aber die Rentenwertfestsetzung des Rentenversicherungsträgers bestandskräftig gewesen ist; insoweit komme es allein auf den offenen Renten(wertfestsetzungs)bescheid an.

noch Pet 3-15-15-8228-000330/0030

Nach Mitteilung des Bundesversicherungsamtes (BVA) als der für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in ihrer Eigenschaft als Rentenversicherungsträger zuständigen Aufsichtsbehörde hat sich die BfA entschlossen, dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichts über den Einzelfall hinaus zu folgen. Damit sind auch die Renten neu festzustellen, bei denen am 28. April 1999 allein der Rentenbescheid noch offen war, aber Arbeitsverdienste berücksichtigt wurden, die auf der Basis für verfassungswidrig oder gar nichtig erklärter Regelungen des AAÜG festgestellt wurden. Den hiervon betroffenen Petenten kann nur empfohlen werden, sich wegen einer Neufeststellung ihrer Rente mit der BfA in Verbindung zu setzen.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zu empfehlen - soweit die Entgeltbegrenzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG angesprochen werden -, die Petition der Bundesregierung – dem BMGS – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen werden konnte.

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Renate Schmidt
Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Taubenstraße 42/43, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)30 20655-1000
FAX +49 (0)30 20655-4100
E-MAIL renate.schmidt@bmfsfj.bund.de
INTERNET http://www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 21. JULI 2004
AZ 304

... ...

Sehr geehrter Her ...

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Juni 2004, mit dem Sie mir Ihre Besorgnis über die soziale Situation in Deutschland schildern.

Als Ursache der aus Ihrer Sicht dringend veränderungsbedürftigen Lage nennen Sie zunächst die im Zuge der Agenda 2010 von der Bundesregierung ergriffenen Reformmaßnahmen und bemängeln deren fehlende Rücksicht auf Menschen in schwierigen sozialen Lagen.

Eines möchte ich meiner Antwort auf Ihre Schilderung voranstellen: Die Entscheidungen über die Einschnitte in der Rente und die erhöhten Belastungen in der Krankenversicherung sind keinem der Beteiligten leicht gefallen. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung müssen aber die Finanzen der sozialen Sicherungssysteme unter Beachtung der Generationengerechtigkeit langfristig gesichert werden, damit sie auch in Zukunft ihre Funktion verlässlich erfüllen können.

Mit der Agenda 2010 ist ein nicht nur durch die schlechte Konjunktur und die damit verbundene hohe Arbeitslosigkeit bedingter, bereits überfälliger Reformprozess in Angriff genommen worden. Er ist dringend erforderlich, um die fünf großen Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen:

... ...
... ...

SEITE 2 Es trifft also nicht zu, dass die Maßnahmen der Agenda 2010 auf die besonderen Belastungen von Menschen in schwierigen Lebenssituationen keine Rücksicht nehmen.

Soweit Sie die Herstellung von Rentengerechtigkeit zwischen Ost und West fordern, sprechen Sie speziell die Rentenberechnung bei den ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatssicherheitsbehörden und anderer staatsnaher Bereiche der DDR an.

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Beschlüssen vom 23. Juni 2004 rentenrechtliche Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) zur begrenzten Berücksichtigung von Arbeitsentgelten zusatz- und sonderversorgter Personen der DDR für unvereinbar mit dem Gleichheitsgebot nach Artikel 3 des Grundgesetzes erklärt. Insoweit hat das Gericht den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 30. Juni 2005 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Gleichzeitig hat das Gericht durch einen Nichtannahmebeschluss vom 22. Juni 2004 bestätigt, dass die für ehemalige MfS/AfNS-Angehörige geltende Regelung, wonach Verdienste nur zur Höhe des Durchschnittsverdienstes berücksichtigungsfähig sind, verfassungsgemäß ist. Insofern besteht also kein Anlass, die geltende Regelung zu ändern.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen die Gründe der Bundesregierung für die im Zuge der Agenda 2010 getroffenen Reformmaßnahmen ein wenig verständlicher gemacht zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Renate Schmidt

Dokument 31

Brief des Petitionsausschusses des Bundestages an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 01.11.2004

DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

11011 Berlin, 01.11.2004
Platz der Republik 1
Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

... ...

Pet 3-15-15-8228-000320/0316

Sehr geehrter Herr ...

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 28.10.2004 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 15/3962), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karlheinz Guttmacher

Anlage: - 1 -

Dokument 32

Brief des Petitionsausschusses des Bundestages an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 05.11.2004

DEUTSCHER BUNDESTAG
Petitionsausschuss

11011 Berlin, 05.11.2004
Platz der Republik 1

Pet 3-15-15-8228-025600
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-37510
Telefax (030) 227-30013

... ...

Betr.: Regelungen zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
Bezug: Ihr Schreiben vom 27.10.2004

Sehr geehrte Frau ...

im Auftrag des Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Dr. Karlheinz Guttmacher, MdB, danke ich Ihnen für Ihr Schreiben.

Aufgrund Ihres Schreibens habe ich eine erneute Prüfung veranlasst. Über das Ergebnis werde ich Sie so bald wie möglich unterrichten.

Bis dahin bitte ich Sie um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Irina Michaelis-Weber)

Dokument 33

Brief des Bundesminesteriums für Gesundheit und soziale Sicherung (SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Regierung) an ein Mitglied der Isor e.V. vom 09.12.2004

Bundesministerium
für Gesundheit
und Soziale Sicherung

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, 53108 Bonn

Herrn
Rolf Sieffert
Erich-Kästner-Ring 60
29410 Salzwedel

REFERAT 423
BEARBEITET VON Edgar Fichtner

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53108 Bonn
LIEFERANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 527-2388
FAX +49 (0)1888 527-4316
E-MAIL bmalf@bmgs.bund.de
INTERNET http://www.bmgs.bund.de

Bonn, 9. Dezember 2004
AZ 42-98-Sieffert/04

Sehr geehrter Herr Sieffert,

im Namen der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 01. Dezember 2004.

In Ihrem Schreiben sprechen Sie die rentenrechtliche Berücksichtigung von Einkommen ehemaliger Angehöriger des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) an und fordern eine Regelung, wonach die in diesem Sonderversorgungssystem erzielten Entgelte auch oberhalb des Durchschnittsverdienstes berücksichtigungsfähig sind. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Zur Begründung Ihrer Forderung beziehen Sie sich u. a. auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004, mit dem das Gericht die rentenrechtliche Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) zur Berücksichtung von hohen Verdiensten, die besondere Personenkreise in leitenden Funktionen der ehemaligen DDR erzielt haben, mit dem Gleichheitsgebot nach Artikel 3 des Grundgesetzes für unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet hat, bis zum 30. Juni 2005 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Bei der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Norm geht es um eine 1996 getroffene Regelung zur Begrenzung des rentenrechtlich berücksichtigungsfähigen Einkommens für einen Personenkreis mit einem Verdienst ab der Gehaltsstufe eines Hauptabteilungsleiters der Gehaltsstufe E3 (z.B. 31 560 Mark Jahresverdienst im Jahre 1975). Der Regelung lag die auf typisierender Betrachtungsweise beruhende Wertung zugrunde, dass für DDR-Verhältnisse derart außergewöhnliche Verdienshöhen Ausdruck

Dienstgebäude Bonn-Dahlhof, Rochusstraße 1: Buslinienstelle Sozial- und Verbraucherschutz-Ministerium (630, 637, 638, 800, 845)
Dienstgebäude Bonn-Propsthof, U-Bahn-Haltestelle Propsthof Nord (U 16, U 63 Richtung Köln bzw. Tannenbusch)

besonderer Staats- und Systemnähe waren und vor allem aufgrund der Wahrnehmung politischer Verantwortung oder Mitverantwortung erzielt wurden. Deshalb sollte für diese hohen Verdienste die Gleichstellung mit den originären bundesdeutschen Beitragszeiten nur bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens der neuen Bundesländer und nicht bis in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze gelten.

Dieser typisierenden Wertung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss die Grundlage entzogen. Es hat festgestellt, dass auch bei sehr hohen Verdiensten in leitenden Positionen nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden könne, dass diese auf besonderer „Staats- und Systemnähe" beruhten und nicht durch Arbeit und Leistung gerechtfertigt seien. Das Gericht verlangt für eine verfassungskonforme Begrenzungsregelung Tatsachen, die eine Überhöhung der Entgelte auch im Vergleich zu anderen Berufsgruppen belegen. Diese Vorgaben wird die Bundesregierung prüfen und für eine verfassungsgemäße Neuregelung zum 30. Juni 2005 sorgen.

Für ehemalige Angehörige des Sonderversorgungssystems des MfS/AfNS hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem grundlegenden Urteil vom 28. April 1999 festgestellt, dass die damalige Begrenzung des für die Rentenberechnung berücksichtigungsfähigen Einkommens auf 70 vom Hundert des Durchschnittseinkommens nichtig war, soweit das der Rentenberechnung zugrundeliegende Entgelt unter das jeweilige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet abgesenkt worden war.

In seiner Entscheidung hat sich das Bundesverfassungsgericht auch mit der Lohn- und Gehaltsstruktur der ehemaligen DDR auseinander gesetzt und ausführlich dargelegt, dass die Entgelte der Mitarbeiter des MfS/AfNS im Vergleich zu den übrigen Beschäftigen in allen Tätigkeitsbereichen deutlich überhöht waren. Dies berechtige den Gesetzgeber zu einer typisierenden Begrenzungsregelung, die den Umfang und den Wert der zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte grundsätzlich niedriger einstuft als bei anderen Versicherten aus dem Beitrittsgebiet; lediglich das Unterschreiten des Durchschnittsentgeltes sei verfassungswidrig.

Auf dieser Grundlage hat der Gesetzgeber mit dem 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG) sein Gestaltungsermessen dahingehend ausgeübt, nicht über die vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Mindestanforderungen hinauszugehen.

Seite 2 von 4

Die für nichtig erklärte Begrenzungsregelung wurde aufgehoben und als neue Höchstgrenze für das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Einkommen das jeweilige Durchschnittsentgelt bestimmt. Die pauschale Begrenzungsregelung knüpft an die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellte Überhöhung der Entgelte an und nicht an persönliche Schuld oder politische Gesinnung.

Entgegen Ihrer Auffassung können die vom Bundesverfassungsgericht aufgeführten Gründe für die Verfassungswidrigkeit der Entgeltbegrenzung der Verdienste ab der Gehaltsstufe E3 nicht auf die Begrenzung für die Entgelte ehemaliger Mitarbeiter des MfS/AfNS übertragen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere die „fallbeilartige" Wirkung der E3-Begrenzung kritisiert. Denn der betroffene Personenkreis würde ohne die Begrenzung automatisch die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Erst durch Überschreiten der Werte der Anlage 4 des AAÜG (in der Fassung vor Änderung durch das 2. AAÜG-ÄndG) fallen alle betroffenen Versicherten von der Beitragsbemessungsgrenze auf das Durchschnittsentgelt zurück, während vergleichbare Beschäftigte mit zum Teil deutlich geringerem Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze erreichen können. Ein derartiges Ergebnis ist nach der tatbestandlichen Ausgestaltung des für ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS einschlägigen § 7 AAÜG ausgeschlossen. Denn ehemalige Angehörige des MfS/AfNS mit hohen und sehr hohen Verdiensten, die ohne die Entgeltbegrenzung die Beitragsbemessungsgrenze erreichen würden, fallen nicht hinter Angehörige des MfS/AfNS mit erheblich geringeren Verdiensten zurück.

Das Bundesverfassungsgericht hat zeitgleich die E3-Regelung für verfassungswidrig erachtet und die für ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS geltende Regelung bestätigt. Auch das Bundesverfassungsgericht ist daher nicht der Auffassung, dass die den Beschluss zu E3 tragenden Gründe sich auf § 7 AAÜG übertragen lassen. Es liegen seiner Auffassung nach keine neuen rechtserheblichen Erkenntnisse über die Vergütungsstrukturen beim MfS vor, die geeignet wären, die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen des Urteils vom 28. April 1999 in Frage zu stellen. Dabei hat das Gericht festgestellt:

> „Im Übrigen kommen beide Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Mitarbeiter des MfS/AfNS überdurchschnittliche Arbeitsverdienste erzielt haben. Dies entspricht auch dem Stand der Forschung. Die Vergütungs- und Versorgungsordnung des MfS/AfNS fügte sich in das Gesamtkonzept der Selbstprivilegierung dieses Staatsbereichs ein. Der mit diesen Verhältnissen vertraute Gesetzgeber der Deutschen Demokratischen Republik hat dementsprechend die überhöhten Versorgungen im Bereich des MfS/AfNS in § 21 des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBl I S. 501) pauschal gekürzt. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts konnte der Gesetzgeber daran anknüpfen."

Eine Änderung der aktuellen Rechtslage vermag ich daher nicht in Aussicht zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Edgar Fichtner

Dokument 34

Auszug aus einem Brief des Vorstandes der ISOR e.V. an das Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Berlin Lichtenberg, vom 10.12.2004

ISOR e.V.
Initiativgemeinschaft zum Schutz
der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger
der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR
Der Vorstand

10324 Berlin
PF 700423
Telefon (030) 29 78 43 15
Telefax (030) 29 78 43 20
10.12.04

ISOR e.V. PF 0423, 10324 Berlin

Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Berlin-Lichtenberg
Herrn LRD Klaus Stührmann

10361 Berlin

Entgeltdaten MfS/AfNS

Sehr geehrter Herr Stührmann,

nochmals vielen Dank für die aufschlussreiche erste Konsultation am 1. Dezember 2004.

Entsprechend unserer Absprache lege ich nachstehend den Informationsbedarf zur Übermittlung des beim BVA vorhandenen Bestandes an elektronisch gespeicherten Daten zu den Einkommensverhältnissen im MfS/AfNS dar. Davon ausgehend sollte eine Vereinbarung zwischen dem BVA und ISOR geschlossen werden, in der auch der zeitliche Ablauf und die Kostenhöhe Gegenstand sind. Es bleibt bei dem Angebot gegenüber dem Bundesminister des Innern, dass ISOR die notwendigen Kosten des BVA zur Realisierung des Vorhabens trägt.

1. Ziel der Auswertung

Das Ziel der Auswertung ist durch die Forderung des BVerfG bestimmt, sachlich und zeitlich hinreichende Erkenntnisse über die Struktur der Pro-Kopf- und Durchschnittseinkommen und die Beschäftigten- und Qualifikationsstruktur im MfS/AfNS vorzulegen. Dementsprechend sind die im BVA elektronisch erfassten Einkommensdaten zur Ermittlung der tatsächlichen Höhe der im MfS/AfNS in den Jahren von 1950 bis 1989/90 durchschnittlich insgesamt und auf den Hierarchieebenen gezahlten Arbeitsentgelte statistisch auszuwerten. Das BVA wird gebeten, dazu die Ausgangsdaten auf elektronisch lesbaren Datenträgern bereitzustellen. Die statistische Auswertung dieser Daten wird im Zuge der Erarbeitung unabhängiger Gutachten vorgenommen.

2. Umfang der Daten

Es werden die im BVA elektronisch erfassten Einkommensdaten für die Angehörigen des MfS/AfNS benötigt, die nach dessen Besoldungsordnung (bis 1953 nach der Besoldungsordnung des MdI) besoldet wurden bzw. für die wegen § 7 Abs. 1 Satz 2 AAÜG Arbeitsentgelte aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit für das MfS/AfNS zu ermitteln sind. Das sind die Einkommensdaten des Personenkreises, ...

Dokument 35

Brief der Bundestagsfraktion der CDU/CSU, Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziale Sicherung, an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 13.12.2004

>> CDU/CSU FRAKTION IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

[illegible]

Arbeitsgruppe
GESUNDHEIT UND
SOZIALE SICHERUNG

- Vorsitzender -
ANDREAS STORM MdB

- Referent -
FRANK WOLLSCHLÄGER

... ...

Berlin, 13. Dezember 2004
AZ: 109/802 – Wo/bb

Sehr geehrter Herr ...

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. November 2004 an die Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Frau Dr. Angela Merkel MdB, in dem Sie das Thema Rentenüberleitung angesprochen haben. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Verbesserung der rentenrechtlichen Situation der Menschen in den neuen Bundesländern war bei der Herstellung der deutschen Einheit ein erklärtes politisches Ziel der Union, das auch heute noch aktuell ist, insbesondere solange die Einkommensverhältnisse zwischen den alten und neuen Bundesländern noch nicht vollständig angeglichen sind. Zwar hat sich die Überleitung des bundesdeutschen Rentenrechts für den weitaus größten Teil der Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern außerordentlich positiv erwiesen. Allerdings zeigt sich auch noch heute, wie schwierig es ist, nach 40 Jahren Teilung und Sozialismus in allen Fragen Lösungen zu finden, um zwischen Benachteiligten und weniger Benachteiligten einen befriedigenden Ausgleich zu schaffen. Bei der Herstellung der staatlichen Einheit, beim Einigungsvertrag und bei seiner oft bürokratischen und perfektionistisch wirkenden Umsetzung haben sich auch Ungereimtheiten ergeben. Die meisten waren angesichts der Kompliziertheit der Sachverhalte und im Hinblick auf die gebotene Eile nahezu unvermeidlich. Umso erforderlicher ist es, dass mit jedem weite-

[illegible]
Telefon [illegible]
Telefax [illegible]
[illegible]
www.cdu.de
CDU/CSU

ren Schritt bis zur Vollendung der inneren Einheit die Folgen der Teilung besser überwunden werden.

Einen großen Schritt hierzu hat die jetzige Bundesregierung mit dem 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz) vom 27. Juli 2001 vertan. Mit dem Gesetz sollten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Rentenüberleitung vom 28. April 1999 umgesetzt werden. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004 zeigen, dass dies - bezogen auf die im AAÜG vorgesehenen Entgeltbegrenzungen - unzureichend gelungen ist. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren auf verschiedene Punkte, die darüber hinaus regelungsbedürftig sind, hingewiesen. Unseren Vorschlägen hat sich die rot-grüne Koalition im Gesetzgebungsverfahren aber verschlossen, so dass sie in der Beschlussfassung unberücksichtigt blieben.

Die Einbringung einer erneuten Initiative von unserer Fraktion halte ich nicht für Erfolg versprechend, weil die Bundesregierung in der Vergangenheit jede weitere Verbesserung des Rentenüberleitungsrechts blockiert hat und auch weiter verhindert. So hat die Regierung Ende Januar 2004 einen Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, der eine Wiedergutmachung von SED-Unrecht zum Ziel hatte, mit ihrer Mehrheit im Deutschen Bundestag abgelehnt.

Es wird abzuwarten sein, wie die Bundesregierung beabsichtigt, die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004 zu § 6 AAÜG umzusetzen. Da das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet hat, bis Ende Juni 2005 eine Neuregelung zu treffen, ist ausgeschlossen, dass die Bundesregierung eine Überprüfung ihrer Rentenüberleitungsrecht-Gesetzgebung weiter auf die lange Bank schiebt. Aus Sicht der Union ist es erforderlich, dass eine Neuregelung des AAÜG mit einer rentenrechtlichen Verbesserung der Situation der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR verbunden wird. Alles andere wäre aus Gründen der Gerechtigkeit und der Akzeptanz nicht vermittelbar.

Ob und ggf. inwieweit im Rahmen des bevorstehenden Gesetzgebungsverfahrens auch eine Änderung der Entgeltbegrenzungen des § 7 AAÜG angedacht wird, vermag ich aus heutiger Sicht nicht abschließend zu beurteilen. Allerdings bin ich angesichts des Gesetzgebungsverfahrens zum 2. AAÜG-ÄndG, der Petitionsverfahren aus dieser und der letzten Wahlperiode und im Hinblick auf den jüngsten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 2004 skeptisch, ob für eine Änderung in Ihrem Sinn eine parlamentarische Mehrheit gefunden werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet sei, für ehemalige MfS-Mitarbeiter über dem Durchschnitt liegende Entgeltbestandteile als rentenwirksam anzuerkennen. Das Gericht hat ausführlich dargelegt, dass die Entgelte der Mitarbeiter des MfS/AfNS im Vergleich zu den übrigen Beschäftigten in allen Tätigkeitsbereichen deutlich überhöht waren. Dies berechtige den Gesetzgeber zu einer typisierenden Begrenzungsregelung, die den Umfang und den Wert der zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte grundsätzlich niedriger einstuft als bei anderen Versicherten aus dem Beitrittsgebiet. Lediglich das Unterschreiten des Durchschnittsentgeltes sei verfassungswidrig. Mit dem 2. AAÜG-ÄndG hat der Gesetzgeber im Jahr 2001 die erforderliche Neuordnung getroffen und die Entgelte von 70% auf 100% des Durchschnittseinkommens angehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Wollschläger

Frank Wollschläger

Dokument 36

Brief des Bundesministeriums des Innern (SPD-Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Regierung) an ein Mitglied der ISOR e.V vom 14.12.2004

Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT [illegible]

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-0
FAX +49 (0)1888 681-5 1991
BEARBEITET VON Frau Ruppelt

E-MAIL Buergerservice@bmi.bund.de
INTERNET

DATUM Berlin, 14. Dezember 2004
AZ O 3 - 020 800 II Rechner

BETREFF **Überführung von Entgelten in die gesetzliche Rentenversicherung nach dem AAÜG**

BEZUG Ihr Schreiben vom 20. November 2004

Sehr geehrter Herr ...

für Ihr o. g. Schreiben danke ich Ihnen.

Zu Ihrem Anliegen teile ich Ihnen mit, dass in Kürze ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Bundesverwaltungsamt und Herrn Prof. Dr. Edelmann (ISOR e. V.) über diese Problematik stattfinden wird. Hauptgegenstand dieses Gespräches ist insbesondere die Herausgabe von Entgeltdaten und deren Umfang.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ruppelt

DIENST- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue, U-Bahnhof Turmstraße
Gustav-Heinemann-Ufer, Kleiner Tiergarten

Dokument 37

Brief des Bundesverwaltungsamtes, Aussenstelle Berlin-Lichtenberg, an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 16.12.2004

BUNDESVERWALTUNGSAMT
Außenstelle Berlin-Lichtenberg

Bundesverwaltungsamt · Außenstelle Berlin-Lichtenberg ·, 10361 Berlin

... ...

315 Karl-Heinz.Herrmann@bva.bund.de

www.bundesverwaltungsamt.de

20.11.2004 VII A 3 / MIS – 040942 258, Hr. Herrmann 16. Dez. 2004

Ansprüche und Anwartschaften aus dem Sonderversorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS)/Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS); Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung

Sehr geehrter Herr ...

für Ihr Schreiben an Herrn Präsident Dr. Hensen vom 20.11.2004 danke ich Ihnen.
Herr Dr. Hensen hat mich gebeten, Ihr Schreiben zu beantworten.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Problematik steht das Bundesverwaltungsamt mit der Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e. V. – ISOR – im Gespräch.

Ich gehe davon aus, dass Sie zu gegebener Zeit durch die ISOR vom Ergebnis der Gespräche in Kenntnis gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Herrmann

Dieses Schreiben wurde maschinell gefertigt und trägt daher keine Unterschrift.

Dokument 38

Brief der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR an ISOR e.V. vom 28.12.2004

Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

BStU, 10106 Berlin

ISOR e. V.
Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin

HAUSANSCHRIFT Otto-Braun-Straße 70-72, 10178 Berlin
POSTANSCHRIFT 10106 Berlin
INTERNET www.bstu.de
TEL 030 2324-9710
FAX 030 2324-9119
BEARBEITET VON Herr Traunsberger
Sachbearbeiter
MEIN ZEICHEN AU G - 29962/04 Z

BETREFF **Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**
BEZUG Finanzunterlagen des MfS
DATUM 28.12.2004
ANLAGEN 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einiger Zeit gehen in der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (BStU) Schreiben von ehemaligen MfS-Mitarbeitern mit der Aufforderung ein, Unterlagen über die Beschäftigten-, Qualifikations- und Gehaltsstruktur des MfS an ihre Interessenvertretung, den ISOR e. V., herauszugeben.
Die Einsender nehmen in ihren Schreiben Bezug auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 06. 2004 und bitten um die Herausgabe von Unterlagen zur „dringenden Anfertigung eines Gutachtens", welches dem Bundesverfassungsgericht vorlegt werden soll.
Vorausgesetzt, dass diese Angaben zutreffend sind, bitte ich Sie, ein diesbezügliches Ersuchen einzureichen und detailliert zu erläutern, welche konkreten MfS-Unterlagen zur Fertigung eines Gutachtens zu den Einkommensverhältnissen im MfS benötigt werden. Dem Ersuchen ist ein Auszug aus der Satzung des Vereins beizufügen.
Sobald mir Ihre Antwort vorliegt, werde ich gemäß § 19 Abs. 2 u. 3 in Verbindung mit § 26 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) prüfen, ob die Zugangsvoraussetzungen zu Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vorliegen und ob - bei einer Bejahung der Zulässigkeit des Ersuchens - die betreffenden Unterlagen überhaupt vorhanden sind bzw. in welchem Zeitraum die benötigten Unterlagen aufbereitet und zusammengestellt werden können.

SEITE 2 VON 2 In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass die BStU gemäß § 19 Abs. 4 StUG grundsätzlich schriftlich Mitteilung zu machen hat, ergänzend zur Mitteilung kann Einsicht in Unterlagen gewährt werden und die Herausgabe von Unterlagen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Traunsberger

Dokument 39

Brief der Bundestagsfraktion der SPD, Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziale Sicherung, an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 03.01.2005

FRAKTION DER SPD
IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziale Sicherung

Andrea Timm
Besucheranschrift
Unter den Linden 50
10117 Berlin
Postanschrift
Platz der Republik
11011 Berlin
Tel.: (030) 227 - 55039
Fax: (030) 227 - 56253

E-Mail: aggesundheit@spdfraktion.de
timm@spdfraktion.de

... ...

03. Januar 2005
at

Gesetzliche Rentenversicherung, Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)
Ihr Schreiben vom 23.11.2004 an die SPD-Bundestagsfraktion, Franz Müntefering

Sehr geehrter Herr ...

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben, welches an die AG Gesundheit und Soziale Sicherung der SPD-Bundestagsfraktion weitergeleitet wurde. Franz Müntefering hat uns gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben wenden Sie sich u.a. gegen die Regelung des „2. Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes", wonach bei ehemaligen Angehörigen des MfS/ANS die Entgeltbegrenzung von 70% auf 100% des Durchschnittsverdienstes und nicht auf den tatsächlichen Verdienst angehoben wird.

Auch wenn die SPD-Bundestagsfraktion grundsätzlich eine Vermengung von Sozial- und Strafrecht ablehnt, so ist bei der Überführung der Ansprüche aus dem Sonderversorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit zu berücksichtigen, dass die frei gewählte Volkskammer der DDR die Versorgungen von MfS-Angehörigen ab dem 1. 7.1990 auf monatlich 990.- DM begrenzt hat. Auch das im Staatsvertrag und im Einigungsvertrag festgelegte Ziel, überhöhte Leistungen bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen abzubauen, ist bei der Erarbeitung des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) zu berücksichtigen gewesen. Das Bundesverfassungsgericht hat daher eine Begrenzung des zu berücksichtigenden Einkommens grundsätzlich zugelassen, soweit der nicht berücksichtigungsfähi-

ge Anteil des Arbeitsentgelts nicht auf Arbeit und Leistung beruht - in vielen Schreiben von ehemaligen Angehörigen des MfS an uns wird auch dem Sachverhalt zugestimmt, dass das dortige Arbeitsentgelt in Relation zu dem Einkommensniveau der DDR überhöht gewesen ist.

Das 2. AAÜG-ÄndG hält sich sehr eng an die verfassungsrechtlichen Vorgaben, denn das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil am 28. April 1999 entschieden, dass für Angehörige des MfS/ANS eine Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen auf 70% des Durchschnittsentgeltes nicht zulässig ist, „soweit für die Rentenberechnung das zugrunde zu legende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen unter das jeweilige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet abgesenkt wird." Im Umkehrschluß bedeutet dies aber, dass das Bundesverfassungsgericht eine Begrenzung der jährlichen Rentenanwartschaften auf 1,0 Entgeltpunkte für verfassungskonform erachtet.

Es ist nachvollziehbar, dass die Regelungen des 2. AAÜG-ÄndG vom betroffenen Personenkreis als nicht ausreichend betrachtet werden. Ich bitte Sie aber zu berücksichtigen, dass diejenigen, die in der DDR aus politischen Gründen ihr angestrebtes Berufsziel nicht erreichen konnten, und somit vielleicht auch Einbußen in ihrer Rente erleiden müssen, kein Verständnis dafür aufbrächten, wenn bei ehemaligen Angehörigen des MfS eine Leistungsbegrenzung nur durch die Beitragsbemessungsgrenze erfolgte, und sie die entstehenden Mehrkosten durch ihre Beitragszahlungen mit zu finanzieren hätten.

Die unterschiedlichen Erwartungshaltungen, die an die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes geknüpft sind, kommen in dem folgenden Zitat sehr gut zum Ausdruck:

> „Knapp ein Jahr nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.04.1999 wurde der unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erstellte Referentenentwurf zum 2. AAÜG-Änderungsgesetz vorgestellt. Ziel dieser Maßnahme war es, schon vor der Einleitung des offiziellen Gesetzgebungsverfahrens den Gewerkschaften, Verbänden und Interessenvertretungen in einer ersten Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei wurde seitens der Interessenverbände der Zusatz- und Sonderversorgten deutliche Kritik an dem Vorhaben laut, an der Entgeltbegrenzung des § 6 Abs. 2 AAÜG i.d.F. des AAÜG-ÄndG festzuhalten und bereits bestandskräftige Bescheide von (rückwirkenden) Neufeststellungen auszunehmen. Auf der anderen Seite wurden die vorgesehenen Leistungsverbesserungen aus den Reihen der Opferverbände mit der Feststellung quittiert, „es lohne sich offenbar, einer Diktatur gedient zu haben". Diese Stellungnahmen deuten darauf hin, dass der in der Natur der Sache liegende Interessenkonflikt auch durch den erneuten Anlauf des Gesetzgebers nur schwer beizulegen sein dürfte. Dennoch bleibt zu hoffen, dass es dem Gesetzgeber gelingt, durch vermittelnde Lösungen einen Beitrag zum Rechtsfrieden zu leisten."
>
> aus: Klaus Michaelis, Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 8/2000, S. 516-529, hier: S. 529

Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom Sommer 2004 hat sich keine Veränderung der Rechtslage für Anspruchsberechtigte aus Sonderversorgungssystemen ergeben.

Lediglich für gekappte Renten sogenannter E 3-Gehälter hat das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung getroffen. In den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zu den sogenannten E3-Begrenzungen wurde dem Gesetzgeber die Verpflichtung auferlegt, bis zum 30.06.2005 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen.

Das Verfassungsgericht hat dem Gesetzgeber diese einjährige Frist gesetzt, weil es ihm die Möglichkeit geben will, eine Regelung zu schaffen, die diejenigen Personen weiterhin einer E3-Begrenzung unterfallen lässt, denen rechtsstaatliche Grundsätze und Menschenrechte bei ihrem Handlungen egal waren. Inwieweit dieses nach solanger Zeit noch möglich ist, wird derzeit geprüft. Es wäre zu hoffen, dass es Möglichkeiten gibt, diese Personen zu identifizieren und entsprechend zu behandeln.

Wie Sie ja nach der Lektüre der Beschlüsse wissen, steht es dem Gesetzgeber (theoretisch) auch zu, überhaupt nichts zu unternehmen. Dann würden die beanstandeten Regelungen mit Ablauf des 30.06.2005 nichtig werden.

Ein Handlungsbedarf für die SPD-Bundestagsfraktion ergibt sich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Timm

Dokument 40

Brief des Petitionsausschusses des Bundestages an ein Mitgleid der ISOR e.V. vom 06.01.2005

DEUTSCHER BUNDESTAG
Petitionsausschuss

11011 Berlin, 06.01.2005
Platz der Republik 1

Pet 3-15-15-8228-025600/1410
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-37510
Telefax (030) 227-30013

... ...

Betr.: Regelungen zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.12.2004

Sehr geehrter Herr ...

im Namen des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Herrn Dr. Karlheinz Guttmacher, MdB, danke ich Ihnen für Ihr Schreiben.

Dem Petitionsausschuss liegen schon mehrere Eingaben gleichen Inhalts vor. Ihre Petition wird mit diesen gemeinsam behandelt. Nach Abschluss des Verfahrens werden Sie über das Ergebnis unterrichtet werden; bis dahin bitte ich um Ihre Geduld.

Zu Ihrem weiteren Anliegen hinsichtlich der Verwahrung und Herausgabe von Unterlagen beim Bundesverwaltungsamt und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR erhalten Sie aus arbeitsorganisatorischen Gründen unter einem anderen Aktenzeichen gesondert Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Irina Michaelis-Weber)

Dokument 41

Brief des Bundespräsidialamtes an ein Mitglied der ISOR e.V. vom 10.01.2005

BUNDESPRÄSIDIALAMT

BERLIN, 10. Januar 2005
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: 14-433 20-11-1/04
(bei Zuschriften bitte angeben)

... ...

Sehr geehrter Herr ! ...

vielen Dank für Ihren Brief vom 1. Dezember 2004 an den Bundespräsidenten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Bundespräsident Ihnen angesichts der Fülle der ihn täglich erreichenden Post nicht persönlich antworten kann.

Der Bundespräsident steht nicht in Regierungsverantwortung und hat kein Gesetzesinitiativrecht. Die Rechtslage, die Sie kritisieren, beruht auf Entscheidungen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers. Es ist mit ihr kein individueller Schuldvorwurf verbunden, darum kann auch nicht von einer Bestrafung die Rede sein. Das Bundesverfassungsgericht hat die geltende Rechtslage überprüft und festgestellt, dass der Gesetzgeber ein breites Regelungsermessen hatte und Rentenhöhen korrigieren durfte, die als Loyalitätsprämie oder deshalb erhöht waren, weil ihre Destinatäre einen besonderen Beitrag zur Stabilisierung des SED-Systems geleistet haben. Parlamentarische Mehrheiten zur Änderung der geltenden Rechtslage sind nach meiner Einschätzung nicht in Sicht. Das dürfte auch daran liegen, dass diese Rechtslage dem Gerechtigkeitsgefühl einer großen Mehrheit der Bevölkerung entspricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Breitenfeldt
Waltraud Breitenfeldt

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: http://www.bundespraesident.de
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de

Telefon (030) 2000 - 0 Behördennetz (01888) 500 - 0 (Durchwahl - 2130)
Telefax (030) 2000 - 1999 Behördennetz (01888) 500 - 1900 (Durchwahl - 1918)

Anhang

Zeittafel

Wesentliche gesetzliche Regelungen sowie gerichtliche Verfahren und Entscheidungen zum Rentenstrafrecht

Maßnahme/Akt Datum	Gegenstand/Inhalt	Atenzeichen/ Gesetzblatt
	1993	
Staatsvertrag vom 18.05.1990	Schrittweise Überleitung und Angleichung des Rentenrechts der DDR an die BRD, ab 01.07.1990 Schließung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme (Endtermin 31.12.1991) und Überführung der Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung	GBl. I Nr.34 S. 331 BGBl. II S. 518
Volkskammer der DDR, Rentenangleichungsgesetz vom 28.06.1990	Angleichung der Renten der DDR an die BRD, Überführung der Bestandsrenten, Zahlbetragsbegrenzung für „staatsnahe" Systeme (Kürzungen) auf max. 2010 DM, für MfS/AfNS generell max. auf 990 DM ab 01.07.1990 (Von der Volkskammer zwar noch beschlossen, aber nicht mehr umgesetzt.)	GBl. I Nr.38 S. 495
Volkskammer der DDR, StasiVersAufG vom 29.06.1990	Aufhebung des Sonderversorgungssystems des MfS/AfNS ab 30.06.1990	GBl. I Nr.38 S. 501
Einigungsvertrag vom 31.08.1990 Anlage II. Kap. VIII. SG. H Abschn. III	Überführung der Ansprüche und Anwartschaften auf Versorgungsleistungen in die RV der BRD (Systementscheidung), Sonderregelungen und Kürzungen für Versorgungssysteme der DDR (ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen)	BGBl. II S. 885

	1991	
Renten-Überleitungs-Gesetz/ RÜG Art. 3 AAÜG vom 25.07.1991	Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme, Schließung der Versorgungssysteme (Anlage 2 Ziff. 1-3) Berücksichtigung der Arbeitseinkommen für die Rente bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze, (BBG) (Systementscheidung); Kürzungen durch besondere BBG für ehem. Angeh. MfS/AfNS auf 70% des Durchschnittseinkommens, Zahlbetragsbegrenzung auf 802 DM; bei Einkommen über 140% Kürzung auf 1,0 EP, ab 01.08.1991	BGBl. I S. 1606
	1992	
RÜG-ÄndG vom 18.12.1991	Erweiterung der Kürzung auf 70% für Personen wegen Zusammenarbeit mit MfS (OibE und HIM) ab 01.01.1992	BGBl. I S. 2207
SG Rostock Vorlagebeschluss vom 27.03.1992	Wegen der Begrenzung der MfS-Renten auf 802 DM (§ 10 Abs.2 AAÜG)	Az.: S 9 An 116/92
	1993	
RÜG-ErgG vom 24.06.1993 (rückwirkend ab 01.08.1991 in Kraft)	Modifizierung der Kürzungen zwischen 1,4 bis 1,6-fache auf 1,4-fache, über 1,6-fache der das 1,6-fache übersteigender Anteil doppelt vom 1,6-fachen abziehen, über 1,8-fache mindestens 1,0 des Durchschnittsverdienstes, Begrenzung der Intelligenzrenten auf 2.700 DM, ab 01.07.1993	BGBl. I S. 1038
SG Leipzig Vorlagebeschluss vom 08.07.1993	Wegen Einstellung von Dienstbeschädigungsteilrenten neben Vollrenten (§ 11 Abs. 5 AAÜG)	Az.: S 5 An 48/92

1994

BSG **Vorlagebeschluss** vom 30.03.1994	Wegen Begrenzung der MfS-Renten auf 802 DM (§ 10 Abs.2 AAÜG)	Az.: 4 RA 33/92
SG Gotha **Vorlagebeschluss** vom 19.04.1994	Wegen Entgeltbegrenzung für ehem. Angeh. des MfS auf 70% des Durchschnittsentgelts (§ 7 AAÜG)	Az.: S 5 An 537/93
SG Gotha **Vorlagebeschlüsse** vom 27.09.1994	Wegen Entgeltbegrenzung für ehem. Angehörige von Zusatzversorgungssystemen auf des Durchschnittsentgelt, (§ 6 Abs. 2 AAÜG)	Az.: S 5 An-433/93

1995

BSG **Vorlagebeschluss** vom 14.06.1995	Wegen Begrenzung der Renten für Zusatzversorgte auf 2.700 DM (§ 10 Abs. 1 AAÜG)	Az.: 4 RA 28/94
BSG **Vorlagebeschluss** vom 14.06.1995	Wegen Entgeltbegrenzung für ehem. Angehörige von Sonderversorgungssystemen auf das Durchschnittsentgelt, (§ 6 Abs. 2 AAÜG)	Az.: 4 RA 98/94
BSG **Vorlagebeschluss** vom 14.06.1995	Wegen Entgeltbegrenzung für ehem. Angehörige des MfS/AfNS auf 70% des Durchschnittsentgelts (§ 7 AAÜG)	Az.: 4 RA 54/94

1996

AAÜG-ÄndG vom 11.11.1996	Aufhebung von Rentenkürzungen, außer E3- und MfS-Kürzungen, ab 01.07.1997	BGBl. I S. 1674

1997

LSG Sachsen-Anh. **Vorlagebeschluss** vom 04.06.1997	Wegen Entgeltbegrenzung für ehem. Angehörige von Zusatzversorgungssystemen auf das Durchschnittsentgelt (§ 6 Abs. 2 AAÜG)	Az.: L 1 An 35/95

1998

SG Halle
Vorlagebeschlüsse
vom 17.02.1998

Wegen fortgesetzter Entgeltbegrenzung für ehem. hochrangige Angehörige von Sonderversorgungssystemen auf das Durchschnittsentgelt (§ 6 Abs. 2 AAÜG idF AAÜG-ÄndG)

Az.: S 6 An 157/97

1999

BVerfG Urteil
vom 28.04.1999

In Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbene Ansprüche und Anwartschaften sind durch Art. 14 GG geschütztes Eigentum; die ausschließliche Überführung solcher Ansprüche in die Rentenversicherung ist mit der Verfassung vereinbar, wenn die nach dem Einigungsvertrag besitzgeschützten Versorgungsleistungen dynamisiert werden; die Begrenzung von besitzgeschützten Versorgungsleistungen von Zusatzversorgten auf 2.700 DM ist nichtig

Az.: 1 BvL 32/95
1 BvR 2105/95

BVerfG Urteil
vom 28.04.1999

Die Entgeltbegrenzung für Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen auf das Durchschnittsentgelt ist ab 1. Juli 1993 verfassungswidrig (§ 6 Abs. 2 und 3 AAÜG); die verfassungsrechtlich zulässige Nichtberücksichtigung von aus politischen Gründen überhöhten Einkommensanteilen muss den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen

Az.: 1 BvL 22/95
1 BvL 34/95

BVerfG Urteil
vom 28.04.1999

Die Beträge von Bestandsrenten von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen sind ebenso wie die von Bestandsrentnern der Sozialversicherung und Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nach dem sog.

Az.: 1 BvR 1926/96
1 BvR 485/97

	20-Jahreszeitraum vergleichsweise zu berechnen (§ 707b wie § 307a SGB VI)	
BVerfG Urteil vom 28.04.1999	Die Begrenzung von MfS-Renten auf 802 DM ist nichtig; die Begrenzung der Entgelte von Angehörigen des MfS auf weniger als das Durchschnittsentgelt ist nichtig.	Az.: 1 BvL 11/94 1 BvL 33/95 1 BvR 1560/97
	2001	
2. AAÜG-ÄndG vom 27.07.2001	Umsetzung der Urteile des BVerfG vom 29.04.1999	BGBl. I S. 1939
BVerfG Beschluss vom 20.08.2001	Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wegen Krankenversicherung 1991	Az.: 1 BvR 653/95 1 BvR 684/95
BVerfG Beschluss vom 21.11.2001	Regelung zu Dienstbeschädigungsteilrenten, (§§ 11 Abs. 5 und 9 Abs. 1, AAÜG-ÄndG)	Az.: BvR 1318/94
BSG Urteil vom 20.12.2001	Entgeltbescheid kein Verwaltungs-, akt nur Rentenbescheid rechtsmittelfähig	Az.: B4 RA 6/01 R
	2002	Az.: S 18 RA
SG Berlin Vorlage- und Aussetzungs-Beschluss vom 15.04.2002 vom 30.09.2002	Wegen fortgesetzter Entgeltbegrenzung für hochrangige Angehörige von SVS auf das Durchschnittsentgelt (§ 6 Abs.2 und Abs.3 2. AAÜG-ÄndG)	3109/96 Az.: S 35 RA 549/96
	2003	
BSG Urteil vom 14.05.2003	Rentennachzahlungen bei nicht bestandskräftigen Rentenbescheiden	Az.: B 4 RA 65/02 R
BSG Urteil vom 23.09.2003	Dienstbeschädigungsausgleich nach höherer Grundrente West	Az.: B 4 RA 54/02 R

2004

BSG Entscheidung vom 29.01.2004	(Sprung-) Revisionsverfahren, Zurückweisung zu § 7, 2. AAÜG-ÄndG	Az.: B 4 RA 24/03
SG Berlin Vorlage- und Aussetzungs-Beschluss vom 26.04.2004	Einkommens-Unterscheidung nach Qualifikation, Werte der Anlagen 13 u. 14 SGB VI	Az.: S 18 RA 7460/01
BSG Urteil vom 08.06.2004	Sprungrevision zurückgewiesen, Dynamisierung besitzgeschützter Zahlbeträge, Verfassungsbeschwerde wurde eingelegt (§ 307b SGB VI)	Az.: B 4 RA 32/03 R
BVerfG Beschluss vom 23.06.2004	Verfassungswidrigkeit der E3-Entgeltkürzungen auf 1.0 EP, (§ 6 Abs. 2 und 3, 2. AAÜG-ÄndG)	Az.: 1 BvL 3/98
BVerfG Beschlüsse vom 22.06.2004 vom 27.07.2004	Nichtannahme der Verfassungs-beschwerde gegen Entgelt-kürzung auf 1.0 EP, (§ 7, 2. AAÜG-ÄndG)	Az.: 1 BvR 1070/02 Az.: 1 BvR 1071/02
BSG Urteil vom 26.10.2004	Folgerente als überführte Rente, Vergleichsberechnung, Bestandsrentner gem. § 307b SGB VI	Az.: B4 RA 27/04 R

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
AAÜG-ÄndG	AAÜG-Änderungsgesetz
AGB	Arbeitsgesetzbuch
AO	Anordnung
BBG	Beitragsbemessungsgrenze
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BP	Bereitschaftspolizei der
BR	Bundesregierung
BRa	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRH	Bund der Rentner und Hinterbliebenen im Beamtenbund
BSG	Bundessozialgericht
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DBB	Deutscher Beamtenbund
DB-Rente	Dienstbeschädigtenrente
DBwV	Deutscher Bundeswehrverband
DVA	Deutsche Versicherungsanstalt
DVAS	Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge
EuGH MR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Entgeltpunkte
EV	Einigungsvertrag
F	Feuerwehr
FANG	Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FZR	freiwillige Zusatzrentenversicherung
GBM	Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenrechte e.V.
GG	Grundgesetz
GRH	Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Unterstützung e.V.
GT	Grenztruppen
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung

ISOR	Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte der ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V.
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KV	Krankenversicherung
KZ	Konzentrationslager
LVA	Landesversicherungsanstalt
MdI	Ministerium des Innern
MfS/AfNS	Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit
NS	Nationalsozialismus
NVA	Nationale Volksarmee
RAG	Rentenangleichungsgesetz
RfA	Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RLM	Reichsluftfahrtministerium
RÜG	Rentenüberleitungsgesetz
RÜG-ÄndG	Rentenüberleitungs-Änderungsgesetz
RÜG-ErgG	Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SD	Sicherheitsdienst
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutz-Staffel
StasiVersAufhG	Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehem. MfS/AfNS
SV	Sozialversicherung der DDR
SV-Rente	Sozialversicherungs-Rente
SVS	Sonderversorgungssystem
TIG	Territoriale Initiativgruppe von ISOR
VBL	Versorgung Bund und Länder
VdK	Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderte u. Rentner(Sozialverband Deutschland)
VO	Verordnung
VS	Volkssolidarität

VP	Volkspolizei
ZVS und SVS	Zusatz- und Sonderversorgungssysteme
ZV	Zivilverteidigung der DDR
ZVS	Zusatzversorgungssystem

Literaturverzeichnis

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, Resolution 217 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen
- Azzola, Axel, Prof. Dr., Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.1998, ISOR-Archiv
- Azzola, Axel, Prof. Dr., Stellungnahmen zur Verfassungsmäßigkeit des Anspruchs- und Anwartschafts-Überführungsgesetzes (AAÜG), Sonderausgabe ISOR aktuell, Februar 1994
- Beschluß des Einigungsparteitages der SED vom 21.4.1946 und vorläufige Satzung des FDGB vom Februar 1946
- Bogs, Walter, Die Sozialversicherung in der Weimarer Demokratie, Berlin 1981
- Caesar, Paul, Das Sozialversicherungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in der Sowjetischen Besatzungszone, in Bundesarbeitsblatt, 1956
- Christoph, Karl-Heinz, Dr., Das Rentenüberleitungsgesetz und die Herstellung der Einheit Deutschlands, Dr. Wilke GmbH &Vertrieb, Berlin 1999
- Chronik, Bibliothek des 20. Jahrhunderts, Band 15, Jahr 1958; und Band 16, Jahr 1961
- Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung, Berlin 1975
- Deutschkron, Inge, Berliner Juden im Untergrund, Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin 1987
- Diehl, Karl/Mombert, Paul (Hrsg.), Sozialpolitik. Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie, Frankfurt/Main-Berlin-Wien 1984
- Drucksache des Deutschen Bundestages 14/25, S. 2046 ff; 14/3739, S. 29 ff
- Ecke, Felix, Die braunen Gesetze. Über das Recht im Unrechtstaat, Berlin 1990
- Engelbert, Ernst, Bismarck. Das Reich in der Mitte Europas, Berlin 1990
- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
- Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Übersetzungen aus dem Französischen)
- Erstes Zusatzprotokoll zur EMRK vom 20.03.1952, in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11.05.1994, Neubekanntmachung BGBl. II, 1994

- European Commission of Human Rights, First Chamber, as to the Admissibility of Application No. 24077/94
- European Court of Human Rights, Reports of Judgement and Decisions Nr. 14 1996 – IV
- Fischer, Gerhard/ Krusch, Hans-Joachim/ Modrow, Hans/ Richter, Wolfgang und Steigerwald, Robert (Hrsg.), Gegen den Zeitgeist. Zwei deutsche Staaten in der Geschichte, Schkeuditz 1999
- Friedrich, Jörg, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt am Main, 1985
- Frowein/ Peukert, Europäische Menschenrechtskommission EMRK – Kommentar, N.P. Engel Verlag Kehl Straßburg Arlingen
- Genschel, Helmut, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen 1966
- Gerhardt, Johannes, Deutsche Arbeits- und Sozialpolitik, Berlin 1939
- Herf, Jeffrey, Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland, Berlin 1998
- Horn, Die Rentenversicherung im Osten Deutschlands vom 1.2.47 – 30.6.90, Halle (Saale) 1994
- Information zu Periodika der GRH
- Informationen der GBM
- Joseph, Detlef, Der Rechtsstaat und die ungeliebte DDR
- Juden unterm Hakenkreuz. Dokumente und Berichte zur Verfolgung und Vernichtung der Juden durch die Nationalsozialisten 1933 bis 1945, Bd. 1, Düsseldorf 1983
- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11.05.1994, Neubekanntmachung BGBl. II, 1994
- Kuczynski, Jürgen, Geschichte des Alltags des deutschen Volkes, Bd. 4 und 5, Berlin 1982
- Leinenbach, Herbert, 10 Jahre sozialpolitischer Transformationsprozess in Mittel- und Osteuropa, Kompass 12/2000
- Loth, Wilfried, Das Kaiserreich. Obrigkeitsstaat und Mobilisierung, München 1996
- Mason, Timothy W., Sozialpolitik im Dritten Reich – Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Opladen 1977

- Menschenrechte in der BRD, 4. Bericht zum Zivilpakt der Vereinten Nationen, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz
- Merten, Detlef, Prof. Dr. Dr., Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Versorgungsüberleitung, August 1993, ISOR-Archiv
- Metzler, Gabriele, Der deutsche Sozialstaat, Stuttgart/München 2003
- Mrozek, Herbert; Püschel, Herbert; Krankenversicherung und Alterssicherung, Leske und Budrich, Opladen 1997
- Nitsche, Michael, Die Geschichte des Leistungs- und Beitragsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung von 1889 bis zum Beginn der Rentenreform, Frankfurt a.M./ Bern/ New York 1986
- Papier, Hans-Jürgen, Prof. Dr., Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Versorgungsüberleitung (Mai 1994), ISOR-Archiv
- Pätzold, Kurt, (Hrsg.), Verfolgung, Vertreibung, Vernichtung. Dokumente des faschistischen Antisemitismus 1933 bis 1942, Leipzig 1983
- Perels, Joachim, Die Übernahme der Beamtenschaft des Hitler-Regimes, in: Kritische Justiz, Nr. 02/2004
- Peters, Horst, Die Geschichte der sozialen Versicherung, Sankt Augustin 1978
- Püschel/Hoppe, Die Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in der DDR, Berlin 1986
- Reinhard/ Kruse/ von Maydell, Invaliditätssicherung im Rechtsvergleich, Nomos Verlagsgesellschaft Baden – Baden
- Riege, Paul, Kleine Polizeigeschichte, Lübeck 1951
- Rürup, Bert, Prof. Dr. Dr. h.c. und Simon, Helmut, Dr. Dr. h.c., Gutachten zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen... des AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung der BRD (1993), ISOR-Archiv
- Scheur, Wolfgang, Einrichtungen und Maßnahmen der sozialen Sicherheit in der Zeit des Nationalsozialismus, Köln, 1967
- Schlussbemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum 3. Staatenbericht der BRD, in: Icarus 1/99
- Schönburg, Karl-Heinz u.a. Errichtung des Arbeiter-und-Bauern-Staates der DDR, 1945-1949, Berlin 1983
- Simon, Helmut, Dr. Dr. h.c., Bundesverfassungsrichter i.R., Gutachterliche Äußerung zu den Konsequenzen verfassungsrichterlicher Entscheidungen über Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

(AAÜG), Juni 1997, ISOR-Archiv

- Soziale Sicherheit und Versicherungen in der UdSSR, Sammlung normativer Akte, Russisch 1979
- Steiniger, Herbert, Diskriminierung im Alter, in: Icarus 1/98
- Stellungnahme der GBM e.V. zum 3. periodischen Bericht der BRD zur Erfüllung des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus Anlass der Berichterstattung durch den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im November 1998, Archiv GBM e.V.
- Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Rostock, (Az. Des BVerfG: 1 BvL 16/92), vom 18.05.1993, ISOR-Archiv
- Teppe, Karl, Zur Sozialpolitik des Dritten Reiches am Beispiel der Sozialversicherung, in: Archiv für Sozialgeschichte, Bd. 17 (1977)
- Thierse, Wolfgang, Getrennte Vergangenheit – Gemeinsame Geschichte, Eröffnungsvortrag des Geschichtsforums in Berlin am 28.05.1999
- Urteile/Entscheidungen des Bundeverfassungsgerichtes
- Vereinte Nationen, Wirtschafts- und Sozialausschuss, Prüfung des 4. Staatenberichtes der BRD, E/C. 12/1/Add.68
- Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. 31
- Vierter Staatenbericht der BRD zur Erfüllung des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, vom 11.01.2000, (Dok. E/C 12/4/Add.3)
- Villiger, Mark E, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK), 2. vollständig neu bearbeitete Aufla ge, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich 1999
- Vogel, Walter, Bismarcks Arbeiterversicherung – Ihre Entstehung im Kräftespiel der Zeit, Braunschweig 1951
- Wippermann, Wolfgang, Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland, Berlin 1995
- Zeitschrift des Europäischen Gerichtshofes EuGRZ 13, 1986

Periodika

- antifa, Magazin für antifaschistische Politik und Kultur, Jg. 2003
- ISOR aktuell

Gesetze und Rechtsvorschriften

- Reichsgesetzblatt, Teil I, 1933 - 1945
- Bundesgesetzblatt, Teil I, 1949 - 1972
- Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949
- Verfassung der DDR, Kongreß-Verlag GmbH, Berlin 1949
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR (Verfassungsgrundsätze) vom 17.06.1990, GBl. I, 1990, Nr. 33, S. 299 f. (Verf assungsgrundsätzegesetz)
- Gesetz zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der BRD vom 18. Mai 1990 (Verfassungsgesetz), GBl. I, Nr. 34, S. 331 ff.
- Gesetz über die Sozialversicherung von 18.06. 1990, GBl. I, Nr. 38, S. 486 ff.
- Arbeitsgesetzbuch der DDR mit Einführungsgesetz, Staatsverlag der DDR, Berlin 1977
- Verordnung vom 15.03.1968, VO über die FZR, gültig ab 01.03.1971
- Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehem. Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29.06.1990, GBl. I, N. 38, S. 501 (StasiAufhG)
- Rentenangleichungsgesetz (RAG) vom 28.Juni 1990
- Verordnungen über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung – Rentenverordnung - vom 23.11.1979, GBl. I, S. 413 (1. Rentenverordnung)
- 2. Rentenverordnung (RVO) vom 26.07.1984, GBl. I, S. 281
- 4. RVO vom 08.06.1989, GBl. I, S. 229
- 5. RVO vom 25.01.1990, GBl. I, S. 24
- Versorgungsordnung vom 01.07.1954 in Form der Ordnung Nr. 11/72 des MdI in der Fassung vom01.12.1985 sowie 1. und 2. Grundsatzentscheidung vom 16.03.1990 und 3. Grundsatzentscheidung vom 04.07.1990
- Einigungsvertrag, Anlage II, Kapitel VIII Sachgebiet H
- Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924, (RGBl. I; S. 779), zuletzt geändert vom 14. November 2003, (BGBl. I S. 2190, 2243)
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR- Verfassungsgrundsätze- vom 17.6.1990, GBl. I, 1990, Nr. 33, S. 229

- Rentenangleichungsgesetz (RAG) vom 28. 06 1990, GBl. I, Nr. 38 S.495, i.d.F. des Einigungsvertragsgesetzes von 31.08.1990, BGBl. S. 889
- Einigungsvertrag, Anlage II, SG H, Abschn. III
- Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I, S.1606); verkündet als Artikel 3 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991; zuletzt geändert durch 2. AAÜG- Änderungsgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939)
- Gesetz über das Ruhen von Ansprüchen aus Sonder- und Zusatzversorgun gssystemen (Versorgungsruhensgesetz) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I, S.1606); Verkündet als Artikel 4 des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25.7. 1991; in Kraft ab 01.08. 1991; geändert durch Sechstes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. August 2001
- Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten- Überleitungsgesetz – RÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1606); in Kraft im Wesentlichen am 1.1.1992.
- Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1606,1663); Verkündet als Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25.7.1991, in Kraft am 1.1.1992
- Gesetz zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz – Rü-ErgG) vom 24.6.93, BGBl. I, S. 1038
- Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR (Sonderversorgungsleistungsverord nung – SVersLV) vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S.1174); in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1998
- DDR-VO vom 15.03.1968 und VO über die FZR, gültig ab 1.3.1971

REGISTER

PERSONENREGISTER

Azzola, Prof. Dr. Axel *31, 61, 75, 84, 123, 134, 136, 139, 154, 178,*
Balt, Monika *138*
Bartsch, Dr. Herbert.....*59, 123, 126, 133*
Bienert, Prof. Dr. Ernst..*41, 136, 147, 152*
Bismarck, Otto von *13, 23*
Bläss, Petra *58, 60, 101, 112, 204, 232*
Blüm, Dr. Norbert *72, 76, 80, 82-84, 102, 106, 111*
Bogs, Walter..... *25*
Bühler, Theodor..... *28*
Bunge, Dr. Martina..... *142, 154*
Caesar, Paul..... *301*
Christoph, Dr. Karl-Heinz..... *123*
Deutschkron, Inge *28*
Diehl, Karl *23*
Dreßler, Rudolf *14, 86, 93, 96, 104, 106, 107, 125, 201*
Ecke, Felix *301*
Edelmann, Prof. Dr. Wolfgang *85*
Engelbert, Ernst..... *301*
Engelmann, Wolfgang *92, 202, 229, 230*
Fischer, Andrea *11, 92, 96, 111, 138, 199, 203, 230, 231*
Fischer, Gerhard *302*
Friedrich, Jörg *37, 38*
Frowein, Jochen A. *165*
Genschel, Helmut *302*
Gerhard, Dr. Wolfgang..... *99, 215*
Gerhardt, Johannes *302*
Gertz, Bernhard..... *134*
Glootz, Tanja *31*
Graefrath, Prof. Dr. Bernhard.....*158-161*
Grund, Manfred..... *110, 172*
Hellmann, Prof. Dr. Willi. *7, 43, 57, 85, 101*
Herf, Jeffrey..... *36*
Hoppe, Rudolf..... *303*
Isensee, Prof. Dr..... *62*
Joseph, Detlef..... *302*
Kaltenbach *60*
Karger, Astrid.....*54, 68, 69, 75, 85*
Kaufmann, Prof. Dr. Manfred *123, 139, 144, 149, 150*
Kohl, Dr. Helmut *90, 124, 126, 138*
Konschel, Wolfgang *134*
Krüger, Paul *101, 102*
Krusch, Hans-Joachim *302*
Kruse, Jürgen..... *174*
Kuczynski, Jürgen *302*
Lautz, Ernst..... *37, 38*
Leinenbach, Herbert *175*
Loth, Wilfried *23*
Lühr, Uwe.....*119, 231, 232*
Mascher, Ulrike *102, 111, 137, 138, 205, 228, 229*
Mason, Thimothy W..... *302*
Maydell, Bernd von..... *303*
Merkel, Dr. Angela..... *153*
Merten, Prof. Dr. Dr. Detlef.....*70, 71, 78, 79, 134*
Metzler, Gabriele.....*24, 25, 40*
Mombert, Paul *23*
Mrozek, Herbert..... *303*
Napierkowski, Dr. Erich *144, 149, 150*
Nitsche, Michael..... *303*
Niven, Dr. William J..... *120*
Noack, Dr..... *59, 60*
Pachaly, Prof. Dr. Erhard *7, 23*
Papier, Prof. Dr. Hans-Jürgen *71, 89*
Parton, Horst.....*13, 18, 135, 146, 154*
Pätzold, Kurt *303*
Perels, Joachim..... *34, 35*
Peters, Horst..... *25, 32*
Peukert, Wolfgang *165*
Pfeiffer, Prof. Dr. Christian..... *35, 36*
Püschel, Herbert *50*
Reinhard, Hans J..... *174*
Richter, Prof. Dr. Wolfgang *145*
Riege, Paul..... *28*
Rombach, Wolfgang *133, 134*
Rösel, Dr. Fritz.....*63, 64, 107*
Rothe, Dr. Rainer *7, 157*
Ruland, Prof. Dr. Franz..... *71*
Rürup, Prof. Dr. Dr. h.c. Bert ..*70, 71, 134*
Scheur, Wolfgang *28*
Schippert, Mark *15, 123, 177*
Schöneburg, Karl-Heinz *32*
Schröder, Dr. Gerhard *124, 144, 172*
Schulin, Dr..... *61*
Schwanitz, Rolf *96*
Seldte, Franz..... *28*
Simon, Dr. Dr. h.c. Helmut.....*70, 71, 134*
Standfest, Dr. Erich *59*
Steigerwald, Robert..... *302*
Steiniger, Herbert *304*
Teppe, Karl *304*
Thierse, Wolfgang *96, 157, 172*
Ullmann, Dr. Wolfgang *89*
Villiger, Mark E. *162*
Vogel, Walter..... *304*
Wollschläger, Frank *153*
Wilmerstadt, Rainer ... *85, 93-95, 105, 106*
Wippermann, Wolfgan *304*
Wolff, Dr. Friedrich..... *158*
Worms, Dr. Bernhard.....*84, 85, 91, 93*
Wurm, Martin..... *83*

SACHREGISTER

AAÜG-Änderungsgesetz (AAÜG-ÄndG) *88, 99, 105, 109, 110, 112-118, 120, 125, 129, 132, 133, 136-140, 142-146, 149, 150, 152, 153, 293-296*

Anhörung *13, 58, 59, 64, 91, 98, 100-102, 108, 122, 123, 133-135, 142*

Anspruch siehe Rentenanspruch.....

Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) *15, 16, 48, 57, 63, 65, 67, 69, 70, 71, 73-86, 88-91, 96-100, 105, 106, 111, 115, 117, 119, 121-123, 125, 127-130, 132, 139, 140, 149, 151, 153, 154, 161, 163, 177, 181, 186, 226, 292-294*

Anwartschaften *33, 51, 52, 57, 60, 62, 64, 65, 67, 68, 71, 74, 84, 86, 90, 99, 107, 118, 127, 130, 137, 141, 157, 158, 161, 163, 173, 174, 291, 294,*

Arbeitsgesetzbuch (AGB) *45*

Ausschuss *18, 26, 58, 59, 61, 73, 96-98, 101, 106, 109, 117, 121, 124, 152-154, 169-173, 205, 253, 260, 269, 270, 286*

Beamtenversorgung *136*

Beitragsbemessungsgrenze (BBG) *44, 46, 57, 58, 61, 64, 66, 67, 70, 74, 77, 83, 87, 92, 94, 96, 97, 100, 103, 105, 111, 113, 114, 116, 128-132, 137, 138, 142, 143, 149-151, 166, 181-184, 292*

Beitrittsgebiet *14, 49, 53, 57, 71, 75, 158, 163*

Beschluss *15, 20, 43, 57, 65, 78, 81, 82, 85, 88, 105, 106, 117, 118, 150-154, 160, 213, 253, 260, 292, 293, 295, 296*

Besitzstand *106*

Bestandsrentner *68, 129, 148, 296*

Bund der Rentner und Hinterbliebenen im Beamtenbund (BRH) *69, 73, 83, 89, 93, 94, 97, 105, 108, 114, 119, 122, 126, 131-134, 139, 142, 154*

Bundesrat *86-88, 106, 108, 122, 135, 142, 143*

Bundesregierung *13, 14, 58, 59, 64, 65, 68, 74, 80-82, 84, 86, 88, 89, 94, 97-100, 102, 106, 108-110, 114, 118, 120, 122, 123, 126, 132, 133, 135-138, 144-146, 171-173*

Bundesrepublik Deutschland (BRD) *13, 14, 21, 31-33, 38, 39, 47-50, 52-54, 57, 60, 63, 64, 67, 71, 76, 77, 80-83, 96, 97, 113, 115, 118, 121, 126, 139, 142, 145, 158, 159, 164, 166-171, 174, 291*

Bundessozialgericht (BSG) *18, 20, 50, 55, 78, 81, 82, 85, 89, 97-100, 103, 121, 136, 148, 149, 293, 295, 296*

Bundestag *14, 18, 36, 40, 57-59, 61, 64-66, 68, 73-75, 77, 79, 86-90, 92, 93, 97-99, 101-104, 106-110, 113, 116-124, 133, 135, 137-139, 141, 143, 152-154, 157, 171, 172, 181, 190, 199-205, 207, 226, 253, 260, 269, 270, 286*

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) *13, 15-18, 62, 63, 67-71, 75, 79, 81, 82, 85, 89, 97, 99, 100, 106, 111, 114-117, 119, 121-123, 125-135, 137-145, 148-155, 158-163, 167, 177, 294-296*

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) *33, 49, 81*

Bündnis 90/Die Grünen *89, 91, 92, 96, 98, 100, 103, 106, 110, 111, 121, 124, 133, 135, 138, 144, 146, 199, 203, 230, 231, 236, 251, 271, 279*

CDU *14, 33, 58, 74, 76, 77, 86, 90, 92-94, 99, 101-106, 109, 110, 118, 121, 124, 138, 141, 153, 172, 185, 189, 191, 194, 197, 202, 211, 216, 221, 224, 229, 230, 233, 276*

DDR *13-17, 19-21, 40, 43-54, 57, 58, 61-65, 68, 70-76, 78-86, 89-96, 98, 100, 101, 103-105, 107, 109, 111-116, 118, 120, 123, 124, 126-130, 132, 133, 135, 136, 138-144, 147, 149, 150, 152, 155, 157, 163, 164, 167-171, 173, 174, 177, 178, 281, 291, 298, 299*

Deutsche Versicherungsanstalt (DVA) *45*

Deutscher Beamtenbund (DBB) .. *59, 69*

Deutscher Bundeswehrverband (DBwV) *93, 94, 105, 114, 134, 139, 147, 154*

Dienstbeschädigtenrente (DB-Rente) *79, 87, 97*

Diskriminierung *25, 32, 64, 69, 75, 80, 86, 90, 105, 107, 110, 116, 119-121, 134, 148, 162, 163, 167, 168, 171, 172*

Durchschnittseinkommen *46, 58, 65, 71, 78, 94, 107, 111, 120, 129, 130, 132, 140, 150, 155, 181, 182*

Dynamisierung .. *41, 60, 138, 145, 148, 296*

E3-Betroffene *110*

Ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe der DDR *15*

Ehemalige Angehörige des MfS/AfNS *21, 64, 65, 79, 83, 88,*

89, 94-96, 99-101, 105, 106, 110, 129, 133, 134, 137, 138, 140, 145, 158, 161, 163, 164, 177
Eigentumsschutz *59, 62, 70, 127, 128, 130, 157, 162*
Einigungsvertrag (EV) *51-53, 57, 58, 63, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 74, 81, 83, 90, 118, 120, 121, 127, 128, 130, 137, 138, 148, 161, 177, 291, 294,*
Entgeltpunkt (EP) *64, 78, 93, 101, 113, 124, 152*
Europäische Menschrechtskonvention (EMRK) *158-163, 165, 166, 168*
Europäischer Gerichtshof für Menschen rechte (EuGH MR) *159, 160, 166-168*
FDP *58, 74, 76, 77, 90, 99, 102, 105, 106, 109, 119, 121, 124, 141, 172, 189, 191, 194, 215, 216, 231, 232*
Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB) *43, 45*
Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) *44-48, 50-52, 78*
Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FANG) *38, 39*
Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenrechte e.V. (GBM) *66, 68, 69, 73, 84, 89, 97, 103-105, 108-110, 113-115, 118, 120, 122, 126, 134, 135, 142, 144, 145, 147, 148, 152, 158, 168-173*
Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Unterstützung e.V. (GRH) *147, 154*
Gesetzesentwurf *58, 59, 65, 79, 88, 99, 104, 106, 135-137*
Gesetzgeber *18, 50, 61, 62, 67, 70, 71, 79, 81, 84, 87, 89, 90, 98, 100, 107, 118, 127-132, 134, 135, 137-139, 141, 145, 148-150, 152-155, 161, 163, 167, 168, 171, 177*
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) *24, 39, 40, 51, 71, 72, 78, 90, 103, 111, 115, 142, 144, 148, 157, 170*
Gleichbehandlungsgebot *129*
Grenztruppen (GT) *54*
Grundgesetz (GG) ... *16, 21, 34-37, 55, 59, 60, 62, 63, 69-71, 79-81, 96, 115, 117, 120, 138, 177, 178*
Gutachten *70, 71, 79, 89, 96, 102, 128, 143, 144, 149, 150, 154*
Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehörige der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V. (ISOR) *13, 15-18, 54, 57, 66-73, 75, 79, 83-85, 89-95, 97, 99-101, 103-105, 107, 114-120, 122, 124-126, 131, 134, 135, 139, 141, 142, 145, 146, 153-155, 177, 189, 191, 194, 197, 205, 211, 215, 216, 218, 221, 224, 233, 236, 238, 240, 243, 245, 247, 251, 253, 260, 267, 269, 270, 271, 275, 276, 279, 280, 281, 283, 286, 287*
Intelligenzrente *292*
Invalidenrente *51*
Klage *55, 69, 71-73, 82, 85, 97, 105, 117, 122, 130, 135-137, 144, 148, 149, 158, 159, 166*
Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) *35, 38*
Konzentrationslager (KZ) *.20, 26, 34, 136*
Krankenversicherung (KV) *24, 50, 52-55, 57, 69, 80, 97*
Landesversicherungsanstalt (LVA) *33, 43*
Menschenrechtsverletzung *136*
Ministerium des Innern (MdI) ... *8, 49-52, 54, 100*
Ministerium für Staatsicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) *50, 51, 53, 54, 89, 101, 131, 132, 144, 149, 150-153, 155, 164, 181, 184, 291-293*
Ministerpräsident *72, 73, 88, 94, 105*
Nachversicherung *25, 26, 28, 29, 52, 61, 62, 64, 79, 80, 130*
Nationale Volksarmee (NVA) *49, 51, 52, 54, 83, 106, 112-114, 118, 149, 136, 181-184*
Nationalsozialismus (NS) *16, 33, 35, 43, 49*
Neue Bundesländer *15, 55, 62, 70, 73, 76, 81, 86-90, 93, 95, 96, 105, 109, 110, 112, 117, 119-121, 124, 134, 147, 148, 171, 173, 175*
Opposition *14, 15, 58, 65, 73, 77, 87, 96, 105, 106, 110, 113, 124, 125, 135, 138*
Ostdeutsches Kuratorium ... *102, 104, 107, 119, 121*
PDS *54, 58, 60, 64, 73, 77, 87, 88, 91-93, 96, 98, 101-103, 105, 106, 112, 113, 118, 119, 124, 133, 138, 141-143, 171, 172, 200, 204, 232*
Petition .. *18, 76, 82, 86, 119, 121, 133, 137, 152, 154*
Protest *54, 55, 64-66, 68, 76, 77, 79, 80, 82, 95, 108, 109, 110, 113, 115, 117, 121, 133, 135-137, 139, 140, 144-147, 154*
Regierungskoalition *102-106, 108, 110, 116, 124, 140*
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) *32, 33*
Reichsversicherungsordnung (RVO) *..24, 29, 31, 32, 38, 43, 46, 47, 52*
Rentenangleichungsgesetz (RAG) *46, 50-52*

Rentenanspruch. *13, 14, 38, 39, 46, 61, 63, 70, 72, 87, 93, 95, 115, 126, 127, 136, 142, 145, 161, 166*
Rentenanwartschaft *13, 70, 81, 104*
Rentenberechnung *46, 51-53, 57, 58, 64, 67, 70, 74, 78, 82-85, 91-94, 97, 100, 101, 105, 108, 113, 120, 129, 131, 132, 140, 144, 149*
Rentenbescheid *117, 129, 295*
Rentenkürzung *13, 17, 68, 69, 76, 80, 83, 88, 91, 97, 100, 108, 110, 112, 116, 130, 131, 138, 140, 143, 177, 178, 181, 182, 293*
Rentenrecht..... *13-15, 23, 25, 26, 29-31, 33, 39-41, 44, 45, 50, 52, 59-62, 64, 67, 68, 71, 73, 75, 76, 77, 79-83, 86, 90, 94, 98, 101-104, 107, 108, 111, 113-118, 120, 123, 125-127, 130, 134-136, 138-141, 143, 147, 148, 152-154, 157, 158, 177, 178, 291*
Rentenstrafrecht.....*15, 18, 19, 57, 60, 66, 73, 76, 79, 80, 82, 84, 85, 87, 88, 92, 93, 95-99, 101, 102, 108-111, 113, 115, 119, 120, 123, 124, 128-143, 145, 146, 148, 149, 151, 152, 154, 155, 158, 173, 175, 291*
Rentenüberleitungs-Änderungsgesetz (RÜG-ÄndG) *65, 292*
Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (RÜG-ErgG)..... *78-80, 90, 91, 94*
Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) *57-59, 62-69, 72-77, 81-83, 85-89, 91, 93, 96, 99-103, 106, 108, 114, 117, 119, 122*
Solidarität ... *15, 41, 76, 114, 116, 119, 120, 145, 146, 152, 154, 155, 177*
Sonderversorgungssystem (SVS)...*13, 48, 50, 57, 60, 62, 65, 66, 71, 73, 90-92, 99, 101, 124, 137, 157, 161, 170, 173, 291, 293, 294*
Sowjetische Besatzungszone (SBZ)....*32, 43, 44*
Sozialgericht (SG) *15, 18, 20, 55, 69, 75, 78, 81, 82, 85, 97, 99, 103, 117, 128, 144, 148, 149*
Sozialgesetzbuch (SGB) *52-54, 59, 76, 82, 87, 97, 107, 295, 296*
Sozialrecht..... *13, 14, 24, 31, 52, 53, 65, 66, 68, 77, 84-87, 89, 92, 93, 104, 124, 137, 139, 143, 159*
Sozialversicherung (SV) *25, 26, 28, 31-33, 38, 43-47, 50, 61-63, 68, 70, 79, 84, 107, 147, 160, 161, 165, 177, 294*
Sozialversicherungs-Rente (SV-Rente) *48-50, 52, 58*
SPD *14, 29, 34, 38, 58, 65, 73, 77, 78, 86-88, 91-93, 96, 98, 101-107, 110, 111, 121, 124, 125, 133-136, 138, 139, 144, 146, 153, 190, 201, 205, 207, 209, 218, 228, 229, 236, 238, 240, 243, 245, 247, 267, 271, 279, 283*
Staatenbericht *170, 172, 173*
Stellungnahme *108, 111, 114, 115, 169, 171-173*
Strafrecht..... *14, 35, 73, 77, 79, 80, 86, 87, 93, 102, 116, 120, 124, 139, 152,*
Sui generis *118, 142, 144*
Systementscheidung.....*51, 57, 60, 66, 67, 74, 83, 97, 107, 111, 118, 121, 127, 128, 130, 137, 158, 168, 291, 292*
Territoriale Initiativgruppe von ISOR e.V. (TIG) *75, 90, 117, 216*
Überführung..... *13, 21, 50, 52, 53, 57, 60, 61, 64-67, 71, 72, 84, 99, 111, 115, 141, 142, 144, 151, 157, 158, 170, 174, 291, 292, 294*
Unfallversicherung *24, 57, 63, 79, 96*
UNO *14, 109, 117, 121, 126, 170, 172*
Urteil *25, 55, 62, 82, 123, 129, 131, 138, 140, 144, 149-151, 153, 154, 164, 168, 294-296*
Verfassungswidrigkeit *15, 16, 68, 70, 112, 114, 115, 117, 129, 130, 137, 138, 140, 150, 163, 294, 296*
Versorgung Bund und Länder (VBL)..... *52*
Volkskammer *48, 50-52, 57, 58, 64, 67, 129, 137, 143, 152, 291*
Volkspolizei (VP) *20, 54, 83, 106, 112, 113, 136, 143, 181-184*
Volkssolidarität (VS).....*114, 134, 147*
Vorruhestand..... *51*
Wertneutralität.....*13, 18,26, 31, 33, 34, 41, 43, 44, 59, 60, 64, 65, 70, 73, 77, 79, 80, 82, 84, 96, 98, 102-104, 107, 108, 116, 123, 127, 128, 134-136, 139-141, 143, 152, 177, 178*
Widerspruch ... *55, 58, 64, 69, 72, 105, 134, 138*
Zahlbetragsbegrenzung *52, 65, 72, 81, 97, 291, 292*
Zivilverteidigung der DDR (ZV) *54*
Zollverwaltung.....*13, 16, 46, 49, 51, 52, 54, 72, 79, 100, 118, 181-184*
Zusatz- und Sonderversorgungssysteme (ZVS und SVS).....*50, 52, 57, 60, 63-68, 71, 73, 78, 87, 88, 92, 93, 99, 113, 122, 124, 128, 130, 137, 141, 157, 170, 173, 291*
Zusatzrente.....*45-47, 50, 51, 66, 87, 118*
Zusatzversorgungssystem (ZVS).....*48, 60, 70, 71, 78, 86, 92, 111, 112, 144*

VERLAGSINFORMATIONEN

Edition Zeitgeschichte

Band 2

KRENZFÄLLE – Die Grenzen der Justiz

Reginald Rudorf (Hg.)

Krenz, Nein Danke. So beginnt Reginald Rudorf sein Buch über Egon Krenz, den letzten DDR-Chef, den, unter dem die Mauer auf ging. Beleuchtet werden die beiden Prozesse Krenz' - Berliner Landgericht, EuGH. Krenz wurde verurteilt, zu 6 Jahren und 6 Monaten Haft.

Diese saß er in Plötzensee ab, als Freigänger, nur zum Arbeiten durfte er raus. Rudorf, ehemals DDR, 1957 Zuchthaus in Waldheim, 1959 nach Haftentlassung ab in den Westen, schrieb jahrzehntelang für *BILD, WELT, FAZ, Frankfurter Rundschau* uvm. und einige Bücher, wie „Nie wieder links".

Rudorf ist kein Linker. Und doch ist Krenzfälle" ein Plädoyer gegen die Verurteilung Krenz`.

„Krenzfälle" zeigt wie dieses Urteil gegen Krenz zuwege gekommen ist. Man hat kurzerhand das DDR-Recht für Unrecht erklärt und 50 Jahre drüben das Recht von hüben übergestülpt. Und der EuGH hat es umgekehrt gemacht. Er hat das DDR-Recht so interpretiert, dass man gar kein Westrecht überstülpen musste. Egal wie: Es war wie schon abgemacht, Krenz musste hinter Gitter. Es war bis auf Krenz keiner mehr übrig. Und den haben die Hunde gebissen. Das Buch liest sich wie ein Krimi.

Prominente Autoren aus Ost und West wie Erich Buchholz, Siegfried Prokop und Uwe Wesel, Helmut Walther betrachten die unterschiedlichsten Aspekte dieses Themas.

ISBN 3-89706-893-9, 230 S., gebunden, 18 EUR

Edition Zeitgeschichte

Band 9

SIEGERJUSTIZ?

Die politische Strafverfolgung infolge der Deutschen Einheit

GRH e.V. (Hg.)

Geleitwort: Hans Modrow, Einleitung: Dr. Arnold Schölzel, Chefredakteur, Nachwort: Prof. Siegfried Mechler, Beiträge von: Hans Bauer (Rechtsanwalt), Eleonore Heyer (Juristin), Dr. jur. Günther Sarge, Prof. Dr. sc. jur. Horst Bischoff, Dr. jur. Karli Coburger, Prof Dr. jur. habil. Erich Buchholz (Rechtsanwalt)

Mauerschützenprozesse, Rechtsbeugung, Auftragsmorde: Es sollte „zusammenwachsen was zusammengehört". 12 Jahre ist dies nun her. Für Millionen von Menschen der ehemaligen DDR war die Einheit Deutschlands mit bitteren Konsequenzen verbunden: der eine verlor seine Arbeit, der andere seine angestammte Wohnung, viele wurden vorzeitig in den Ruhestand geschickt. Unsere Autoren haben in aller Sachlichkeit mit viel Sachkenntnis ein besonderes Kapitel – das Kapitel der Strafverfolgung ehemaliger DDR-Bürger untersucht, analysiert, ausgewertet und aufgeschrieben. Ein Stückchen Zeitgeschichte ist entstanden, ein bitteres noch dazu.

Einen zusätzlich aktuellen Touch erhält diese Publikation durch das Vorwort von Arnold Schölzel. „Die Leichtigkeit, mit der 1990 elementare Rechtsvorschriften für Ex-DDR-Bürger aufler Kraft gesetzt wurden, ist zur generellen Haltung bundesdeutscher Politik und Justiz im Umgang mit nationalem und internationalem Recht geworden", konstatiert er und bietet Beweise: Der Sozialstaat steht zur Disposition, völkerrechtliche Grundsätze wie das Verbot des Angriffskrieges sowie die Strafandrohung des Grundgesetzes für dessen Vorbereitung werden unterlaufen. So gibt der Band auch Denkanregungen für die Zukunft der Bundesrepublik.

Neues Deutschland

ISBN 3-89706-887-7, 734 S., gebunden, 34 EUR

Edition Zeitgeschichte

Band 3

DAS SCHWEIGEKARTELL – Fragen & Widersprüche zum 11. September

Arnold Schölzel (Hg.)

Seitdem am 11. September 2001 Flugzeuge in die Twin Towers rasten, reißen die Spekulationen um die Täter und Hintergründe nicht ab. Eben nur Spekulationen. Es bleiben Fragen, die nicht beantwortet, Fakten, die verschwiegen werden. Autoren aus Ost und West analysieren, fragen nach, gehen den Hintergründen auf den Grund. Sie brechen das Schweigen!

Februar 2003, 2. aktualisierte Auflage

ISBN 3-89706-892-3, 320 S., gebunden, 18 EUR

Edition Zeitgeschichte

Band 11

KRIEGSLÜGEN – Vom Kosovokonflikt zum Milosevic-Prozess

Jürgen Elsässer

„Er hat sich als unerbittlicher Ankläger der deutschen Jugoslawienpolitik seit 1991 hervorgetan, für ihn die bewußte Fortsetzung der Eroberungspolitik von Kaiserreich und Nationalsozialismus."

FAZ

ISBN 3-89706-884-2, 336 S., gebunden, 18 EUR

Edition Zeitgeschichte

Band 10

AMERICAN EMPIRE No Thank You! Andere Stimmen aus Amerika.

Max Böhnel und Volker Lehmann; mit Beiträgen von Chomsky, Sharabi, Hardt, Zinn, Hartung, Fox Piven, Susskind, Williams, u.a.

Stehen Rumsfeld, Wolfowitz, Cheney oder Bush für ganz (Nord)Amerika? Was denken Chomsky, Michael Hardt, Yifat Susskind, Fox Piven, Howard Zinn über sich, die USA und den Rest der Welt, insbesondere das alte Europa? Herausgekommen ist ein Kaleidoskop von Meinungen und Anschauungen, herausragend ist Chomsky, lesenswert sind alle. Aufgeschrieben und kommentiert von Max Böhnel & Volker Lehmann, beide New York.

ISBN 3-89706-885-0, 288 S., gebunden, 18 EUR

Edition Zeitgeschichte

Band 6

ANTHRAX und das Versagen der Geheimdienste

Erhard Geißler

Einfach unglaublich: Die Geheimdienste waren entweder desinformiert oder wussten schlechtweg gar nichts. Aber die Biowaffen wurden trotzdem entwickelt, Kriege geführt, gedroht und gewarnt. Und immer wieder vertraut man den Fehlinformationen der Geheimdienste, wie zuletzt auch Colin Powell vor der UN Februar 2003.

ISBN 3-89706-889-3, 418 S., gebunden, 22 EUR

Edition Zeitgeschichte

Band 4

ICH HABE „NEIN!“ GESAGT. Über Zivilcourage in der DDR.

Marco Hecht, Gerald Praschl
mit einem Geleitwort von Bundestagspräsident Wolfgang Thierse

„Ihr ganzer Geheim-Krimskrams interessiert mich nicht. Nein, ich unterschreibe nicht!“

Die Postbotin Dolores Schwarz aus Markgrafenheide 1985 zu einem Stasi-Offizier, der von ihr eine Verpflichtung als Spitzel forderte

„Ich war hin und her gerissen. Das Tonband lief weiter. Mir war völlig klar: Wenn ich jetzt Nein sage, kann es mit mir beruflich und privat nur noch bergab gehen. Doch ich sagte Nein, erst einmal etwas zögerlich, und dann ein weiteres Mal deutlich und bestimmt (....) Am 15. August 1973, morgens um 6 Uhr, kamen sie und haben mich verhaftet.“

Der Leipziger Kellner Dieter Veit über einen Anwerbungsversuch der Stasi 1973. Und den Beginn seines Leidenswegs im DDR-Gefängnis

Thierse über dieses Buch:
„'Ich habe Nein! gesagt' ist ein Plädoyer für Zivilcourage. Die Entscheidungssituationen sind heute anderer Art, aber an Aktualität hat dieses Plädoyer auch im zweiten Jahrzehnt der deutschen Einheit nicht verloren. Dieses Buch verdient viele Leser!“

ISBN 3-89706-891-5, 200 S.,
Paperback, 9,90 EUR

Edition Zeitgeschichte

Band 5

DAS WAR UNSER KESSEL BUNTES. Ein Textbildband zum Erinnern und Verschenken.

Hans-Ulrich Brandt, Angela Kaiser, Evelin Matt, Günter Steinbächermit einem Geleitwort von Walter Plathe

Das war DIE Show.
Damals im DDR-Fernsehen.
Sechsmal im Jahr war Samstags Kessel-Zeit.
Jung und alt guckte fern.
Sah sich die großen Stars im Fernsehen an.

Bis 1993.
Dann war Schluß.
Geblieben sind tausende von Bildern und viele Erinnerungen der „Macher“ von damals. Wir haben die schönsten Fotos ausgewählt, gepaart mit so manch' Hintergründigem, auch zum Schmunzeln und zum Erinnern.

Damals war's: DIE Show.
Das war unser Kessel Buntes!

ISBN 3-89706-890-3, 240 S.,
gebunden, ca. 300 Abb., 20 EUR

Edition Zeitgeschichte

Band 7

BOMBEN AUF BAGDAD
Nicht in unserem Namen

Rüdiger Göbel (Hg.)

„Das hier ist anders als der Golfkrieg, und zwar in dem Sinne, dass es niemals zu Ende geht - zumindest nicht, solange wir leben."

Dick Cheney – US-Vizepräsident.

Jeder Krieg ist ungerecht - das war bis vor 10 Jahren noch Konsens deutscher Außenpolitik. Nach dem 11. September soll nun alles anders sein. Deshalb muss sich Deutschland am Irak-Krieg beteiligen.

Seit 1990, dem Zusammenbruch des real existierenden Sozialismus ist es Ziel der einzig verbliebenen Weltmacht USA, den „Krieg als Mittel der Politik" wieder salonfähig zu machen. Beim Irak-Krieg wird diese Politik eskalieren. Deshalb ist er von exemplarischer Bedeutung für alle weiteren Kriege. „Das Geheimnis zu enthüllen, in dem Kriege geboren werden", ist die Aufgabe jeder wirklichen Analyse.

Es geht darum, dass dieser Krieg gegen die Interessen der Mehrheit der Weltbevölkerung vorbereitet und durchgesetzt werden soll, nicht nur um den Irak abzustrafen, sondern um auch allen anderen klar zu zeigen: wir, die USA, dürfen und können das, an jedem Ort, zu jeder Zeit...

Abschließend werden die geostrategischen und regionalen Folgen des Krieges betrachtet.

ISBN 3-89706-888-5, 418 S.,
gebunden, 19 EUR

Edition Zeitgeschichte

Band 13

TERROR UND STAAT
Der 11. September - Hintergründe und Folgen

Ronald Thoden (Hg.)

„... Demokratische Gesellschaften wie die Vereinigten Staaten sorgten für Maßnahmen, um die einheimische Bevölkerung zu disziplinieren und unter dem Deckmantel der ‚Bekämpfung des Terrors' unpopuläre Entscheidungen zu fällen, wobei sie das Klima der Furcht ausnutzten ... die Ereignisse des 11. Septembers haben in einigen Fällen zu einem Wandel geführt, dessen Folgen bedeutsam und nicht besonders anziehend sind."

Noam Chomsky

Diese - wie Chomsky in diesem Buch schreibt - nicht „besonders anziehenden" Folgen sind es, die den Herausgeber, Ronald Thoden, veranlasst haben, kompetente Autoren zu gewinnen, um diese Folgen aufzuzeigen und den Hintergründen nachzugehen. Herausgekommen ist ein Sammelband, in dem neben Chomsky der Kanadier Michel Chossudovsky, Peter Dale Scott, Nafeez Ahmed und Michael C. Ruppert aus dem englischsprachigen Raum und Dieter Elken, Anneliese Fikentscher, Regine Igel, Knut Mellenthin, Andreas Neumann, Michael Opperskalski, Horst Schäfer und Eckart Spoo aus Deutschland sowie Alexandra Bader aus Österreich zu Wort kommen.

„In jedem Fall hat der 11. September der US-Regierung ein mächtiges Moment zur Umsetzung ihrer nationalen Sicherheitsstrategien mit all ihren imperialen Ansätzen geliefert."

Nafeez Ahmed

ISBN 3-89706-882-6, 336 S.,
gebunden, 18 EUR

Reiseziele einer Region
Band 4

DIE 68ER IN BERLIN. SCHAUPLÄTZE UND EREIGNISSE

Christopher Görlich

„Immer drängender taucht die bange Frage auf: Ist Springer bereits enteignet? Es wäre ein nicht wegzudenkender Verlust."

Dieter Hildebrandt

Vorliegender Band führt zurück an die Schauplätze jener Zeit, in der die so bewegten Studenten die Stadt ein ums andere Mal „durcheinander" brachten. Die heute so benannte 68er Bewegung war damals die erste Generation, die nach dem Krieg in der Bundesrepublik aufwuchs. Geprägt durch das „Wirtschaftswunder", konfrontiert mit den sehr engen Moralvorstellungen jener Zeit, erschüttert durch die *SPIEGEL*-Affäre, entwickelte sich in den 60er Jahren vorwiegend unter den Studenten latent ein Protestpotential, welches nur irgendeines Anlasses bedurfte.
Die Protagonisten auf beiden Seiten sind schnell benannt, hier Rudi Dutschke dort Axel Cäsar Springer. Dann waren da noch die Jubelperser und Benno Ohnesorg. Einer hetzte und die anderen demonstrierten.

Der junge Autor Christopher Görlich, Jahrgang 78, beschreibt sehr anschaulich die Zustände und Ereignisse in dieser Stadt in den Jahren 1965 bis 1968 aus der Sicht des „Danachgeborenen". Man wird bei ihm daher den unverstellten Blick finden, dessen, der später erst diesem Faszinosum „68er" erlegen war, der kritisch hinterfragt und analysiert. So ist es ein ganz anderes Buch über jene Jahre in Berlin geworden.

**ISBN 3-89706-904-0, 380 S.,
gebunden, 200 Abb., 18 EUR**

Edition Zeitgeschichte
Band 16

GEHEIMDIENSTE, POLITIK UND MEDIEN
Meinungsmache UNDERCOVER

Erich Schmidt-Eenboom

Geht es um mögliche Verstrickungen deutscher Medien mit östlichen Geheimdiensten wie MfS oder KGB, so ist das öffentliche Interesse oft riesig. Merkwürdig ruhig ist es dagegen, wenn die Verbindungen zum Bundesnachrichtendienst dokumentiert werden.

Erich Schmidt-Eenboom als versierter Fachmann mit Geheimdiensten vertraut, hat in den letzten Jahren intensiv dazu recherchiert. Er ist dabei auf einige Hundert neue Geheimdienstdokumente zum Thema des Buches gestoßen. Sie erlauben es, so manche Story über die Verquickung von BND und Medien fortzuschreiben, aber auch über völlig neue Fälle zu berichten, wie die Ausforschung von Gustav Heinemann.

Exakter noch als vorher war es ihm nunmehr möglich, das stille Miteinander - in anderen Fällen das auch verschwiegene Gegeneinander - von Bundesnachrichtendienst und Medien zu analysieren. Neben den Porträts einzelner Medien und Personen ist es ihm so möglich, die Methoden, Sachzusammenhänge und illustrierten Typologien nachrichtendienstlich-medialer Arbeit darzustellen und ein weiteres Stück Zeitgeschichte zu schreiben.
Meinungsmache UNDERCOVER eben.

**ISBN 3-89706-879-6, 400 S.,
gebunden, 24,80 EUR**

Edition Zeitgeschichte

Band 14

BERLIN ZWISCHEN OST UND WEST
Erinnerungen eines Diplomaten

Joachim Mitdank

Als im Zuge der entsprechenden Konferenzen 1944/45 beschlossen wurde, Berlin zum Sitz der Zentral-Kontrollkommission der Siegermächte des 2. Weltkrieges zu machen, waren Churchill, Roosevelt und Stalin von dem Gedanken beseelt, von hier aus das besetzte Deutschland zentral zu verwalten und zu kontrollieren. Von Deutschland sollte nie wieder Krieg ausgehen.
Als in der Nachkriegszeit die Entwicklung Deutschlands in der Gründung zweier verschiedener Staaten mündete, war nunmehr auch Berlin geteilt. Fortan wurde dieser Ort zum Symbol für die Systemauseinandersetzung.
Mit den von J.F. Kennedy im Juni 1961 formulierten Three Essentials konnte man annehmen, dass eine adäquate Lösung der Berlinfrage die Tolerierung durch die USA finden würde: Am 13. August 1961 wurde die Berliner Mauer gebaut.

Eine allmähliche Normalisierung war erst in der Folgezeit zu beobachten. Dafür musste vor allen Dingen auf der diplomatischen Ebene hart gearbeitet werden. Die Besucherströme wuchsen, bis die DDR im Herbst 1989 förmlich implodierte. Die Mauer fiel.
Der Autor, Joachim Mitdank, war als Diplomat hinter den Kulissen jahrzehntelang sozusagen hautnah vor allen Dingen mit der Berlinfrage beschäftigt. Ein bewegtes Leben. Seine Erinnerungen liegen nunmehr vor.

ISBN 3-89706-880-X, 352 S.,
gebunden, 24,80 EUR

Edition Zeitgeschichte

Band 13

WERTNEUTRALITÄT DER RENTE
Strafrente in Deutschland?

ISOR e.V. (Hg.)

Als 1911 mit der Reichsversicherungsordnung und dem Versicherungsgesetz für Angestellte die Sozialversicherung in Deutschland eingeführt wurde, sollte jede Diskriminierung der Versicherten ausgeschlossen werden - die Rente war WERTNEUTRAL an die Anspruchsberechtigten zu zahlen. Das änderten erst die Nazis: „Wen die Volksgemeinschaft nicht umschließt, dem können auch keine sozialpolitischen Hilfen angeboten werden.", so Theodor Bühler einer der Kommentatoren der damaligen Sozialpolitik. Die Bundesrepublik setzte diese Tradition in gewissem Sinne fort als es um die Entschädigung für die Naziopfer ging, das war in den fünfziger und sechziger Jahren.

Als mit dem Einigungsvertrag von 1990 die Rentenversicherung der DDR-Bürger in die der Bundesrepublik überführt wurde, sollte auch hier die Wertneutralität der Rente für jeden ehemaligen DDR-Bürger gelten. Denn schon 1956 beschied der Bundestag „...dass nach der Wiedervereinigung Deutschlands niemand wegen seiner politischen Gesinnung oder nur, weil er in Behörden oder politischen Organisationen in einem Teil Deutschlands tätig gewesen ist, verfolgt wird".
Dem war nicht so. Parallel mit der politischen Strafverfolgung ehemaliger DDR-Bürger wurde massiv in das Rentenrecht eingegriffen. Viele tausend Verfahren mussten bis zum BVerfG geführt werden, die letzte Entscheidung fiel im Juni 2004. Und noch immer ist die Rentengerechtigkeit nicht hergestellt.

ISBN 3-89706-881-8, 280 S.,
gebunden, 18 EUR

Wer mitdenkt, abonniert ...

Beispiel »Hartz IV«. Die Mainstream-Medien verkaufen den Amoklauf von Politik und Wirtschaft gegen soziale Errungenschaften als Reformen. Aufklärung gibt's in *jW*.

... die Zeitung für soziale Bewegung

Abonnieren unter: www.jungewelt.de
oder anrufen 030/53 63 55-80